

## Das Bistum Augsburg, die Gläubigen und das diözesane Finanzwesen – Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg im Wandel der Zeit

von Josef Binder<sup>1</sup>

Unsere Kirche bildet bei der Verfolgung der ihr eigenen Zwecke, nämlich der geordneten Durchführung des Gottesdienstes, der Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas sowie der Sicherstellung eines angemessenen Unterhalts der in ihrem Dienst Stehenden<sup>2</sup> eine in Staat und Gesellschaft rechtlich verankerte sowie nachhaltig wirkende Gemeinschaft von Gläubigen.

Die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg hatte namentlich das Ende der Monarchie in Bayern und dem Deutschen Reich zur Folge. Nach revolutionären Wirren entstand zunächst der „*Freie Volksstaat Bayern*“, danach die „*Bayerische Räterepublik*“, ferner die „*Kommunistische Räterepublik*“ und schließlich der „*Freistaat Bayern*“<sup>3</sup>.

Mit der *Weimarer Reichsverfassung*<sup>4</sup> und der *Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern*<sup>5</sup>, aber auch durch den *Codex des kanonischen Rechts*<sup>6</sup> erfolgte eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche; und zwar hin zur sich selbst bestimmenden, sich weithin selbst finanzierenden Kirche sowie zum religions- und weltanschauungsneutralen Staat. Danach ist einerseits die Kirche an die für alle geltenden Gesetze gebunden; der Staat erkennt andererseits den Öffentlichkeitscharakter des Wirkens der Kirche an und regelt gleichzeitig die Kooperation von Staat und Kirche auf näher bestimmten Gebieten verfassungsrechtlich<sup>7</sup>.

*Bischof Maximilian von Lingg* hat mit Wirkung ab dem 01.05.1922 das „*Bischöfliche Finanzamt*“ als Behörde der Diözese Augsburg errichtet<sup>8</sup>, das 1934 in „*Bischöfliche Finanzkammer*“ umbenannt worden ist. Aus dem bischöflichen Dekret sei hier Folgendes zitiert:

*„(...) Wir ernennen hiermit den Hochw. Herrn Josef Steiner, zur Zeit Pfarrer in Steindorf, zum Bischöflichen Finanzdirektor mit der Aufgabe, unter Beobachtung der Vorschriften des Codex Iuris Canonici nach Maßgabe des Religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes<sup>9</sup> und der hierzu erlassenen Satzungen für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen<sup>10</sup> und des zu erwartenden Stiftungsgesetzes<sup>11</sup> die finanziellen Verhältnisse der Diözese Augsburg zu regeln und zu verwalten (...).“*

Vor dem Hintergrund des nunmehr 100-jährigen Bestehens der Bischöflichen Finanzkammer (BFK) bietet es sich an, zunächst nach bewährter juristischer Methodik die notwendige Klärung der in ihrem Errichtungsdekret verwendeten Begriffe herbeizuführen (I.). Im Anschluss daran erscheint es angezeigt, auch einige Aussagen über Ereignisse und Vorgänge – zwölf für jedes Jahrzehnt – schlaglichtartig sowie skizzenhaft zu treffen, die allgemein, aber auch für eine rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Sicherstellung des der Kirche von Augsburg innewohnenden Auftrags bedeutsam sowie zu beachten (gewesen) sind (II.). Schließlich soll ein kurzer Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Alltagsgeschäfte der BFK gewährt werden (III.), welchem sich ein Ausblick (IV.) anschließt.

<sup>1</sup> Der Verfasser stand vom 01.07.1982 bis 31.05.2019 als Justitiar im Dienst der Diözese Augsburg, ab Mitte 1992 auch als Stv. Finanzdirektor.

<sup>2</sup> Can. 1496 CIC/1917 (AAS IX [1917], pars II, S. 14); cc. 222 § 1, 1254 § 2 CIC/1983 (AAS LXXV [1983], pars II, S. 1).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu *Wolfgang Zorn*, *Bayerische Geschichte im 20. Jahrhundert – Von der Monarchie zum Bundesland*, München 1986, S. 145 ff.

<sup>4</sup> WRV vom 11.08.1919 (RGBl. S. 1383).

<sup>5</sup> BayVU vom 14.08.1919 (BayGVBl. S. 531).

<sup>6</sup> Siehe Anm. 2.

<sup>7</sup> Can. 3 CIC/1917; Art. 135 mit 141 WRV; §§ 17 mit 19 BayVU; Art. 1 ff. BayKonk (BayGVBl. 1925, S. 53).

<sup>8</sup> Durch Dekret vom 20.04.1922 (ABl. S. 134).

<sup>9</sup> RGStG vom 27.07.1921 (BayGVBl. S. 459).

<sup>10</sup> KiStVS vom 12.03.1922 (Pfarramtsblatt, S. 41); ferner ABl. 1922, S. 71 f.

<sup>11</sup> § 25 II BayVU; BayStG erst erlassen am 26.11.1954 (BayGVBl. S. 305).

## I. Begriffsbestimmungen

### 1. Diözese Augsburg

Als öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts bildet die Diözese Augsburg eine *Teilkirche*<sup>12</sup>; staatskirchenrechtlich ist ihr seit alters her der Status einer (*Personal-)*Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>13</sup> zu eigen, die gleichzeitig einen – rechtlich unselbständigen – *gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband*<sup>14</sup> beinhaltet.

- Die Begriffe „*Diözese*“ und „*Bistum*“ bezeichnen – jeweils *pars pro toto* – die nämliche juristische Person nach kirchlichem sowie staatlichem Recht. Während das Wort Diözese den Amtsbereich, den Verwaltungsbezirk, den (Teilkirchen-)Sprenkel („*Gebiet*“) eines Bischofs umschreibt, bringt das Wort Bistum die Würde, das Amt, die Gesamtheit der Befugnisse („*Amtsgewalt*“) eines Bischofs zum Ausdruck; und zwar je im Hinblick auf die ihm zugeordneten Katholiken („*Bevölkerung*“).
- Nach dem verfassungsrechtlich verankerten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht<sup>15</sup> regelt sich die Mitgliedschaft eines/r Katholiken/in, insbesondere deren Erwerb nach innerkirchlichem Recht<sup>16</sup>. Gemäß can. 96 CIC/1983 wird „*der Mensch durch die Taufe der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Rechten und Pflichten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind.*“ Die Regelungen des Codex des kanonischen Rechts finden gemäß can. 1 CIC/1983 für die lateinische Kirche insgesamt, also weltweit Anwendung. Damit entfaltet eine im Ausland nach katholischem Ritus vollzogene Taufe auch in der BRD uneingeschränkt ihre kirchenrechtliche Wirkung.

#### 1.1 Kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Nach kirchlichem Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht, das unser Grundgesetz, aber auch die Bayerische Verfassung garantieren und das namentlich im Kirchlichen Gesetzbuch, welches auch die *Verfassung der Diözese Augsburg* vorgibt, ausgeformt wurde, ist es seit jeher Sache des Bischofs, die ihm anvertraute Teilkirche in der Nachfolge Jesu Christi sowie der Apostel mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten<sup>17</sup>.

- Während der athenischen Hegemonie über die Ägäis im 5. Jahrhundert v. Chr. bezeichnete man als „*episkopos*“ einen Amtsträger des Stadtstaates Athen, der als „*Hüter*“ der athenischen Vormachtstellung in alliierte Städte des Delisch-Attischen Seebundes gesandt wurde, um dort unter seiner „*Aufsicht und Leitung*“ die Demokratie als Staatsform nachhaltig zu festigen, aber auch die Pflichtbeiträge der Verbündeten für die athenische Flotte zeitnah festzumachen und zügig einzufordern<sup>18</sup>.
- Bereits im frühen Christentum werden die „*Aufsicht und Leitung*“ der missionierten örtlichen Gemeinden den „*vom Hl. Geist bestellten Bischöfen*“ anvertraut und zugeordnet<sup>19</sup>: „*Ubi episcopus, ibi ecclesia*“<sup>20</sup>.
- Bei der *Ernennung von Bischöfen* hat der Papst sowohl gemäß can. 329 § 2 CIC/1917 bzw. can. 377 § 1 CIC/1983 als auch nach Art. 14 § 1 S. 1 BayKonk volle Freiheit. Allerdings hat sich der Apostolische Stuhl bei Erledigung eines bischöflichen Sitzes in Bayern zu einer in den Sätzen 2 und 3 des genannten Konkordatsartikels näher bestimmten Vorgehensweise verpflichtet, die in Übereinstimmung mit can. 3 CIC/1917/1983 vorrangig zu beachten und auch zu vollziehen ist<sup>21</sup>.

<sup>12</sup> Can. 215 CIC/1917; cc. 116, 369 CIC/1983.

<sup>13</sup> Art. 140 GG (BGBl. 1949, S. 1) i.V.m. Art. 137 III, V, VI WRV; Art. 142 III, 143 II, III BV (BayGVBl. 1946, S. 333).

<sup>14</sup> Nach Art. 1 I, 2 I BayKirchStG (BayGVBl. 1954, S. 305).

<sup>15</sup> Art. 140 GG, Art. 137 III WRV, Art. 142 II BV.

<sup>16</sup> Art. 3 III BayKirchStG, Art. 3 III DKirchStO.

<sup>17</sup> Cc. 334, 335 CIC/1917; cc. 381, 391 CIC/1983.

<sup>18</sup> *Rudolf Berg* (Hrsg.), *Wege durch die Geschichte – Geschichte 11*, Gymnasium Bayern, Berlin 1992, S. 47 f.

<sup>19</sup> ApG 20, 28; Tit 1, 5–9; ferner cc. 375 § 1, 376 CIC/1983.

<sup>20</sup> „*Wo der Bischof ist, da ist die Kirche*“; dieser Ausspruch wird *Cyprian von Karthago* zugeschrieben.

Vgl. etwa *Bistum Dresden-Meißen*, *Ubi episcopus, ibi ecclesia*, Archiv 2008 (bistum-dresden-meissen.de).

<sup>21</sup> Vgl. hierzu *Bistum Augsburg*, *Rechtliches – Sedisvakanz, Wichtige Fragen und Antworten*, publiziert am 04.07.2019 (bistum-augsburg.de).

## 1.2. Legislative, Exekutive, Jurisdiktion

Die gesetzgebende Gewalt übt der Bischof selbst aus, die ausführende Gewalt selbst oder nach Maßgabe des Rechts durch seinen Generalvikar<sup>22</sup>, die Bischofsvikare<sup>23</sup>, den Ökonomen bzw. Bischöflichen Finanzdirektor<sup>24</sup>, den Diözesansteuerausschuss<sup>25</sup> sowie den Diözesanvermögensrat<sup>26</sup>, die richterliche Gewalt selbst oder nach Maßgabe des Rechts durch den Gerichtsvikar (oder Offizial) und die Richter<sup>27</sup>.

## 1.3. Aufgabenstellung der Bischöflichen Finanzkammer (BFK)

Die Weichenstellung für das, was auch im Laufe der kommenden Jahre in der Kirche von Augsburg geschehen und verwirklicht werden soll, ist in erster Linie der Entscheidung unseres Diözesanbischofs vorbehalten. Dagegen wird es auch künftig die vornehmste Aufgabe der BFK sein, unserem Bischof mit Rat und Tat zur Seite zu stehen sowie die von ihm getroffenen Entscheidungen bzw. die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses, der unter seiner Leitung tagt, zu vollziehen<sup>28</sup>.

Im juristischen Sinne wird der Begriff „*Kammer*“ unterschiedlich verwendet.

- So bildet eine „*Berufsständische Kammer*“ eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Aufgaben für bestimmte Berufsgruppen als Selbstverwaltungsorgan wahrnimmt. Genannt seien beispielsweise die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern als *Repräsentativkörperschaften* oder die Architekten-, Apotheker-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- sowie Wirtschaftsprüferkammern als *Mitgliedskörperschaften*.
- Um *Kammern* handelt es sich ferner bei den „*Spruchkörpern*“ als Organe der Judikative an den Land-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten. Bei den *Landgerichten* erfolgt noch eine nähere Bezeichnung nach deren Zuständigkeit, etwa Zivil- oder Strafkammer. Die Finanzgerichte sind als sog. obere Landesgerichte in Senate als Spruchkörper gegliedert.
- Als *Kammer* bezeichnet man herkömmlich auch ein „*Am*“, eine „*Dienststelle*“ oder „*Behörde*“. Seit dem Hochmittelalter wird der Begriff „*Finanzkammer*“ für eine landesherrliche oder fürstbischöfliche Behörde gebräuchlich<sup>29</sup>, zu deren Aufgabenbereich namentlich die *Ordnung und Verwaltung der Finanzen* des Regenten zählen, insbesondere die *Aufsicht* über deren zügige Akquisition und bestimmungsgemäße Verwendung.

## 2. Codex des kanonischen Rechts

### 2.1. CIC/1917 – Gasparri/Pacelli

Der CIC/1917 stellte die erste vollständige Kodifizierung des geltenden Rechts der lateinischen Kirche in der Art sowie im Aufbau neuzeitlicher staatlicher Gesetzbücher dar; vergleichbar namentlich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches<sup>30</sup>. So ist der CIC/1917 in fünf Bücher unterteilt mit 2414 canones; das BGB weist ebenfalls fünf Bücher auf mit 2385 Paragraphen. Hauptautor war *Kardinal Pietro Gasparri*, ein exzellenter Diplomat mit drei Dokortiteln in Theologie, Philosophie und beiden Rechten, der die Fähigkeit besaß, unsere Kirche mit unermündlicher Arbeitskraft, staatsmännischem Geschick und rechtlichen Instrumentarien durch den Ersten Weltkrieg sowie die nachfolgende Umbruchszeit sicher zu manövrieren.

Bei der Erstellung dieses epochalen Gesetzeswerkes hat *Msrgr. Eugenio Pacelli* zwölf Jahre lang verantwortlich mitgewirkt, der sechs Fremdsprachen fließend beherrschte und sein Studium ebenfalls mit dem dreifachen Doktor der Theologie, Philosophie sowie beider Rechte abgeschlossen hat. Namentlich die

<sup>22</sup> Cc. 366, 368 CIC/1917; cc. 475, 479 § 1 CIC/1983.

Auf das als Anlage 1 beigefügte *Schaubild* sei ergänzend verwiesen.

<sup>23</sup> Cc. 476, 479 § 2 CIC/1983.

<sup>24</sup> Cc. 432, 1523 ff. CIC/1917; cc. 494, 1273 ff. CIC/1983. Nach Bayerischem Partikularrecht (can. 3 CIC/1917/1983, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 5 S. 2 Nr. 1 BayKirchStG, Art. 8 II, 9 III, 10 DStVS [ABl. 2018, S. 259]) bekleidet diese Funktion der Bischöfliche Finanzdirektor

<sup>25</sup> Cc. 3, 1496 CIC/1917, cc. 3, 1263 CIC/1983, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 5 S. 2 Nr. 1 BayKirchStG, Art. 5 ff. DStVS.

<sup>26</sup> Cc. 1520, 1532 CIC/1917, cc. 492, 493, 1280 CIC/1983, Art. 3 ff. DVmVwO (ABl. 2014, S. 103).

<sup>27</sup> Cc. 1573 ff. CIC/1917; cc. 1420 ff. CIC/1983.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu *Josef Binder, Dirk-Hermann Voß*, Der Steuerausschuss des Bistums Augsburg – Organ diözesaner Vermögensverwaltung nach Bayerischem Partikular- und Staatskirchenrecht sowie universalkirchlichem Recht, in: *Kirche und Recht (KuR)* 2008, S. 184 ff.

<sup>29</sup> *Deutsches Rechtswörterbuch (DRW)*, Finanzkammer (drw-adw.uni-heidelberg.de).

<sup>30</sup> BGB vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195).

Bestimmungen über die Kirchen- und Pfründestiftungen sowie das kirchliche Besteuerungsrecht werden ihm zugeschrieben<sup>31</sup>.

### 2.1.1. Promulgation – Papst Benedikt XV.

Am 27.05.1917 promulierte *Papst Benedikt XV.* die Gesetzessammlung als verbindliche Rechtsgrundlage für die Katholische Kirche; und zwar infolge der Anregungen und Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils von 1870.

### 2.1.2. Finanzquellen des CIC

Die Sicherstellung des Auftrages der Diözese Augsburg im Dienst für Gott und an den Menschen erfolgt nach den Vorgaben des Kirchlichen Gesetzbuches durch die Erträge des Kirchenvermögens, die Gaben und Abgaben der Gläubigen sowie die Leistungen des Staates oder sonstiger Dritter.

- *Kirchliches Vermögen* besteht im Wesentlichen aus kaum oder nicht finanziell rentierlichen Objekten wie Kirchen, Pfarrhäusern, Kindergärten, Schulen, Bildungshäusern, Alten- und Pflegeheimen, Sozialstationen oder Friedhöfen; auch im kirchlichen Wohnungsbau stehen soziale Gesichtspunkte im Vordergrund. Der Diözesanhaushalt weist daher Erträge aus eigenem Vermögen lediglich als geringe einstellige Prozentsätze der Gesamteinnahmen aus<sup>32</sup>.
- Spenden und Kollekten stellen *freiwillige Gaben* der Gläubigen dar und bilden eine wichtige Finanzquelle kirchlicher Rechtsträger<sup>33</sup>. Schenkungen unter Lebenden sowie Verfügungen von Todes wegen<sup>34</sup> erfolgen primär zugunsten von Ordensgemeinschaften, Caritasvereinen oder örtlichen Kirchenstiftungen; und zwar oftmals für religiöse, mildtätige oder ortskirchliche Zwecke. Bei solchen Einnahmen im Bistumshaushalt handelt es sich nahezu ausschließlich um sog. *gebundene Kollekten*, etwa für Adveniat, Misereor oder Renovabis, die in den Pfarreien aufkommen und ungekürzt über die BFK an die betreffenden gemeinnützigen Empfänger widmungsgemäß weitergeleitet werden.
- Herausragende Bedeutung für die Sicherstellung des kirchlichen Auftrags besitzen *verbindliche Abgaben* der Gläubigen. Nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen können derartige Einnahmen in Form von Gebühren<sup>35</sup>, Beiträgen<sup>36</sup> sowie Steuern<sup>37</sup> erhoben werden. Auch im staatlichen Bereich zählt die Abgabepflichtigkeit der Bürger zu den klassischen Grundpflichten; denn von alters her hat jedes Mitglied einer Gemeinschaft zu deren Lasten beizutragen, damit die gemeinwohldienlichen Aufgaben sachgerecht erfüllt werden können<sup>38</sup>.

Die Erhebung von *Gebühren* für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen wird herkömmlich als innerkirchliche Angelegenheit betrachtet<sup>39</sup>. Zu den sog. *Verwaltungsgebühren* zählen namentlich Messstipendien und Stolarien<sup>40</sup>, zu den sog. *Benutzungsgebühren* etwa Archivgebühren oder Grabnutzungsgebühren<sup>41</sup>. Als einziges Mitgliedsland der Europäischen Union hat Österreich ein System des *obligatorischen Kirchenbeitrags* verwirklicht<sup>42</sup>.

Das *bayerische Kirchensteuerwesen* hat sich ebenso wie jenes der übrigen Bundesländer bereits mehr als 100 Jahre bewährt und ist an die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung, die Steuergerechtigkeit sowie die Gleichbehandlung aller Kirchensteuerzahler gebunden<sup>43</sup>. Durch die gesetzliche Anbindung an die Einkommensteuer folgt die Kirchensteuer deren Besteuerungsprinzipien, insbesondere dem Grundsatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, welche sich in der Höhe

<sup>31</sup> Cc. 1182 ff., 1409 ff., 1496 CIC/1917.

<sup>32</sup> Vgl. Abschnitt I Nr. 3.2.4; ferner cc. 1279 mit 1289 CIC/1983.

<sup>33</sup> Cc. 222, 1261 CIC/1983.

<sup>34</sup> Testamentarische Erbeinsetzungen, Vermächtnisse.

<sup>35</sup> Can. 1264 Nr. 1 CIC/1983.

<sup>36</sup> Can. 1262 CIC/1983.

<sup>37</sup> Cc. 3, 1263 CIC/1983; Art. 10 § 5 BayKonk.

<sup>38</sup> *Alexander Hollerbach*, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, von *Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz* (Hrsg.), 2. Auflage, Regensburg 1999, S. 1078 (1079 f.).

<sup>39</sup> BVerfGE 19, 206 (217).

<sup>40</sup> Cc. 945, 946, 1264 Nr. 2 CIC/1983.

<sup>41</sup> Vgl. Archivgebührenordnung vom 13.09.2013 (ABl. S. 373); ferner *Katholischer Friedhof an der Hermanstraße* (in Augsburg), Friedhofssatzung/Gebührenordnung vom 01.07.2021 (hermanfriedhof.de).

<sup>42</sup> *Eugen Kleindienst, Josef Binder*, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: BayVBl. 1999, S. 197 (201 f.).

<sup>43</sup> Art. 20 III GG, § 85 AO, Art. 17 mit 19 BayKirchStG, Art. 15 mit 19 DKirchStO.

des vom Steuerbürger erzielten sowie zu versteuernden Einkommens als Bemessungsgrundlage dokumentiert.

- *Staatsleistungen*<sup>44</sup>, namentlich sog. *Dotationen* zugunsten der Kirche werden zwar von den Bestimmungen des CIC nicht ausdrücklich erwähnt. Sofern und soweit sie jedoch auf dem Bayerischen Konkordat beruhen, erfahren diese durch can. 3 CIC eine kirchengesetzliche Bestätigung.

## 2.2. Erster Weltkrieg

Als er Anfang September 1914 zum Papst gewählt wurde, war der Erste Weltkrieg seit vier Wochen im Gange. Benedikt XV. verzichtete daher auf eine pompöse Inthronisation im Petersdom und appellierte stattdessen an die betroffenen Völker Europas, „mit der grauenhaft nutzlosen Schlächtere!“ aufzuhören<sup>45</sup>.

In den folgenden Jahren bemühte sich der Apostolische Stuhl mit behutsamer Diplomatie, pazifistischen Appellen sowie einer umfänglichen Friedensinitiative im Jahre 1917, die verhärteten Fronten der Kriegsparteien aufzubrechen und einen Verhandlungsfrieden zu erreichen.

### 2.2.1. Apostolische Nuntiatur im Königreich Bayern

Am 20.04.1917 ernannte der Papst Pacelli zum Botschafter für diese traditionsreiche Nuntiatur, weihte ihn am 13.05. des Jahres zum Titularerzbischof von Sardes und beauftragte ihn mit der päpstlichen Friedensmission, aber auch damit, den Normen des CIC/1917 durch Transformation in staatliches Recht Geltung im Kaiserreich Deutschland sowie im Königreich Bayern zu verschaffen.

Die Nuntiatur in München war die einzige päpstliche Vertretung im durch evangelische Mitchristen dominierten Deutschen Kaiserreich von 1871; gleichwohl war den Münchener Nuntien daran gelegen und gestattet, kirchlich-katholische Belange im gesamten Reich zu vertreten.

### 2.2.2. Friedensinitiative des Papstes

Bereits Ende Juni 1917 vermochte Pacelli bei Reichskanzler *Theobald von Bethmann Hollweg* sowie Kaiser *Wilhelm II.* vorzusprechen, für die päpstliche Friedensinitiative zu werben sowie Mitte Juli des Jahres seinen Vermittlungsentwurf mit sieben detaillierten Friedensbedingungen vorzulegen. Dieser Entwurf war weithin deckungsgleich mit dem förmlichen „*Friedensappell des Papstes*“ unter dem 01.08.1917 an die kriegsführenden Mächte. Er beinhaltete Vorschläge für einen sofortigen Waffenstillstand, die Prüfung aller territorialen Fragen im versöhnlichen Geiste, die Rückgabe der besetzten Gebiete, die Wiederherstellung und Sicherung der vollen Souveränität Belgiens, den Verzicht auf Reparationen, wechselseitige Abrüstung auf das defensiv Erforderliche sowie eine effektive internationale Schiedsgerichtsbarkeit, um durch Recht und Gerechtigkeit künftige Kriege als anderes Mittel der Politik nachhaltig zu vermeiden.

- Die niederschmetternde Ohnmacht, die der Vatikan als Ergebnis seiner Friedensvermittlung erfahren musste, führte zu einer weitest gehenden Zurückhaltung bei Spannungen und Konflikten, welche sich zwischen weltlichen Staaten auftraten. In politischer Neutralität beschränkte man sich künftig auf allgemeine Friedensappelle, die konsequent klare Schuldzuweisungen vermieden und keine (Kriegs-)Partei beim Namen nannten. Bei öffentlichen Kundgebungen wurde sich eine diplomatische Zurückhaltung auferlegt; nur auf Anfrage aller Beteiligten wäre man in Zukunft bereit, einen allseits akzeptablen Frieden zu vermitteln.
- Die von Papst Benedikt XV. inzident auf beiden Seiten angesprochenen Katholiken stellten sich keineswegs geschlossen hinter ihr religiöses Oberhaupt, sondern hielten jeweils ihren Siegeswillen über den „*Erzfeind*“ uneingeschränkt bei. So warnte etwa auch der deutsche Episkopat<sup>46</sup> vor einem Verhandlungsfrieden „*als Judaslohn für Treuebruch und Verrat am Kaiser*“.

Das Scheitern der päpstlichen Initiative bestärkte Pacelli dessen ungeachtet in seiner Überzeugung, dass der Apostolische (Heilige) Stuhl in Rom auch ohne eigenes Territorium nach wie vor ein Völkerrechtssubjekt sei, das als Verhandlungspartner gegenüber einzelnen National- und/oder deren Gliedstaaten auftreten könne und müsse<sup>47</sup>.

<sup>44</sup> Vgl. hierzu *Eugen Kleindienst, Josef Binder* (Fn. 42), S. 203 ff.; ferner den Leitfaden des Verfassers zur Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Bistum Augsburg, Leitfaden zur Kirchensteuer – Bistum Augsburg (bistum-augsburg.de)*, Nrn. 41 mit 50.

<sup>45</sup> *Sophia Michalzik*, Der Friedenspapst, in: APG-Katholisch.de, publiziert am 03.09.2014 (katholisch.de).

<sup>46</sup> In einem Hirtenbrief vom 01.11.1917; zitiert nach *Christoph Schmidt*, Friedenspapst oder Fiasko – Wie Benedikt XV. den Ersten Weltkrieg beenden wollte, in: Domradio, publiziert am 28.07.2017 (domradio.de).

<sup>47</sup> Vgl. hierzu *Wolfgang Zorn* (Fn. 3), S. 299 f.

### 3. Religionsgesellschaftliches Steuergesetz – Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen

Art. 137 VI WRV sowie § 18 BayVU bildeten die Rechtsgrundlagen für den Erlass des „*Religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes*“<sup>48</sup> und des „*Gesetzes über die ortskirchlichen Vertretungskörper*“<sup>49</sup>.

Hierdurch wurde das seit 1912 in Bayern bestehende ortskirchliche Umlagesystem<sup>50</sup>, nämlich mit den Kirchengemeinden als Gläubigern des Kirchgeldes, durch das Landes- bzw. Diözesan-Kirchensteuersystem, nämlich mit einer Landeskirche bzw. den (Erz-)Diözesen als Gläubigern der Kirchenumlagen, weitgehend ersetzt<sup>51</sup>.

#### 3.1. (Gesamt-)Verband der Diözesen Bayerns

Gemäß Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.12.1921<sup>52</sup> wurden dem von den bayerischen (Erz-)Bischöfen zur Ermöglichung einer katholischen Landeskirchenumlage – unbeschadet des Einzelfortbestands einer jeden Diözese – gebildeten „*(Gesamt-)Verband der Diözesen Bayerns*“ antragsgemäß die Eigenschaft einer (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>53</sup> sowie der Status eines – rechtlich unselbständigen – Religionsgesellschaftlichen Steuerverbandes – und zwar mit allgemeiner Umlagebefugnis – verliehen<sup>54</sup>.

##### 3.1.1. Katholische Landeskirchenumlage

Ausweislich von Art. 75 I Nr. 1 der – zu Art. 137 III 1 WRV, § 18 III BayVU erlassenen – „*Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen*“<sup>55</sup> waren die bayerischen (Erz-)Bischöfe stimmberechtigte Mitglieder des „*Gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen Diözesen*“, dem insbesondere die Verteilung des Gesamtertrages der „*Katholischen Landeskirchenumlage*“ – anstelle späterer Diözesanumlagen – auf die einzelnen Bistümer nach Maßgabe ihrer – von ihm – genehmigten Voranschläge oblag<sup>56</sup>.

##### 3.1.2. Örtlicher Diözesansteuerausschuss

Nachdem ein solches Erhebungs- und Verteilungsverfahren von (aufgekommener) katholischer Landeskirchensteuer offenbar berechnete Belange einzelner Diözesen nicht hinlänglich berücksichtigte, wurde die KiStVS<sup>57</sup> neu gefasst und in Art. 42 II bestimmt, dass die Beschlüsse des Gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen Diözesen der Genehmigung durch den Gesamtepiskopat bedürfen, dieser also nicht überstimmt werden konnte. Darüber hinaus übernahmen die Diözesanbischöfe nunmehr auch regelmäßig den Vorsitz ihres örtlichen „*Diözesansteuerausschusses*“ als stimmberechtigte Mitglieder<sup>58</sup>. Ferner ernannte der *Bischof von Augsburg* wiederkehrend seinen *Finanzdirektor* als ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied dieses Gremiums<sup>59</sup>; und zwar bereits ab der konstituierenden Sitzung des – am 03.10.1922 erstmals tagenden – Steuerausschusses der Diözese Augsburg<sup>60</sup>.

<sup>48</sup> RGStG vom 27.07.1921 (BayGVBl. S. 459).

<sup>49</sup> Vom 21.12.1921 (BayGVBl. S. 617).

<sup>50</sup> Gemäß Kirchengemeindeordnung für das Königreich Bayern vom 24.09.1912 (BayGVBl. S. 911).

<sup>51</sup> Vgl. hierzu *Eugen Kleindienst, Josef Binder* (Fn. 42), S. 202.

<sup>52</sup> Vom 21.12.1921 (BayGVBl. S. 617).

<sup>53</sup> BayKMBL. 1922, S. 13.

<sup>54</sup> Gemäß Art. 137 V 2 WRV, § 18 II 2 BayVU.

<sup>55</sup> KiStVS vom 09.01.1921 (Pfarramtsblatt, S. 41); ferner ABl. 1922, S. 71 f.

Auch in Vollzug des *Gesetzes über die ortskirchlichen Vertretungskörper*.

<sup>56</sup> Gemäß Art. 18 I RGStG.

<sup>57</sup> Unter dem 21.11.1924 (ABl. 1925, S. 78).

<sup>58</sup> Art. 31 Nr. 1, 38 III KiStVS.

<sup>59</sup> Art. 31 Nr. 2, 38 III KiStVS.

<sup>60</sup> Vgl. ABl. 1922, S. 200 f.

### 3.2. Staatliche Vorgaben für die Satzung eines kirchlichen Steuerverbandes<sup>61</sup>

Da es sich beim *Kirchensteuerwesen* um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche handelt, schreibt Art. 5 S. 1 BayKirchStG in Übereinstimmung mit dem staatlichen Recht<sup>62</sup>, dem staatlich-kirchlichen Recht<sup>63</sup> sowie dem kirchlichen Recht<sup>64</sup> zwingend vor, dass jeder *kirchliche Steuerverband*, also namentlich die bayerischen (Erz-)Diözesen und katholischen Kirchengemeinden ausschließlich in dieser Eigenschaft<sup>65</sup>, eine *Vertretung* haben muss, die durch Satzung<sup>66</sup> bestimmt wird. Deren Mindestvoraussetzungen sind in Art. 5 S. 2 Nrn. 1 mit 4 BayKirchStG näher aufgeführt.

#### 3.2.1. Rechtsstaatlichkeit und Demokratieprinzip

Mit dieser gesetzlichen Regelung trägt der Bayerische Landtag den Vorgaben des *Grundgesetzes*<sup>67</sup> sowie der *Bayerischen Verfassung*<sup>68</sup> Rechnung, wonach das *Bayerische Kirchensteuergesetz als originär staatliches Gesetz* insbesondere den Erfordernissen der *Rechtsstaatlichkeit* sowie des *Demokratieprinzips* gerecht zu werden hat.

Seit dem bayerischen Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper<sup>69</sup>, auf dessen Grundlage die Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen<sup>70</sup>, dem Vorläufer der Satzungen und Wahlordnungen für die gemeinschaftlichen<sup>71</sup> sowie gemeindlichen kirchlichen<sup>72</sup> Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen erlassen wurde, beschließen *gewählte Laien als weltliche Vertreter* in den örtlichen *Kirchenverwaltungen*<sup>73</sup> sowie im *Diözesansteuerausschuss*<sup>74</sup> maßgeblich über Haushalt und Jahresrechnung von Kirchenstiftungen, Kirchengemeinden sowie der Diözese Augsburg; und zwar als Ausfluss des Rechtsstaats- sowie des Demokratieprinzips.

#### 3.2.2. Mitwirkungsrechte der Katholiken bei der Bildung ortskirchlicher und diözesaner Gremien in Vermögensangelegenheiten

In Übereinstimmung mit Art. 5 S. 1 BayKirchStG haben die bayerischen Diözesanbischöfe die Satzungen und Wahlordnungen für die gemeindlichen und gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände wiederholt fortgeschrieben sowie je veröffentlicht<sup>75</sup>; Vergleichbares gilt für die Ordnung für kirchliche Stiftungen<sup>76</sup>.

##### 3.2.2.1. Örtliche Kirchenverwaltung

Die Mitglieder dieses Gremiums als *Organ und gesetzlicher Vertreter* der örtlichen Kirchengemeinde<sup>77</sup> sowie der Kirchenstiftung<sup>78</sup> werden von den wahlberechtigten Katholiken der betreffenden Kirchengemeinde (Pfarrei) gewählt<sup>79</sup>.

- Hierzu zählen unstreitig auch Katholiken mit Migrationshintergrund, nachdem die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit für die Kirchenverwaltungswahl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht voraussetzt. Derartige Katholiken sind nach den der BFK erteilten Informationen oftmals am pfarrlichen Leben nachhaltig interessiert und machen vermehrt auch von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für ortskirchliche Gremien Gebrauch.

<sup>61</sup> Gemäß Art. 3 RGStG, dessen Regelung weithin unverändert von Art. 17 BayKirchStG/1941 sowie Art. 5 BayKirchStG/1954 übernommen worden ist.

<sup>62</sup> Art. 140 GG, Art. 137 VI WRV, Art. 143 III BV.

<sup>63</sup> Art. 10 § 5 BayKonk.

<sup>64</sup> Cc. 3, 1262, 1263 CIC.

<sup>65</sup> Art. 2 I und II BayKirchStG.

<sup>66</sup> DStVS, GStVS.

<sup>67</sup> Art. 20 I mit III GG.

<sup>68</sup> Art. 2, 3 I BV.

<sup>69</sup> Vgl. Fn. 49.

<sup>70</sup> Vgl. Fn. 55.

<sup>71</sup> DStVS, DStVWO.

<sup>72</sup> GStVS, GStVWO.

<sup>73</sup> Art. 5, 6, 7 II, 19 GStVS, Art. 9, 10, 11, 26 ff. KiStiftO.

<sup>74</sup> Art. 5, 6, 7, 31 ff. DStVS.

<sup>75</sup> Zuletzt in der Fassung vom 01.01.2018 (ABl. S. 239 ff.).

<sup>76</sup> Zuletzt in der Fassung vom 01.01.2018 (ABl. S. 208 ff.).

<sup>77</sup> Art. 2, 5 I und II GStVS.

<sup>78</sup> Als Träger des sog. Gotteshausvermögens und Garant für die Erfüllung der ortskirchlichen Bedürfnisse, Art. 9 I und II, 11 I und V KiStiftO.

<sup>79</sup> Art. 11 II GStVS; vgl. ferner Art. 8 I GStVS.

- Die örtliche Kirchenverwaltung besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden<sup>80</sup>, zwei bis acht gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern sowie ggf. bis zu zwei berufenen Mitgliedern<sup>81</sup>. Die Kirchenverwaltung wird durch Beschlussfassung tätig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder; lediglich bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand<sup>82</sup>.
- Zu ihren Kernaufgaben gehören die Aufstellung, Beratung, der Beschluss und Vollzug des zumeist jährlichen *Haushaltsplans* der örtlichen Kirchenstiftung sowie die Erstellung und Anerkennung der *Jahresrechnung*<sup>83</sup>.

### 3.2.2.2. Diözesansteuerausschuss des Bistums Augsburg

In Bayern unterstützt der Diözesansteuerausschuss (DStA) seit vielen Jahrzehnten den Diözesanbischof bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die wirtschaftlich-finanziellen Belange der ihm anvertrauten Teilkirche. Seit jeher war das Zusammenwirken des Bischofs von Augsburg und des DStA eng und vertrauensvoll. Geht es doch darum, die seelsorgliche Verantwortung des Bischofs als Hirte der ihm anvertrauten Diözese<sup>84</sup> durch die wirtschaftliche, finanzielle sowie rechtliche Kompetenz der DStA-Mitglieder so in Zahlen und Haushalte zu formen, dass kirchliche Ziele und Schwerpunkte in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breit gefächerten Dienstes am Nächsten im Rahmen der materiellen Möglichkeiten des Bistums fachlich verantwortet und realisiert werden können. Die Verantwortung des Bischofs für alle Bereiche seiner Diözese wird zu einem nicht unerheblichen Teil auch die (Mit-)Verantwortung des DStA, den man seinen Hauptaufgaben nach gleichsam als „*Kirchenverwaltung*“ des Bischofs für seine Diözese bezeichnen kann<sup>85</sup>.

- Dieses Gremium setzt sich aus dem Bischof als Vorsitzenden, dem Bischöflichen Finanzdirektor als Stv. Vorsitzenden, drei gewählten geistlichen, neun gewählten weltlichen Vertretern und zwei vom Bischof ernannten Mitgliedern zusammen<sup>86</sup>. Die Beschlüsse des DStA werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst; lediglich bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden<sup>87</sup>.
- Zu seinen Kernaufgaben gehören die Aufstellung, Beratung und der Beschluss des *Haushaltsplans* der Diözese Augsburg für je zwei Haushaltsjahre sowie die Anerkennung des *Jahresabschlusses* nach Ende eines jeden Kalenderjahres<sup>88</sup>.

### 3.2.3. Vergleichbarkeit mit staatlichen sowie kommunalen Gremien

Aufgrund der vorstehend geschilderten, demokratischen Art und Weise hat jede/r wahlberechtigte/r Katholik/in die Möglichkeit einer unmittelbaren Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder sowie einer mittelbaren auf die Zusammensetzung des DStA. Auch im staatlichen Bereich vermag ein/e wahlberechtigte/r Bürger/in nur mittelbar, nämlich über die Gemeinderats-, Kreistags-, Bezirkstags-, Landtags- sowie Bundestagswahl auf das Aufkommen, die Verwendung und Verteilung von Steuergeldern Einfluss zu nehmen.

### 3.2.4. Haushalt 2022 der Diözese Augsburg

Nachstehend sei der Haushalt 2022 des Bistums Augsburg auf einen Blick dargestellt sowie kurz erläutert.

<sup>80</sup> Dessen Rechte und Pflichten kann ggf. ein Stv. Kirchenverwaltungsvorstand wahrnehmen; Art. 10 IV KiStiftO, 6 IV GStVS.

<sup>81</sup> Art. 6 I und II GStVS, Art. 10 I und II KiStiftO.

<sup>82</sup> Art. 19 I KiStiftO.

<sup>83</sup> Art. 11 II, 13 II und III, 14 I, III und IV, 26 ff. KiStiftO.

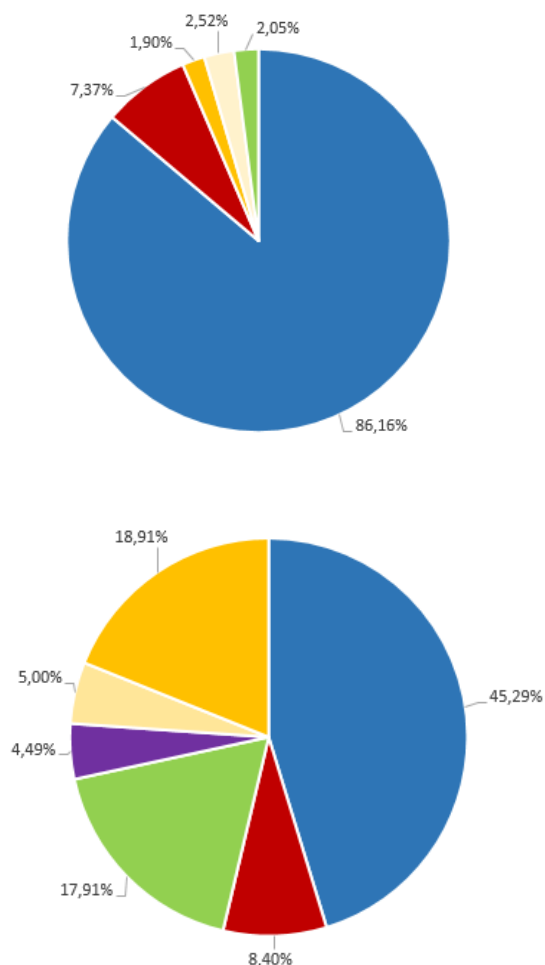
<sup>84</sup> Vgl. cc. 375 f. CIC/1983.

<sup>85</sup> Vgl. Art. 11 KiStiftO, Art. 7 GStVS, Art. 7, 31 f. DStVS.

<sup>86</sup> Art. 6 DStVS.

<sup>87</sup> Art. 27 I DStVS.

<sup>88</sup> Art. 7 I Nrn. 1 und 7, 31 ff. DStVS.



|                                                                                                                |                         |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------|
| Kirchensteueraufkommen                                                                                         | 366.170.000,00 €        | 86,16%         |
| (Pflicht-)Leistungen des Freistaates Bayern (Dotationen, Vergütung von Religionsunterricht), Zuschüsse Dritter | 31.340.000,00 €         | 7,37%          |
| Erträge Finanzwirtschaft                                                                                       | 8.060.000,00 €          | 1,90%          |
| Weitere Erträge (von Bildungseinrichtungen, Rückvergütungen)                                                   | 10.710.000,00 €         | 2,52%          |
| Kollekten und Spenden                                                                                          | 8.720.000,00 €          | 2,05%          |
| <b>GESAMTSUMME:</b>                                                                                            | <b>425.000.000,00 €</b> | <b>100,00%</b> |

|                                  |                         |                |
|----------------------------------|-------------------------|----------------|
| Pfarrseelsorge                   | 192.500.000,00 €        | 45,29%         |
| Zielgruppenspezifische Seelsorge | 35.700.000,00 €         | 8,40%          |
| Erziehung, Bildung und Kultur    | 76.100.000,00 €         | 17,91%         |
| Soziales und Karitatives         | 19.100.000,00 €         | 4,49%          |
| Über- und Außerdiözesanes        | 21.250.000,00 €         | 5,00%          |
| Leitung und Verwaltung           | 80.350.000,00 €         | 18,91%         |
| <b>GESAMTSUMME:</b>              | <b>425.000.000,00 €</b> | <b>100,00%</b> |

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung diözesaner Einnahmen und Ausgaben. In ihm sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der Diözese Augsburg obliegenden Aufgaben im Dienst für Gott und an den Menschen zu erfüllen<sup>89</sup>.

Wenngleich der demografische Wandel in der BRD, insbesondere die Überalterung unserer Bevölkerung auch vor der Diözese Augsburg nicht Halt macht, so bildet sie mit über 11.200 Taufen im Jahr 2018 sowie rd. 10.500 im Jahr 2019 dennoch eine lebendige Kirche mit Zukunft.

- Das Spektrum ihrer seelsorglichen Leistungen ist unverändert breit, um das pastorale Wirken in den rd. 1000 Kirchengemeinden von Feuchtwangen bis Lindau sowie von Neu-Ulm bis Starnberg sicherzustellen sowie finanziell zu gewährleisten. Der kirchliche Dienst für Gott und an den Menschen ist personalintensiv; deshalb entfallen auf Personalausgaben (direkt und indirekt) wenigstens 60 % der Haushaltsausgaben, in 2022 insgesamt rd. 255 Mio. €.
- Für die laufende Instandsetzung des umfänglichen Gebäudebestandes der Pfarreien an Kirchen, Pfarr- und Benefiziatenhäusern, Pfarr- und Jugendheimen, Kindertageseinrichtungen oder Friedhofskapellen und -mauern werden 45 Mio. € bereitgestellt. Der gesamte Bau- und Instandsetzungsetats des Bistums Augsburg, einschließlich für Schulen, Bildungshäuser, Verwaltungs- oder sonstige Dienstgebäude beläuft sich insgesamt auf rd. 75 Mio. €. Zahlreiche hochwertige Sakral- und sonstige ortskirchliche Gebäude sind nicht nur ein kulturelles Erbe, sondern auch Ausdruck einer heimatverbundenen Religiosität. Damit sind jedoch enorme Finanzlasten verbunden, die nachhaltig aus der Kirchensteuer zu bestreiten sind.
- Schule, Bildung und Kultur sind zukunftsweisende Bausteine auch kirchlichen Wirkens. Eine nachhaltige Förderung der Personal-, Sach- und Bauausgaben erfährt das Schulwerk der Diözese Augsburg, dessen 42 Schulen knapp 19.000 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende besuchen, die von rd. 1.700 Lehrkräften unterrichtet werden.

<sup>89</sup> Vgl. Art. 31 III und IV, 32 DStVS.

- Für sozial-caritative Einrichtungen, insbesondere den Diözesancaritasverband, die Katholische Jugendfürsorge, den Sozialdienst katholischer Frauen und den Sozialdienst katholischer Männer sind ebenfalls diözesane Zuwendungen erforderlich, um deren Aufgabenerfüllung sicherzustellen.
- Die Solidarität der katholischen Kirche in der BRD gilt seit jeher den bedürftigen Ortskirchen in aller Welt. An Kirchensteuermitteln werden über den Verband der Diözesen Deutschlands und über das Referat Weltkirche des Bistums Augsburg jährlich eine Vielzahl von Infrastruktur-, caritativen und kirchlichen (Hilfs-)Projekten in den betreffenden Ländern gefördert. Hinzu kommt –ungekürzt– das Spendenaufkommen unserer Gläubigen bei den Aktionen von Adveniat, Misereor oder Renovabis.
- Neben der (Mit-)Finanzierung kirchlicher Einrichtungen auf Bundesebene sowie über- und außer-diözesaner Aufgaben beteiligt sich das Bistum Augsburg an der finanziellen Sicherstellung gemeinsamer bayerischer Einrichtungen wie der Katholischen Universität Eichstätt/Ingolstadt, der Katholischen Akademie in Bayern oder der Katholischen Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern.
- Der Anteil diözesaner Sach- und Bauaufwendungen ist unverändert niedrig und beschränkt sich auf das Wesentliche.
- Die Gewährleistung einer Grundversorgung für die zahlreichen Kirchenstiftungen bzw. Kirchengemeinden, welche mehr als die Hälfte des Haushalts der Diözese Augsburg zugunsten pfarrlicher Personal-, Bau- und Sachkosten in Anspruch nimmt, sowie für weitere kirchliche Einrichtungen bedeutet auch die Sicherstellung zahlreicher Arbeitsplätze und einen angemessenen Rückfluss von Kirchensteuermitteln gerade in die mittelständische Wirtschaft sowie Handwerkerschaft; sie sichert auch das Auskommen namentlich von beauftragten Freiberuflern, insbesondere von Architekten und Ingenieuren.

#### 4. Finanzwesen der Diözese Augsburg

##### 4.1. Bischof von Augsburg

Mit seiner Weihe und Amtsübernahme wird dem Diözesanbischof die Verantwortung für die betreffende Teilkirche übertragen. Die Vollmachten des Bischofsamtes dienen dem Aufbau der dem Bischof anvertrauten Diözese<sup>90</sup>. Bei der Erfüllung seiner *pastoralen Aufgaben* wird der Bischof von dem Domkapitel, dem Priesterrat sowie weiteren Räten unterstützt. Zur Leitung einer Diözese gehört ferner die Sorge um deren *wirtschaftlichen sowie finanziellen Bedürfnisse*; und zwar im Zusammenwirken mit dem DStA<sup>91</sup>.

- Beim Vollzug dieser Verantwortung bedient sich der Bischof des von ihm nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzbuches, aber auch des Bayerischen Partikular- sowie Staatskirchenrechts<sup>92</sup> zu stellenden Ökonomen bzw. Bischöflichen Finanzdirektors und der gesamten kirchlichen Finanzverwaltung, nämlich der BFK sowie des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg (KiStA).
- Zu den Aufgaben des Bischofs zählt auch die Verantwortung für die finanziellen Belange der seiner Obhut anvertrauten Rechtsträger in der gesamten Teilkirche. Diese Verantwortung nimmt der Bischof einerseits durch die Ausübung der *Aufsicht* über kirchliche Stiftungen, Kirchengemeinden, Vereinigungen, Einrichtungen usw.<sup>93</sup>, andererseits durch *direkte finanzielle Förderung* gegen detaillierten Verwendungsnachweis u.ä. wahr<sup>94</sup>; und zwar nach Maßgabe des vom DStA als zuständiges Organ jeweils beschlossenen Diözesanhaushalts.
- Der Vollzug des beschlossenen Haushalts obliegt der BFK als – neben dem Diözesanbischof – weiterem gesetzlichen Vertreter der Diözese Augsburg in ihrer Eigenschaft eines gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbands<sup>95</sup>. Hierbei wird die BFK durch den Bau- sowie Finanzausschuss als beschließende Unterausschüsse des DStA begleitet<sup>96</sup>.

<sup>90</sup> Vgl. cc. 381, 383, 387, 391 ff. CIC/1983; ferner das als Anlage 1 beigefügte *Schaubild*.

<sup>91</sup> Vgl. cc. 3, 393, 493, 494 § 3, 1276 ff. CIC/1983; Art. 140 GG, Art. 137 VI WRV, Art. 143 III BV, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 5 BayKirchStG, Art. 7 I, 32 DStVS.

<sup>92</sup> Cc. 3, 494, 1278 CIC/1983; Art. 142 III, 143 III BV, Art. 10 §§ 4 und 5 BayKonk, Art. 23 I BayStG, Art. 42 II KiStiftO, Art. 5 BayKirchStG, Art. 20 II GStVS, Art. 10 und 11 DStVS.

<sup>93</sup> Cc. 319, 325 § 1, 594, 637, 1276 CIC/1983; Art. 42 I KiStiftO, Art. 20 I GStVS.

<sup>94</sup> Cc. 3, 1260, 1263 CIC/1983; Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 7 I, 32 DStVS.

<sup>95</sup> Art. 9 II und III, 10 I mit III DStVS.

<sup>96</sup> Art. 30 DStVS.

- Neben den vom DStA bestellten Revisoren wird jeder *Jahresabschluss* von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft<sup>97</sup>. Ausweislich der seit 1971, dem Amtsantritt des damaligen Bischöflichen Finanzdirektors, durch Wirtschaftsprüfer stets uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse geschieht dies ordnungsgemäß. Die BFK wird darum besorgt sein, dass dies auch künftig gewährleistet ist.

#### 4.2. Die BFK als Behörde diözesaner Finanzverwaltung

##### 4.2.1. Staatskirchenrechtliche Vorgaben und Befugnisse

Das im Gefolge des Ersten Weltkriegs geschaffene, gemäß Art. 140 GG in unsere Verfassung vollgültig übernommene Staatskirchenrecht<sup>98</sup> – vermehrt auch als Religionsverfassungsrecht bezeichnet, welches aus den Verfassungen von Bund und Ländern, den staatlichen Gesetzen sowie aus betreffenden Verträgen (Konkordaten) zwischen Staat und Kirche erwächst, hat die *Religionsfreiheit* eines jeden Bürgers zu schützen und zu gewährleisten sowie das *Verhältnis von Staat und Kirche* zu ordnen, insbesondere dieser nach staatlichen Gesetzen die Möglichkeit zu eröffnen, die Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags im Dienst für Gott und an den Menschen rechtlich sowie tatsächlich sicherzustellen<sup>99</sup>.

##### 4.2.2. Behörde der Diözese Augsburg als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

„Durch die Zuerkennung dieses (...) Status wird die Kirche anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gleichgestellt. Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen. Durch sie wird die Kirche weder in den Staat eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen“<sup>100</sup>.

Mit diesem Status gewährt der Staat Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften *besondere Rechte*<sup>101</sup>; namentlich

- die *Steuerhoheit* gegenüber ihren Mitgliedern,
- die *Dienstherrnfähigkeit*, also die Möglichkeit, die Rechtsstellung ihrer Bediensteten ggf. öffentlich-rechtlich auszugestalten,
- die *Rechtsetzungsbefugnis* für eigenes Binnenrecht, z.B. zur *innerkirchlichen Organisation*, also etwa die Kompetenz des Diözesanbischofs zur Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen (Pfarreien), von Behörden (Eingliederung des Diözesanbauamtes in die BFK) sowie von Organen (Diözesanvermögensrat) oder
- das Recht, durch *Widmung* (Weihe, Segnung) kirchliche *öffentliche Sachen* (Kirche, Altar, Glocken) zu schaffen.

##### 4.2.2.1. Behördenbegriff

Unter „Behörde“ versteht man<sup>102</sup> „jede Stelle, die Aufgaben in der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt“. Danach sind Behörden ohne Rücksicht auf die konkrete Bezeichnung als Behörde, Amt oder nach dem Behördenleiter (Bischof, Generalvikar, Finanzdirektor usw.) alle vom Wechsel der in ihnen tätigen Personen unabhängige, mit gebotener organisatorischer Selbständigkeit ausgestattete Einrichtungen, denen Aufgaben der kirchlichen Verwaltung und entsprechende, näher definierte Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung, d.h. zum Handeln mit Außenwirkung in eigener Zuständigkeit und im eigenen Behördennamen, übertragen sind.

Behörden in diesem Sinne sind neben klassischen Verwaltungsbehörden (Bischöfliches Sekretariat, Bischöfliches Ordinariat, BFK, KiStA) auch alle sonstigen Dienststellen, die aufgrund von Vorschriften des kirchlichen sowie des staatlichen Rechts mit der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten, zu sonstigem, nach öffentlichem Recht zu beurteilenden Handeln oder zum Abschluss öffentlich- sowie privatrechtlicher Verträge befugt sind (Bischöfliches Offizialat).

<sup>97</sup> Art. 36 DStVS.

<sup>98</sup> Vgl. BVerfGE 19, 187 (192).

<sup>99</sup> Vgl. Eugen Kleindienst, Josef Binder (Fn. 42), S. 199 m.w.N.

<sup>100</sup> Vgl. BVerfGE 30, 415 (428).

<sup>101</sup> Vgl. Art. 140 GG, Art. 137 III, V und VII WRV, Art. 142 III, 143 BV; ferner Otto Voll, Johann Störle, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, S. 74.

<sup>102</sup> In sinngemäßer Anwendung des Art. 1 II BayVwVfG vom 23.12.1976 (BayGVBl. S. 544).

Das im Errichtungsdekret der BFK *zu erwartende Stiftungsgesetz*<sup>103</sup> wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg, nämlich am 24.11.1954 – gleichzeitig mit dem Kirchensteuergesetz<sup>104</sup> – vom Bayerischen Landtag einstimmig erlassen, trat am 01.01.1955 in Kraft, beendete insbesondere die Staatsaufsicht über kirchliche Stiftungen und unterstellte diese verfassungskonform der Kirche.

#### 4.2.2.2. Aufgabenbereich der BFK

Die BFK hat gemäß ihrem Errichtungsdekret die Verpflichtung zu erfüllen, „*die finanziellen Verhältnisse der Diözese Augsburg zu regeln und zu verwalten*“. Ihr obliegt es folglich, das *diözesane Finanzwesen* im Auftrag des Bischofs von Augsburg zu vollziehen, insbesondere verantwortlich zu gestalten, auf welche Weise das Bistum Augsburg Finanzmittel, welche zur Bestreitung des Personal- und Sachbedarfs für die Erfüllung diözesaner Aufgaben in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breit gefächerten Dienstes am Nächsten benötigt werden, aufbringt, verwaltet und einsetzt<sup>105</sup>. Unter das diözesane Finanzwesen sowie in die Zuständigkeit der BFK fallen somit primär die pflichtgemäße Erstellung und der Vollzug des Diözesanhaushalts sowie das Kassen- und Rechnungswesen.

Der *Aufgabenbereich der BFK* als herkömmlich siegelführenden Behörde umfasst seit ihrer Gründung in Übereinstimmung mit dem CIC/1917/1983 sowie den partikularrechtlichen Vorgaben des Bischofs von Augsburg nach Maßgabe des verfassungsgemäßen kirchlichen Selbstbestimmungsrechts<sup>106</sup> vornehmlich das Inkasso der Kirchensteuer (unter Mitwirkung des ihrer Rechts- und Fachaufsicht unterstellten KiStA als einer ebenfalls siegelführenden Behörde), die Aufstellung und den Vollzug des beschlossenen Diözesanhaushalts, die Rechnungslegung darüber, die Besoldung der Priester sowie die Vergütung der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wahrnehmung der (Stiftungs-)Aufsicht über die zahlreichen kirchlichen Stiftungen in den rd. 1.000 Kirchengemeinden (Pfarreien) unseres Bistums, schließlich die Behandlung der die Diözese selbst oder diözesane Rechtsträger betreffenden rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten samt jeweiligem Schriftwechsel mit Ministerien, Bezirksregierungen, Landratsämtern, Kommunen oder sonstigen Außenstehenden.

#### 4.2.2.3. Außenwirkung für den weltlichen Bereich

Gemäß kirchlichem Selbstbestimmungsrecht besitzt insbesondere die Erteilung oder Versagung einer kirchen- sowie stiftungsaufsichtlichen Zustimmung, also förmliche Erlaubnis, Genehmigung oder Ablehnung durch die BFK als staatskirchenrechtlicher Verwaltungsakt, hoheitlichen Charakter sowie unmittelbare Rechtswirkung nach außen für den weltlichen Bereich, d.h. für Staat, Gesellschaft sowie Dritte<sup>107</sup>.

Gleiches gilt für die Kirchensteuerbescheide sowie Einspruchsentscheidungen des KiStA. Da es sich bei der Kirchensteuer in der BRD um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche handelt, ist auch die Kirche von Augsburg an die Vorgaben des Bayerischen Landtags pflichtgemäß gebunden<sup>108</sup>.

- Sie kann das Recht auf Besteuerung ihrer Gläubigen als Teil ihres verfassungsrechtlich verankerten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nur „*innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes*“<sup>109</sup>, also lediglich nach Maßgabe der Verfassung sowie des Bayerischen Kirchensteuergesetzes ausüben.

<sup>103</sup> BayStG in BayGVBl. 1954, S. 309.

<sup>104</sup> BayKirchStG in BayGVBl. 1954, S. 305.

<sup>105</sup> Art. 7 I Nrn. 1, 5 und 7, 10 IV, 11 IV, 31 III und IV, 32 DStVS; vgl. ferner *Hans-Günter Henneke*, Öffentliches Finanzwesen, Finanzverfassung, Heidelberg 1990, Rdnr. 1 sowie Abschnitt II Nr. 6.10.

<sup>106</sup> Namentlich cc. 3, 222, 381, 391, 492 mit 494, 537, 1254, 1260, 1263, 1272, 1276, 1280, 1297 und 1304 CIC/1983; Art. 140 GG, Art. 137 III WRV, Art. 142 III BV, Art. 1 § 2, 10 §§ 4 und 5 BayKonk, Art. 23 BayStG, Art. 5 BayKirchStG, Art. 42 ff. KiStiftO (ABl. 2018, S. 208), Art. 20 GStVS (ABl. 2018, S. 239), Art. 5 ff. DStVS.

<sup>107</sup> Vgl. hierzu *Otto Voll, Johann Störle*, Neue Ordnungen für juristische Personen im Bereich der Katholischen Kirche in Bayern, in: BayVBl. 1991, S. 97 ff., S. 132 ff. (134 f.); ferner Art. 140 GG, Art. 137 III, VI, VIII WRV, Art. 142 III, 143 III BV, Art. 10 §§ 4 und 5 BayKonk, Art. 23 I BayStG, Art. 42 f. KiStiftO; Art. 5, 17 mit 19 BayKirchStG, Art. 15 mit 19 DKirchStO.

<sup>108</sup> Art. 20 III GG, § 85 AO, Art. 17 mit 19 BayKirchStG, Art. 15 mit 19 DKirchStO.

<sup>109</sup> Art. 140 GG, Art. 137 III und VI WRV, Art. 142 III, 143 III BV.

- Nachdem dieses Gesetz weder die Möglichkeit einer „*Umwidmung*“ noch einer „*(Teil-)Zweckbindung*“ der unserer Diözese als Gläubiger geschuldeten Umlage seitens eines Kirchensteuerbürgers zugunsten etwa einer örtlichen Pfarrei oder Sozialstation vorsieht, ist auch die Kirche von Augsburg an diese verfassungskonforme Entscheidung des staatlichen Gesetzgebers gebunden.
- Gleichzeitig ist es unserem Bistum gesetzlich verwehrt, den von einem Steuerbürger durch Umwidmung oder (Teil-)Zweckbindung zugunsten einer Kirchenstiftung oder karitativen Einrichtung vorgesehenen Betrag als *Erfüllung seiner Kirchensteuerschuld* ihm gegenüber zu betrachten<sup>110</sup>.

## 5. Bischöfliche Finanzdirektoren der BFK im Überblick<sup>111</sup>

- Pfarrer Josef Steiner  
01.05.1922 bis 27.07.1925
- Domkapitular Leonhard Meitinger  
20.09.1925 bis 11.03.1932
- Domkapitular Max Weishaupt  
23.03.1932 bis 25.11.1939
- Domkapitular Andreas Rampp  
01.12.1939 bis 31.03.1962
- Domkapitular Johann Baptist Rigel  
01.04.1962 bis 29.11.1969
- Dr. Helmut Weber  
01.02.1970 bis 30.09.1993
- Domkapitular Dr. Eugen Kleindienst  
01.10.1993 bis 31.08.2003
- Dr. Klaus Donaubauer  
01.09.2003 bis 31.07.2019
- Jérôme-Oliver Quella  
01.08.2019 bis 31.12.2021<sup>112</sup>.

## 6. Einschätzung des Errichtungsdekrets der BFK

Als profunder Kenner des kirchlichen sowie des weltlichen Rechts war *Pacelli* bestens damit vertraut, präzise, knapp sowie erschöpfend zu formulieren und zu argumentieren. Er gilt neben *Gasparri* als Hauptautor des CIC/1917, hat den Vorschlag eines Friedensabkommens von *Papst Benedikt XV.* an die Kriegsparteien des Ersten Weltkriegs federführend erstellt sowie einen Vorentwurf für das Bayerische Konkordat von 1924 als sog. Punktation I bereits am 30.10.1919 der Bayerischen Staatsregierung vorgelegt<sup>113</sup>.

*Michael Kardinal von Faulhaber*, Erzbischof von München und Freising, stand als bekennender Anhänger der Monarchie einer Weimarer Republik und ihrer Verfassung sowie einem Freistaat Bayern und dessen Verfassung kritisch bis ablehnend gegenüber. Noch in seiner Eröffnungsrede auf dem 62. Katholikentag am 27.08.1922 in München, welcher insbesondere das Verhältnis der Katholischen Kirche zur Weimarer Republik zum Gegenstand hatte, stellte er fest: „*Die (November-)Revolution (von 1918) war Meineid und Hochverrat, bleibt in der Geschichte erblich belastet und mit dem Kainsmal gezeichnet*“<sup>114</sup>.

<sup>110</sup> Wegen weiterer verfassungsrechtlicher und kirchensteuergesetzlicher Vorgaben von dem Ermittlungs- und Feststellungsverfahren über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren bis zum Rechtsbehelfsverfahren, d.h. wegen des gesamten Gesetzesvollzugs bis zum Eingang der Kirchenumlagen bei dem KiStA bzw. der BFK, darf auf den *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nrn. 2 mit 31 ergänzend verwiesen werden.

<sup>111</sup> Großteils lt. Aufstellung von *Hilda Thummerer* unter dem 22.12.1987, damals promovierte Leiterin des Archivs des Bistums Augsburg. Auf die Abhandlung des *Verfassers*, Die Ämter eines Generalvikars sowie eines Finanzdirektors des Bischofs von Augsburg im Wandel der Zeit, in: JVAB 28 (1994), S. 203 ff., sei ergänzend verwiesen.

<sup>112</sup> Vgl. hierzu *Bistum Augsburg*, Personalien – Bistum Augsburg und Finanzdirektor gehen einvernehmlich getrennte Wege, publiziert am 31.12.2021 (bistum-augsburg.de).

<sup>113</sup> *Hermann-Joseph Busley*, Bayerisches Konkordat 1924, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 02.06.2009 (historisches-lexikon-bayerns.de).

<sup>114</sup> *Karl-Joseph Hummel*, Katholikentage in Bayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 11.05.2006 (historisches-lexikon-bayerns.de).

Diese skizzenhaft vorgetragenen Indizien lassen jedenfalls nach Auffassung des Verfassers den Schluss zu, dass das Dekret des Bischofs von Augsburg zur Errichtung der BFK mit *Pacelli* inhaltlich abgestimmt war oder gar weithin aus seiner Feder stammt. Bei dem von ihm zügig angestrebten Vollzug seines päpstlichen Auftrags, die Normen des CIC/1917 auch nach Ende des deutschen Kaisertums sowie der bayerischen Monarchie in staatliches Recht, namentlich im Freistaat zu transformieren, konnte Pacelli eine nennenswerte Unterstützung seitens Michael Kardinal von Faulhaber als Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz kaum erwarten.

## II. Bedeutsame Ereignisse und Vorgänge

### 1. 1920er Jahre

Die BayVU konnte erst wenige Tage nach der WRV in Kraft treten und musste sich an deren unitarische Tendenz halten; denn es galt der Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht<sup>115</sup>.

#### 1.1. *Weimarer Verfassung, Bayerische Verfassungsurkunde*

Beide Verfassungen räumten auch unserer Kirche im Vergleich zum Kaiserreich weitgehende Freiheiten und Rechte ein. Sie gewährleisteten die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die individuelle sowie kollektive Religionsfreiheit und -ausübung, das Diskriminierungsverbot aus religiösen Gründen, das Verbot einer Staatskirche, die Rechtsfähigkeit, das Selbstbestimmungsrecht und den Körperschaftsstatus der Kirchen, ihre Steuerhoheit, die Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach, die Gewährleistung ihres für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Eigentums, die Bestandsgarantie staatlicher Dotationen mit Ablösungsverpflichtung<sup>116</sup>, die Garantie des Sonntags und der kirchlichen Feiertage sowie die Gleichstellung weltanschaulicher Gemeinschaften<sup>117</sup>.

##### 1.1.1. *Steuer- und Finanzreform*

Der Versuch des Freistaates Bayern, eine föderalistische Politik in dem weithin zentralistischen Deutschen Reich seit 1919, dem Bundesstaat der Weimarer Republik, durchzusetzen, war nicht von Erfolg gekrönt. Vielmehr wurden durch die Finanz- und Steuerreform 1919/20 des damaligen *Reichsfinanzministers Matthias Erzberger* (Zentrum) die Finanzverfassung, das Steuersystem und das Steuerrecht bis heute geprägt. 16 grundlegende Finanz- und Steuergesetze zentralisierten die Steuergesetzgebung und die Finanzverwaltung, führten im Deutschen Reich zu der Vereinheitlichung und deutlichen Erhöhung von Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer, der Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe (Reichsnotopfer) sowie zu einer Erhöhung der indirekten Steuern. Dies machte auch den Freistaat Bayern zum Kostgänger des Reichs, das fortan die genannten Steuern in eigenen Finanzämtern einhob und verwaltete sowie den Mitgliedsländern lediglich aus dem gesamten Reichssteueraufkommen einen näher festzustellenden Steueranteil gewährte, also Transferleistungen des Reiches in einem Finanzausgleich einlöste<sup>118</sup>.

##### 1.1.2. *Zentrumspartei, Bayerische Volkspartei*

Die Zentrumspartei im Reich sowie die Bayerische Volkspartei<sup>119</sup> im Freistaat Bayern standen von 1919 an auf dem Boden der neuen Verfassung(en) und hatten bis 1932 eine parlamentarische Schlüsselstellung inne. Der Präsident des Münchner Katholikentages 1922, der Jurist und Kölner Oberbürgermeister *Konrad Adenauer*, rief die Katholiken eindringlich dazu auf, in Staat, Gesellschaft und Kirche nachhaltig mitzuarbeiten<sup>120</sup>.

### 1.2. *Friedensschluss von Versailles*

Dieser Friedensschluss, der am 10.01.1920 in Kraft trat, beendete völkerrechtlich den Ersten Weltkrieg; zugleich war er Gründungsakt des Völkerbundes. Er stellte die alleinige Verantwortung Deutschlands

<sup>115</sup> Art. 13 WRV.

<sup>116</sup> Als Zielsetzung (Programmsatz) für die Reichs- und Landesgesetzgebung.

<sup>117</sup> Art. 135 mit 141, 149 WRV, §§ 17 mit 19 BayVU.

<sup>118</sup> Vgl. hierzu *Karl Bosl*, Bayerische Geschichte, 7. Auflage, Pfaffenhofen 1990, S. 234 f.

<sup>119</sup> Die als maßgebliche Kraft des politischen Katholizismus wegen ihrer entschieden föderalistischen Politik sowie der Finanz- und Steuerreform von *Erzberger* als Abspaltung von der Deutschen Zentrumspartei entstanden ist.

<sup>120</sup> *Erwin Gatz*, Die Katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau 2009, S. 84 f.

sowie seiner Verbündeten für den Ausbruch dieses Kriegs fest und verpflichtete Deutschland zu Gebietsabtretungen<sup>121</sup>, Abrüstung und Reparationszahlungen<sup>122</sup> an die Siegermächte.

Dem *Völkerbund* als Zusammenschluss zahlreicher Nationen, Vorläufer der nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten *Vereinten Nationen*, vermochte Deutschland im Gefolge der Konferenz von Locarno (1925) erst 1926 beizutreten.

### 1.2.1. Abbau der Armee

Die Armee wurde von 4,5 Mio. Soldaten auf 115.000 Mann zurückgeführt; eine exorbitante Demobilisierung mit allen wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Folgen.

### 1.2.2. Territoriale Abtretungen

Hierdurch wurde die deutsche Volkswirtschaft erheblich geschwächt. Das Reich verlor schätzungsweise 75 % seiner Eisenerzvorkommen, 70 % der Zinkerzlager, 25 % seiner Steinkohleförderung und 40 % seiner Hochöfen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche verringerte sich um 15 %, die Kartoffel- und Getreideernte um knapp 20 % sowie der Viehbestand um etwa 10 %<sup>123</sup>. Der Umgang mit der deutschen Minderheit in Polen sowie der Tschechoslowakei gab Anlass zu politischen Auseinandersetzungen mit dem Reich.

### 1.2.3. Reparationen

Die innere Gefährdung der Weimarer Republik durch Links- und Rechtsradikalismus sowie den Versuch einer Abspaltung in Form der Ausrufung eines „*Autonomen Pfalzstaates*“ in Speyer oder einer „*Rheinischen Republik*“ in Köln wurde infolge des äußeren Drucks der Siegermächte auf Transferleistungen in Gestalt von Kriegsentschädigungen erheblich gesteigert; eine (Teil-)Revision des Vertrags von Versailles sowie die Zahlungsmodalitäten der „*Reparationen*“ wurden zum politischen Dauerthema<sup>124</sup>. In der Konferenz von Boulogne (1920) wurden die Reparationsforderungen auf 269 Mrd. Goldmark<sup>125</sup> beziffert. Nach Maßgabe mehrerer Vermittlungsabkommen von Paris und London (1921), Cannes und Genua (1922), Paris (1924 – Dawes-Plan) und Den Haag (1929/30 – Young-Plan), Paris (1931 – Hoover-Moratorium) und Lusanne (1932) verringerte sich die tatsächlich gezahlte Gesamtsumme nach deutschen Angaben letztlich auf rd. 67,7 Mrd. Goldmark<sup>126</sup>.

### 1.3. Kriegsanleihen des Staates, Hyperinflation

Vom Kaiserreich wurde der Krieg vornehmlich mit *Kriegsanleihen des Staates* bei seinen Bürgern sowie Unternehmen, aber auch bei Kirchen- und Pfründestiftungen, die unter staatlicher Kuratel standen<sup>127</sup>, finanziert. Die Reichsschulden betrugen bei Kriegsende rd. 154 Mrd. Mark, deren Golddeckung wenige Tage nach Kriegsbeginn aufgegeben wurde; rd. zwei Drittel dieses Staatsdefizits resultierte aus verzinslichen Kriegsanleihen<sup>128</sup>. Nach Abschluss des Waffenstillstands musste die Kriegswirtschaft auf Friedensproduktion umgestellt werden; mangels Eigenkapital wegen der getätigten Kriegsanleihen hatten die Unternehmen die hierfür erforderlichen Investitionen über Kredite zu finanzieren. Die Geldmenge im Wirtschaftskreislauf vergrößerte sich gewaltig, wenngleich ihr gerade infolge der Gebietsabtretungen mit erheblichen Verlusten an Bodenschätzen und die einsetzenden enormen Reparationszahlungen an die Siegermächte weniger Gegenwerte entsprachen. Auch die innerpolitischen Kämpfe mit Links- und Rechtsradikalen, der Rücktritt (1920) und die Ermordung (1921) von *Matthias Erzberger*, das Attentat auf *Walther Rathenau* (1922) sowie der Mordanschlag auf *Philipp Scheidemann* (1922) taten ein Übriges,

<sup>121</sup> Von ca. 13 % seines Reichsgebiets mit rd. 10 % seiner Einwohner an Frankreich, Belgien, Dänemark, Litauen sowie die neu errichteten Nationalstaaten Polen und Tschechoslowakei.

<sup>122</sup> Mit folgendem Verteilerschlüssel: Frankreich 52 %, England 22 %, Italien 10 %, Belgien 8 % sowie USA 8 %.

<sup>123</sup> *Rudolf Berg* (Hrsg.), *Wege durch die Geschichte, Grundkurs Geschichte 12 – Gymnasium Bayern*, Berlin 1993, S. 196.

<sup>124</sup> *Alexander Demandt*, *Kleine Weltgeschichte*, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2007, S. 243.

<sup>125</sup> Eine Goldmark entsprach rd. 0,36 g Feingold; 269 Mrd. Goldmark bedeuteten also ca. 96.415 Tonnen Feingold. Ein Kilogramm Feingold kostete Ende Dezember 2021 rd. 51.700 €. Die Kaufkraft einer Goldmark im Jahre 1914 entsprach rd. 5,40 € (*Deutsche Bundesbank*, Kaufkraftäquivalente historische Beträge in deutschen Währungen, für das Jahr 1914 [bundesbank.de]). Auch unter dieser Rücksichtnahme beliefen sich die Reparationsforderungen auf ca. 1,45 Bill. €.

<sup>126</sup> *Eberhard Kolb*, *Der Frieden von Versailles*, München 2005, S. 110.

<sup>127</sup> Art. 73 ff. BayKiGO (BayGVBl. 1912, S. 911).

<sup>128</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 216.

einen Vertrauens- und Kursverlust der Mark zu bewirken sowie ausländische Kreditgeber und Investoren massiv abzuschrecken<sup>129</sup>.

Der abrupte Rückgang an Investitionsmöglichkeiten und -tätigkeiten war der letztlich entscheidende Impuls für den *Übergang der Inflation zu einer Hyperinflation*<sup>130</sup>. Lag der Kurs eines Dollars im Januar 1919 noch bei 8,90 Mark, betrug er im Januar 1922 bereits 191,80 Mark, stieg im Januar 1923 auf 17.972 Mark und notierte am 15.11.1923 schließlich bei 4,2 Billionen Mark<sup>131</sup>, was in etwa dem Kaufpreis von zehn Broten zu je einem Kilogramm entsprach.

#### 1.4. Rentenmark, Vermögenseinbußen

Als *Gustav Stresemann* am 13.08.1923 das Amt des Reichskanzlers und bald danach auch jenes des Außenministers übernahm, wurde Mitte November des Jahres zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Währung die *Rentenmark* geschaffen, deren Parität zum Dollar 4,20 Mark betrug. Ihre Deckung erfolgte in Form von (Zwangs-)Hypotheken auf landwirtschaftliche Flächen und Industrieanlagen zugunsten des Reiches in Höhe von 3,2 Mrd. Rentenmark. Profiteur war in erster Linie der Staat; seine Kriegsschulden von 154 Mrd. Mark betrugen jetzt nur noch 15,4 Pfennige, da das Tauschverhältnis von (Papier-)Mark zur Rentenmark auf eine Billionen zu eins festgesetzt worden war. Beahlt wurde die Beendigung der Hyperinflation mit der Verarmung des Mittelstandes. Die bisherige *Privatrentnerschaft* verlor ihre Eigenmittel und wurde proletarisiert, obgleich sie bisher die Weimarer Republik nachhaltig getragen hatte<sup>132</sup>. In vergleichbarer Weise wie der Mittelstand büßten zahlreiche Kirchen- und Pfründestiftungen ihr Vermögen ein, soweit es noch in rentierlichen Geldwerten angelegt gewesen war.

#### 1.5. Reichsmark, Goldene Zwanziger

Mit der Stabilisierung des Geldmarktes und der Wirtschaft konnten die Krisenjahre der Weimarer Republik überwunden und eine Phase der Konsolidierung eingeleitet werden; ferner verbesserte sich auch das Verhältnis zu den Siegermächten. Eine Neuordnung der Reparationen nach Maßgabe des Dawes-Plans (1924) ermöglichte wesentlich realistischere Zahlungsmodalitäten und eröffnete im gleichen Jahr die Einführung der *Reichsmark*<sup>133</sup>, der eine fiktive Golddeckung von 1/2790 kg Feingold gesetzlich zugeordnet wurde, wie sie mit der formalen Golddeckung der Mark bis 1914 bestanden hatte. Zugleich wurde eine internationale, vornehmlich durch die USA gestützte Anleihe von 800 Mill. Reichsmark aufgelegt, die der nunmehr unabhängigen Deutschen Reichsbank als Basisdeckung für die Vergabe von Krediten an die deutsche Wirtschaft dienen konnte<sup>134</sup>. Vor diesem Hintergrund flossen bis 1928 Kredite von ausländischen Banken und Geldern von Investoren, vornehmlich aus den USA, in Höhe von rd. 21 Mrd. Reichsmark nach Deutschland. Dieser Mittelzufluss hatte wesentlichen Anteil an den *Goldenen Zwanzigern* von 1924 mit 1928, als sich die deutsche Wirtschaft auch angesichts der Reparationsleistungen großenteils konsolidieren konnte<sup>135</sup>.

#### 1.6. Bayerisches Konkordat vom 29.03.1924

Im Einvernehmen mit Papst Benedikt XV., ab 1922 mit Papst Pius XI. war für *Pacelli* das Konkordat mit dem Königreich Bayern von 1817 zwar noch de facto, jedoch wegen entgegenstehender Normen der WRV sowie der BayVU, aber auch des CIC/1917 nicht mehr de jure gültig. Pacellis Angebot zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen stimmten Anfang 1920 die Bayerische Staatsregierung sowie der Landtag zu.

- Die Übergabe seines Vorentwurfs (Punktation I) an den Bayerischen Ministerpräsidenten *Johannes Hoffmann* war durch Pacelli bereits am 30.10.1919 erfolgt; die Übergabe seines Konkordatsentwurfs (Punktation II) mit ergänzenden Vorschlägen der Freisinger Bischofskonferenz an den genannten Ministerpräsidenten fand am 04.02.1920 statt<sup>136</sup>.

<sup>129</sup> *Peter Claus Hartmann*, Bayerns Weg in die Gegenwart – Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute, Regensburg 1989, S. 482.

<sup>130</sup> *Gerald Donald Feldman*, Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/1923, in: Historische Zeitschrift 238 (1984), S. 569 (576 f.).

<sup>131</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 218.

<sup>132</sup> *Peter Claus Hartmann* (Fn. 129), ebenda.

<sup>133</sup> *Wilhelm Volkert*, Geschichte Bayerns, München 2001, S. 88.

<sup>134</sup> *Der Volks-Ploetz*, Auszug aus der Geschichte – Schul- und Volksausgabe, 5. Auflage, Freiburg im Breisgau 1991, S. 477.

<sup>135</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 225 f.

<sup>136</sup> *Wolfgang Zorn* (Fn. 3), S. 299, vgl. ferner *Hermann-Joseph Busley* (Fn. 113).

- Die Verhandlungen über das neue Konkordat wurden rasch eröffnet und fanden weithin zwischen dem Bayerischen Kultusminister *Dr. Franz Matt* und dem Erzbischof, der seit April des Jahres zusätzlich Nuntius bei der Reichsregierung wurde, statt. Wesentlicher Grund dafür, dass sich die Verhandlungen etwa vier Jahre hingen, war das ungeklärte Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und seinen Ländern. Art. 78 WRV räumte den Ländern zwar eine gewisse Teilsouveränität in außenpolitischen Fragen ein, aber sowohl die Nationalversammlung als auch der Reichstag hatten den Apostolischen Stuhl nicht zu den ausländischen Staaten gerechnet. Bayern sah dies anders, erhoffte sich durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages eine Stärkung seiner eigenen staatlichen Stellung und vermochte sich letztlich durchzusetzen.
- Der spätere Papst Pius XII. hat „*das Recht (der katholischen Kirche in Bayern), auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben*“, wie es in cc. 3, 1496 CIC/1917, Art. 137 VI und VIII WRV, § 18 III BayVU gesetzlich verankert worden war, vorbehaltlos gebilligt und höchstpersönlich einer Regelung in Art. 10 § 5 BayKonk zugeführt.

### 1.6.1. Vier Grundaspekte

Das neugefasste *Bayerische Konkordat* (BayKonk) verfolgt vier Grundanliegen: nämlich eine Absicherungsfunktion hinsichtlich aller wesentlichen Rechtsgrundlagen und Rechtsfragen, eine Kooperationsfunktion, die das Zusammenleben und -wirken zwischen Staat und Kirche strukturieren soll, eine Förderfunktion, die den kirchlichen Vertragspartner unter Wahrung des Paritätsgrundsatzes zu unterstützen vermag sowie eine Verpflichtungsfunktion, die wechselseitige Obliegenheiten näher bestimmt.

- Die *Absicherungsfunktion* umfasst die Glaubens- sowie die individuelle und kollektive Religionsfreiheit<sup>137</sup>, die Rechtsfähigkeit<sup>138</sup>, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht<sup>139</sup>, den Körperschaftsstatus<sup>140</sup>, die Steuerhoheit<sup>141</sup>, den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach<sup>142</sup>, die Gewährleistung kirchlichen Eigentums<sup>143</sup> sowie die Bestandsgarantie staatlicher Dotationen mit Ablösungsoption zu vollem Wertausgleich<sup>144</sup>.
- Die *Kooperationsfunktion* umschreibt die nähere Ausgestaltung verfassungsrechtlich dokumentierter Ansprüche der Kirche wie katholisch-theologische Fachbereiche an staatlichen Universitäten und Hochschulen<sup>145</sup>, deren Orientierung an den Bedürfnissen des priesterlichen Berufs und anderer seelsorglicher Dienste nach Maßgabe des Kirchenrechts<sup>146</sup>, einen angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Schüler katholischen Bekenntnisses, unbeschadet des Erziehungsrechts der Eltern<sup>147</sup> sowie die Anstaltsseelsorge<sup>148</sup>.
- Die *Förderfunktion* beinhaltet die staatliche Gewährleistung der Errichtung und des Betriebs der Katholischen Universität Eichstätt/Ingolstadt<sup>149</sup>, aber auch die nachhaltige Unterstützung der Errichtung und des Betriebs von Schulen katholischer Träger<sup>150</sup> sowie von Orden und Kongregationen<sup>151</sup>.
- Die *Verpflichtungsfunktion* bestimmt das Verfahren bei Bischofsernennungen<sup>152</sup>, die Besetzung der Kanonikate bei den Domkapiteln<sup>153</sup>, die grundsätzliche Beibehaltung der Diözesangrenzen<sup>154</sup> sowie die Anforderungen für eine qualifizierte Ausbildung und den Einsatz von Geistlichen<sup>155</sup>;

<sup>137</sup> Art. 1 § 1 und 3 BayKonk.

<sup>138</sup> Auch der Orden und Kongregationen.

<sup>139</sup> Art. 1 § 2, Art. 2 II BayKonk.

<sup>140</sup> Auch der Orden und Kongregationen nach Art. 2 II BayKonk.

<sup>141</sup> Art. 10 § 5 BayKonk.

<sup>142</sup> Art. 7 BayKonk.

<sup>143</sup> Art. 10 § 4 BayKonk.

<sup>144</sup> Art. 10 § 1 BayKonk. Auf den „*Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD*“ (Fn. 44), der unter den Nrn. 41 mit 50 die Staatsleistungen näher abhandelt, sei ergänzend verwiesen.

<sup>145</sup> Art. 3 BayKonk.

<sup>146</sup> Art. 4 BayKonk.

<sup>147</sup> Art. 6 BayKonk.

<sup>148</sup> Art. 11 BayKonk.

<sup>149</sup> Art. 5 BayKonk.

<sup>150</sup> Art. 8 BayKonk.

<sup>151</sup> Art. 9 BayKonk.

<sup>152</sup> Art. 14 § 1 BayKonk.

<sup>153</sup> Art. 14 § 2 BayKonk.

<sup>154</sup> Art. 12 BayKonk.

<sup>155</sup> Art. 13 §§ 1 und 3 BayKonk; die deutsche Staatsangehörigkeit ist im Hinblick auf Art. 4 II GG nicht mehr erforderlich (vgl. z.B. BVerfGE 74, 244 [249]).

ferner enthält sie eine sog. *Freundschaftsklausel*<sup>156</sup>, nach der Konkordate als sog. permanente Verträge grundsätzlich nur mit gegenseitiger Übereinstimmung enden.

### 1.6.2. Transformation in innerkirchliches und -staatliches Recht

Als völkerrechtlicher Vertrag<sup>157</sup> bindet ein Konkordat lediglich die beiden Vertragspartner. Erst durch *Transformation in innerstaatliches und -kirchliches Gesetzesrecht* wird der Vertragsinhalt sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich rechtsverbindlich. Der Freistaat Bayern hat durch das sog. *Mantelgesetz*<sup>158</sup> auch die Regelungen des Bayerischen Konkordats<sup>159</sup> zu Bestandteilen des staatlichen Rechts unseres Bundeslandes erklärt; wobei allerdings das Bundesrecht, insbesondere das Grundgesetz gemäß Art. 31 GG Vorrang besitzt. Papst Pius XI. hat dem Bayerischen Konkordat ebenfalls förmlich zugestimmt und in den *Acta Apostolicae Sedis*<sup>160</sup>, dem Amtsblatt des Apostolischen Stuhls in Rom, veröffentlicht lassen; damit ist es auch kirchliches Recht, selbst wenn einzelne Bestimmungen in Widerspruch zu Regelungen des CIC stehen sollten<sup>161</sup>.

### 1.7. Katholische Pfründepachtstelle Regensburg

Die „*Katholische Widmungsadministration Regensburg*“ wurde 1922 gegründet und in 1937 zur „*Katholischen Pfründepachtstelle Regensburg*“ umbenannt. Zum Jahresbeginn 1999 erhielt sie aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ein förmliches Statut. Seit rd. 100 Jahren bildet sie eine gemeinsame Dienststelle der bayerischen (Erz-)Diözesen. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Verpachtung und rechtlichen Betreuung landwirtschaftlicher Flächen, aber auch von bebaubaren sowie bebauten Grundstücken, namentlich von ortskirchlichen Stiftungen und Orden, in der Einhebung, der buchhalterischen Erfassung inklusive Mahnwesen sowie in der ungekürzten Weitergabe fälliger Pacht-, Miet- und Erbbauzinsen an die Berechtigten. Den erforderlichen Personal- und Sachaufwand dieser Dienststelle bestreitet zur Gänze der *Überdiözesane Fonds Bayern*<sup>162</sup>.

### 1.8. Liga Bank e.G.

Im Jahre 1917 wurde in Regensburg der „*Verband Katholischer Ökonomiepfarrer Bayerns*“ gegründet, um als genossenschaftlich organisierte Selbsthilfeeinrichtung betreffende Priester in rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen. Nach dem Vorbild vergleichbarer Klerusorganisationen in Italien und Spanien legte sich der Verband ergänzend den Namen „Liga“ zu. Ab 1937 firmierte das Unternehmen als „*Liga, Spar- und Kreditgenossenschaft e.G.*“, seit 2000 lautet die Firma „*Liga Bank e.G.*“.

Bis 1998 bestand die „*Liga-Pachteinhebestelle*“, die als Inkassobüro für die Berechnung und Erhebung fälliger Pacht-, Miet- und Erbbauzinsen, namentlich zugunsten ortskirchlicher Stiftungen, für die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern der bayerischen (Erz-)Diözesen zuständig war. Seither wird diese zentrale Aufgabe von der Katholischen Pfründepachtstelle Regensburg pflichtgemäß wahrgenommen. Die Liga Bank widmet sich vermehrt ihrer Rolle als Standesbank für den katholischen Klerus, die Diözesen, Kirchen- und Pfründestiftungen, die Ordensgemeinschaften, die Caritas, weitere kirchliche Einrichtungen sowie die Mitarbeiterschaft im kirchlichen Dienst.

### 1.9. Amerika-Anleihe

Der Kapitalmangel, der in der ersten Hälfte der 1920er Jahre Staat und Wirtschaft in der Weimarer Republik belastete, betraf auch die bayerischen (Erz-)Diözesen. Im Gefolge des Dawes-Plans nahm der Gesamtverband der Diözesen Bayerns als Gläubiger der (Landes-)Kirchenumlagen 1926 eine Anleihe über 5 Mio. Dollar bei einem amerikanischen Bankenconsortium auf. Dieses Kapital diente vor allem dem Bau und der Instandsetzung von Kirchen, Pfarrhäusern sowie karitativen Einrichtungen, aber auch der Errichtung des Bamberger Priesterseminars. Die Laufzeit der Anleihe betrug 20 Jahre und war mit 6,5 % zu verzinsen<sup>163</sup>.

<sup>156</sup> Art. 15 § 1 BayKonk.

<sup>157</sup> Vgl. auch BVerfGE 6, 309 (358 ff.).

<sup>158</sup> Vom 15.01.1925 (BayGVBl. S. 53).

<sup>159</sup> Vom 29.03.1924 (BayGVBl. 1925, S. 53).

<sup>160</sup> AAS XXVII (1925), S. 41.

<sup>161</sup> Can. 3/1917; can. 3 CIC/1983.

<sup>162</sup> Der seit Ende 2017 als Zweckverband der bayerischen (Erz-)Diözesen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt; und zwar gemäß BayKMS vom 18.12.2017 (Nr. X.6 – BK 5000.0/3/11).

<sup>163</sup> Jonas Reh, Der Abschluss der Amerika-Anleihe der bayerischen Diözesen im Jahre 1926, in: Historischer Verein Bamberg, Berichte 154 (2018), S. 151 ff.

Im Jahre 1950 war die vom Diözesanverband aufgenommene Amerika-Anleihe noch nicht ganz getilgt<sup>164</sup>, was zwischenzeitlich unstreitig erfolgt ist. Im Rahmen der Errichtung des Überdiözesanen Fonds Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde auf Antrag der bayerischen Diözesanbischöfe die Verleihung der Körperschaftsrechte an den (Gesamt-)Verband der Diözesen Bayerns<sup>165</sup> aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst widerrufen<sup>166</sup>.

#### 1.10. Neubau von Kirchen, St. Afra Heim

Mit Zuwendungen des Bistums Augsburg auch aus der Amerika-Anleihe konnten Ende der 1920er Jahre namentlich die Kirchen *Unsere Liebe Frau* in Augsburg-Lechhausen und *St. Franziskus* in Augsburg-Firnhaberau, aber auch das *St. Afra Heim* in Augsburg, wo erkrankte Mädchen und Frauen sowie unverheiratete (werdende) Mütter betreut wurden, errichtet werden. Der katholische Fürsorgeverein als Eigentümer und Träger dieses Heimes hat das Anwesen 1941 an den Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg<sup>167</sup> übereignet, um es vor dem Zugriff der Nationalsozialisten (NS) zu bewahren. Nach dreijähriger Sanierungszeit konnte am 21.11.2019 das jetzige *Seniorenheim St. Afra* für fast 90 pflegebedürftige Menschen im Domviertel in einem feierlichen Festakt gesegnet werden. Erbbauberechtigter und Träger dieser Einrichtung ist der *Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.*, Augsburg.

#### 1.11. Lateranverträge

Diese Verträge bestehen aus drei Vereinbarungen, die am 11.02.1929 zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Königreich Italien durch den Kardinalstaatssekretär *Dr. Pietro Gasparri* und den faschistischen Ministerpräsidenten *Benito Mussolini* abgeschlossen worden sind. Verhandelt wurden sie kirchlicherseits – in stetem Einvernehmen mit Papst Pius XI. und Gasparri – von Rechtsanwalt *Prof. Dr. Francesco Pacelli*, dem älteren Bruder des späteren Papstes Pius XII.

##### 1.11.1. Italienisches Konkordat

Das *Konkordat* regelte in 45 Artikeln detailliert die Angelegenheiten, welche Staat und Kirche in Italien gemeinsam berühren<sup>168</sup>. Es bestätigte die katholische Kirche als Staatskirche bis 1984, als die bislang enge Verbindung in das heutige System einer verständigen Kooperation von Staat und Kirche fortgeschrieben worden ist. Bei der ab 1990 konkordatär neu vereinbarten Finanzierung kirchlicher Aufgaben handelt es sich im Kern um eine Ablösung bisheriger staatlicher Dotationen durch die Begründung einer besonderen Form staatlicher Subventionierung<sup>169</sup>.

Der italienische Staat hat in Art. 43 des Konkordats nach Maßgabe dessen *Verpflichtungsfunktion (Junktimklausel)* die „*Katholische Aktion Italiens*“ bzw. deren ihr unterstehenden Verbände zur Pflege des kirchlich-religiösen, kulturellen, karitativen und sozialen Lebens nur anerkannt, „*soweit sie der Anordnung des Apostolischen Stuhls entsprechend ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei und in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie zur Verbreitung und Verwirklichung der katholischen Grundsätze entfalten. Der Apostolische Stuhl benützt die Gelegenheit des Abschlusses des vorliegenden Konkordats, um für alle Geistlichen und Ordensleute Italiens das Verbot zu erneuern, sich bei irgendeiner politischen Partei einzuschreiben und zu betätigen*“<sup>170</sup>.

##### 1.11.2. Finanzkonvention

Gemäß dieser Konvention wurde der Apostolische Stuhl für den Verlust des Kirchenstaates in 1870 nach Abzug der französischen Schutztruppen vom italienischen Staat mit 1,75 Mrd. Lire entschädigt. Diese finanziellen Zuwendungen sollten den seelsorglichen und kirchenpolitischen Aktivitäten des *Apostolischen Stuhls* sowie des *Vatikanstaats* als Basisfinanzierung dienen<sup>171</sup>.

<sup>164</sup> Anton Scharnagl, Die Träger des Kirchensteuerrechts in Bayern, in: Juristische Beilage zum Klerusblatt Nr. 8 vom 15.04.1950, S. 6.

<sup>165</sup> Vom 21.12.1921 (BayKMBI. 1922, S. 13).

<sup>166</sup> Gemäß BayKMS vom 15.12.2017 (Nr. X.6 – BK 5000.0/3/12).

<sup>167</sup> Staatskirchenrechtlich eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts (vgl. ABl. 2014, S. 112).

<sup>168</sup> Josef Lenzenweger, Peter Stockmeier, Karl Amon, Rudolf Zinnhobler (Hrsg.), Geschichte der Katholischen Kirche – Ein Grundkurs, Graz, Wien, Köln 1986, S. 430.

<sup>169</sup> Vgl. hierzu Eugen Kleindienst, Josef Binder (Fn. 42), S. 204.

<sup>170</sup> Zitiert nach Karl Guggenberger, Aus der Gefangenschaft der Päpste (nebst Anhang: Die Lateranverträge des 11.02.1929), Kevelaer 1929, S. 95 ff.; vgl. auch AAS XXI (1929), S. 295 ff.

<sup>171</sup> Fabrizio Rossi, Der Vatikan: Politik und Organisation, München 2004, S. 21; vgl. ferner Karl Guggenberger (Fn. 170), S. 94 sowie AAS XXI (1929), S. 273 f.

### 1.11.3. Staatsvertrag (Errichtungsabkommen)

In diesem Vertrag erkennt Italien die Unabhängigkeit und Souveränität des *Apostolischen Stuhls* als nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt förmlich an und gewährleistet sie. Zur weiteren Sicherstellung dieses Status auf internationalem Gebiet wird nach Maßgabe detaillierter Vertragsbestimmungen der „*Staat der Vatikanstadt*“ errichtet und ihm ein rd. 44 Hektar großes Staatsgebiet zugewiesen. Dieses wird ergänzt durch exterritoriale Gebiete wie Kirchen, die päpstliche Universität *Gregoriana*, weltliche Immobilien in der Stadt Rom oder die Sommerresidenz *Castel Gandolfo*.

- Im Gegenzug verzichtet der Apostolische Stuhl auf die Gebiete des Kirchenstaates von 1870, erklärt die „*Römische Frage*“ als erledigt und erkennt das Königreich Italien mit Rom als Hauptstadt an. Italien konzidiert seinerseits den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes.
- Von besonderer Bedeutung ist die *Verpflichtungsfunktion (Junktimklausel)* in Art. 24 des Staatsvertrags, wonach der Apostolische Stuhl „*hinsichtlich der (ihm) auch auf internationalem Gebiet zustehenden Souveränität erklärt, dass er den weltlichen Streitigkeiten unter den anderen Staaten und den derenthalben einberufenen internationalen Konferenzen fernbleiben will und wird, wenn nicht die streitenden Parteien gemeinsam seine Friedensmission anrufen. Er behält sich jedoch in jedem Falle vor, seine moralische und geistige Macht zur Geltung zu bringen. Infolge dessen gilt die Vatikanstadt stets und in jedem Falle als neutrales und unverletzliches Gebiet*“<sup>172</sup>.

### 1.11.4. Einschätzung der Lateranverträge

Die Lateranverträge betrachteten beide Seiten als Erfolg. Dem Apostolischen Stuhl eröffneten sie neben der Absicherungsfunktion die Perspektive, den Status sowie die Belange der katholischen Kirche in Italien, aber auch international nachhaltig sowie rechtsverbindlich zu verankern; in Art. 24 des Staatsvertrages konzidierte er seine seit 1870 weithin geübte diplomatische Vorgehensweise auch völkerrechtlich. Mussolini vermochte der neuen Staats- und Gesellschaftsform des Faschismus in Italien zusätzliche Legitimation zu verschaffen sowie die katholische Kirche im Rahmen der Verpflichtungsfunktion von staats- und gesellschaftspolitischen Themen weitgehend fernzuhalten. Mit der Gründung des „*Faschistischen Großen Rates*“ in 1928 befand dieser sich auf dem Gipfel seiner Macht; als Ministerpräsident und Parteichef besaß er uneingeschränkte Führungsgewalt und wurde nun „*Duce del Fascismo*“ genannt.

Zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche folgten. Mussolinis faschistische Schlägertrupps gingen – fadenscheinig unter Berufung auf angebliche Verstöße gegen die Junktimklausel in Art. 43 des Italienischen Konkordats – gegen vermeintlich politisch aktive Priester, Ordensleute und Verbandskatholiken vor, verprügelten und zwangen sie u.a., reichlich Rizinusöl zu trinken. 1931 ließ Mussolini alle katholischen Verbände wegen angeblich politischer Betätigung auflösen. Später ließ er zwar etliche von ihnen wieder zu, allerdings nicht mehr als geeinte „*Katholische Aktion Italiens*“, sondern in 250 voneinander unabhängigen Vereinigungen, deren Aufgaben so eng kirchlich-religiös definiert wurden, dass ihnen sogar Sport untersagt blieb<sup>173</sup>.

### 1.12. Bischof Maximilian von Lingg

Während des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts leitete dieser<sup>174</sup> die ihm anvertraute Diözese Augsburg.

#### 1.12.1. Bischöfliche Priesterseminarstiftung „St. Hieronymus“

In den Jahren 1910/11 ließ er das *Priesterseminar* dieser Stiftung<sup>175</sup> in Dillingen neu errichten. Gemäß Vertrag zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 17.09.1970<sup>176</sup> erfolgte die Aufhebung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Dillingen. Nahezu zeitgleich wurde die Universität Augsburg gegründet; und zwar auch mit einem konkordatär verankerten Katholisch-Theologischen Fachbereich<sup>177</sup>. Von 1971 bis 1987 hospitierten die Priesteramtskandidaten im Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern in Augsburg. Nach vierjähriger Bauzeit erfolgte die Benediktion des neuen Priesterseminars St. Hieronymus in Augsburg am 04.05.1987 durch *Papst Johannes Paul II.*

<sup>172</sup> Zitiert nach *Karl Guggenberger* (Fn. 170), S. 83 ff., vgl. ferner AAS XXI (1929), S. 209 ff.

<sup>173</sup> *Roland Fröhlich*, Lebendige Kirchengeschichte – Die Erfahrungen von 2000 Jahren, Freiburg, Basel, Wien 1990, S. 222.

<sup>174</sup> Ab 20.07.1902.

<sup>175</sup> Staatskirchenrechtlich eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG, Art. 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h, § 4 BayKonk.

<sup>176</sup> Vgl. BayGVBl. 1970, S. 523.

<sup>177</sup> Vgl. Art. 3 § 1 BayKonk.

### 1.12.2. Gästehaus „St. Ulrich“

Im Jahre 1903 erwarb Bischof Maximilian von Lingg dieses Anwesen in Füssen–Bad Faulenbach, um seinen Priestern, betreut von zwei Ordensschwestern, Ruhe und Erholung zu ermöglichen. Anlässlich seines 40-jährigen Priesterjubiläums stiftete und benedizierte er die örtliche Maximilianskapelle; in ihr wurde der Bischof, als er am 31.03.1930 auf einer Firmreise verstarb, unter großer Anteilnahme der Bevölkerung aufgebahrt. Nach mehrjähriger Bauzeit – wegen Ruhens der Arbeiten in der Hauptsaison – wurde das neu errichtete Gästehaus St. Ulrich der *Bischöflichen Priesterseminarstiftung St. Hieronymus* von Bischof Viktor Josef Dammertz im Jahre 1993 gesegnet. Gern gesehener Gast war der Kölner *Kardinal Joseph Höffner*, welcher dort über 50 Mal seine Urlaubstage verbrachte.

## 2. 1930er Jahre

### 2.1. Strukturprobleme der deutschen Volkswirtschaft

Die Weltwirtschaftskrise, aber auch die Legitimationskrise des politischen Systems der Weimarer Republik hatten wesentlichen Anteil an ihrem Scheitern<sup>178</sup>.

#### 2.1.1. Weltwirtschaftskrise

Die Volkswirtschaft in der Weimarer Republik war von gravierenden Strukturproblemen gekennzeichnet. Zum einen betraf es die traditionelle, weithin veraltete Landwirtschaft. Die unter internationalem Konkurrenzdruck stehenden sowie mit fallenden Preisen für ihre Agrarprodukte konfrontierten Bauern konnten ihre zumeist kleinen und mittleren Betriebe – wie namentlich im Bereich des Bistums Augsburg – kaum mehr kostendeckend führen. Sie erwarteten Hilfen vom Staat, die dieser allerdings wegen seiner eigenen äußerst angespannten Haushalts- und Finanzlage nur unzulänglich gewähren konnte.

Strukturelle Probleme herrschten zum anderen auch bei den Unternehmen sowie Kommunen, die aus Gründen der Zinsersparnis immer häufiger dazu übergingen, kurzfristige Kredite, namentlich aus den USA, zur Finanzierung langfristiger Investitionen einzusetzen, sodass sich Störungen im internationalen Finanzkreislauf besonders nachteilig auswirken mussten.

Binnen kurzer Zeit löste der dramatische Verfall der Aktienkurse an der New Yorker Börse am 24./25.10.1929<sup>179</sup> aufgrund der globalen Finanz- und Handelsverflechtungen die größte Weltwirtschaftskrise des 20. Jahrhunderts aus. Neben den USA war Deutschland am meisten betroffen, zumal rasch alle Industrieländer zum Schutz ihrer eigenen Wirtschaft die bereits bestehenden Zollschränken umfänglich erhöhten. Das daraus resultierende Überangebot an Waren führte gerade in Deutschland zur Produktionsdrosselung, Kurzarbeit und Entlassungen; ferner zu Firmen- und Bankenzusammenbrüchen infolge der raschen Rückforderung kurzfristiger Kredite und Anleihen seitens zahlreicher US-Banken und -Investoren. Es entstand eine Abwärtsspirale aus sich verringernder Kaufkraft, zurückgehender Nachfrage, sinkender Produktion und weiteren Entlassungen.

#### 2.1.2. Massenarbeitslosigkeit

Im Winter 1929/30 gab es in der Weimarer Republik bereits mehr als drei Mio. Arbeitslose<sup>180</sup>, die sich 1932/33 auf mehr als sechs Mio. Erwerbstätige ohne Arbeit<sup>181</sup> erhöhten. Der Film *„Moderne Zeiten“*<sup>182</sup> dokumentiert die aberwitzige Steigerung menschlicher Produktivität in der Arbeitswelt, insbesondere in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre, aber auch die Auswirkungen der Massenarbeitslosigkeit infolge der Weltwirtschaftskrise überzeugend und einprägsam.

### 2.2. Präsidialkabinette

Eine der bedrohlichsten Belastungen für die Weimarer Demokratie erwuchs aus der Republikfeindlichkeit der alten Eliten. Adel und gut situiertes Bürgertum, Beamtenschaft und Justiz, Militär und Universitäten, Großindustrie und Großgrundbesitzer waren bestrebt, die vertrauten Machtverhältnisse des Kaiserreichs *mutatis mutandis* wiederherzustellen; deren Gegnerschaft resultierte vor allem aus der *„Dolchstoßlegende“* und der Ablehnung einer *„Erfüllungspolitik“* des Parlaments hinsichtlich des Versailler Vertrags<sup>183</sup>.

<sup>178</sup> Rudolf Berg (Fn. 123), S. 241.

<sup>179</sup> Sog. „Schwarzer Freitag“.

<sup>180</sup> Das entsprach etwa 16 % der Beschäftigten.

<sup>181</sup> Das entsprach rd. 30 % der Beschäftigten.

<sup>182</sup> Von Charlie Chaplin aus den 1930er Jahren.

<sup>183</sup> Rudolf Berg (Fn. 123), S. 233.

Als die „*Große Koalition*“ im März 1930 durch das Ausscheiden der SPD auseinanderbrach, entstanden die drei „*Präsidialkabinette*“; die letzten Minderheitsregierungen der Weimarer Republik unter *Heinrich Brüning*, *Franz von Papen* und *Kurt von Schleicher*.

### 2.2.1. Notverordnungen

Der Unterschied zu früheren Regierungen ohne Parlamentsmehrheit bestand beim Übergang zum Präsidialregime darin, dass der Reichspräsident *Paul von Hindenburg* die Präsidialkabinette auf besondere Weise stützen musste. Nach Art. 53 WRV wurden der Reichskanzler und die Reichsminister zwar ohnedies vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen. Letzterer machte jedoch rege von Art. 48 II WRV Gebrauch, wonach der Reichspräsident insbesondere Notverordnungen<sup>184</sup> des Reichskanzlers gemäß Art. 70 WRV mit Gesetzeskraft ausfertigen durfte.

### 2.2.2. Auflösung des Parlaments, Neuwahlen

Auch wenn der Reichstag gemäß Art. 48 IV 2 WRV verlangen konnte, derartige Notverordnungen außer Kraft zu setzen, ließ sich eine Aufhebung von Notverordnungen durch das Parlament für etwa sechs Wochen verhindern; und zwar durch die Auflösung des Parlaments und die Anordnung einer Neuwahl durch den Reichspräsidenten, was *Paul von Hindenburg* zweimal durchexerziert hat. Gründe für ihn, diese außerordentlich von der WRV vorgesehenen Mittel zu wählen, waren neben der Konsensunfähigkeit der Flügelparteien im Streit namentlich um eine Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung seine erklärte Absicht, die SPD aus der Reichsverantwortung zu drängen, die Autonomie der Länder nach Maßgabe des Reichsrates<sup>185</sup> zu minimieren, aber auch die Stellung von Reichspräsident und Reichskanzler gegenüber dem Parlament nachhaltig zu stärken.

### 2.2.3. Machtübergabe, Machtergreifung

Nach dem raschen Wechsel der drei instabilen Präsidialkabinette wollte der 85-jährige *von Hindenburg* auf Rat seines Umfeldes die Reichsregierung wieder vermehrt auf parlamentarischer Grundlage bilden lassen und stützte zunächst eine Minderheitsregierung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) sowie der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), deren Minister am 30.01.1933 ihre Ämter antraten; *Franz von Papen* übernahm das Amt des Vizekanzlers im Kabinett *Adolf Hitlers*. Dieser „*Machtübergabe*“ folgte die „*Machtergreifung*“ durch die NSDAP, welche in der *faschistischen Diktatur* *Adolf Hitlers* mündete<sup>186</sup>.

## 2.3. Reichstagsbrand

*Hitler* hatte sich bei Amtsantritt Neuwahlen ausbedungen, weshalb der Reichspräsident unter dem 01.02.1933 den Reichstag gemäß Art. 25 WRV auflöste und die Neuwahlen für den 05.03. des Jahres festsetzte. Durch die Ausfertigung der Notverordnung „*zum Schutz des Deutschen Volkes*“<sup>187</sup> schränkte *von Hindenburg* die Versammlungs- sowie Pressefreiheit weitgehend ein und erteilte dem der NSDAP angehörenden Reichsinnenminister *Wilhelm Frick* weitreichende Vollmachten.

### 2.3.1. Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat

Am Tag nach dem *Reichstagsbrand* erging ebenfalls auf Vorlage des Reichskanzlers die Notverordnung des Reichspräsidenten „*zum Schutz von Volk und Staat*“<sup>188</sup>, gemäß deren § 1 die „*Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 WRV bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt (werden). Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnung von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmungen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.*“

### 2.3.2. Staatliche Willkürherrschaft

Unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben der WRV<sup>189</sup> ist der Kern eines jeden Rechtsstaates, nämlich der Schutz der Privatsphäre der Bürger vor willkürlichem Zugriff durch den Staat beseitigt und der Rechtsweg

<sup>184</sup> Bei einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reich.

<sup>185</sup> Gemäß der Art. 60 mit 67 WRV.

<sup>186</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 247.

<sup>187</sup> Vom 04.02.1933 (RGBl. I, S. 35).

<sup>188</sup> Vom 28.02.1933 (RGBl. I, S. 83; auch *Reichstagsbrand-Verordnung* genannt).

<sup>189</sup> Art. 48, 50, 55, 70 WRV.

hiergegen noch dazu ausgeschlossen worden. So wurde die *staatliche Willkürherrschaft* zur eigentlichen Verfassung des Dritten Reiches<sup>190</sup>.

#### 2.4. Reichstagswahl am 05.03.1933

Bei der Wahl am 05.03.1933 erreichten die NSDAP und DNVP die absolute Mehrheit der Mandate im Reichstag. Dessen ungeachtet erfolgten unmittelbar danach das Verbot der KPD, die Annullierung all ihrer Mandate im Reichstag, in den Länder- und Gemeindeparlamenten sowie ihre Zerschlagung.

##### 2.4.1. Gleichschaltung

Unter dem 09./10.03.1933 erfolgte in Übereinstimmung mit § 2 der Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat die faktische *Gleichschaltung und Auflösung der Bundesländer*. Ein Protest des Bayerischen Ministerpräsidenten *Heinrich Held* beim Reichspräsidenten blieb erfolglos; die Einsetzung des Reichskommissars in Bayern habe die Reichsregierung in eigener Zuständigkeit vorgenommen, weshalb man die Beschwerde unmittelbar beim Reichskanzler vortragen möge<sup>191</sup>.

Neben der Gleichschaltung von Bund, Ländern und Kommunen wurden nahezu alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kräfte in die einheitliche Organisation der NSDAP eingegliedert, welche ihr faschistischer Diktator Adolf Hitler ideologisch vereinnahmt und kontrolliert hat. Genannt seien Parteien, Gewerkschaften, Berufsverbände, Bauernverbände, (Hitler-)Jugend, Presse- und Rundfunk, Theater, Film, Musik, bildende Kunst, Architektur oder auch die Wissenschaft, was etwa zur Strafbürgergerung *Albert Einsteins* 1934 seitens des Deutschen Reichs geführt hat.

##### 2.4.2. Sog. Ermächtigungsgesetz

Nachdem auf Veranlassung des Reichskanzlers mit Billigung des Reichspräsidenten die 81 Reichstagsmandate der KPD annulliert wurden und sich 26 SPD-Mandatsträger in Schutzhaft oder auf der Flucht befanden, besaß die NSDAP mit 288 Mandaten bereits die absolute Mehrheit im Reichstag von 1933, der noch 540 Sitze<sup>192</sup> umfasste. Gleichwohl brachte der Reichskanzler das „*Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich*“<sup>193</sup> in den Reichstag ein.

- Dessen zunächst auf vier Jahre befristete Kernbestimmungen lauteten:

*„(Art. 1) Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Art. 85 II und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze“<sup>194</sup>.*

*(Art. 2) Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Verfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.“*

- Gemäß Art. 76 WRV „*kommen Beschlüsse des Reichstages auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.*“ Um die Sperrminorität von SPD (94 Stimmen), Zentrum (74 Stimmen) und BVP (18 Stimmen)<sup>195</sup> zu beseitigen, beschloss der Reichstag mehrheitlich seine Geschäftsordnung<sup>196</sup> zu ändern, damit alle „*unentschuldig*“ abwesenden Reichstagsmitglieder als „*Anwesende*“ gezählt werden konnten. Auf diese Weise trugen selbst die in Schutzhaft oder auf der Flucht befindlichen KPD- und SPD-Mandatsträger durch ihre imaginäre Präsenz gleichsam zur Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes bei<sup>197</sup>.
- In seiner Begründungsrede sicherte der Reichskanzler zu, dass die Regierung den Reichstag als solchen nicht aufheben wolle, sondern ihn von Zeit zu Zeit über ihre geplanten Maßnahmen unterrichten und, wenn zweckmäßig, auch seine Zustimmung einholen werde. Ferner sprach er von

<sup>190</sup> Rudolf Berg (Fn. 123), S. 293.

<sup>191</sup> Peter Claus Hartmann (Fn. 129), S. 508, Rechtlich abgesichert wurde diese Gleichschaltung durch betreffende Gesetze vom 31.03.1933 (RGBl. I, S. 173), 07.04.1933 (RGBl. I, S. 173I) sowie 30.01.1934 (RGBl. I, S. 75).

<sup>192</sup> Nämlich 647 – 81 – 26 = 540 Sitze.

<sup>193</sup> Sog. Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933 (RGBl. I, S. 141).

<sup>194</sup> Nämlich Budgetrecht als Kernaufgabe eines jeden Parlaments; ferner die staatliche Kreditbeschaffung.

<sup>195</sup> 186 Stimmen, also 6 mehr als 1/3 (= 180 von 540 Stimmen).

<sup>196</sup> Mit einfacher Mehrheit, da keine Änderung im Sinne von Art. 76 WRV.

<sup>197</sup> Rudolf Berg (Fn. 123), S. 294 f.

gemeinsamen Grundwerten der NS mit beiden christlichen Großkirchen, sagte ihnen Schutz unter der neuen Regierung<sup>198</sup> zu, wies jedoch darauf hin, dass auch diese sich nicht gegen die Regierung stellen dürften. Schließlich beabsichtigte die Regierung, von diesem Gesetz nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Durchführung der lebensnotwendigen Maßnahmen erforderlich sei<sup>199</sup>.

- Daraufhin billigten 444 von 647 anwesenden bzw. als anwesend geltenden Abgeordneten das Gesetz. Damit hatte sich das Parlament der Weimarer Republik selbst ausgeschaltet. Durch die Beseitigung der horizontalen Gewaltenteilung zwischen Reichstag und Reichsregierung wurde letztere mit mehr diktatorischen Vollmachten der Legislative ausgestattet, als sie bisher verfassungskonform der Reichspräsident besaß.

#### 2.4.3. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Durch dieses Gesetz<sup>200</sup> wurden alle jüdischen, kommunistischen, sozialdemokratischen oder betont christlichen Beamten aus dem Staats- und Kommunaldienst entfernt sowie nahezu alle höheren Planstellen mit NSDAP-Mitgliedern besetzt. Auf diese Weise wurde die *Exekutive* rasch auf Parteilinie ausgerichtet.

#### 2.4.4. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien

Die bürgerlichen Parteien des Reichstags mussten unter der Gleichschaltung der Länder erkennen, dass auch sie dem Druck der NSDAP letztlich nicht standhalten konnten. So lösten sich etwa die DNVP am 27.06.1933, die BVP am 04.07.1933 und das Zentrum am folgenden Tag „freiwillig“ auf. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>201</sup> wurde die SPD verboten; damit verblieb als einzige Partei die NSDAP.

#### 2.4.5. Bericht des Botschafters Frankreichs

Der Botschafter Frankreichs, *André François-Poncet*, meldete am 05.04.1933 nach Paris: „*Die Begründung der Diktatur hat weder Helden noch Märtyrer hervorgebracht. Deutschland hat sich in die Knechtschaft gestürzt, ohne eine Klage zu erheben und ohne einen Protest laut werden zu lassen. Die deutsche Demokratie hat nichts retten können, nicht einmal ihr Gesicht*“<sup>202</sup>.

#### 2.4.6. Viermächtepakt von Rom

Gemäß Art. 4 des sog. Ermächtigungsgesetzes bedurften Verträge des Reichs mit fremden Staaten nicht mehr der Zustimmung vom Reichstag und Reichsrat. Auch hiervon machte der Reichskanzler zügig Gebrauch, indem er im Einvernehmen mit dem Reichspräsidenten unter dem 05.05.1933 die Verlängerung des sog. „*Berliner Vertrages*“, des Fortsetzungsvertrages der Freundschaftsvereinbarung mit der UdSSR von Rapallo, in Moskau ratifizierte.

Noch bedeutsamer war jedoch der auf Initiative Benito Mussolinis am 15.07.1933 in Rom paraphierte „*Viermächtepakt*“ zwischen dem faschistischen Italien, Großbritannien, Frankreich und dem nationalsozialistischen Deutschland. In diesem Abkommen verpflichteten sich die Vertragspartner, die Satzung des Völkerbundes, die Locarno-Verträge, die Endgültigkeit der deutschen Westgrenze sowie den sog. „*Pariser Vertrag*“<sup>203</sup> als verbindlich zu erachten und sich demnach zu verpflichten, auf den Krieg als Werkzeug ihrer Politik zu verzichten sowie in Zukunft alle sich ergebenden völkerrechtlichen Fragen gemeinsam zu beraten und den Frieden zu wahren. Gerade das Deutsche Reich erzielte mit diesem vorläufigen Vertragsschluss einen enormen außenpolitischen Prestigegewinn; die neuen Machthaber konnten der Völkergemeinschaft dokumentieren, am Frieden in Europa nachhaltig interessiert zu sein.

Der *Viermächtepakt* wurde zwar vom Bevollmächtigten des Deutschen Reiches *paraphiert*, also mit dessen Namenszug versehen und hierdurch sein Inhalt vorläufig bestätigt. Da Hitler am 19.10.1933 jedoch den Austritt des Deutschen Reiches aus dem Völkerbund sowie dessen Rückzug aus der Genfer Abrüstungskonferenz verfügte, erhielt dieser völkerrechtliche Vertrag weder die Zustimmung der Reichsregierung als nunmehr gesetzgebender Körperschaft noch hat ihn der Reichspräsident als Staatsoberhaupt

<sup>198</sup> Von der sog. *Reichstagsbrand-Verordnung* waren die Art. 135 mit 141 WRV, welche die Religion und die Religionsgesellschaften unter staatlichen Schutz stellten, nicht umfasst. Gleiches gilt allerdings nicht für das sog. *Ermächtigungsgesetz*.

<sup>199</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 296.

<sup>200</sup> Vom 07.04.1933 (RGBl. I, S. 175).

<sup>201</sup> Vom 14.07.1933 (RGBl. I, S. 479).

<sup>202</sup> *Michael Kißener*, Die Zeit des Nationalsozialismus, in: Bundeszentrale für politische Bildung, publiziert am 15.08.2008 (bpb.de).

<sup>203</sup> Auch *Briand-Kellogg-Pakt* genannt, der am 27.08.1928 in Paris von zunächst elf Nationen unterzeichnet wurde.

ratifiziert, also mit seiner Unterschrift bestätigt. Allerdings hat das Deutsche Reich diesen weiterhin vorläufig geltenden Pakt unstreitig nicht – etwa durch Kündigung – beendet.

## 2.5. Reichskonkordat vom 20.07.1933

In der „Kundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz über die nationalsozialistische Bewegung“ vom 28.03.1933 wird festgestellt, „dass vom (Reichskanzler als) autoritären Führer jener Bewegung öffentlich und feierlich Erklärungen gegeben sind, durch die der Unverletzlichkeit der Katholischen Glaubenslehre und der unveränderlichen Aufgaben und Rechte der Kirche Rechnung getragen sowie vollinhaltliche Geltung der von den einzelnen deutschen Ländern mit der Kirche abgeschlossenen Staatsverträge (Konkordate) durch die Reichsregierung ausdrücklich zugesichert wird. Ohne die in unseren früheren Maßnahmen liegende Verurteilung bestimmter religiös-sittlicher Irrtümer aufzuheben, glaubt daher der Episkopat das Vertrauen hegen zu können, dass die vorbezeichneten allgemeinen Verbote und Warnungen nicht mehr als notwendig betrachtet zu werden brauchen“<sup>204</sup>.

### 2.5.1. Abschluss

Vizekanzler *Franz von Papen* ließ am 02.04.1933 offiziell verlautbaren, dass die Reichsregierung den Abschluss eines Konkordates mit der Katholischen Kirche anstrebe. Am 16.06.1933 gehörten rd. 62,7 % (= 40,98 Mio.) der deutschen Bevölkerung (von ca. 65,36 Mio.) der evangelischen, etwa 32,5 % (= 21,24 Mio.) der katholischen Kirche an<sup>205</sup>. Die Verhandlungen in Rom zwischen dem deutschen Vizekanzler und dem Kardinalstaatssekretär *Pacelli* waren erfolgreich, sodass das sog. *Reichskonkordat (RKonk)* am 20.07.1933 feierlich paraphiert werden konnte. In Rom wurde es unter dem 10.09.1933, in Berlin am gleichen Tag ratifiziert<sup>206</sup>.

### 2.5.2. Absicherungs- sowie Verpflichtungsfunktion

Für die kirchliche Seite war die Absicherungsfunktion des RKonk entscheidend, für die Nationalsozialisten (NS) die Verpflichtungsfunktion der Art. 31 und 32 maßgeblich, die im Kern weitgehende Parallelen zu Art. 43 des Italienischen Konkordats aufweisen.

Nachdem Art. 2 RKonk die vom Apostolischen Stuhl mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate unverändert ließ, wurde das RKonk vom interessierten Ausland als primär innerdeutsche Angelegenheit erachtet.

## 2.6. Judenfeindschaft

Seit Jesu Kreuztod gab es Judenfeindschaft in christlichen Staaten und Gesellschaften. Wenngleich primär religiös motiviert, kamen im Kern auch wirtschaftliche Gründe zum Tragen. Wegen des mittelalterlichen Zinsverbots für Christen und des Grunderwerbsverbots für Juden waren letztere herkömmlich auf Handels- und Geldgeschäfte prädestiniert. Mit der Industrialisierung wuchs daher der Antisemitismus, auch und besonders in Deutschland<sup>207</sup>.

### 2.6.1. Sozialdarwinismus

Adolf Hitler zog aus dem sog. Sozialdarwinismus folgenschwere Konsequenzen für Politik, Moral und Geschichtsentwurf. Danach wurden die Prinzipien der Evolution von Lebensformen auf unserer Erde auf das Zusammenleben von Menschen und Völkern übertragen. Der Kampf ums Dasein, das Überleben als Starker und die Ausmerzung, d.h. Tötung des Schwachen wurden nicht als bedauerliche Extremfälle, sondern als ewiges Naturgesetz angesehen, welches das Zusammenleben von Einzelnen sowie Gesellschaften und Staaten bestimmten. Außenpolitik wäre daher immer auf Krieg ausgerichtet, im Interesse der Herrschaft des mythisch überhöhten deutschen Volkes<sup>208</sup>.

<sup>204</sup> Zitiert nach *Paul Mikat*, Zur Kundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz über die nationalsozialistische Bewegung vom 28.03.1933, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 03, Münster 1962, S. 209 ff.

<sup>205</sup> *Wikipedia*, Liste der Volkszählungen in Deutschland (wikipedia.org).

<sup>206</sup> AAS XXV (1933), S. 390; RGBl. 1933 II, S. 679.

<sup>207</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 305.

<sup>208</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 308.

Hitler machte die NSDAP zur dominierenden Antisemitenpartei der Weimarer Republik. Der Rassenkampf zwischen Arien und Juden, die unfähig zur Staatenbildung seien, war für ihn Motor der Geschichte. Die rechtliche Diskriminierung und wirtschaftliche Entmachtung der rd. 500.000 Juden in Deutschland<sup>209</sup>, rd. 0,77 % der Bevölkerung, gingen von 1933 an Hand in Hand. Den öffentlichen Auftakt bildete der *Judenboykott* vom 01.04. bis 04.04.1933, der sich gegen jüdische Geschäfte, Warenhäuser, Banken, Arztpraxen oder Rechtsanwaltskanzleien richtete<sup>210</sup> und auch im „*Gau Schwaben*“, einer mit dem Regierungsbezirk Schwaben deckungsgleichen Verwaltungseinheit der NSDAP, namentlich in Augsburg und Kempten, stattfand, jedoch wegen individueller Solidaritätsbekundungen und scharfer Reaktionen des Auslands mit zu befürchtenden Folgen für die klamme deutsche Wirtschaft abgebrochen wurde.

### 2.6.2. Arierparagraph

Die Diskriminierung der Juden wurde auf betreffende Reichsgesetze mit sog. „*Arierparagraphen*“ verlegt, aufgrund dessen zahlreiche jüdische Mitbürger ihre Arbeits- oder Studienplätze verloren. Genannt seien das „*Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*“<sup>211</sup>, das „*Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft*“<sup>212</sup>, die „*Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen*“<sup>213</sup>, die „*Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen*“<sup>214</sup> oder das „*Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen*“<sup>215</sup>. Das „*Reichsbürgergesetz*“<sup>216</sup> unterschied nunmehr zwischen „*arischen Volksbürgern*“ mit politischen Rechten und „*nichtarischen Staatsangehörigen*“ ohne politische Rechte. Mit dem „*Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*“<sup>217</sup> wurden Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden verboten und sexuelle Beziehungen zwischen Juden und „*Deutschblütigen*“ nach dem neu eingefügten Delikt „*Rassenschande*“ unter drakonische Strafe gestellt. Für kinderreiche jüdische Familien gab es ab März 1936 keine finanzielle Unterstützung mehr, im Oktober des Jahres wurde es jüdischen Lehrern verboten, Privatunterricht an Nichtjuden zu erteilen. Im September 1937 verloren alle jüdischen Ärzte die Krankenkassenzulassung, im Juli 1938 ihre Approbation. Der Entzug der Erlaubnis zur Berufsausübung traf kurze Zeit später die noch verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen<sup>218</sup>.

### 2.7. Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches

Als Reichskanzler war Hitler der Leiter der *Exekutive*<sup>219</sup>, seit dem sog. Ermächtigungsgesetz auch Inhaber der *Gesetzgebungsgewalt*. Nach der Niederschlagung des angeblichen „*Röhm-Putsches*“<sup>220</sup> erklärte sich Hitler in seiner Reichstagsrede am 13.07.1934 zum „*obersten Gerichtsherrn*“, wodurch unter tosendem Beifall der ausschließlich NSDAP-Abgeordneten allgemein erkennbar die *Jurisdiktion* ebenfalls gleichgeschaltet worden ist. Nach dem Tode des Reichspräsidenten<sup>221</sup> wurde gemäß „*Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches*“<sup>222</sup> dieses Amt mit jenem des Reichskanzlers vereinigt. In einer Volksabstimmung ließ Adolf Hitler sich im Nachhinein – rechtlich unnötig – von der deutschen Bevölkerung die Zusammenlegung beider Ämter auf seine Person als „*Führer und Reichskanzler*“ bestätigen. Nach Maßgabe von Art. 47 WRV wurden ab dem 02.08.1934 die Soldaten, aber auch alle Beamten auf den „*Führer des Deutschen Reiches und Volkes*“ vereidigt. Hitler war auf dem Höhepunkt seiner Macht als faschistischer Diktator.

### 2.8. Neubau von Kirchen, Kath. Vereinshaus

Auch angesichts der sich nur allmählich verbessernden wirtschaftlichen Lage sowie der besonderen politischen Situation in Deutschland konnten etwa *St. Martin* in Augsburg-Oberhausen<sup>223</sup> oder *St. Konrad* in Augsburg-Bärenkeller<sup>224</sup> baulich errichtet werden.

<sup>209</sup> Philipp Blom, Die Volkszählung 1933 – Die statistische Grundlage für den Holocaust, in: Cicero, publiziert am 12.07.2013 (cicero.de).

<sup>210</sup> Wolfgang Benz, Geschichte des Dritten Reiches, München 2000, S. 135.

<sup>211</sup> Vom 07.04.1933 (RGBl. I, S. 175).

<sup>212</sup> Vom 07.04.1933 (RGBl. I, S. 188).

<sup>213</sup> Vom 22.04.1933 (RGBl. I, S. 222).

<sup>214</sup> Vom 02.06.1933 (RGBl. I, S. 350).

<sup>215</sup> Vom 25.04.1933 (RGBl. I, S. 225).

<sup>216</sup> Vom 15.09.1935 (RGBl. I, S. 1146).

<sup>217</sup> Vom 15.09.1935 (RGBl. I, S. 1146), gemeinsame Verkündung.

<sup>218</sup> Wolfgang Benz (Fn. 210), S. 138.

<sup>219</sup> Art. 52, 56 WRV.

<sup>220</sup> 30.06./01.07.1934, vgl. ferner das „*Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr*“ vom 03.07.1934 (RGBl. I, S. 529).

<sup>221</sup> Am 01.08.1934.

<sup>222</sup> Vom 01.08.1934 (RGBl. I, S. 747).

<sup>223</sup> 1933/34.

<sup>224</sup> 1938/39.

Das *Katholische Vereinshaus in Kempten* wurde in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre an die Katholische Kirchengemeinde St. Lorenz übereignet, um es vor dem Zugriff des NS zu bewahren. Im Jahre 1990 wurde an dem Anwesen in der Linggstraße 4 ein Erbbaurecht zugunsten der Diözese Augsburg bestellt, die das Gebäude durch einen sich in das historische Umfeld einfügenden Neubau ersetzt und diesen mietweise, weithin nur gegen Bestreitung der Nebenkosten an die örtliche Kirchenstiftung sowie kirchliche Verbände und Vereinigungen zur Nutzung überlassen hat. Im Jahre 2013 erwarb die Diözese Augsburg das Grundstück zu Eigentum und übertrug ihr Erbbaurecht an das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Augsburg e.V., das dort die Kolping Akademie sowie ein Tagungshaus betreibt und einige Räumlichkeiten der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. für Beratungsstellen überlassen hat.

## 2.9. Gleichschaltung von Staat und Gesellschaft

Die NSDAP beherrschte infolge der Gleichschaltung zunehmend Staat und Gesellschaft. Vom Gauleiter bis zum Blockwart war die ganze Partei dem Führerprinzip unterworfen und wirkte über ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände in fast alle Bereiche der Gesellschaft hinein. Jedem Volksgenossen wurde permanent ein aktives Bekenntnis zur NS abverlangt, namentlich durch den „*Hitler Gruß*“ statt „*Grüß Gott*“ oder „*Guten Tag*“. Der letzte große gesellschaftliche Bereich, welcher dem NS-Staat integriert werden sollte, war jener der Kirchen<sup>225</sup>.

Gerade die katholische Kirche erwies sich als zur Selbstbehauptung fähig und konnte sich weitest gehend der Gleichschaltung entziehen. Nicht ohne Grund klagte *Adolf Wagner*, NSDAP-Gauleiter von München und Oberbayern, die katholische Kirche in einer Rede am 29.07.1937 vor Gefolgsleuten an, sich „*als einzige innerdeutsche Macht noch störend in unserem völkischen Leben bemerkbar zu machen*“<sup>226</sup>.

### 2.9.1. Kampf der NSDAP gegen katholische Institutionen

Es lassen sich drei Phasen der NS-Strategie analysieren, welche die Gleichschaltung, wenn nicht gar die Vernichtung unserer Kirche zum Ziel hatten<sup>227</sup>.

- Die erste Phase umfasste den Zeitraum von 1933 bis etwa 1936 und beinhaltete einen zumeist noch verdeckt geführten Kampf der NSDAP gegen kirchliche Institutionen in der Gesellschaft; ihre „*Außenwerke*“ sollten gleichgeschaltet, gegebenenfalls geschlossen werden. Dies betraf in Bayern namentlich die kirchlichen Verbände und Vereinigungen, den Diözesancaritasverband, die Katholische Jugendfürsorge, die Presse oder auch die Verwandlung der christlichen Gemeinschaftsschule in eine NS-ausgerichtete allgemeine Schule, die Verdrängung der Konfessions- und Klosterschulen, die Schließung der philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der theologischen Fakultät der Universität München samt Georgianum<sup>228</sup>. Die deutschen Bischöfe beharrten auf die unserer Kirche im RKonk bestätigten Wirkungsmöglichkeiten, die Botschaft Christi „*weithin sichtbar in das öffentliche Leben hineinzutragen*“<sup>229</sup>.
- In der zweiten Phase von 1937 bis ungefähr 1940 sollte das katholische Wertesystem der Gottes- und der Nächstenliebe auf belanglose „*Jenseitsbetreuung*“ reduziert, also von jedem Bezug auf das individuelle und gesellschaftliche Leben gelöst werden. Das Gewissen des Einzelnen sollte ausschließlich dem NS-Totalitätsanspruch in Staat und Gesellschaft unterworfen sowie die Kirchenführung vom Kirchenvolk getrennt werden. Die Katholische Kirche nutzte den ihr verbliebenen Raum, um die Seelsorge umzustellen und zu intensivieren. Die Gläubigen wurden als einzelne, als Familie und als Pfarrgemeinde angesprochen, in ihrem Glauben bestärkt; im Mittelpunkt standen die religiöse Unterweisung und Begleitung sowie die Schärfung des Gewissens.
- Die dritte Phase von 1941 bis Kriegsende verfolgte seitens der NSDAP das Ziel, gerade die Katholische Kirche in Deutschland und den besetzten Gebieten einer restlosen Zerschlagung zuzuführen. Dass sich dessen auch die deutschen Bischöfe bewusst waren, dokumentiert ihr Hirtenbrief vom 26.06.1941<sup>230</sup>; denn dort wird unmissverständlich festgestellt: „*Es geht um Sein und Nichtsein der Kirche in Deutschland*“. Neben der Intensivierung einer seelsorglichen Begleitung der Gläubigen traten die Bischöfe großenteils dem unverminderten Anwachsen des Terrors sowie der immer offenkundiger werdenden Missachtung fundamentaler Grundrechte durch das NS-Regime

<sup>225</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 123), S. 332.

<sup>226</sup> Zitiert nach *Klaus Gotto, Konrad Repgen* (Hrsg.), *Die Katholiken und das Dritte Reich*, Mainz 1990, S. 182.

<sup>227</sup> Vgl. *Klaus Gotto, Konrad Repgen* (Fn. 226), S. 178 ff.

<sup>228</sup> Vgl. hierzu *Josef Mayer*, *Staat und Katholische Kirche in Bayern nach 1945*, in: *Beilage zum Klerusblatt* 1967 (Nrn. 16, 17, 19, 20, 21 und 22), S. 3 ff. mit detaillierten Nachweisen.

<sup>229</sup> Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 20.08.1935, zitiert nach *Klaus Gotto, Konrad Repgen* (Fn. 226), S. 180.

<sup>230</sup> Zitiert nach *Klaus Gotto, Konrad Repgen* (Fn. 226), S. 184 f.; ferner *Cicero*, *Kultur – Sie bleiben unsere Vorbilder* (cicero.de).

entgegen. Sie stellten sich dieser neuen, über die kirchliche Selbstverteidigung weit hinausgehenden Herausforderung und setzten sich im Rahmen ihrer sehr begrenzten Möglichkeiten für die unantastbaren Menschenrechte und das gottgeschaffene Naturrecht in seinen elementaren Gegebenheiten nachhaltig ein. Sie forderten die Gläubigen auf, ihre Gewissenspflicht zu erfüllen, auch unter Einsatz ihres Lebens, und niemals, unter keinen Umständen, einen unschuldigen Menschen zu töten.

### 2.9.2. Bischof von Münster

Besondere Erwähnung verdient *Clemens August Graf von Galen*. Unerschrocken, stimmungsgewaltig und mit 1,99 m Körpergröße eine hünenhafte Erscheinung, erhielt der Bischof von Münster – wegen seines kirchlichen Widerstandes gegen das NS-Regime – den Beinamen „*Löwe von Münster*“. Im Juli und August 1941 hielt er drei besonders aufrüttelnde Predigten gegen den Allmachtsanspruch und den Terror der NS, gegen Ungerechtigkeit und Euthanasie. Sie wurden in ganz Deutschland heimlich vervielfältigt und weitergegeben. Die „*New York Times*“ druckte seine Predigten, die Alliierten warfen sie als Flugblätter über Deutschland ab. Nachstehend einige Auszüge:

- „*Der physischen Übermacht der Gestapo steht jeder deutsche Staatsbürger völlig schutzlos und wehrlos gegenüber (...). Keiner von uns ist sicher, und mag er sich bewusst sein, der treueste, gewissenhafteste Staatsbürger zu sein (...), dass er nicht eines Tages aus seiner Wohnung geholt, seiner Freiheit beraubt, in den Kellern und Konzentrationslagern der Gestapo eingesperrt wird (...).*
- *Dieses strafweise Vorgehen der Gestapo gegen Schuldlose, ohne gerichtliches Verfahren, ohne Verteidigungsmöglichkeit, zerstört die Rechtssicherheit, untergräbt das Rechtsbewusstsein und vernichtet das Vertrauen in die Staatsführung (...). Es bleibt uns nur ein Kampfmittel: starkes, zähes, hartes Durchhalten! (...) Wir sind der Amboss und nicht der Hammer! (...) Der Amboss kann nicht und braucht auch nicht zurückschlagen (...). Wenn er hinreichend zäh, fest, hart ist, dann hält er meistens länger als der Hammer.*
- *Wie ich zuverlässig erfahren habe, werden jetzt (...) in den Heil- und Pflegeanstalten (...) Listen aufgestellt von solchen Pfléglingen, die als sog. „unproduktive“ Volksgenossen abtransportiert und in kurzer Zeit ums Leben gebracht werden sollen (...). Ich habe am 28.07. bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Münster und bei dem Herrn Polizeipräsidenten in Münster Anzeige (wegen Mordes nach § 211 RStGB) durch eingeschriebenen Brief erstattet (...). Wenn man den Grundsatz aufstellt und anwendet, dass man den „unproduktiven“ Mitmenschen töten darf, dann wehe uns allen, wenn wir alt und altersschwach werden!“<sup>231</sup>.*

### 2.9.3. Bischöfliches Hirtenwort

Am 12.09.1943 veröffentlichte die Fuldaer Bischofskonferenz ein gemeinsames Hirtenwort über die „*Zehn Gebote als Lebensgesetz der Völker*“<sup>232</sup>, die wohl schärfste gemeinsame Äußerung gegenüber dem Dritten Reich: „*Tötung ist in sich schlecht, auch wenn sie angeblich im Interesse des Gemeinwohls verübt wurde: An schuld- und wehrlosen Geistesschwachen und -kranken, an unheilbar (Bettlägrigen) und tödlich Verletzten, an erblich Belasteten und lebensuntüchtigen Neugeborenen, an unschuldigen Geißeln und entwaffneten Kriegs- oder Strafgegangenen, an Menschen fremder Rassen und Abstammung.*“

Gleichwohl geht der Krieg auf beiden Seiten, geführt auch von – jeweils patriotischen – katholischen Soldaten, in unverminderter Härte noch bis zum 08.05.1945 weiter; der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches. Weder die Alliierten noch der Papst oder die Bischöfe konnten die Dynamik von Gewalt, Kriegsverbrechen sowie die vielfach rassenideologisch begründete Vernichtung von Millionen Mitmenschen aufhalten. Jedoch hatten sie gegen Kranken- und Judenmord sowie gegen die hemmungslose Brutalisierung des Krieges entschieden Zeugnis abgelegt<sup>233</sup>.

### 2.10. Achse Berlin-Rom-Japan

Zwischen dem faschistischen Italien und dem nationalsozialistischen Deutschland entstand nach der Unterstützung der italienischen Annexion Äthiopiens in 1935 durch Adolf Hitler eine enge außenpolitische Zusammenarbeit. Die „*Achse Berlin-Rom*“ wurde 1936 geschaffen und durch den Beitritt Italiens zum

<sup>231</sup> Zitiert nach *Erzbistum Hamburg*, Stiftung Lübecker Märtyrer, Predigten in dunkler Zeit – Die Predigten Clemens August Graf von Galens (luebeckermaertyrer.de).

<sup>232</sup> Zitiert nach *Wikipedia*, Dekalog-Hirtenbrief/Inhalt (wikipedia.org).

<sup>233</sup> *Christoph Kösters*, zitiert von *Christoph Arens*, Als Deutschlands Bischöfe die Nazimorde verurteilten, in: KNA, publiziert am 12.09.2018 (katholisch.de).

„Antikominternpakt“<sup>234</sup> in 1937 vertieft. Der „Stahlpakt“ von 1939 war ein Bündnisvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien, der eine gegenseitige Unterstützung im Falle eines Krieges vorsah, auch für einen Angriffskrieg. Im „Dreimächtepakt“<sup>235</sup> von 1940 ergänzten das Deutsche Reich, das Königreich Italien und das Kaiserreich Japan den Antikominternpakt um die militärische Zusammenarbeit.

### 2.10.1. Junktimklausel

Angesichts dieser Gegebenheiten erhielt die „Junktimklausel“ in Art. 24 des Lateran-Staatsvertrages für den territorialen Sitz der Weltkirche existentielle Bedeutung, wonach der Apostolische Stuhl verbindlich zugesichert hat, „dass er den weltlichen Streitigkeiten unter den anderen Staaten (...) fernbleiben will und wird (...). Infolge dessen gilt die Vatikanstadt stets und in jedem Fall als neutrales und unverletzliches Gebiet.“

### 2.10.2. Päpstliche Enzyklika „Mit brennender Sorge“

Vor diesem Hintergrund ist auch die Enzyklika „Mit brennender Sorge“<sup>236</sup> von Papst Pius XI. ergangen. Ihr Entwurf stammte von Kardinal Michael von Faulhaber, Erzbischof von München und Freising sowie von Konrad Graf von Preysing, Bischof von Berlin. Kardinalstaatssekretär Pacelli erweiterte die Fassung grundlegend um die Errichtung und den Vollzug des RKonk, verschärfte die Kritik am konkordatswidrigen Verhalten der Reichsregierung und stellte die Unvereinbarkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre fest. Nachstehend einige Textstellen:

- „Mit brennender Sorge und steigendem Befremden beobachten Wir seit geraumer Zeit den Leidenweg der Kirche, die wachsende Bedrängnis der ihr in Gesinnung und Tat treugebliebenen Bekenner und Bekennerinnen (in Deutschland). (...) Als Wir (...) im Sommer 1933 die Uns von der Reichsregierung in Anknüpfung an einen jahrealten früheren Entwurf angetragenen Konkordatsverhandlungen aufnahmen und (...) mit einer feierlichen Vereinbarung abschließen ließen, leitete Uns die pflichtgemäße Sorge um die Freiheit der kirchlichen Heilsmission in Deutschland und um das Heil der ihr anvertrauten Seelen. Der Anschauungsunterricht der vergangenen Jahre (...) enthüllt Machenschaften, die von Anfang an kein anderes Ziel kannten als den Vernichtungskampf (...).
- Wer in pantheistischer Verschwommenheit Gott mit dem Weltall gleichsetzt, Gott in der Welt verweltlicht (...), nach angeblich altgermanisch-christlicher Vorstellung das düstere unpersönliche Schicksal an die Stelle des persönlichen Gottes rückt, leugnet Gottes Weisheit und Vorsehung (...).
- Wer die Rasse oder das Volk oder den Staat oder die Staatsform, die Träger der Staatsgewalt oder andere Grundwerte menschlicher Gemeinschaftsgestaltung – die innerhalb der irdischen Ordnung einen wesentlichen und ehregebietenden Platz behaupten – aus dieser ihrer Werteskala herauslöst, sie zur höchstens Norm aller, auch der religiösen Werte macht und sie mit Götzenkult vergöttert, der verkehrt und fälscht die gottgeschaffene und gottbefohlene Ordnung der Dinge (...). Dieser Gott hat in souveräner Fassung Seine Gebote gegeben. Sie gelten unabhängig von Raum und Zeit, von Land und Rasse (...).
- Wir senden aus gerührtem Herzen Unseren Vatergruß allen voran den Mitgliedern der kirchlichen Verbände, die tapfer und um den Preis vielfach schmerzlicher Opfer Christus die Treue hielten, und sich nicht bereit fanden, die Rechte preiszugeben, die ein feierliches Abkommen der Kirche ihnen nach Treu und Glauben gewährleistet hat“.

### 2.10.3. Reaktion der NSDAP

Die vor aller Welt angeklagte deutsche Reichsregierung reagierte prompt; der Druck, die Vervielfältigung und Verbreitung der Enzyklika in jeder Form wurden verboten. Zwölf Druckereien, die an der Herstellung und Verbreitung der päpstlichen Schrift beteiligt gewesen waren, wurden entschädigungslos enteignet. Die Devisen- und Sittlichkeitsprozesse gegen Priester und Ordensleute wurden intensiviert, Bekenntnis- und Klosterschulen zahlreich geschlossen, ebenso reihenweise theologische Hochschulen sowie Fakultäten usf.

<sup>234</sup> Ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Kaiserreich Japan und dem Deutschen Reich von 26.11.1936 (RGBl. 1937 II, S. 28); zur Bekämpfung der Kommunistischen Internationalen (Komintern).

<sup>235</sup> Vom 27.09.1940 (RGBl. II, S. 340); auch als „Achse Berlin-Rom-Tokio“ bezeichnet. Der „Stahlpakt“ war am 22.05.1939 (RGBl. II, S. 825) geschlossen worden.

<sup>236</sup> Vom 14.03.1937 (AAS XXIX [1937], S. 145).

Angesichts der Macht des NS-Regimes versagte die Kraft des Wortes<sup>237</sup>.

### 2.1.1. Verdrängung der jüdischen Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben

Durch fortgesetzte Hoheitsakte der Legislative sowie der Exekutive wurde die jüdische Bevölkerung sukzessive, aber zielgerichtet aus allen leitenden Berufen, aus Industrie, Handel und Handwerk, aus dem öffentlichen Leben, ja aus der Öffentlichkeit selbst verdrängt und in völliger Rechtlosigkeit isoliert<sup>238</sup>.

#### 2.1.1.1. Entrechtung der Juden

So wurden etwa den Israelitischen Kultusgemeinden die Körperschaftsrechte entzogen<sup>239</sup>, waren alle Juden gezwungen, ihr Vermögen mit mehr als 5.000 RM zu deklarieren<sup>240</sup>, durften sie ab Jahresbeginn 1939 keine Einzelhandels- und Versandgeschäfte sowie selbständige Handwerksbetriebe mehr führen. Ebenso war ihnen verboten, auf Märkten, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen oder Bestellungen darauf anzubieten<sup>241</sup>. Kurze Zeit später wurde Juden auferlegt, ihre Gewerbe- und Handwerksbetriebe zu verkaufen oder zu liquidieren, ihren Grundbesitz zu veräußern und ihre Wertpapiere bei einer Devisenbank zu hinterlegen<sup>242</sup>. Außerdem durften sie Juwelen, Edelmetalle und Kunstgegenstände nicht mehr frei veräußern; bald danach hatten sie diese bis zum 31.03.1939 bei staatlichen Ankaufstellen abzuliefern.

- Gemäß Runderlass des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung<sup>243</sup> wurde Juden der Besuch deutscher Schulen untersagt, da „*keinem Lehrer (...) mehr zugemutet werden (kann), an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, dass es für deutsche Schüler unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen*“.
- In Vollzug des „*Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden*“<sup>244</sup> begannen gezielt die Vorbereitungen der Zusammenlegung jüdischer Familien in „*Judenhäuser*“. Die Juden sollten in Wohnungen zusammengedrängt leben, um ihre Überwachung durch Blockwarte sowie ihre spätere Deportation zu erleichtern. Laut amtlicher Begründung könne es eine vertrauensvolle Hausgemeinschaft zwischen Deutschen und Juden nicht geben.

#### 2.1.1.2. Judenstern

Durch Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern<sup>245</sup> wurde der „*Judenstern*“ als Zwangskennzeichen für Juden eingeführt. Mit diesem Kennzeichen ließen sich die Träger leichter für die damals beginnenden planmäßigen Judendeportationen in die von den NS eingerichteten Ghettos, Konzentrationslager und Vernichtungslager in Europa auffinden.

#### 2.1.1.3. Reichspogromnacht

Die Reichspogromnacht am 09. auf den 10.11.1938 dokumentierte den Wechsel staatlichen Handels von gesetzlicher Diskriminierung und administrativer Demütigung der jüdischen Bevölkerung hin zu brachialer Gewalt<sup>246</sup>. Das Attentat eines 17-jährigen Juden auf einen Beamten der deutschen Botschaft in Paris wurde von der NSDAP zum Anlass genommen, Anschläge in ganz Deutschland gegen etwa 7.500 Geschäfte, Handwerksbetriebe, Büros, Arztpraxen oder sonstige Gebäulichkeiten von Juden zu organisieren. Rund die Hälfte der damals ca. 2.800 Synagogen war bevorzugtes Ziel.

- Zumeist in Zivil erscheinene SA-Männer und andere Parteigliederungen, die den „*spontan aufwallenden Volkszorn*“ verkörpern und diesen bei der arischen Bevölkerung entfachen sollten, brachen die Türen handwerklich auf, verwüsteten das Innere solcher Versammlungsräume für den gemeinsamen Gottesdienst von Juden und legten – wie auch in der Augsburger Synagoge – schließlich Feuer. Die Feuerwehr hatte förmlichen Befehl, Synagogenbrände nicht zu löschen, außer Nachbarhäuser oder etwa Tankstellen wären vor einer Brandausbreitung zu schützen.

<sup>237</sup> Guido Knopp, Vatikan – Die Macht der Päpste, München 1997, S. 37.

<sup>238</sup> Rudolf Berg (Fn. 123), S. 344.

<sup>239</sup> Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28.03.1938 (RGBl. I, S. 338).

<sup>240</sup> Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.04.1938 (RGBl. I, S. 414).

<sup>241</sup> Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.1938 (RGBl. I, S. 1580).

<sup>242</sup> Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 03.12.1938 (RGBl. I, S. 1709).

<sup>243</sup> Vom 15.11.1938 über den Schulbesuch jüdischer Kinder; zitiert nach Angelika Schindler, Schulalltag nach 1933 – Kreuzzug gegen Kinder, in: SWR 2 – Leben & Gesellschaft, publiziert am 13.09.2013 (swr.de).

<sup>244</sup> Vom 30.04.1939 (RGBl. I, S. 864).

<sup>245</sup> Über die Kennzeichnung der Juden vom 01.09.1941 (RGBl. I, S. 547).

<sup>246</sup> Wolfgang Benz (Fn. 210), S. 140.

- Nach offiziellen Angaben sind 91 Menschen während der Reichspogromnacht zu Tode gekommen; 35.000 Juden, vor allem Männer, wurden in den Folgetagen verhaftet und meist vorübergehend in Konzentrationslager eingeliefert, um auf diese nachhaltige Druck zur zügigen Auswanderung auszuüben<sup>247</sup>.
- Der Bischof von Augsburg betonte in seiner *Gedenkansprache* zum 83. Jahrestag der Pogromnacht in der Augsburger Synagoge die bleibende Verantwortung auch der christlichen Kirchen gegen das Vergessen. Der Antisemitismus sei keineswegs verschwunden; von Judenhass motivierte Gewalttaten und Terrorakte nähmen bundesweit wieder zu. „*Wir müssen uns vor unsere jüdischen Geschwister stellen – und auch vor andere Minderheiten, die bedrängt werden. Obsta principis.*“ Er verneige sich vor den Opfern des Nationalsozialismus und auch „*vor allen, denen im Namen menschenverachtender Ideologien, kirchlich tradierter Vorurteile und aus anderen niedrigen Beweggründen Leid zugefügt wurde und noch wird. Als katholischer Theologe und Bischof von Augsburg bitte (er) dafür um Verzeihung*“<sup>248</sup>.

#### 2.11.4. Konferenz von Évian

Auf dieser Konferenz<sup>249</sup>, die auf Initiative von *Franklin Delano Roosevelt* zustande kam, berieten die Vertreter von 32 Staaten und zwei Dutzend Hilfsorganisationen über die Bewältigung des Problems der rapide anwachsenden Flüchtlingszahlen von Juden aus Deutschland und Österreich. Die Konferenz endete weithin erfolglos, da sich nahezu alle Teilnehmerstaaten nicht in der Lage sahen, noch mehr jüdische Flüchtlinge zusätzlich zu ihren bisherigen Kontingenten aufzunehmen<sup>250</sup>. Das NS-Regime nutzte das letztliche Scheitern der Konferenz für eine Verschärfung seiner antisemitischen Propaganda kaltblütig aus. Der Apostolische Stuhl konnte das Konferenzergebnis lediglich zur Kenntnis nehmen.

Die „*Reichszentrale für jüdische Auswanderung*“<sup>251</sup> sollte zwar die Auswanderung der Juden aus Deutschland beschleunigen. Die Organisierung, aber auch die Finanzierung der Auswanderung von Juden geschahen jedoch nur zögerlich; gerade der jüdische Mittelstand war nämlich durch die drakonische deutsche Gesetzgebung schlicht verarmt und die Aufnahmeländer, sofern sie denn noch Exiljuden überhaupt aufnahmen, verlangten deutlich erhöhte „*Vorzeigegelder*“ für eine Einreise, damit die Einwanderer nicht sogleich der dortigen Staatskasse zur Last fallen sollten.

#### 2.12. Papst Pius XII.

Nach dem Tode Papst Pius XI. wurde am 02.03.1939 *Dr. Eugenio Pacelli* zu dessen Nachfolger gewählt, gab sich den Papstnamen Pius XII. und wurde am 12.03.1939 feierlich in sein Amt eingeführt. Die politische und militärische Situation war zu diesem Zeitpunkt überaus spannungsgeladen.

##### 2.12.1. Münchner Abkommen

Durch dieses Abkommen<sup>252</sup> wurde bestimmt, dass die Tschechoslowakei das Sudetenland an das Deutsche Reich abzutreten und binnen zehn Tage zu räumen hatte. Ähnliches war für die polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei zugunsten von Polen und Ungarn vorgesehen.

Hitlers Behauptung, das Sudetenland wäre die letzte territoriale Forderung Deutschlands, wurde von ihm selbst widerlegt. Nach einem deutschen Ultimatum erklärte sich die Slowakei am 14.03.1939 für unabhängig und stellte sich am 23.03.1939 unter den Schutz des Deutschen Reiches<sup>253</sup>. Am Abend des 14.03.1939 hatte der bisherige tschechoslowakische Staatspräsident *Emil Hácha* in Berlin eine Urkunde zu unterzeichnen, wonach er „*das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches*“ lege. Am folgenden Tag marschierte die deutsche Wehrmacht in Prag ein und errichtete in den tschechisch besiedelten Landesteilen der Tschechoslowakei das „*Protektorat Böhmen und Mähren*“<sup>254</sup>.

<sup>247</sup> Wolfgang Benz (Fn. 210), S. 141 ff.

<sup>248</sup> *Bistum Augsburg*, Jahrestag der Pogromnacht vom 09.11.1938 – Gedenkveranstaltung in Augsburger Synagoge, publiziert am 09.11.2021 (bistum-augsburg.de).

<sup>249</sup> Vom 06. bis 15.07.1938.

<sup>250</sup> *Magnus Brechtken*, Madagaskar für die Juden – Antisemitische Idee und politische Praxis, München 1997, S. 217.

<sup>251</sup> Auf Weisung *Hermann Görings* am 11.02.1939 in Berlin eingerichtet.

<sup>252</sup> Vom 29.09.1938 (RGBl. II, S. 853) zwischen Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien.

<sup>253</sup> Vgl. den „*Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat*“ vom 18./23.03.1939 (RGBl. II, S. 607).

<sup>254</sup> „*Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren*“ vom 16.03.1939 (RGBl. I, S. 485).

Der Einmarsch in Prag führte zur Beendigung der sog. „*Appeasement-Politik*“. Großbritannien und Frankreich gaben am 31.03.1939 eine „*Garantieerklärung für die Unabhängigkeit Polens*“ ab. Sollte sich eine Situation ergeben, in der Polen zur militärischen Verteidigung seines Territoriums gezwungen wäre, wurde ihm Beistand in jeglicher Form zugesichert<sup>255</sup>. Diese Garantieerklärung nahm Hitler zum Anlass, am 28.04.1939 sowohl das deutsch-britische Flottenabkommen<sup>256</sup> als auch den deutsch-polnischen Nichtangriffspakt<sup>257</sup> zu kündigen.

### 2.12.2. Päpstliche Friedensinitiative

Anfang Mai 1939 bat Papst Pius XII. in Übereinstimmung mit Art. 24 des Lateran-Staatsvertrages die betroffenen Mächte an den Verhandlungstisch, um „*jene Streitigkeiten friedlich zu schlichten, die Deutschland und Polen, Großbritannien, Frankreich und Italien entzweien sowie die anderen, die von ihnen abhängen*“<sup>258</sup>. Das Scheitern der päpstlichen Initiative glich jener aus 1917. Aus London und Paris kamen im Kern Absagen, sie trauten Hitler nicht mehr; ebenso aus Polen. Hitler und Mussolini schlossen am 22.05.1939 in Berlin den sog. „*Stahlpakt*“<sup>259</sup> und betrachteten eine Fünf-Mächte-Konferenz für „*verfrüht und jedenfalls derzeit nicht notwendig* (...)“<sup>260</sup>.

### 2.12.3. Passagierschiff St. Louis

Das *Passagierschiff St. Louis* der Reederei HAPAG verließ am 13.05.1939 Hamburg, um 937 fast ausnahmslos deutsche Juden nach Havanna zu transportieren. Die Passagiere wollten nach Kuba auswandern, erhielten aber weder in Kuba noch den USA oder Kanada eine Landeerlaubnis. Lediglich in Havanna durften 24 Juden und vier Spanier mit gültigem Visa sowie zwei Kubaner das Schiff verlassen. Selbst persönliche Bitten an den US-Präsidenten sowie an den kanadischen Ministerpräsidenten durch Kapitän *Gustav Schröder* waren erfolglos<sup>261</sup>. Nach der Irrfahrt erreichte die St. Louis am 17.06.1939 das belgische Antwerpen; die Passagiere wurden von Bord gelassen und auf die Länder Belgien, Niederlande, Frankreich und Großbritannien verteilt. Letztlich starben jedoch 254 dieser Passagiere in NS-Konzentrationslagern.

### 2.12.4. Hitler-Stalin-Pakt, Einmarsch in Polen

Am 23.08.1939 schlossen Hitler und Stalin den sog. „*deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt*“, dessen geheimes Zusatzprotokoll bei einer territorial-politischen Umgestaltung insbesondere Polen zwischen beiden Mächten aufteilte<sup>262</sup>.

- In einer eindringlichen Radioansprache wandte sich Papst Pius XII. am 24.08.1939 an die Weltöffentlichkeit: „*Mit der Gewalt der Vernunft und nicht der Waffen wird die Gerechtigkeit zum Durchbruch kommen (...). Eine Politik ohne Moral verrät diejenigen, die sie so wollen (...). Nichts ist verloren mit dem Frieden. Alles mit dem Krieg!*“<sup>263</sup>.
- Noch am 31.08.1939 richtete Papst Pius XII. Telegramme an „*die Regierungen Deutschlands und Polens, alles zu tun, um irgendeinen Zwischenfall zu vermeiden und von jeder Maßnahme Abstand zu nehmen, die geeignet wäre, die gegenwärtige Spannung zu verschärfen.*“ Als Bekräftigung seiner Nachricht ließ er die Botschafter von England, Frankreich und Italien am Apostolischen Stuhl in Rom auffordern, seinen Appell zu unterstützen<sup>264</sup>.

Nach einem vergeblichen Ultimatum zur Durchsetzung seiner Gebietsforderungen befahl Hitler am 01.09.1939 den Angriff auf Polen und eröffnete damit den Zweiten Weltkrieg. Mit global mehr als 70 Mio. Toten steht er für die menschliche Tragödie des 20. Jahrhunderts. Über 6 Mio. europäische Juden kamen durch den Rassenwahn des NS-Regimes grausam zu Tode<sup>265</sup>; ferner Roma und Sinti, KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter, Euthanasieopfer, Zeugen Jehovas, Mitglieder von Widerstandsgruppen, auch katholische Priester und Ordensleute.

<sup>255</sup> Rudolf Berg, Wege durch die Geschichte – Grundkurs Geschichte 13, Gymnasium Bayern, Berlin 1996, S. 22.

<sup>256</sup> Vom 18.06.1935 (RGBl. 1937 II, S. 701).

<sup>257</sup> Vom 28.01.1934 (RGBl. II, S. 118).

<sup>258</sup> Guido Knopp (Fn. 237), S. 39.

<sup>259</sup> RGBl. 1939 II, S. 825; und zwar mit gegenseitiger Unterstützung im Fall eines (Angriffs-)Krieges.

<sup>260</sup> Guido Knopp, ebenda.

<sup>261</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, Die Irrfahrt auf der St. Louis, publiziert am 24.04.2018 (bpb.de).

<sup>262</sup> RGBl. 1939 II, S. 968.

<sup>263</sup> Zitiert nach Guido Knopp (Fn. 237), S. 42.

<sup>264</sup> Zitiert nach *Auswärtiges Amt* – Politisches Archiv, Das Oberhaupt der Katholischen Kirche mahnt Adolf Hitler zum Frieden (archiv.diplo.de).

<sup>265</sup> Rudolf Berg (Fn. 255), S. 7.

### 3. 1940er Jahre

#### 3.1. *Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in Bayern*

In Fortsetzung ihres Vernichtungskampfes auch und gerade gegen die Katholische Kirche untersagten die NS-Machthaber, die Kirchensteuer weiterhin durch die staatlichen Finanzämter und die örtlichen Kommunen verwalten zu lassen; und zwar gemäß dem „*Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern*“<sup>266</sup> in Bayern. Die Diözese Augsburg hatte als Religionsgesellschaftlicher Steuerverband künftig eine „*Diözesanumlage*“ – anstelle der bisherigen katholischen Landeskirchenumlage – selbst festzusetzen, anzuordern und zu erheben.

##### 3.1.1. *Katholisches Kirchensteueramt Augsburg*

Durch die „*Diözesansteuerordnung*“<sup>267</sup> wurde die primäre Zuständigkeit der BFK bei der Sicherstellung des gleichmäßigen Vollzugs des vorstehenden Gesetzes bekräftigt; ferner wurde das Katholische Kirchensteueramt Augsburg errichtet sowie der Rechts- und Fachaufsicht der BFK unterstellt. Seine Mitarbeiterschaft rekrutierte sich größtenteils aus Ordensleuten, die der NS-Staat aus den Kindergärten und Schulen vertrieben hatte. Sie wurden vom Stv. Finanzdirektor *Msgr. Franz-Xaver Kreuzer*, einem spätberufenen Priester, Juristen und ehemaligen Finanzamtsleiter, fachkundig und zügig in ihre Aufgabenstellungen eingeführt.

##### 3.1.2. *Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes*

Bereits Ende 1945 wurden durch die „*Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes*“ mit Billigung der Siegermächte<sup>268</sup> die verfassungswidrigen Einschränkungen des NS-Regimes wiedergutmachend beseitigt.

Seit Januar 1946 wird für die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer wiederum die Dienstleistung der staatlichen Finanzämter gegen ein Entgelt von 2 % des Aufkommens in Anspruch genommen<sup>269</sup>. Die Kirchen-einkommensteuer (seit 1942) und die Kirchenkapitalertragsteuer (seit 2009, soweit diese nicht im Abzugsverfahren entrichtet wird) werden von unserem Kirchensteueramt<sup>270</sup> erhoben und verwaltet<sup>271</sup>. Für die laufende Übermittlung der bürgerlichen Steuerlisten erhebt das Bayerische Landesamt für Steuern Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Kostengesetz<sup>272</sup>.

##### 3.1.3. *Rechtsweg in Sachen Kirchensteuer*

Gegen Bescheide des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg ist der Rechtsbehelf des Einspruchs statthaft<sup>273</sup>. Für eine Klage gegen die Einspruchsentscheidung dieses Amtes ist der Rechtsweg zu den staatlichen Finanzgerichten eröffnet<sup>274</sup>. Dieses kirchensteuerrechtliche Verfahren steht im Gegensatz zu den außerbayerischen (Erz-)Diözesen, Landeskirchen sowie umlageerhebenden Religionsgemeinschaften; dort erfolgen Festsetzung und Erhebung namentlich der Kircheneinkommen- sowie der Kirchenkapitalertragsteuer stets durch die staatliche Finanzverwaltung.

#### 3.2. *Holocaust*

Im Dezember 1941 begann die systematische Vernichtung der Juden Europas. Da das NS-Regime bei seinem beispiellosen verbrecherischen Unterfangen das Licht der Öffentlichkeit scheute, wurden alle Vorbereitungen und Vernichtungsaktionen unter strikter Geheimhaltung abgewickelt. In den außerhalb des Deutschen Reiches mit den Grenzen von 1939 gelegenen Vernichtungslagern Auschwitz, Birkenau, Sobibor, Belzec, Majdanek, Treblinka sowie Chelmno wurden nach gesicherten Erkenntnissen bis August 1944 über 4 Mio. Juden gezielt getötet und mehr als 2 Mio. auf andere Weise beseitigt<sup>275</sup>.

<sup>266</sup> Vom 01.12.1941 (BayGVBl. S. 169).

<sup>267</sup> Vom 16.03.1942 (ABl. S. 93).

<sup>268</sup> Vom 01.12.1945 (BayGVBl. 1946, S. 22).

<sup>269</sup> Art. 17 II BayKirchStG.

<sup>270</sup> In Übereinstimmung mit Art. 17 I BayKirchStG.

<sup>271</sup> §§ 25 ff., 43 ff., 51a II EStG, Art. 6 ff., 13a, 14 BayKirchStG.

<sup>272</sup> § 17 II 3 AVBayKirchStG, Art. 1, 6, 10 BayKG, Lfd. Nr. 4 I 3/1.1 BayKVZ.

<sup>273</sup> Art. 18 V 1 BayKirchStG.

<sup>274</sup> Art. 18 V 2 BayKirchStG, § 40 I VwGO, Art. 5 S. 1 Nr. 3 AGFGO, § 33 I Nr. 4 FGO.

<sup>275</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 41.

### 3.2.1. Interalliierte Erklärung zur Vernichtung der Juden

Diese Erklärung wurde von Vertretern seitens zwölf alliierter (Exil-)Regierungen<sup>276</sup> über den bereits begonnenen Holocaust der jüdischen Bevölkerung Europas in London verfasst und am 18.12.1942 weltweit veröffentlicht.

- Danach ist den Verbündeten aus zahlreichen Mitteilungen bekannt, „*dass sich die deutschen Behörden in allen Gebieten, auf die sich ihr barbarisches Regime erstreckt, nicht nur auf die Entziehung der elementarsten Menschenrechte von Personen jüdischer Abstammung begrenzen, sondern die von Hitler mehrfach ausgedrückte Absicht verwirklichen, das jüdische Volk in Europa auszutilgen. (...) Die oben aufgeführten Regierungen tadeln in der verschiedensten Weise diese bestialische Politik der kaltblütigen Ausilgung. (...) Die Personen, die für diese Verbrechen verantwortlich sind, (werden) der verdienten Vergeltung nicht entgehen (...).*“
- *Die Kräftigen werden in Arbeitslagern langsam durch Arbeit vernichtet. Die Schwachen lässt man sterben, durch Hunger umkommen oder sie werden in Massenhinrichtungen planmäßig niedergemetzelt. Die Zahl der Opfer dieser blutigen Grausamkeiten geht in viele Hunderttausende völlig unschuldiger Männer, Frauen und Kinder*<sup>277</sup>.

### 3.2.2. Weihnachtsansprachen des Papstes

Papst Pius XII. gedachte in seiner Radio-Weihnachtsansprache am 24.12.1942 der Seligpreisung jener, die Frieden stiften<sup>278</sup> und sprach von einem Gelöbnis aller „*Hochherzigen und Gutgesinnten*“, das Gemeinschaftsleben „*zum göttlichen Gesetz*“ zurückzuführen (...). *Dieses Gelöbnis schuldet die Menschheit den vielen hunderttausend Menschen, die ohne den Hauch einer eigenen Schuld, sondern allein aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Herkunft zum Tod oder zu langsamer Verelendung verurteilt worden sind*<sup>279</sup>.

Wegen der Junktimklausel in Art. 24 des Lateran-Staatsvertrages vermochte der Papst lediglich seine „*moralische und geistige Macht*“ – im Kern weithin inhaltsgleich – „*zur Geltung zu bringen*“ – und sich nicht der Interalliierten Erklärung schlicht anzuschließen; denn „*weltlichen Streitigkeiten unter den anderen Staaten*“, auch zwischen den Alliierten und dem sog. Dritten Reich, „*will und wird (der Apostolische Stuhl) fernbleiben*“<sup>280</sup>.

Bereits in seiner ebenfalls weltweit beachteten Radio-Weihnachtsansprache am 24.12.1941 hatte der Papst fünf Gefahren für den Frieden thematisiert.

- „*Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für Verletzung von Freiheit, Unversehrtheit und Sicherheit anderer Nationen (...).*“
- *Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für die offene oder hinterlistige Unterdrückung der kulturellen und sprachlichen Eigenarten der nationalen Minderheiten (...).*
- *Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für enge, selbstsüchtige Berechnungen, die auf eine drastische Aneignung der (...) wirtschaftlichen Hilfsquellen und Rohstoffe abzielen, dass die weniger von der Natur gesegneten Nationen davon ausgeschlossen bleiben (...).*
- *Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist (...) kein Platz für den totalen Krieg und für eine hemmungslose Aufrüstung (...).*
- *Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für die Verfolgung von Religion und Kirche. Von einem lebendigen Glauben an einen persönlichen, überweltlichen Gott strömt eine echte und dauerhafte sittliche Kraft aus, die den ganzen Lebenslauf durchformt (...), die nicht wankt bei den Fährnissen des Urteilens und des Rechtsempfindens*<sup>281</sup>.

<sup>276</sup> Von Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlanden, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei, UdSSR, USA.

<sup>277</sup> Wikipedia, Interalliierte Erklärung zur Vernichtung der Juden 1942 (wikipedia.org).

<sup>278</sup> Mt. 5, 9.

<sup>279</sup> Zitiert nach Christoph Arens, Papst Pius XII. und der 2. Weltkrieg – Worte gegen Waffen, in: KNA, publiziert am 24.08.2014 (katholisch.de); ferner Guido Knopp (Fn. 237), S. 61 sowie AAS XXXV (1943), S. 9 ff.

<sup>280</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II Nr. 1.11.3.

<sup>281</sup> Zitiert nach Kathpedia, Weihnachts-Rundfunkansprache von Papst Pius XII. vom 24.12.1941 (kathpedia.com); ferner AAS XXXIV (1942), S. 10 ff.

Zu diesen Weihnachtspredigten hielt die „New York Times“ fest: *„Die Stimme von Papst Pius XII. ist eine einsame Stimme im Schweigen und in der Dunkelheit, welche Europa an dieser Weihnacht umfassen (...). Er ließ keinen Zweifel daran, dass die Ziele der Nazis mit seiner Auffassung vom Frieden Christi unvereinbar sind“*<sup>282</sup>.

*„In dieser Weihnacht ist (der Papst) mehr denn je einsame, aufbegehrende Stimme im Schweigen des Kontinents (...). Regierungen (...) müssten sich dagegen wehren, dass der Staat aus Individuen eine Herde mache, über die er dann verfüge wie über leblose Dinge“*<sup>283</sup>.

### 3.2.3. Keine gezielten Maßnahmen der Alliierten gegen den Holocaust

Gezielte Maßnahmen, um den Holocaust aufzuhalten oder gar zu beenden, ergriffen die alliierten Regierungen nicht. Ihre Kriegsführung richtete sich seit Kriegseintritt der USA ausschließlich auf die vollständige, bedingungslose Kapitulation des NS-Regimes<sup>284</sup>.

- Der ehemalige Nuntius im Königreich und Freistaat Bayern sowie in der Weimarer Republik sah sich auch und gerade als Jurist an die Junktimklausel in Art. 24 des Lateran-Staatsvertrages strikt gebunden, um weder einem faschistischen Diktator noch einem nationalsozialistischen Führer einen Anlass zu geben, das Staatsgebiet der Vatikanstadt mit 0,44 qkm und damit auch den Apostolischen Stuhl als territorialen Sitz der Katholischen Kirche schlicht zu okkupieren.
- „Pius XII. intervenierte 1943 für die Juden bei Hitler“, stellte Kurienkardinal Giovanni Lajolo, von 1995 bis 2003 Apostolischer Nuntius in Deutschland, in einem Grußwort, das er der KNA am 07.05.2009 zur Veröffentlichung freigab, fest und zitierte aus einem Dokument von *Erzbischof Cesare Orsenigo*, Nuntius in Berlin von 1930 bis 1946, Folgendes: *„Im Auftrag des Papstes bin ich vor einigen Tagen (im November 1943) ... von Hitler (im Berghof am Obersalzberg) empfangen (worden); aber sobald ich das Thema Juden und Judentum, Milde und Menschlichkeit der Behandlung angeschnitten hatte, drehte sich Hitler um, ging ans Fenster und trommelte mit den Fingern gegen die Scheibe. Sie können sich vorstellen, wie peinlich es mir war, im Rücken meines Gesprächspartners mein Vorhaben vorzutragen. Ich tat es trotzdem, dann drehte sich Hitler plötzlich um, ging zu einem Tisch, wo ein Glas Wasser stand, fasste es und schleuderte es wütend zu Boden. Mit dieser hochdiplomatischen und staatsmännischen Geste durfte ich meine Mission als beendet und gleichzeitig leider als abgelehnt betrachten.“*

### 3.3. Konferenz von Jalta

Adolf Hitler beging am 30.04.1945 Selbstmord; zuvor hatte er Großadmiral Karl Dönitz als Reichspräsident und Oberbefehlshaber eingesetzt. Die Gesamtkapitulation des Dritten Reiches wurde in der Nacht vom 06. zum 07.05.1945 im Obersten Hauptquartier der Alliierten Expeditionstreitkräfte in Reims unterzeichnet und trat am 08.05. des Jahres in Kraft.

Auf der Konferenz von Jalta<sup>285</sup> behandelten die „Großen Drei“, USA, Großbritannien und die UdSSR, die polnische und die deutsche Frage.

Die von Stalin eingesetzte kommunistische polnische Regierung schickte sich an, die deutschen Gebiete bis zur Oder und Neiße zu besetzen; im Gegenzug wollte Stalin den Ostteil Polens nach Maßgabe des Hitler-Stalin-Paktes behalten. Auf den Hinweis *Churchill's*, dass dies nicht die Zustimmung des Papstes finden dürfte, da dort ganz überwiegend katholische Polen leben würden, soll *Stalin* – historisch nicht gänzlich gesichert – selbstgefällig geantwortet haben: *„Wie viele Divisionen hat der Papst?“* Stalin kam damit den Plänen der Westmächte zuvor, welche die polnische Westgrenze erst im Friedensvertrag regeln wollten. Sogleich nach der polnischen Besetzung begann die Vertreibung von 12 Mio. Deutschen aus dem Osten; Stalin schuf damit vollendete Tatsachen<sup>286</sup>.

<sup>282</sup> *New York Times* am 25.12.1941 (Spätausgabe), S. 24, zitiert nach *Academic – Deutsch Wikipedia*, Eugenio Pacelli, 4.2. Versuche der Kriegsverhinderung (de-academic.com).

<sup>283</sup> *New York Times* am 25.12.1942 (Spätausgabe), S. 16, zitiert nach Fn. 282.

<sup>284</sup> *Wolfgang Benz*, Kriegsziele der Alliierten, in: Bundeszentrale für politische Bildung, publiziert am 06.04.2005 (bpb.de); ferner *Antonia Kleikamp*, Warum die Alliierten Auschwitz nicht bombardierten, in: *Welt*, publiziert am 24.08.2017 (welt.de).

<sup>285</sup> Vom 04. bis 11.02.1945 auf der Krim.

<sup>286</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 47.

### 3.3.1. Teilung Deutschlands

Die „Großen Drei“, später erweitert um Frankreich, waren sich allerdings einig, was mit Deutschland nach ihrem Sieg geschehen sollte. Nicht nur der Nationalsozialismus sollte beseitigt und eine Entwaffnung durchgeführt werden, sondern sie stimmten auch in den Plänen über die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands, in der Forderung von Reparationen und in der Absicht der Teilung Deutschlands überein; bei letzterer hatte man sich zwar über das „Ob“ verständigt, jedoch noch nicht über das „Wie“<sup>287</sup>.

Gemäß dem sog. „Zonenprotokoll“ der Großen Drei<sup>288</sup> wurde Deutschland nach der Besetzung schließlich in vier Zonen eingeteilt, von denen je eine den vier Mächten zugewiesen wurde; Berlin stand unter der gemeinsamen Besatzungshoheit der vier Mächte<sup>289</sup>. In der sog. „Berliner Erklärung“<sup>290</sup> dokumentierten die vier Siegermächte kraft ihres Besatzungsrechts die Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland. Dies beinhaltete die Befugnisse des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen und Behörden der Länder, Städte und Gemeinden. Zur gemeinschaftlichen Ausübung dieser Regierungsgewalt bildeten die vier Siegermächte den „Alliierten Kontrollrat“, welcher formal erst 1990 aufgelöst wurde.

### 3.3.2. Errichtung Bayerns als Verwaltungseinheit, schließlich als Staat

Mit dessen Billigung hatte die US-Militärregierung in Deutschland gemäß „Proklamation Nr. 2“<sup>291</sup> innerhalb „der Amerikanischen Besatzungszone (...) Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt an als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird eine eigene Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet: Bayern wie es 1933 bestand (...). Jeder der hierdurch gebildeten Staaten hat unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnisse der Militärregierung volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, soweit deren Ausübung nicht mit früher und zukünftig getroffenen Maßnahmen des Kontrollrates für Deutschland oder einer von diesem errichteten zentralen Behörde in Widerspruch steht.“

So entstand im Einvernehmen mit der US-Militärregierung die „Verfassung des Freistaates Bayern“ vom 02.12.1946<sup>292</sup>, die nicht zuletzt wegen der Bestimmung in Art. 75 II 2 BV, dass jede Verfassungsänderung ohne Ausnahme dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden muss, seit ihrem Inkrafttreten am 08.12.1946 relativ wenige Änderungen erfahren hat.

### 3.4. Rundfunkansprache des Papstes zum deutschen Volk

Papst Pius XII. erachtete in seiner Rundfunkansprache vom 02.07.1945<sup>293</sup> die Menschheit „als Opfer einer unmenschlichen Ausbeutung, einer schamlosen Verachtung des Menschenlebens und der Menschenrechte, (die) nur den einzigen Wunsch hat und nur dieses Eine begehrt: Ein ruhiges, friedliches Leben führen zu dürfen in Würde und redlicher Arbeit.“ Er wünschte Frieden, der gegründet und gesichert ist in Aufrichtigkeit und Rechtlichkeit, in Gerechtigkeit und Wirklichkeitssinn. So hegte er „die Zuversicht, dass sich das deutsche Volk wieder zu neuer Würde und zu neuem Leben erheben können, nachdem es das satanische Gespenst des Nationalsozialismus von sich geworfen, und nachdem die Schuldigen ihre begangenen Verbrechen gesühnt haben.“

#### 3.4.1. Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz

Die deutschen katholischen Bischöfe stellten in ihrer Erklärung vom 23.08.1945<sup>294</sup> fest: „Furchtbares ist schon vor dem Krieg in Deutschland und während des Krieges durch Deutsche in den besetzten Ländern geschehen. Wir beklagen zutiefst: Viele Deutsche, auch aus unseren Reihen, haben sich von den falschen Lehren des Nationalsozialismus betören lassen, sind bei den Verbrechen gegen die menschliche Freiheit und menschliche Würde gleichgültig geblieben. Viele leisteten durch ihre Haltung dem Verbrechen Vorschub, viele sind selber Verbrecher geworden.“

<sup>287</sup> Rudolf Berg, ebenda.

<sup>288</sup> Von zuletzt 26.07.1945; Frankreich stimmte dem Protokoll am 13.08. des Jahres zu.

<sup>289</sup> Rudolf Berg, ebenda.

<sup>290</sup> Vom 05.06.1945.

<sup>291</sup> Vom 19.09.1945; zitiert nach Rudolf Berg (Fn. 255), S. 84.

<sup>292</sup> BayGVBl. 1946, S. 333.

<sup>293</sup> Zitiert nach ABl. 1945, S. 34 ff.

<sup>294</sup> Zitiert nach Karl-Joseph Hummel, Die Stunde des Christentums, in: KNA, publiziert am 06.01.2015 (katholisch.de).

### 3.4.2. Standpunkt Konrad Adenauers

Konrad Adenauer hat unter dem 23.02.1946<sup>295</sup> ausgeführt, dass „das deutsche Volk, auch die Bischöfe und der Klerus eine große Schuld an den Vorgängen in den Konzentrationslagern (tragen). (...) Es hat sich fast widerstandslos, ja zum Teil mit Begeisterung (...) gleichschalten lassen. Darin liegt seine Schuld. Im übrigen hat man (...) gewußt, dass (in den Konzentrationslagern) die persönliche Freiheit, alle Rechtsgrundsätze mit Füßen getreten wurden, dass (dort) große Grausamkeiten verübt wurden, dass die Gestapo, unsere SS und zum Teil auch unsere Truppen in Polen und Rußland mit beispiellosen Grausamkeiten gegen die Zivilbevölkerung vorgingen. Die Judenpogrome 1933 und 1938 geschahen in aller Öffentlichkeit. Die Geiselmorde in Frankreich wurden uns offiziell bekannt gegeben. Man kann also wirklich nicht behaupten, dass die Öffentlichkeit nicht gewußt habe, dass die NS-Regierung und die Heeresleitung ständig aus Grundsatz gegen das Naturrecht, gegen die Haager Konvention und gegen die einfachsten Gebote der Menschlichkeit verstießen (...). (Kollektiver Widerstand) ist nicht geschehen und dafür gibt es keine Entschuldigung; (...) und darum schweigt man am besten.“

### 3.5. Zwangsmigrationen

Im Gefolge des beendeten Zweiten Weltkriegs fand die bislang umfänglichste Bevölkerungsverschiebung in Europa statt, größtenteils nach Westen. Fast 3 Mio. deutsche „Flüchtlinge“, mehr als 12 Mio. „Vertriebene“ und etwa 12 Mio. „Displaced Persons“ (DPs), vor allem aus rd. 20 Nationen stammende, ehemalige Zwangsarbeiter und überlebende KZ-Häftlinge, mussten eine neue Heimat finden bzw. repatriiert werden. An die 2 Mio. Deutsche haben Flucht, Vertreibung oder Deportation nicht überlebt<sup>296</sup>. Als die Westalliierten 1950 die Verantwortung für die DPs an die Bundesregierung übergaben, hielten sich noch 500.000 von ihnen im Bundesgebiet auf; die ganz überwiegende Mehrheit der DPs konnte mit internationalen Hilfsprogrammen namentlich der USA repatriiert werden.

Im Gebiet der vier Besatzungszonen waren rd. 10 Mio. Menschen vor den gezielten alliierten Flächenbombardements auf deutsche Großstädte in den ländlichen Raum geflüchtet oder evakuiert worden. Nicht selten konnten sie erst nach Jahren ihre oftmals notdürftigen Quartiere in Fabrikhallen, Lagerstätten, Bunkern oder Wellblechhütten verlassen und in wieder instandgesetzte oder neugebaute Wohnungen zurückkehren. Gleiches galt für Flüchtlinge und Vertriebene<sup>297</sup>.

#### 3.5.1. Versorgungsprobleme für Nahrung und Wohnraum

Wie ganz Deutschland befand sich auch Bayern nach Kriegsende in einer katastrophalen Wirtschafts- und Ernährungssituation. Kriegszerstörungen, Industriedemontagen durch die US-Besatzungsmacht und Rohstoffmangel führten zu einer starken Schrumpfung bzw. Lähmung von Industrie, Handel und Handwerk. Die Versorgung der durch Flüchtlinge, Heimatvertriebene, Evakuierte und DPs von etwa 7 auf über 9 Mio. Menschen angewachsenen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln war äußerst schwierig und konnte auch im Bereich des Bistums Augsburg lediglich durch die Ausgabe von Lebensmittelkarten, welche die täglichen Rationen festlegten, wenigstens leidlich bewältigt werden<sup>298</sup>.

#### 3.5.2. Aussiedlung Karpatendeutscher

Im Herbst 1944 begann die „Aussiedlung“ (Vertreibung) auch der Familien beider Elternteile des Verfassers als sog. „Karpatendeutsche“ aus „Janova Lehota“ (Drexlerhau), etwa 200 km nordöstlich von Bratislava (Pressburg) gelegen, „heim ins Reich“<sup>299</sup>. Nur mit Handgepäck verbrachte man sie nach Pennemünde, einem kleinen Ort in Mecklenburg-Vorpommern, sowjetische Besatzungszone. Dort mussten dessen Vater und Großvater zunächst bei der Demontage der östlichen Heeresversuchsanstalt (V2 – Flugkörper) mitarbeiten. Anschließend halfen sie in Waren (Müritz) als gelernte Maurer, Steinmetze und sog. Nebenerwerbslandwirte beim Wiederaufbau von Wohnhäusern sowie der Kirche in einer Nachbargemeinde. Über mehrere Zwischenstationen fand die Familie väterlicherseits 1949 in „Augsburg-Firnhaberau“ schließlich eine neue Heimat. Die Eltern des Verfassers heirateten und errichteten dort mit viel Eigenleistung ein „Siedlerhaus“, in welchem bis zu ihrem Tode auch die Großeltern väterlicherseits des Verfassers wohnten. Ferner ermöglichten beide Elternteile selbstlos den zwei Geschwistern des Verfassers sowie auch ihm je ein Universitätsstudium.

<sup>295</sup> Brief an den Bonner Pastor Bernhard Custodis; zitiert aus Konrad Adenauer, Briefe 1945 – 1947 (Rhöndorfer Ausgabe), Berlin 1983, S. 172 f.

<sup>296</sup> Jochen Oltmer, Zwangswanderungen nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Bildungszentrale für politische Bildung, publiziert am 15.03.2005 (bpb.de).

<sup>297</sup> Jochen Oltmer, ebenda.

<sup>298</sup> Peter Claus Hartmann (Fn. 129), S. 541.

<sup>299</sup> Rudolf Schwarz (Hrsg.), Drexlerhauer Heimatbuch, Stuttgart 1980, S. 110 ff.

### 3.6. Entnazifizierung Deutschlands

Den Auftakt zur De- oder auch Entnazifizierung Deutschlands bildete der „*Nürnberger Prozess*“<sup>300</sup>. Es wurde ein „*Internationaler Militärgerichtshof*“ eingesetzt, der 24 hochrangige Partei- und Staatsfunktionäre der NSDAP todeswürdiger Verbrechen anklagte, nämlich wegen Kriegsverbrechen<sup>301</sup>, Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>302</sup> sowie Verbrechen gegen den Frieden<sup>303</sup>. Zwölf der Angeklagten wurden zum Tode, drei zu lebenslanger Haft, vier zu Zeitstrafen verurteilt, drei freigesprochen. In der Folgezeit dürften die Alliierten etwa 60.000 NS-Täter wegen vorstehend genannter (Kriegs-)Verbrechen angeklagt und je nach Beweislage verurteilt haben<sup>304</sup>.

#### 3.6.1. Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Durch dieses Gesetz<sup>305</sup> mussten alle strafmündigen Deutschen einen Fragebogen mit 133 Positionen beantworten und sich vor Spruchkammern verantworten, die aus einem juristisch ausgebildeten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestanden. Nach der Bearbeitung von Millionen Vorgängen wurden gut 3 Mio. Fälle herausgefiltert, die verhandelt werden sollten. Beschuldigte wurden in fünf Kategorien eingestuft, die dann nach rechtlicher Prüfung abgestufte Formen einer Bestrafung erhalten oder freigesprochen werden sollten: Hauptverdächtige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer sowie Entlastete. In den meisten Fällen wurden die Beschuldigten als „*Mitläufer*“ eingestuft oder galten durch Leumundszeugnisse als „*Entlastete*“. Der Erfolg dieses Entnazifizierungsverfahrens ist unter Historikern umstritten; es wurde mit dem Beginn des „*Kalten Krieges*“ 1948 nicht mehr durchgeführt<sup>306</sup>.

#### 3.6.2. Bildungsarbeit (Reedukation) der Alliierten

Dieses Engagement im Nachkriegsdeutschland, welches im Zusammenhang mit der Entnazifizierung die deutsche Bevölkerung mit freiheitlich-demokratischen Verhaltensweisen gerade in den Westzonen wieder vertraut machen sollte und in diesem Sinne umerziehen wollte, stieß nicht überall auf Gegenliebe. Die Menschen waren primär an der Sicherstellung ihrer Grundbedürfnisse, nämlich von Nahrung, Kleidung sowie Wohnraum interessiert, schon um ihr kümmerliches Leben überhaupt fristen zu können. Schocktherapien durch Pflichtbesuche von KZ's oder auch Umschulungsfilme mit drastischer Anklage sowie einer Nachsicht verheißenden demokratischen Zukunft zeigten selten die erhoffte Wirkung. Größeren Erfolg hatten Berichte in Presse, Rundfunk und Filmen mit positiver Kernaussage über freie Berichterstattung in den Medien, über das nun geordnete politische System, die Wissensbildung an Volkshochschulen sowie etwa über Schüler, die einen Tag lang in der Stadtverwaltung oder einer Polizeidienststelle hospitieren und den dort Tätigen direkt zusehen sowie Fragen stellen durften. Hier wurde glaubhaft aufgezeigt, welche Vorteile und Perspektiven sich für den Einzelnen in Demokratie und Freiheit eröffnen<sup>307</sup>.

### 3.7. Freistaat Bayern als föderales Staatsgebilde

Seit der Besetzung Bayerns im April 1945 nutzte die Amerikanische Militärregierung die Entmilitarisierung und Entnazifizierung dazu, in allen bayerischen Städten und Landkreisen eine neue, unbelastete Verwaltung einzurichten. Am 28.05.1945 ernannten sie im Benehmen mit Kardinal Michael von Faulhaber Fritz Schäffer (BVP) zum Ministerpräsidenten einer Bayerischen Regierung. Nach der „*Proklamation Nr. 2*“<sup>308</sup>, welche die Neuerrichtung des Landes Bayern<sup>309</sup> amtlich dokumentierte, folgte ihm Wilhelm Hoegner (SPD) nach.

<sup>300</sup> Vom 20.11.1945 bis 01.10.1946.

<sup>301</sup> Verstöße gegen die *Haager Konvention*, z.B. Tötung von Kriegsgefangenen, Misshandlung der Zivilbevölkerung, mutwilliger Beschuss verteidigungsloser Orte.

<sup>302</sup> Verstöße gegen Strafgesetze im Zusammenhang mit der Judenverfolgung und -vernichtung, Euthanasie.

<sup>303</sup> Abgeleitet aus dem Verzicht auf den Angriffskrieg im „*Viermächtepakt*“ vom 15.07.1933, der den „*Pariser Vertrag*“ vom 27.08.1928 als verbindlich anerkannte; dieser lediglich paraphierte, also vorläufig geltende Pakt war vom NS-Regime weder ratifiziert noch offiziell beendet worden. Vgl. Abschnitt II Nr. 2.4.6.

<sup>304</sup> Rudolf Berg (Fn. 255), S. 85 f.

<sup>305</sup> Vom 05.03.1946 (BayGVBl. S. 145), das der „*Alliierte Kontrollrat*“ unter dem 12.01.1946 für ganz Deutschland verfügt hatte.

<sup>306</sup> Rudolf Berg (Fn. 255), S. 87; ferner Benno Hubensteiner, *Bayerische Geschichte – Staat und Volk*, Kunst und Kultur, 9. Auflage, München 1981, S. 487.

<sup>307</sup> Friedrich Prinz, *Die Geschichte Bayerns*, München 1997, S. 434 ff.

<sup>308</sup> Vom 19.09.1945; vgl. Fn. 291.

<sup>309</sup> Ohne die linksrheinische Pfalz, welche am 18.05.1947 in das Land Rheinland-Pfalz integriert wurde sowie ohne Stadt und Landkreis Lindau, welche der Französischen Besatzungszone zugeordnet wurden, um als Landbrücke und freier Zugang zur französischen Besatzungszone in Österreich (Vorarlberg) zu dienen. Stadt und Landkreis Lindau wurden zum 01.09.1956 nach Bayern zurückgegliedert.

Die Amerikanische Militärregierung erachtete ihr Verwaltungsgebiet Bayern als föderales Staatsgebilde und betrachtete den Ministerpräsidenten seit der o.g. Proklamation als für die Regierungsgeschäfte verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt erscheint auch wieder das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt für die amtliche Veröffentlichung und Dokumentation geltenden Rechts.

### 3.7.1. Bayerische Verfassung

Der überzeugte Föderalist *Wilhelm Hoegner*, der bedeutende Staatsrechtlicher *Hans Nawiasky* und der spätere Kultusminister *Alois Hundhammer* gelten als Väter der Bayerischen Verfassung vom 02.12.1946<sup>310</sup>.

### 3.7.2. Wohnraumbewirtschaftung

Der Alliierte Kontrollrat hat am 08.03.1946 das Gesetz Nr. 18, ein „*Wohnungsgesetz*“, erlassen<sup>311</sup>. Von den rd. 16 Mio. Wohnungen in den vier Besatzungszonen waren nämlich knapp 3 Mio. zerstört und etwa 4 Mio. beschädigt. Die hohe Anzahl von Flüchtlingen, Heimatvertriebenen und Evakuierten veranlasste die vier Siegermächte, den noch vorhandenen Wohnraum unter Zwangsbewirtschaftung zu stellen. In gleicher Weise wie durch das „*Wohnraumbewirtschaftungsgesetz*“ vom 31.03.1953<sup>312</sup> wurde der gesamte Wohnraum in den Besatzungszonen unter Zwangsbewirtschaftung gestellt. Die örtlichen Wohnungsämter konnten Wohnungssuchende in leerstehende Wohnungen einweisen, aber auch in Wohnungen von Eigentümern und Mietern, sofern diese nach Einschätzung des Wohnungsamtes unterbelegt waren. Die Einweisung begründete einen privatrechtlichen Mietvertrag zwischen dem Wohnungseigentümer und dem Wohnungssuchenden. Die Wohnungsämter konnten auch gegen den Willen des Eigentümers Wohnungen modernisieren, also etwa mit zeitgemäßen Sanitär- und Versorgungseinrichtungen ausstatten.

Geistlicher Rat *Martin Gomm*<sup>313</sup>, ein spätberufener Priester und ehemaliger Landwirt in Oberstaußen, Expositus und Pfarrer in der Pfarrei St. Franziskus in Augsburg-Firnhaberau, nahm nach dem Neubau des Pfarrhauses in 1955 einen „*Zimmerherrn*“ bei sich auf, dem auch die Mitnutzung von Küche und Bad gestattet war. Gemäß dem „*Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht*“ vom 23.06.1960<sup>314</sup> wurde es den Bundesländern freigestellt, die Zwangswirtschaft von Wohnraum für bestimmte Landkreise und kreisfreie Städte aufzuheben<sup>315</sup>. Als dies für Augsburg der Fall war, durfte der Zimmerherr selbstverständlich weiterhin dort wohnen, bis er Ende der 1960er Jahre hochbetagt verstarb.

### 3.7.3. Vierter Stamm Bayerns

Die bayerische Stammbevölkerung machte Ende 1946 mit rd. 7 Mio. Bürgern<sup>316</sup> nur noch etwa 75 % der Gesamtbevölkerung aus. Unter den über 2 Mio. Zugezogenen – Heimatvertriebene, Flüchtlinge, aus anderen Besatzungszonen Evakuierte (ca. 25 % der Bevölkerung) – stellten die „*Sudetendeutschen*“ mit fast 40 % die größte Gruppe dar, gefolgt von den *Schlesiern* mit knapp 20 %. Die Sudetendeutschen, die wenig später als „*vierter Stamm Bayerns*“ bezeichnet wurden, bildeten mit fast 950.000 Personen rd. 10 % der Gesamtbevölkerung<sup>317</sup>.

Die Versorgung der stark angewachsenen Einwohnerschaft war auch in Bayern nur durch die Rationierung von Lebensmitteln einigermaßen gesichert. Im April 1946 bestand die durchschnittliche Tagesration eines erwachsenen Menschen im Wesentlichen aus einem halben Kaffeelöffel Zucker, einem fingernagelgroßen Stück Fett, einem Fleischstück in der Größe eines Radiergummis, zwei Kartoffeln, einer Prise Kaffee-Ersatz und einem Schluck Magermilch. Da nicht genug Brot vorhanden war, dienten Hülsenfrüchte als Ersatz<sup>318</sup>.

<sup>310</sup> BayGVBl. 1946, S. 333; ferner *Friedrich Prinz* (Fn. 307), S. 439.

<sup>311</sup> BayGVBl. 1946, S. 171.

<sup>312</sup> BGBl. 1953 I, S. 97, welches das „*Wohnungsgesetz*“ mit Billigung der „*Alliierten Hohen Kommission*“ der drei Westmächte abgelöst hat.

<sup>313</sup> Der Verfasser diente unter ihm als Ministrant, war Gruppenleiter der männlichen Jugend und Lektor. Nach der Emeritierung von Pfarrer Gomm im Herbst 1970 beendete auch der Verfasser seinen ortskirchlichen Dienst zugunsten jüngerer Interessenten.

<sup>314</sup> BGBl. 1960 I, S. 389.

<sup>315</sup> Das Außerkrafttreten des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erfolgte schließlich zum 31.12.1968 (BGBl. I, S. 389, ber. S. 1251).

<sup>316</sup> Ohne die linksrheinische Pfalz sowie die Stadt und den Landkreis Lindau.

<sup>317</sup> *Peter Claus Hartmann* (Fn. 129), S. 535.

<sup>318</sup> *Peter Claus Hartmann* (Fn. 129), S. 541 f.

Schwarzmarkt, Tausch Ware gegen Ware, Zigarettenwährung sowie Hamsterfahrten aufs Land nur zum Erbetteln von Lebensmitteln auf Bauernhöfen waren für die Großstadtbevölkerung der einzige Weg zum Überleben<sup>319</sup>. Auch zur Stall- oder Feldarbeit gegen Naturalien war man selbstverständlich gerne bereit.

### 3.8. Reparationen durch die Alliierten, Wiederaufbau

In der Nachkriegszeit lag Deutschland nicht nur militärisch, sondern auch wirtschaftlich darnieder. Der Wohnraum war zu rund 40 %, die Industrieanlagen waren zu ca. 80 % sowie das Schienennetz der Bahn größtenteils vernichtet. Schiffe, Flugzeuge und Kraftfahrzeuge wurden von den Besatzungsmächten beschlagnahmt. Kohle, Strom sowie Gas waren streng rationiert, reichten weder zur Produktion von Industrie und Handwerk noch zur Versorgung der Haushalte mit dem Nötigsten. Die Reparationen der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) an die UdSSR belief sich bis 1953 auf rd. 66 Mrd. Reichsmark<sup>320</sup>, jene der drei westlichen Besatzungszonen bis 1951 auf ca. 20 Mrd. Reichsmark<sup>321</sup>.

#### 3.8.1. Vereinigtes Wirtschaftsgebiet

Wegen besonders harter Winter und trockener Sommer gingen auch infolge von Saatgutmangel die Ernteerträge in den Jahren 1945 mit 1948 in den Besatzungszonen deutlich zurück; Hunger und Kälte entfachten einen Überlebenskampf in der Bevölkerung. Angesichts dieser katastrophalen Ernährungs- und Wirtschaftslage beschlossen die USA und Großbritannien, die Wirtschaftskraft und die Landwirtschaft im Interesse der Bevölkerung zu optimieren. Wegen der sowjetischen und französischen Vorbehalte schlossen sich nur die amerikanische und britische Zone am 01.01.1947 zu einem „*Vereinigten Wirtschaftsgebiet*“<sup>322</sup> zusammen. Ziel dieser Vereinigung war eine wirtschaftliche Autarkie bis 1949. Die Aufsicht lag bei einem Wirtschaftsrat in Frankfurt am Main, dem ein Länderrat als Kontrollorgan zur Seite gestellt wurde; ein Verwaltungsrat übernahm die Regierungsfunktion<sup>323</sup>. Ab Herbst 1948 wurde durch die schrittweise Annäherung Frankreichs auch die Bezeichnung „*Trizone*“ gebräuchlich.

#### 3.8.2. Soziale Marktwirtschaft

Ludwig Erhard war 1945/46 Wirtschaftsminister in Bayern und 1948/49 „*Direktor für Wirtschaft*“ des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Er gilt als wesentlicher Vater des deutschen Wirtschaftswunders und des als „*Soziale Marktwirtschaft*“ bezeichneten Systems der BRD. Diese beabsichtigt, auf der Basis des freien Wettbewerbs die Initiative der Marktteilnehmer mit einem gerade durch die wirtschaftliche Leistung gesicherten Fortschritt zu verbinden, um partnerschaftlich seitens der Erzeuger und Verbraucher, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch mittels staatlicher Regulierungs- und Kontrollfunktion den Sozialstaat, möglichst „*durch Wohlstand für alle*“ zu gewährleisten. Zu ihren Gestaltungselementen zählen insbesondere die freie Preisbildung für Güter und Dienstleistungen am Markt<sup>324</sup>, das Gewinnstreben als Leistungsanreiz<sup>325</sup>, das Privateigentum an Produktionsmitteln<sup>326</sup>, die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit gerade für Arbeitgeber und Arbeitnehmer<sup>327</sup>, die Tarifautonomie<sup>328</sup>, eine unabhängige Zentralbank sowie eine aktive staatliche Wirtschafts-, Konjunktur-, Steuer- und Bildungspolitik, um das soziale Netz, den Sozialstaat<sup>329</sup>, zu gewährleisten.

Die grundgesetzlich gesicherte „*Sozialstaatsklausel*“ fordert ein „*Schutzprinzip für die wirtschaftlich Schwachen und verpflichtet den Staat, auch diesen Freiheit von der Not, ein menschenwürdiges Dasein und eine angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewährleisten*“<sup>330</sup>.

<sup>319</sup> Rudolf Berg (Fn. 225), S. 97.

<sup>320</sup> Laut *Deutscher Bundesbank*, Kaufkraftäquivalente historischer Beiträge in deutschen Währungen, entspricht dies für das Jahr 1945 (Reichsmark in Euro: 3,7) etwa 244 Mrd. €.

<sup>321</sup> Gemäß der Feststellung der *Deutschen Bundesbank* (Fn. 320) entspricht dies rd. 74 Mrd. €; vgl. ferner Rudolf Berg (Fn. 255), S. 97.

<sup>322</sup> Auch „*Bi-Zone*“ genannt; vgl. ferner Art. 133 GG.

<sup>323</sup> Rudolf Berg (Fn. 255), S. 103.

<sup>324</sup> Art. 2 I GG.

<sup>325</sup> Art. 2 I, 11 I, 12 I, 14 I GG.

<sup>326</sup> Art. 14 GG.

<sup>327</sup> Art. 9 I und III GG.

<sup>328</sup> Art. 9 III GG.

<sup>329</sup> Art. 20 I, 28 I GG.

<sup>330</sup> Vgl. BVerfGE 12, 354 (367); ferner Andreas Voßkuhle, Thomas Wischmeyer, Grundwissen – Öffentliches Recht, Das Sozialstaatsprinzip, in: JuS 2015, S. 693 ff.

### 3.9. Marshall-Plan

Die europäische Wirtschafts- und Ernährungskrise, von der neben Deutschland auch Großbritannien sowie Frankreich betroffen waren, wollten die USA beheben. Zu diesem Zweck legte der amerikanische Außenminister *George Marshall* Mitte 1947 einen Plan, nämlich das „*European Recovery Program*“ (ERP) vor, um mit Hilfe von Krediten sowie der Lieferung von Nahrungsmitteln, Rohstoffen sowie Fertigprodukten zum Aufbau der Wirtschaft und der Landwirtschaft nachhaltig beizutragen, aber damit zugleich auch Absatzmärkte für die US-Überproduktion zu schaffen<sup>331</sup>.

Voraussetzung war jedoch, dass sich die europäischen Empfängerländer auf eine gemeinsame wettbewerbsorientierte Wirtschaftsordnung verständigten. Daher nahmen die ebenfalls eingeladenen osteuropäischen Länder sowie die SBZ unter dem Druck der UDSSR am ERP nicht teil. Zwischen 1948 und 1952 wurden seitens der USA Kredite und Exporte von insgesamt knapp 13 Mrd. US-Dollar im Rahmen des ERP bereitgestellt und über die am 16.04.1948 gegründete „*Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit*“ (OEEC<sup>332</sup>) ausgereicht<sup>333</sup>; etwas mehr als 10 % flossen in die sog. Trizone und stützten die dortige Wirtschaft und Landwirtschaft.

### 3.10. Deutsche Mark statt Reichsmark

Einen bedeutsamen Schritt zur wirtschaftlichen Gesundung der drei Westzonen bildete die „*Währungsreform*“. Am 20.06.1948 löste die „*Deutsche Mark*“ die „*Reichsmark*“ ab. Die RM-Guthaben wurden extrem abgewertet; auf Bankguthaben in RM bekam der Einleger nur 6,5 % in DM, bei Schulden 10 % des Wertes. Hierdurch wurden vor allem die Kleinsparer geschädigt und zahlten nachhaltig für den verlorenen Krieg; gleiches galt auch für die Kirchen- und Pfründestiftungen im Bistum Augsburg, wenngleich sie in aller Regel kaum hohe Summen auf Bankguthaben mehr besaßen.

#### 3.10.1. Ausgabestellen

Auch in Augsburg erhielt jede Person ab Sonntag, den 20.06.1948, bei 30 Ausgabestellen pro Kopf 40 DM gegen 60 RM. Jedes Familienmitglied bekam 12 druckfrische Banknoten, einen Zwanziger, zwei Fünf-Mark-, drei Zwei-Mark-, zwei Eine-Mark- und vier Halbe-Mark-Scheine. Im August wurden die restlichen zwanzig DM ausbezahlt. Das alte Kleingeld bis zu einer RM galt weiterhin als Zahlungsmittel, jedoch nur zu einem Zehntel des gemünzten Wertes. Die ersten Neuprägungen nach dem DM-Standard, nämlich Ein-Pfennig-Stücke, wurden ab Januar 1949 ausgeliefert; und zwar noch mit der Aufschrift: „*Bank deutscher Länder*“<sup>334</sup>.

#### 3.10.2. Beginn des Deutschen Wirtschaftswunders

Da durch Geschäftsleute schon längere Zeit vor der erwarteten Währungsumstellung Waren gehortet wurden, standen nunmehr fast volle Lager zur Abgabe von Erzeugnissen bereit. Die Zigarettenwährung und der Schwarzmarkt verschwanden daher rasch. Ludwig Erhard steuerte das baldige Ende der Zwangswirtschaft an, indem er Hunderte von Verordnungen aufhob, die Lebensmittelrationierung ehestmöglich abschaffte und bis zum Ende des Lohnstopps im Oktober 1948 lediglich die Kontrolle der Miet- und Grundnahrungsmittel-Preise beibehielt<sup>335</sup>. Ein wesentlicher Grundstein für das „*deutsche Wirtschaftswunder*“ war gelegt.

#### 3.11. Berlin-Blockade, Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (BRD)

Als der sowjetische Militärgouverneur am 24.06.1948 dem Berliner Senat die Einführung der DM-Ost befahl, widersetzte sich dieser; die westlichen Stadtkommandanten führten daraufhin die DM-West in ihren Sektoren ein. Im Anschluss daran unterbanden die Sowjets jeden Verkehr zu Lande und zu Wasser von und nach Westberlin. In dieser Krise demonstrierten die USA ihren Willen zu einer eigenständigen Deutschland-Politik und versorgten etwa 2 Mio. Berliner über eine Luftbrücke mit Lebensmitteln und Energie. Aufgrund dieses beispiellosen, international anerkannten Kraftakts erkannte die UDSSR die Erfolgslosigkeit ihrer Blockade und beendete sie im Mai 1949. Die USA verstärkten in dieser Blockadezeit

<sup>331</sup> Vgl. die Rede von US-Außenminister *George Marshall* am 05.06.1947, auszugsweise wiedergegeben von *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 105 f.

<sup>332</sup> „*Organisation for European Economic Cooperation*“.

<sup>333</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 103.

<sup>334</sup> *Franz Häußler*, *Augsburger Geschichte/Geldgeschichte – Die D-Mark ersetzte 1948 die Reichsmark*, in: *Augsburger Allgemeine*, publiziert am 09.02.2017 ([augsburger-allgemeine.de](http://augsburger-allgemeine.de)).

<sup>335</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 104.

ihre Präsenz in Europa, stationierten Atombomben in England und gründeten am 04.04.1949 die „NATO“<sup>336</sup> als Verteidigungsbündnis zur Stärkung der eigenen Sicherheit und weltweiten Stabilität<sup>337</sup>.

Vor dem Hintergrund des sich anbahnenden „Kalten Krieges“ verließ der sowjetische Vertreter am 20.03.1948 den Alliierten Kontrollrat (für Deutschland); gleiches erfolgte am 15.06.1948 hinsichtlich der Alliierten Kommandantur (für Berlin). Wesentlicher Grund dafür war das Ergebnis der „*Londoner Sechs-Mächte-Konferenz*“ im Frühjahr 1948, als sich die USA, Großbritannien, Frankreich und die Beneluxstaaten darauf verständigten, in den westlichen Besatzungszonen das „*Vereinigte Wirtschaftsgebiet*“ aufzuheben und einen föderalen, demokratischen Staat zu gründen. Auf dem Treffen der „*Rat der Außenminister*“ der vier Siegermächte in London war 1947 ein letzter Versuch gescheitert, Einigkeit über die divergierenden westlichen und sowjetischen Vorstellungen zur Zukunft Deutschlands herzustellen.

### 3.11.1. Bonner Grundgesetz für die BRD

In den „*Frankfurter Dokumenten*“ vom 01.07.1948 wurde das Ergebnis der Sechs-Mächte-Konferenz den Ministerpräsidenten der Trizone präsentiert und diese beauftragt, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, deren Mitglieder von den Länderparlamenten zu wählen seien. Die Verfassung sollte einen föderalistischen Bundesstaat mit demokratischer Regierungsform vorsehen und die Grundrechte eines jeden Einwohners dokumentieren, von dem Militärgouverneuren genehmigt und von der Bevölkerung in einer Volksabstimmung gebilligt werden<sup>338</sup>.

Um das „*Ziel der deutschen Wiedervereinigung*“ nicht zu behindern, entschlossen sich die westdeutschen Ministerpräsidenten dazu, dass keine Verfassung, sondern als Provisorium das „*Grundgesetz*“ entstehen sollte. Ferner sollte statt einer verfassungsgebenden Versammlung ein „*Parlamentarischer Rat*“ gebildet und von ihm das Grundgesetz beraten sowie verabschiedet werden. Auch sollte es nicht vom Volk, sondern nur von den Länderparlamenten gebilligt werden<sup>339</sup>.

Am 08.05.1949 wurde das Grundgesetz von den 53 Mitgliedern des Parlamentarischen Rats mehrheitlich gebilligt. Mit Ausnahme Bayerns, dem die föderative Struktur im Hinblick auf die Steuerhoheit und den Finanzausgleich zu wenig ausgeprägt erschien, haben alle Länder am 23.05.1949 das Grundgesetz ratifiziert und die Militärgouverneure es mit gewissen Vorbehalten genehmigt. Der bayerische Ministerpräsident *Hans Erhard* hatte allerdings mit einem Zusatzantrag im Bayerischen Landtag sichergestellt, dass das Grundgesetz auch für Bayern gelte, wenn es von den anderen Westzonenländern angenommen würde<sup>340</sup>. So trat das „*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*“ am 23.05.1949 in Kraft.

### 3.11.2. Alliierte Hohe Kommission

Durch das „*Besatzungsstatut*“ vom 10.04.1949 errichteten die drei westlichen Siegermächte die „*Alliierte Hohe Kommission*“ (AHK<sup>341</sup>) mit Sitz auf dem Petersberg bei Bonn. Dort wurde zunächst festgelegt, dass der neu zu schaffende Bundesstaat und die Länder weitgehend die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt übertragen bekämen. Folglich konnten der Bund und die Länder grundsätzlich eigenständig die Legislative, die Exekutive und die Jurisdiktion organisieren und ausüben. Die AHK wahrte ihre zivile Kontrolle in den Bereichen Außenpolitik, Außenhandel, Devisenverkehr, Reparationen und Entmilitarisierung. Ferner überwachte sie die Einhaltung des Grundgesetzes und konnte Gesetze des Bundestages ablehnen<sup>342</sup>. Damit besaß die junge BRD nur einen eingeschränkten, noch keinen vollen Status eines souveränen Staats.

Dieses Besatzungsstatut wurde durch das „*Petersberger Abkommen*“ vom 22.11.1949 modifiziert und erweiterte die Befugnisse der Bundesregierung. Die BRD durfte namentlich konsularische Beziehungen und Handelskontakte zu anderen Ländern schrittweise aufnehmen, die Annäherung zu allen westlichen Staaten ausdrücklich fördern, die Aufnahme in internationale Organisationen beantragen<sup>343</sup>, ebenso dem Europarat beitreten. Die AHK signalisierte die Einstellung der Demontagen in einigen Teilen Deutschlands sowie die teilweise Beendigung von Beschränkungen im Schiffsbau<sup>344</sup>.

<sup>336</sup> „*North Atlantic Treaty Organisation*“.

<sup>337</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 104.

<sup>338</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 115.

<sup>339</sup> Vgl. die Präambel des Grundgesetzes.

<sup>340</sup> *Benno Hubensteiner* (Fn. 306), S. 489.

<sup>341</sup> „*Allied high Commission*“.

<sup>342</sup> *Lebendiges Museum Online* (LEMO), Geteiltes Deutschland 1949 – Alliierte Hohe Kommission, publiziert am 22.02.2016 (hdg.de).

<sup>343</sup> Mit Billigung der AHK war die BRD am 31.10.1949 bereits der OEEG beigetreten.

<sup>344</sup> *Jura Forum*, Petersberger Abkommen vom 22.11.1949 – kurze Zusammenfassung, publiziert am 15.06.2020 (juraforum.de).

### 3.11.3. Gründung der DDR

In gleicher Weise wie die BRD in den demokratisch dominierten Westen integriert worden ist, geschah dies durch die Eingliederung der am 07.10.1949 gegründeten „*Deutschen Demokratischen Republik*“ in den kommunistischen Osten. Die Verfassung der DDR<sup>345</sup> schloss sich als Modell für ganz Deutschland vielfach der Weimarer Verfassung an, vertrat aber den Gedanken der Volksdemokratie, d.h. die Volkskammer der DDR sollte als höchstes Verfassungsorgan sowohl Gesetzgebungs- als auch oberste Regierungs- und Justizfunktion besitzen. Damit war das herkömmliche Modell der Gewaltenteilung nicht mehr existent<sup>346</sup>.

### 3.12. Wiederaufbau sowie Neubau von Kirchen

Nach 1945 war zunächst nur der Wohnungsbau gestattet, weshalb jeder Wiederaufbau zerstörter Kirchen oder auch stattdessen der Neubau von Kirchen durch das Bayerische Kultusministerium befürwortet werden musste. Nach der Genehmigung des Baues, etwa durch die Regierung von Schwaben als zuständige Aufsichtsbehörde für örtliche Kirchenstiftungen als Grundstückseigentümer, musste vom Bayerischen Kultusministerium auch die Beschaffung des Baumaterials befürwortet werden<sup>347</sup>.

Die Pfarrkirche *St. Maximilian* in Augsburg zählt zu den ersten Kirchen in Bayern, die nach dem Zweiten Weltkrieg unter dieser Begleitung durch das Bayerische Kultusministerium wiederaufgebaut werden konnten; im Jahre 1946 wurde mit der Schuttbeseitigung begonnen, im Oktober 1949 erfolgte das Richtfest und am 15.04.1951 konnte die Kirche geweiht werden. Im Frühjahr 1939 begann der Bau von der Pfarrkirche *St. Thaddäus* in Augsburg-Kriegshaber; am 19.07.1942 wurde die Unterkirche geweiht. Mit tatkräftiger Unterstützung des Bayerischen Kultusministeriums erfolgte die Weihe von St. Thaddäus am 17.10.1948 durch *Bischof Joseph Kumpfmüller*.

Einer kultusministeriellen Empfehlung bedurfte es auch, von der Beschlagnahme kirchlicher Räume abzusehen. Die Gestattung von Bahn- oder Busfahrten für Wallfahrten, die etwa erforderliche Beschaffung von Benzin musste ebenfalls das Bayerische Kultusministerium befürworten. Gleiches galt für die Wiederbeschaffung von durch das NS-Regime zum Einschmelzen beschlagnahmter Kirchenglocken. Allein im Bistum Augsburg betraf dies 225 Kirchen mit 264 Glocken<sup>348</sup>, die noch nicht eingeschmolzen und in der Nähe von Hamburg gelagert waren.

## 4. 1950er Jahre

### 4.1. Politische und soziale Festigung der BRD

Die Grundlage hierfür bildete unter *Konrad Adenauer* das Wirtschaftswachstum. Dies war im weithin zerstörten Nachkriegsdeutschland sowie infolge des Zustroms von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen keineswegs zu erwarten, weshalb man vom deutschen „*Wirtschaftswunder*“ sprach<sup>349</sup>. Wesentliche Gründe hierfür waren der enorme Nachholbedarf der Bevölkerung an Wohnraum, Nahrungsmitteln und Konsumgütern, aber auch der Aufbau einer exportorientierten, wettbewerbsfähigen Industrie, die Gründung mittelständischer Unternehmen sowie die große Nachfrage nach vielfältigen Handwerksbetrieben.

#### 4.1.1. Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft

Beispielhaft seien die Industriekonzerne MAN AG in Augsburg und München, die BMW AG in München und Dingolfing, die AEG-Telefunken AG in Frankfurt und Nürnberg, die Messerschmitt AG in München und Augsburg, die Siemens AG in München und Erlangen oder die Grundig AG in Fürth und Nürnberg aufgezählt<sup>350</sup>. An mittelständischen Unternehmen seien lediglich jene von Heimatvertriebenen in Geretsried, Kaufbeuren-Neugablonz, Neutraubling, Traunreut und Waldkraiburg genannt. Durch ihren Selbsterhaltungswillen, ihre Eigeninitiative und ihre Tatkraft werden dort seither Schmuck- und Glasmanufakturen betrieben oder Musikinstrumente hergestellt<sup>351</sup>. Aus dem Handwerksbereich seien das Baugeschäft Michael Dumberger aus Königsbrunn oder die von Rudolf Wanzl in Leipheim gegründete Werkstätte für Waagenbau und Reparaturdienst aufgeführt, welche sich zu einem bedeutenden Bauunternehmen sowie dem weltweit größten Hersteller von Einkaufswagen und Gepäcktransportwagen entwickelt haben.

<sup>345</sup> Vom 07.10.1949 (GBl. S. 42).

<sup>346</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 121.

<sup>347</sup> *Josef Mayer* (Fn. 228), S. 5.

<sup>348</sup> *Josef Mayer* (Fn. 228), S. 6.

<sup>349</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 142.

<sup>350</sup> *Wolfgang Zorn* (Fn. 3), S. 444 f.

<sup>351</sup> *Benno Hubensteiner* (Fn. 306), S. 490.

#### 4.1.2. Wandel Bayerns vom Agrar- zum Industriestaat

Gerade die Industrialisierung führte zu einem unerwarteten sowie tiefen Wandel Bayerns vom „Agrarstaat“ zum „Industriestaat“. Apple, Google, IBM oder Amazon – die ganz Großen der High-Tech-Branche zieht es nach München; sie bauen dort ihre Standorte weiter aus, im sog. deutschen „Silicon Valley“<sup>352</sup>.

#### 4.2. Integration der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen

Der kontinuierliche Wirtschaftsanstieg der BRD bildete auch eine wesentliche Grundlage für die zügige Integration der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen, für die rasche Beseitigung der Nachkriegsarbeitslosigkeit sowie den allgemeinen Anstieg der Einkommen. Neben Unternehmen profitierten auch Einzelhändler, Handwerker, Angestellte, Arbeiter und Bauern vom Wirtschaftswunder; es entstand eine relativ breite Mittelschicht. Die Erhöhung des Lebensstandards und die bessere soziale Absicherung taten ein Übriges, in der Bevölkerung die Demokratie und den Sozialstaat in der BRD zu festigen.

#### 4.3. Ausgestaltung des Sozialstaates

Die Innenpolitik stand unter Konrad Adenauer unstrittig im Schatten der Außenpolitik; gleichwohl verstand es der Kanzler, sich durch die bedeutsame Ausgestaltung des Sozialstaates die Zustimmung breiter Wählergruppen zu sichern.

##### 4.3.1. Sozialer Wohnungsbau

Die Förderung des *sozialen Wohnungsbaus* schuf in den Jahren 1950 bis 1955 rd. 2 Mio. preiswerter Wohnungen und das *Bundesversorgungsgesetz*<sup>353</sup> sicherte knapp 5 Mio. militärischer und ziviler Kriegsoffer eine Rente.

##### 4.3.2. Rentenreform

Durch die *Rentenreform von 1957*<sup>354</sup> wurde das bisherige Kapitaldeckungsverfahren zugunsten des Umlageverfahrens, Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aufgegeben, die Renten spürbar erhöht und eine dynamische Anpassung der Rentenhöhe an die Bruttolohnentwicklung eingeführt. Hierdurch wurde den Rentnern die Möglichkeit eröffnet, am Wirtschaftsaufschwung teilzuhaben und eigenständig ihren Lebensunterhalt im Alter zu bestreiten.

##### 4.3.3. Lastenausgleich

Das „*Lastenausgleichsgesetz*“<sup>355</sup> bezweckte, deutschen Staatsbürgern, die infolge des Zweiten Weltkriegs und seiner Nachwirkungen, insbesondere durch Vertreibung und Flucht oder durch direkte Kriegseinwirkungen, Vermögens- sowie Gesundheitsschäden oder besondere andere Nachteile erlitten hatten, eine finanzielle Entschädigung zu gewähren und hierdurch ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu begünstigen.

##### 4.3.4. Mutterschutz

Der verfassungsrechtlich verankerte Sozialstaat war unter Konrad Adenauer bemüht, die Not und soziale Ungerechtigkeit zu mildern, auch und gerade in den Familien. Durch das „*Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter*“<sup>356</sup> konnte eine (werdende) Mutter sechs Wochen vor und grundsätzlich acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes mit vollen Bezügen zu Hause bleiben. Während der Schwangerschaft durfte sie keine schwere Arbeit verrichten, auch keine Nacht- oder Akkordarbeit. Ferner galt Kündigungsschutz für die gesamte Schwangerschaft sowie bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt.

##### 4.3.5. Kindergeld

Das *Kindergeldgesetz*<sup>357</sup> diente gleichfalls der Familienförderung, allerdings lediglich als Einstieg. Erst ab dem dritten Kind erhielt nur ein Arbeitnehmer 25 DM monatlich; finanziert nicht aus Steuergeldern, sondern vom Arbeitgeber. 1961 wurde dann bereits das zweite Kind aus Steuermitteln gefördert, 1964

<sup>352</sup> *Deutsche Welle*, Wirtschaft, München – das deutsche Silicon Valley, publiziert am 12.04.2021 (dw.com).

<sup>353</sup> Vom 20.12.1950 (BGBl. I, S. 791).

<sup>354</sup> Vom 22.02.1957 (BGBl. I, S. 45).

<sup>355</sup> Vom 14.02.1952 (BGBl. I, S. 446).

<sup>356</sup> Vom 24.01.1952 (BGBl. I, S. 69).

<sup>357</sup> Vom 13.11.1954 (BGBl. I, S. 333).

übernahm die Kosten insoweit ganz der Staat, ab 1975 wurde von ihm das Kindergeld ab dem ersten Kind bezahlt.

#### 4.3.6. Studienfinanzierung

In einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurde 1953 das sog. *Honnefer Modell* dem Grunde nach beschlossen. Es bezog sich auf die Förderung von Studenten an den Universitäten und umfasste auch Abkömmlinge von Eltern aus mittleren Einkommensschichten. Voraussetzung waren überdurchschnittliche Studienleistungen; ein Rechtsanspruch auf Förderung bestand nicht, welche anteilig als Stipendium und Darlehen erfolgte. Zum Tragen kam dieses Modell ab 1955; etwa 15 bis 20 % der Studenten bekamen lediglich aufgrund von Verwaltungsrichtlinien diese Förderung. Ersetzt wurde es durch das *Bundesausbildungs-Förderungsgesetz*<sup>358</sup>, das nunmehr die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten regelt. Es will die Chancengleichheit im Bildungswesen erhöhen sowie die Bildungsreserven in den einkommensschwachen Bevölkerungsschichten mobilisieren. Auf die Förderung besteht ein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach pauschalen Bedarfsbeträgen als Stipendium und Darlehen, auf welche das eigene Einkommen des Schülers oder Studenten, das Einkommen seines Ehegatten sowie – in aller Regel – auch seiner Eltern angerechnet werden. Überdurchschnittliche Schul- oder Studienleistungen sind nicht erforderlich.

#### 4.4. St. Ulrichswerk

Katholische Bürger der Stadt Augsburg gründeten im Juni 1945 den Verein „*Christliche Wohnungshilfe*“ als Selbsthilfeeinrichtung bei der Instandsetzung und Beschaffung von Wohnraum. Ende 1948 schlossen sich dieser Verein und die „*Katholische Aktion Caritas*“ zum Verein „*Christenvolk baut auf*“ zusammen. Hieraus entwickelte sich das „*St. Ulrichswerk der Diözese Augsburg GmbH*“, das seit Ende 1952 seinen Sitz in Augsburg sowie als Alleingesellschafter den „*Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg*“ hat<sup>359</sup>. In Übereinstimmung mit den Grundwerten der Katholischen Kirche ist es dem St. Ulrichswerk ein besonderes Anliegen, auch und gerade für sozial schwache Menschen lebenswerten Wohnraum zu schaffen. Es ist in den Bereichen Wohnungsbau, Wohnungsverwaltung von eigenem und fremden Bestand, der Projektentwicklung sowie Baubetreuung für kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen tätig. Man legt Wert auf faire Mietpreise, vermietet bevorzugt an Familien und Senioren, achtet auf gesundes Wohnklima für unterschiedliche Wohnbedürfnisse, auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit. Daher wurde etwa auch die Generalsanierung und Erweiterung des kirchlichen Bürokomplexes am Hafnerberg 2, der am 01.12.2020 durch den Bischof von Augsburg gesegnet wurde und vornehmlich die BFK beherbergt, vom St. Ulrichswerk fachkundig betreut.

#### 4.5. Teilhabe der Kirche am wirtschaftlichen Aufschwung

Am wirtschaftlichen Aufschwung der BRD nahmen nicht nur der Bund, die Länder und Kommunen durch kontinuierlich wachsende Steuereinnahmen teil, sondern auch die Bistümer nach Maßgabe der Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer-Zahlungen ihrer Katholiken; und zwar als sog. Annex- oder Zuschlagsteuer zur veranlagten bzw. festgesetzten staatlichen Lohn- und Einkommensteuer als sog. Maßstabsteuer<sup>360</sup>.

##### 4.5.1. Pfarreierrichtungen, Kirchenbauten

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die *Bischöfe Joseph Freundorfer*<sup>361</sup> und *Josef Stimpfle*<sup>362</sup> das kirchlich-religiöse Leben in der Diözese Augsburg entscheidend geprägt. Zahlreiche Pfarreien wurden von ihnen kirchenrechtlich sowie staatskirchenrechtlich je als Kirchengemeinde, Kirchen- und Pfründestiftung errichtet; diesen wurden vom Bayerischen Kultusministerium jeweils die Körperschaftsrechte verliehen bzw. die Genehmigung als Stiftungen des öffentlichen Rechts erteilt. Über 190 Kirchen wurden gebaut oder erweitert<sup>363</sup>. So konnten etwa *St. Elisabeth* in Augsburg-Lechhausen<sup>364</sup> oder *Heilig Geist* in Augsburg-Hochzoll<sup>365</sup> baulich errichtet werden.

<sup>358</sup> Vom 26.08.1971 (BGBl. I, S. 1409).

<sup>359</sup> Siehe hierzu ABl. 1999, S. 17.

<sup>360</sup> Vgl. hierzu den *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nrn. 6 mit 29.

<sup>361</sup> Vom 21.09.1949 bis 11.04.1963.

<sup>362</sup> Vom 26.10.1963 bis 30.03.1992.

<sup>363</sup> *Peter Rummel*, Bistum Augsburg, in: Wißner-Verlag, publiziert am 22.12.2011 (wissner.com).

<sup>364</sup> 1951/52.

<sup>365</sup> 1954/55.

#### 4.5.2. Pfarrkirche in Kaufbeuren–Neugablonz

Besondere Erwähnung verdient die Pfarrkirche *Hlgst. Herz Jesu* in Kaufbeuren–Neugablonz, die zwischen 1955 und 1957 vom Architekten *Thomas Wechs* geplant und gebaut wurde. In Erinnerung an „*Jablonec nad Nisou*“ (Gablonz an der Neiße), Tschechien sowie die dortige katholische Pfarrkirche widmete und weihte man das neue Gotteshaus dem gleichen Patron. Im Herbst 2009 schlossen Kaufbeuren und Jablonec nad Nisou eine Städtepartnerschaft<sup>366</sup>.

#### 4.6. Westbindung der BRD, Völkerrechtliche Handlungsfreiheit

Die BRD wollte unter Konrad Adenauer wieder von den anderen Nationen allgemein akzeptiert, d.h. ein souveräner Staat werden. Der Kanzler strebte hierbei schon wegen der drei westlichen Besatzungsmächte eine Westbindung sowie die Wiederaufnahme in die Völkergemeinschaft an. Mit seiner Politik wollte er für die BRD ihre völkerrechtliche Handlungsfreiheit zurückerlangen, Sicherheit und Schutz vor der UDSSR erreichen sowie die drei Westmächte bewegen, das Ziel der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten zu unterstützen und den Schutz von West-Berlin weiterhin zu gewährleisten.

##### 4.6.1. Wiedergutmachung an Überlebenden des Holocaust

Die moralische und materielle Wiedergutmachung an den Überlebenden des Holocaust war ihm ein ehrliches und tiefempfundenes Anliegen. Die *Luxemburger Abkommen* zwischen dem Staat Israel, der Jewish Claims Conference und der BRD<sup>367</sup> sollten das unbeschreibliche Leid überlebender Juden lindern, das ihnen unverschuldet die Gewalt- und Schreckensherrschaft des NS-Regimes zugefügt hatte; ferner wurde ihnen die Rückerstattung jüdischer Vermögenswerte zugesagt. Die Verträge regelten nicht nur die finanzielle Unterstützung für geflohene, mittellose Menschen jüdischen Glaubens durch die Übernahme von Eingliederungshilfen; sie enthielten auch das klare Eingeständnis der Schuld und waren ein erster Schritt zur Aussöhnung.

##### 4.6.2. Londoner Schuldenabkommen

Nahezu zeitgleich wurde dieses Abkommen<sup>368</sup> geschlossen, das die Kreditwürdigkeit der BRD nach dem Kriege wiederherstellte und wesentlich zum eindrucksvollen Wachstum des Außenhandels beitrug, eine Grundvoraussetzung für das deutsche Wirtschaftswunder. Vertrauter des Kanzlers und Leiter der deutschen Verhandlungsdelegation war *Hermann Josef Abs*, dem es gelang, sowohl die Vorkriegsschulden Deutschlands, hauptsächlich aus dem Dawes- und dem Young-Plan, als auch die Nachkriegsschulden, namentlich aus dem Marshall-Plan, bei rd. 70 Staaten von rd. 30 Mrd. DM auf knapp 15 Mrd. DM zu reduzieren. Hierbei stützte er sich im Wesentlichen auf zwei Argumente; nämlich die verhängnisvollen Auswirkungen der nach dem Ersten Weltkrieg aufgebürdeten ungeheuer hohen Reparations- und Zahlungsverpflichtungen auf die junge Weimarer Demokratie sowie die riesigen Gebietsverluste samt Industrie und Landwirtschaft, die es der BRD als einem Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches unmöglich machten, die volle Schuldenlast zu tragen. Von noch bedeutsamerer Tragweite war der von ihm ausgehandelte Art. 5 II des Abkommens. Dieser enthält, diplomatisch und umsichtig formuliert, ein Moratorium für Reparationsforderungen, auch durch Staaten zugunsten individueller Schadensansprüche für ihre Staatsbürger, bis „zur endgültigen Regelung der Reparationsfragen“, also bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zwischen Gesamtdeutschland und den vier Siegermächten.

#### 4.7. Pariser Verträge

Dieses Vertragswerk<sup>369</sup> besteht aus insgesamt elf Einzelverträgen und Protokollen, welche das Besatzungsregime der drei Westmächte beendet, das Besatzungsstatut von 1949 aufgehoben und der BRD größtenteils eine Souveränität zugesprochen haben.

Die Staatsgewalt der BRD über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten blieb insoweit beschränkt, als die drei Westmächte ihre Rechte aus der Viermächte-Erklärung von 1945 in Bezug auf Gesamtdeutschland und West-Berlin beibehielten. Sie sicherten zu, die BRD bei der friedlichen Erreichung einer Wiedervereinigung mit der DDR zu unterstützen, machten aber deutlich, dass hierzu wie auch für eine endgültige Friedensregelung für Gesamtdeutschland ihre Zustimmungen erforderlich bleiben. Ferner galten weiterhin die alliierten Notstandrechte, bis die BRD eine eigene Notstandsgesetzgebung verabschiedet

<sup>366</sup> *Stadt Kaufbeuren*, Städtepartnerschaften, 2019 (kaufbeuren.de).

<sup>367</sup> Vom 20.03.1953 (BGBl. II, S. 35).

<sup>368</sup> Vom 24.08.1953 (BGBl. II, S. 331, ber. S. 556); auch „*Abkommen über deutsche Auslandsschulden*“ genannt.

<sup>369</sup> Vom 05.05.1953 (BGBl. II, S. 253).

habe. Diese kam allerdings erst 1968 zustande, unter öffentlichem Protest und Widerstand namentlich der „Außenparlamentarischen Opposition“ (APO).

Die BRD sicherte ihrerseits zu, dass die Truppen der westlichen Siegermächte auf deutschem Hoheitsgebiet stationiert werden dürfen; ferner verpflichtete sie sich, keine Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) sowie keine anderen schweren Waffen auf ihrem Gebiet herzustellen. Die Kontrolle hierüber übernahm die „Westeuropäische Union“ (WEU), der die BRD mit Wirkung ab 05.05.1955 beigetreten war. Einen Tag später wurde die BRD Mitgliedstaat der NATO. Ab Herbst 1955 erfolgte die Gründung der Bundeswehr, die maximal 500.000 Soldaten umfassen durfte; all ihre Verbände wurden dem NATO-Oberkommando unterstellt<sup>370</sup>.

#### 4.8. Römische Verträge

Mit der Gründung der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“<sup>371</sup> wollte auf französische Initiative hin ein erster „Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern“ gelegt werden<sup>372</sup>. Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande sowie die BRD übertrugen einen Teil ihrer Hoheitsrechte über Bergbau- und Stahlindustrie auf eine supranationale Institution. Die Organe der Montanunion, nämlich die Hohe Behörde, der besondere Ministerrat, die gemeinsame Versammlung, der beratende Ausschuss sowie der Gerichtshof, waren Vorbild für die institutionelle Struktur der späteren Europäischen Gemeinschaften.

Die „Römischen Verträge“<sup>373</sup> wurden von den nämlichen sechs Staaten unterzeichnet und hierdurch die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ sowie die „Europäische Atomgemeinschaft“ gegründet. Die genannten Staaten einigten sich auf den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, eine gemeinsame Handelspolitik sowie gemeinsame europäische Institutionen, nämlich das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Europäischen Gerichtshof.

#### 4.9. Bayerisches Stiftungs- sowie Kirchensteuergesetz

Wenngleich die BayVU in Art. 25 II „ein besonderes Gesetz über das Stiftungswesen“ in Aussicht gestellt hatte, traf Art. 146 BV im Kern lediglich die gleiche Regelung wie bereits Art. 138 II WRV, der über Art. 140 GG vollgültiges Verfassungsrecht blieb. Ein „Stiftungsgesetz“<sup>374</sup> wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg, nämlich am 26.11.1954 – gleichzeitig mit dem „Kirchensteuergesetz“<sup>375</sup> – vom Bayerischen Landtag einstimmig erlassen, trat am 01.01.1955 in Kraft, beendete insbesondere die Staatsaufsicht über kirchliche Stiftungen und unterstellte diese verfassungskonform der Obhut der betreffenden Kirche.

##### 4.9.1. Kirchenstiftung

Die Kirchenstiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Kirchenverwaltung mit dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand an ihrer Spitze gesetzlich vertreten wird<sup>376</sup>. Sie ist Träger des sog. *Gotteshausvermögens*<sup>377</sup> und hat die Aufgabe, für die Erfüllung der ortskirchlichen Bedürfnisse<sup>378</sup> Sorge zu tragen<sup>379</sup>. Sie steht unter der Obhut und Aufsicht der BFK als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde<sup>380</sup>.

<sup>370</sup> Vgl. hierzu *Hanns Jürgen Küsters*, in: Bundeszentrale für politische Bildung, Von der beschränkten zur vollen Souveränität Deutschlands, publiziert am 22.04.2005 (bpb.de).

<sup>371</sup> EKGs auch „Montanunion“ genannt, vom 29.04.1952 (BGBl. II, S. 445).

<sup>372</sup> *Deutscher Bundestag*, Vor 60 Jahren: Debatte zum Montanunionbeitritt, 2011 (bundestag.de).

<sup>373</sup> Vgl. „Gesetz zu den Verträgen vom 25.03.1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft“ (BGBl. II, S. 753).

<sup>374</sup> BayGVBl. 1954, S. 309.

<sup>375</sup> BayGVBl. 1954, S. 305.

<sup>376</sup> Vgl. cc. 3, 22, 118, 1280, 1480 CIC, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 21 BayStG, Art. 9 KiStiftO.

<sup>377</sup> Grundstücke mit Kirche, KiTa, Pfarrheim oder auch Friedhof mit Kapelle, mitunter land- und forstwirtschaftliche Flächen, zumeist Klein- und Streubesitz.

<sup>378</sup> Nämlich Gottesdienst, Verkündigung und breit gefächerten Dienst am Nächsten vor Ort.

<sup>379</sup> Vgl. cc. 114, 116, 1254, 1303 § 1 CIC, Art. 23 BayStG, Art. 7 I, 11 I KiStiftO.

<sup>380</sup> Vgl. can. 1276 CIC, Art. 23 BayStG, Art. 42 KiStiftO, Dekret des Bischofs von Augsburg vom 28.12.2011 (ABl. 2012, S. 60).

#### 4.9.2. Pfründestiftung

Die Pfründestiftung sowie das Benefizium sind je eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Pfarrer oder mitwirkenden Priester (Benefiziat) gesetzlich vertreten wird<sup>381</sup>. Sie haben als Träger des sog. *Stellenvermögens*<sup>382</sup> die Aufgabe, dem Pfarrer oder mitwirkenden Priester wegen deren Residenzpflicht in der Pfarrei ein Wohnrecht im Pfarr- oder Benefiziatenhaus als Dienstsitz sowie aus dem Ertrag des jeweiligen Grundstockvermögens Einkünfte als Beitrag zu deren Lebensunterhalt als Pfründeinhaber oder Administrator (Nießbraucher) zu gewähren<sup>383</sup>. Sie stehen unter der Obhut und Aufsicht der BFK als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde<sup>384</sup>.

#### 4.9.3. Sonstige kirchliche Stiftungen

Die sonstigen kirchlichen Stiftungen im Bistum Augsburg sind in aller Regel Stiftungen des öffentlichen Rechts<sup>385</sup>, welche durch ihre Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden<sup>386</sup>. Sie sind Träger eines ihnen zugeordneten Grundstockvermögens und dienen der *Sicherstellung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse* nach Maßgabe des in ihrer Stiftungsurkunde und -satzung näher bestimmten Zweckes<sup>387</sup>. Sie stehen unter der Obhut und Aufsicht der BFK als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde<sup>388</sup>.

#### 4.9.4. Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die von der Kirchenverwaltung mit dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand an ihrer Spitze gesetzlich vertreten wird<sup>389</sup>. Sie ist Träger eines ihr zugeordneten Vermögens<sup>390</sup> sowie gemeindlicher Steuerverband, nämlich *Gläubiger des Kirchengeldes*<sup>391</sup>. Sie hat neben der Kirchenstiftung ihr sonst im ortskirchlichen Bereich übertragene Aufgaben wahrzunehmen<sup>392</sup>. Sie steht unter der Obhut und Aufsicht der BFK als kirchlicher Aufsichtsbehörde<sup>393</sup>.

#### 4.10. Pfründekapitalienfonds

Mit Wirkung ab 01.01.1958 hat der Bischof von Augsburg einen „*Fonds der vereinigten Pfründekapitalien in der Diözese Augsburg (Pfründekapitalienfonds)*“ gebildet<sup>394</sup>. Diesem Fonds waren zur Vereinfachung und Entlastung der Pfründeinhaber und Benefiziaten „*sämtliche Wertpapiere der Pfründen, Stellen und Vermögensmassen zuzuführen, für die bisher Stellenabrechnung zu fertigen war.*“ Das Grundstockvermögen des Pfründekapitalienfonds als rechtlich unselbständiges Sondervermögen (Zustiftung des öffentlichen Rechts) der Gesamtheit ortskirchlicher Pfründestiftungen wurde von der BFK als gesetzlichem Vertreter und Treuhänder nach Maßgabe des BayStG und der KiStiftO unentgeltlich verwaltet sowie durch die Erlöse aus der Veräußerung von (Teil-)Grundstockvermögen einzelner Pfründestiftungen, aus der Ablösung von Erbbaurechten, Rechnissen und dergleichen vermehrt. Die laufenden Erträge wurden widmungsgemäß zur Besoldung und Versorgung der Priester verwendet, bis dieser Fonds 2016 stiftungsrechtlich dem Katholischen Pfründestiftungsverbund St. Ulrich als zunächst wirtschaftlichem Eigentümer zugeordnet worden ist.

#### 4.11. Überdiözesaner Fonds Bayern (ÜDF)

Der ÜDF bildete seit dem Jahre 1955 bis Ende 2017 eine gemeinsame rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der bayerischen (Erz-)Diözesen mit dem Zweck, überdiözesane Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern sowie überdiözesan tätige kirchliche Rechtsträger,

<sup>381</sup> Vgl. cc. 3, 22, 118, 1272, 1480 CIC, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 21 BayStG, Art. 35 III KiStiftO, § 7 IV KiPfrWG.

<sup>382</sup> Grundstücke mit Pfarrhaus, Benefiziatenhaus, ggf. Dienstwohngebäude (Mesner), mitunter land- und forstwirtschaftliche Flächen, zumeist Klein- und Streubesitz.

<sup>383</sup> Vgl. cc. 114, 116, 1272, 1303 § 1 CIC, Art. 23 BayStG, Art. 7 II KiStiftO, § 2 KiPfrWG.

<sup>384</sup> Vgl. Fn. 380; ferner § 9 KiPfrWG.

<sup>385</sup> Wie etwa das Schulwerk der Diözese Augsburg, die Regens-Wagner-Stiftungen in Dillingen oder die Stiftung KiTA-Zentrum St. Simpert in Augsburg.

<sup>386</sup> Vgl. cc. 3, 114, 116, 118, 1254 CIC, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 23 BayStG, Art. 7 III, 38 III KiStiftO.

<sup>387</sup> Art. 7 III KiStiftO.

<sup>388</sup> Vgl. Fn. 380.

<sup>389</sup> Vgl. cc. 3, 118, 532, 537, 1480 CIC, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 3 I, 5 BayKirchStG, Art. 5 GStVS.

<sup>390</sup> Gelegentlich Friedhof samt Kapelle, Jugendeinrichtung, Altenheim, mitunter land- und forstwirtschaftliche Flächen, zumeist Klein- und Streubesitz.

<sup>391</sup> Vgl. cc. 3, 114, 116, 1254, 1260, 1263 CIC, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 3, 20 f. BayKirchStG, Art. 4 GStVS.

<sup>392</sup> Vgl. Art. 7 GStVS.

<sup>393</sup> Vgl. can. 1276 CIC, Art. 5 BayKirchStG, Art. 20 GStVS; ferner Fn. 380.

<sup>394</sup> Vgl. ABl. 1957, S. 314 f.

Dienststellen und Einrichtungen zu unterstützen. Die Verwaltung des ÜDF erfolgt/e über die Erzbischöfliche Finanzkammer München.

#### 4.11.1. Förderung überdiözesan tätiger kirchlicher Einrichtungen

Die nach Maßgabe des jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplans benötigten Mittel<sup>395</sup> werden von den beteiligten sieben bayerischen (Erz-)Bistümern jährlich nach Maßgabe des sog. Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssels in Bayern bereitgestellt und letztlich nach einstimmigen Beschluss der Diözesanbischöfe an die Zuwendungsempfänger ausgereicht. Dies sind insbesondere die Stiftung Katholische Universität Eichstätt/Ingolstadt, die Stiftung Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern, die Katholische Akademie in Bayern, das Katholische Büro Bayern, die Katholische Pfründepachtstelle Regensburg, das Katholische Schulwerk in Bayern, das Landeskomitee der Katholiken in Bayern, der Deutsche Caritasverband, Landesverband Bayern oder der Sozialdienst Katholischer Frauen, Landesverband Bayern.

#### 4.11.2. Errichtung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Durch Organisationsakt der sieben bayerischen (Erz-)Bischöfe vom 15.11.2017 wurde der ÜDF als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Zweckverband) errichtet, dem das Bayerische Kultusministerium unter dem 18.12.2017<sup>396</sup> antragsgemäß diese Eigenschaft bestätigt hat.

#### 4.11.3. Organe des ÜDF

Organe des ÜDF sind das Präsidium, die Finanzkommission sowie der Geschäftsführer<sup>397</sup>. *Geschäftsführer* ist kraft Amtes der Erzbischöfliche Finanzdirektor der Erzdiözese München und Freising. Die *Finanzkommission* besteht aus dem Geschäftsführer als Vorsitzenden, den (Erz-)Bischöflichen Finanzdirektoren der übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen, dem von den Generalvikaren der bayerischen (Erz-)Bischöfe aus ihrer Mitte bestimmten Sprecher, drei Mitgliedern, die vom Präsidium auf die Dauer von sechs Jahren berufen werden, sowie einem Mitglied des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, das auf Vorschlag dieses Komitees vom Präsidium auf die Dauer von sechs Jahren berufen wird<sup>398</sup>. Der Finanzkommission obliegt im Wesentlichen die Beratung des jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses des ÜDF samt Stellungnahme und Empfehlung an das Präsidium.

Dem *Präsidium* gehören die Diözesanbischöfe der bayerischen (Erz-)Diözesen an; den Vorsitz führt der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz. Die Zuständigkeit des Präsidiums umfasst alle Angelegenheiten des ÜDF, deren Besorgung nicht einem anderen Organ satzungsgemäß zugewiesen ist. In der Regel entscheiden die Mitglieder des Präsidiums einstimmig, insbesondere über den jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss des ÜDF.

#### 4.12. Katholische Akademie in Bayern

Diese Akademie ist am 01.02.1957 von den sieben bayerischen Diözesanbischöfen zunächst als *rechtlich unselbständige Einrichtung* (Zustiftung des öffentlichen Rechts) der sieben bayerischen (Erz-)Bistümer in München gegründet worden<sup>399</sup>, führte ihre Veranstaltungen abwechselnd in den bayerischen (Erz-)Bistümern durch und verschaffte sich allseits geschätzte Anerkennung.

Die Katholische Akademie in Bayern ist daraufhin am 15.03.1962 von den sieben bayerischen (Erz-)Bischöfen gemeinsam als *kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts* errichtet worden. Die bayerischen (Erz-)Diözesen *gewährleisten* gemäß Art. 22 I BayStG die dauernde und nachhaltige *Erfüllung ihres Stiftungszwecks*, sofern und soweit deren Eigenmittel sowie Leistungen Dritter, insbesondere des Freistaates Bayern nicht hinreichen. Das Bayerische Kultusministerium hat unter dem 16.04.1962 die staatliche Genehmigung zu ihrer weltlichen Rechtsfähigkeit erteilt<sup>400</sup>.

Diese Akademie versteht sich seither „als offenes Forum für die unvoreingenommene kritische Befassung und geistige Auseinandersetzung mit allen drängenden Zeitfragen und Lebensproblemen, die den Glauben des Christen herausfordern. Sie ist allen Interessenten offenstehender Ort des freien Gesprächs und

<sup>395</sup> In 2021 rd. 41,5 Mio. €.

<sup>396</sup> Gemäß Art. 140 GG, Art. 137 V 3 WRV, Art. 2 III Nr. 1b BayKirchStG, vgl. ferner *ÜDF-Satzung* vom 15.11.2017, in: ABl. 2019, S. 96 ff. (Wzb).

<sup>397</sup> § 4 I der Satzung in der Fassung vom 06.11.2019 (ABl. 2020, S. 205 f. [Wzb]).

<sup>398</sup> § 6 I der Satzung in der Fassung vom 06.11.2019 (ABl. 2020, S. 205 f. [Wzb]).

<sup>399</sup> *Bernhard von Zech-Kleber*, Katholische Akademie in Bayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 13.05.2013 (historisches-lexikon-bayerns.de).

<sup>400</sup> *Katholische Akademie in Bayern*, Gründungsgeschichte und Satzung – Zeittafel (kath-akademie-bayern.de).

*der Begegnung suchender Menschen, denen hier vom christlichen Glauben her Verstehens-, Orientierungs- und Entscheidungshilfen angeboten werden. Ihre Arbeit strebt wissenschaftliches Niveau an, ist aber interdisziplinär und kontrovers angelegt*<sup>401</sup>.

## 5. 1960er Jahre

### 5.1. Kodifizierung weiterer Vorgaben des Rechts- und Sozialstaates

#### 5.1.1. Bundessozialhilfe-Gesetz

Das *Bundessozialhilfe-Gesetz*<sup>402</sup> verbesserte das herkömmliche Fürsorge- sowie Armenrecht grundlegend und trug den kodifizierten Vorgaben des Rechts- und Sozialstaates, aber auch den geänderten sozialen Verhältnissen nachhaltig Rechnung. Unter der Zugkraft des Wirtschaftsaufschwungs und der Vollbeschäftigung seit 1958 leistete nunmehr der Staat Sozialhilfe als unterstes Sicherungsnetz in Not-situationen oder gewährte vorübergehend Unterstützung zum Lebensunterhalt. Erstmals garantierte das BSHG einen Rechtsanspruch auf Hilfe des Staates und sicherte nicht nur ein Existenzminimum, sondern auch die Mittel für ein Leben zu, das der Menschenwürde entspricht. Als Grundsicherung der Sozialhilfe waren im BSHG die individuelle Unterstützung, die Befähigung des Bedürftigen zur Selbsthilfe und das Prinzip der Nachrangigkeit der Sozialhilfe festgelegt. Als Leistungen normierte das BSHG die Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt in Form von Regelsätzen, den Aufbau oder die Sicherung der Lebensgrundlage sowie die Ausbildungs-, Gesundheits-, Kranken-, Eingliederungs-, Tbc-, Blinden-, Pflege- und Altenhilfe. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe mussten an jedem Tag der Leistungsgewährung vorliegen; war das nicht mehr der Fall, entfiel der Anspruch auf Sozialhilfe von Gesetzes wegen, ohne dass es eines förmlichen Aufhebungsbescheides durch den Sozialhilfeträger bedurfte.

#### 5.1.2 Bundesbaugesetz, Flurbereinigungsgesetz

Die kommunale Bauleitplanung sowie die ländliche Entwicklung besitzen gerade für den ortskirchlichen Bereich eine außerordentliche Bedeutung. Das *Bundesbaugesetz*<sup>403</sup> ordnet die städtebauliche Entwicklung durch Flächennutzungspläne als vorbereitende sowie Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne. Das *Flurbereinigungsgesetz*<sup>404</sup> ordnet die ländliche Entwicklung durch Flurbereinigungspläne und Dorferneuerungspläne. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von den Planungen berührt werden können, anzuhören. Entsprechendes gilt für beteiligte Grundstückseigentümer im Rahmen der Flurbereinigung bzw. Dorferneuerung. Zu den Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen sind, zählen sowohl ortskirchliche Behörden (Pfarrämter) als auch deren Aufsichtsbehörde (BFK). In ähnlicher Weise gilt dies auch für die ländliche Entwicklung<sup>405</sup>.

### 5.2. Sankt Ulrich Verlag

Dieser Verlag wurde 1962 als GmbH gegründet, Alleingesellschafter ist die Diözese Augsburg. Er versteht sich als Plattform, um Themen aus der Kirche in die Öffentlichkeit zu bringen. Zu ihm gehören die „*Katholische Sonntagszeitung*“, das Fernsehmagazin „*Katholisch 1.tv*“ und „*Radio Augsburg*“. Zudem beliefert der Verlag etliche Hörfunkanbieter mit Beiträgen aus dem Bistum<sup>406</sup>.

In den 1960er Jahren erwarb der Sankt Ulrich Verlag sukzessive rd. 98 % der Geschäftsanteile der ADV – Augsburger Druck- und Verlagshaus GmbH. Zum Jahresbeginn 1998 erwarb die Franz Schoder Druck GmbH & Co. KG sämtliche Geschäftsanteile der ADV-GmbH. Bereits Ende der 1970er Jahre zog die ADV-GmbH in ihr neu im Industriegebiet Augsburg-Lechhausen errichtetes Druck- und Verlagsgebäude um; und zwar auf einem Erbbaugrundstück der Katholischen Pfarrpfündestiftung St. Pankratius. Ihr bisheriges Druck- und Verlagshaus am Hafnerberg 2 in Augsburg veräußerte die ADV-GmbH an die Katholische Dompfarrpfündestiftung Hlgst. Herz Jesu. Dort entstand im Erdgeschoß der Johann-Michael-Sailer-Saal mit weiteren Räumlichkeiten für die Dompfarrei; ferner wurden in dem Gebäude noch der Sankt Ulrich Verlag, das Diözesanarchiv sowie Dienststellen der BFK untergebracht.

<sup>401</sup> Franz Henrich, zitiert von Erwin Gatz (Fn. 120), S. 151.

<sup>402</sup> BSHG vom 30.06.1961 (BGBl. I, S. 815, ber. 1875); es wurde durch das SGB XII vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3022) abgelöst.

<sup>403</sup> Vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341); dessen Nachfolger ist das „*Baugesetzbuch*“ vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2191, ber. S. 2253).

<sup>404</sup> Vom 14.07.1953 (BGBl. I, S. 591).

<sup>405</sup> Ergänzende Informationen enthalten die „*Richtlinien über die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter*“ vom 20.01.1995 (ABl. S. 133), unter Abschnitt VII Nr. 4.

<sup>406</sup> Daniel Falkiewicz, in: Bistum Augsburg, Der Sankt Ulrich Verlag (bistum-augsburg.de).

### 5.3. Hoher Dom zu Augsburg, Eigentümer

Der Umstand, dass die Diözese Augsburg im Jahre 1962 im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern, der Stadt Augsburg sowie der Katholischen Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu Eigentümer des bislang im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg nicht gebuchten Grundstücks Fl.Nr. 1305 der Gemarkung Augsburg mit aufstehender Kathedrale *Zu Unserer Lieben Frau* wurde, hat weder die primäre Baulast der genannten Dompfarrkirchenstiftung am Hohen Dom zu Augsburg, wenngleich beschränkt auf das Sondervermögen des sog. Kathedralfonds, noch die sekundäre, völkerrechtlich verankerte Baulast des Freistaates Bayern auch nur partiell verändert.

#### 5.3.1. Baupflicht des Freistaates Bayern

Hinsichtlich des laufenden sowie baulichen Unterhalts für den Hohen Dom zu Augsburg wird der Freistaat Bayern seinen konkordatären Verpflichtungen nach Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f BayKonk gegenüber dem *Kathedralfonds* – rechtlich unselbständige Zustiftung – der genannten Dompfarrkirchenstiftung namentlich über die Regierung von Schwaben sowie das Staatliche Bauamt Augsburg hinlänglich gerecht.

#### 5.3.2. Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern

Derzeit finden Verhandlungen zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen statt, um eine im beiderseitigen Interesse gelegene Verwaltungsvereinfachung oder ggf. eine (Teil-)Ablösung dieser Dotationen im Sinne von Art. 10 § 1 S. 2 Bst. d und f BayKonk zu erreichen<sup>407</sup>.

### 5.4. Zweites Vatikanisches Konzil

Dieses Konzil fand vom 11.10.1962 bis 08.12.1965 in Rom statt. Es war von *Papst Johannes XXIII.* einberufen und nach dessen Tod 1963 durch *Papst Paul VI.* fortgesetzt worden. Die Konzilergebnisse sind in 16 Dokumenten festgehalten, nämlich in vier Konstitutionen<sup>408</sup>, neun Dekreten<sup>409</sup> und drei Deklarationen<sup>410</sup> veröffentlicht worden. Genannt seien die Konstitution über die heilige Liturgie, Die dogmatische Konstitution über die Kirche, Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, Das Dekret über das Laienapostolat, Das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel, Das Dekret über den Ökumenismus, Die Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen sowie Die Erklärung über die Religionsfreiheit.

#### 5.4.1. Revision des CIC/1917

Als Papst Johannes XXIII. am 25.01.1959 erstmals eine Römische Synode und das II. Vatikanische Konzil ankündigte, hat er zugleich auch verkündet, dass diese Ereignisse notwendig wären und ferner den Beginn einer Revision des Codex Iuris Canonici von 1917 darstellen würden<sup>411</sup>. Promulgiert wurde das neugefasste Kirchenrecht von *Papst Johannes Paul II.* am 25.01.1983 in Rom.

#### 5.4.2. Reform der Messliturgie

Zu den Neuerungen, die für Kirchenbesucher sehr rasch Auswirkungen entfalteten, gehörte die grundlegende Reform der Messliturgie mit der Erlaubnis zur Verwendung der Muttersprache statt Latein im Gottesdienst, mit der Zelebration des Priesters zum Volk hin statt zum Hochaltar sowie mit der Gestattung der Handkommunion im Stehen anstelle der Mundkommunion im Knien an der Kommunionbank.

Auch im Bistum Augsburg wurden in fast allen Kirchen sog. „*Volksaltäre*“ eingebaut und geweiht sowie die „*Kommunionbänke*“ nahezu ausnahmslos entfernt. Entstehende Bau- und Anschaffungskosten wurden seitens der BFK je nach Bedarf einer Kirchenstiftung bezuschusst. Bei denkmalgeschützten Kirchen besitzen liturgische Belange unstreitig Vorrang<sup>412</sup>.

<sup>407</sup> Ergänzende Informationen enthält der *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nrn. 41 mit 50.

<sup>408</sup> Eine *Konstitution* ist ein umfassendes Dokument, das grundlegende Aussagen über eine Frage macht und sie möglichst ausdrucksstark und vollständig darlegt.

<sup>409</sup> Ein *Dekret* ist ein Dokument, das allgemeine und besondere Anweisungen und Anordnungen für das Leben bestimmter Personenkreise enthält.

<sup>410</sup> Eine *Deklaration* ist eine Erklärung der Kirche, in der sie zu ganz bestimmten Fragen Stellung nimmt.

<sup>411</sup> *Papst Johannes II.*, Vorrede zum Codex Iuris Canonici, in: *Deutsche Bischofskonferenz* (Hrsg.), Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, S. XXXI/XXXVII ff.

<sup>412</sup> Art. 26 Abs. 2 BayDSchG vom 25.06.1973 (BayGVBl. S. 328), ferner *Josef Binder*, Schutz und Pflege kirchlicher Denkmäler, in: *Erwin Gatz* (Hrsg.), Geschichte kirchlichen Lebens, Bd. VI, Die Kirchenfinanzen, Freiburg 2000, S. 431.

### 5.4.3. Aggiornamento

Papst Johannes XXIII. hatte das Konzil unter dem Leitwort „*Aggiornamento*“, zur „*Verheutigung*“ einberufen; dieses ist auch gegenwärtig nach wie vor aktuell. Unsere Kirche hat die Botschaft Jesu Christi über die Gottes- und die Nächstenliebe authentisch zu verkünden sowie den Menschen anschaulich im Kontext der Zeit zu vermitteln.

### 5.5. Élysée-Vertrag

Dieser Vertrag<sup>413</sup> ist ein Glanzpunkt der deutsch-französischen Annäherung unter dem französischen Staatspräsidenten *Charles de Gaulle* und dem deutschen Bundeskanzler *Konrad Adenauer*; er leistet bis heute einen bedeutsamen Beitrag zur historischen Aussöhnung einstiger Kriegsgegner und „*Erzfeinde*“. Beide Partner verpflichten sich zu freundschaftlichen Beziehungen und zu umfassender bilateraler Zusammenarbeit. Ferner sind verbindliche Konsultationsmechanismen vereinbart worden, wonach sich beide Partner regelmäßig, zumeist jährlich auf höchster Ebene treffen. Es sind Absprachen zur Außen-, Europa- und Verteidigungspolitik vorgesehen. Es wird eine enge Zusammenarbeit in der Kultur- und Jugendpolitik vereinbart; das deutsch-französische Jugendwerk wird gegründet, Städtepartnerschaften entstehen. Dem Vertrag wird eine gemeinsame Erklärung vorangestellt, auf die NATO und die EWG ausdrücklich hingewiesen, um amerikanische und britische Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Im „*Vertrag von Aachen*“<sup>414</sup> steht eine Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit in der Europapolitik, in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie eine Harmonisierung des Wirtschaftsrechts inmitten, ohne die volle Gültigkeit des Élysée-Vertrag auch nur partiell zu tangieren. Beide Partner bekennen sich zu einem starken, zukunftsfähigen und souveränen Europa, wollen vor EU-Gipfeln gemeinsame Standpunkte entwickeln und vertreten. Die militärische Zusammenarbeit soll verstärkt, die europäische Verteidigungsunion besser ausgestaltet werden. Im Rahmen der NATO sichern sich beide Partner gegenseitig jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ihre Hoheitsgebiete zu. Das Wirtschaftsrecht beider Partner soll angeglichen, wirtschaftspolitische Maßnahmen näher abgestimmt werden. Die Abkommen über Klima, Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit sollen zügig umgesetzt werden, um die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der beiden Volkswirtschaften zu verbessern. Der Klimaschutz soll in allen Politikbereichen nachhaltig verankert werden.

### 5.6. Stabilitäts- und Wachstumsgesetz

In den Jahren 1966/67 gab es in der BRD erstmals eine wirtschaftliche Rezession; das Bruttosozialprodukt sank 1967 um 0,2 %, während die Arbeitslosenquote von 0,7 % auf 2,7 % stieg.<sup>415</sup> Im Vertrauen auf eine Selbstregulierung des Marktes lehnte Bundeskanzler *Ludwig Erhard* ein lenkendes Eingreifen des Staates in den Wirtschaftsprozess, insbesondere in das sich abzeichnende negative Wirtschaftswachstum ab, was zu seinem Rücktritt führte.

Die Große Koalition unter Bundeskanzler *Kurt Georg Kiesinger*, Außenminister und Vizkanzler *Willy Brandt*, Finanzminister *Franz Josef Strauß* sowie Wirtschaftsminister *Karl Schiller* nahm am 01.12.1966 ihre Arbeit auf und schaffte rasch wieder wirtschaftliche Stabilität; das Bruttosozialprodukt stieg 1968 um 8,5 %, die Vollbeschäftigung war 1969 wieder erreicht. Wesentlicher Grund hierfür waren die erfolgte Änderung des Art. 109 II GG<sup>416</sup> sowie die Verabschiedung des sog. „*Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes*“<sup>417</sup>. Seither haben „*Bund und Länder (...) bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen*“ sowie „*wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen (...) zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichen Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen*“<sup>418</sup>.

<sup>413</sup> Gesetz zu der gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22.01.1963 zwischen der BRD und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 15.06.1963 (BGBl. II, S. 705).

<sup>414</sup> Gesetz zu dem Vertrag von 22.01.2019 zwischen der BRD und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration vom 15.11.2019 (BGBl. II, S. 898).

<sup>415</sup> *Hans Herbert von Arnim*, Volkswirtschaftspolitik, Eine Einführung, Frankfurt am Main 1974, S. 151.

<sup>416</sup> Durch Gesetz vom 08.06.1967 (BGBl. I, S. 581).

<sup>417</sup> Vom 08.06.1967 (BGBl. I, S. 582).

<sup>418</sup> Art. 109 II GG, § 1 StabG.

### 5.7. Notstandsverfassung

Innenpolitisch nahm die Große Koalition ferner die Möglichkeit wahr, durch eine Verfassungsänderung ein Vorbehaltsrecht der drei Westmächte aus dem sog. „Deutschlandvertrag“ als wesentlichen Bestandteil der „Pariser Verträge“<sup>419</sup> abzulösen. Solange die BRD für einen Ausnahmezustand (Krieg, Aufstand, Naturkatastrophe) kein Notstandsrecht besaß, vermochten die Westmächte im Fall einer Gefahr für ihre in der BRD stationierten Truppen wieder die Regierung zu übernehmen. Die Notstandsgesetzgebung war folglich ein bedeutsamer Schritt zur Festigung der inneren Souveränität der BRD.

Die Notstandsverfassung<sup>420</sup> beinhaltete eine Grundgesetzänderung<sup>421</sup> und durch die Einfügung der Art. 115a mit I GG die Möglichkeit, im Fall einer Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder eines Verteidigungsfalles Grundrechte aufzuheben oder einzuschränken. Nach erbitterten Debatten im Bundestag und Bundesrat sowie gegen eine breite öffentliche Protestbewegung wurde die Notstandsverfassung verabschiedet. Das Fehlen einer ausgeprägten parlamentarischen Opposition ließ eine „Außerparlamentarische Opposition“ (APO) entstehen, in der politisch agierende Studenten eine maßgebliche Rolle spielten<sup>422</sup>; darunter befand sich *Joschka Fischer*, der spätere Bundesaußenminister.

### 5.8. Deutsche Bischofskonferenz (DBK), Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)

Die DBK ist in Übereinstimmung mit dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche sowie den cc. 447 ff. CIC gemäß dem Statut vom 02.03.1966<sup>423</sup> „*der mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles gebildete Zusammenschluss der Bischöfe der deutschen Diözesen (...) zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlass von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.*“

- Das Sekretariat der DBK hat seinen Sitz in Bonn, ebenso das Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschland; das Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro – ist in Berlin ansässig. Die Organe der DBK bestehen aus der „*Vollversammlung*“, dem „*Ständigen Rat*“, dem „*Vorsitzenden*“ sowie der „*Generalsekretärin*“. Zusätzlich eingerichtete Kommissionen bearbeiten Fragen bestimmter Teilgebiete des kirchlichen Lebens, wie die Liturgiekommission, die Pastoralkommission, die Kommission für caritative Fragen, die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, die Kommission für Ehe und Familie oder die Kommission für Erziehung und Schule.

Der „*Verband der Diözesen Deutschland (VDD)*“ ist der weltliche Rechtsträger der lediglich kirchenrechtlich verfassten DBK und hat insbesondere „*die Aufgabe, im Auftrag der DBK die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen – 27 – (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern*“<sup>424</sup>.

- Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V 3 WRV ist ein Verband, der sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Diözesen als Religionsgemeinschaften ergibt, selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ohne dass die einzelne Diözese dieses Verbands ihre Körperschaftsrechte verlieren würde. Der VDD als weltlicher Rechtsträger der DBK wurde am 04.03.1968 von den bundesdeutschen Diözesanbischöfen gegründet und hatte seinen Sitz bis 2019 in München, zumal damals *Julius Kardinal Döpfner* Vorsitzender der DBK war. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus traf antragsgemäß die deklaratorische Feststellung, dass dem VDD der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von Verfassungswegen zu eigen ist<sup>425</sup>.
- Die Organe des VDD bestehen aus der „*Vollversammlung*“, dem „*Verbandsrat*“ (ab 01.11.2019) sowie dem „*Geschäftsführer*“; gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der VDD durch den „*Vorsitzenden der Vollversammlung*“, dem „*Vorsitzenden des Verbandsrates*“ sowie dem „*Geschäftsführer*“, wobei jeder für sich allein nach außen vertretungsberechtigt ist<sup>426</sup>. Ferner wurden mit Wirkung ab 01.11.2019 insbesondere zur Beratung und Unterstützung der Organe des VDD

<sup>419</sup> Siehe hierzu Abschnitt II Nr. 4.7.

<sup>420</sup> Gesetz vom 24.06.1968 (BGBl. I, S. 709).

<sup>421</sup> Gemäß Art. 79 I und II GG von mehr als ein Dutzend Grundgesetzbestimmungen.

<sup>422</sup> *Rudolf Berg* (Fn. 255), S. 153.

<sup>423</sup> ABl. 1966, S. 243; ferner *Ludwig Ring-Eifel*, 150 Jahre Bischofskonferenz in Deutschland – Jubiläum in Fulda, in: Domradio, publiziert am 28.09.2017 (domradio.de).

<sup>424</sup> § 3 I 1 der neugefassten Satzung des VDD (ABl. 2019, S. 413); ferner *Deutsche Bischofskonferenz*, Satzung des VDD i.d.F. vom 29.04.2019 (dkb.de).

<sup>425</sup> BayKMBL. 1968 I, S. 281; vgl. ferner *Otto Voll, Johann Störle* (Fn. 101), S. 80.

<sup>426</sup> Vgl. §§ 4 und 12 der Satzung des VDD (Fn. 424).

eine Finanzkommission, Personalwesenskommission, Steuerkommission, Rechtskommission sowie Kommission für allgemeine Verwaltung errichtet. Von besonderer Bedeutung für die Verbandsmitglieder sind die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts des VDD, die Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren) sowie die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen<sup>427</sup>.

#### 5.8.1. Primärer vertikaler Finanzausgleich

Dieser legt die Verteilung der aufgekomenen Kirchensteuererträge auf die (Erz-)Diözese und die ihr zugeordneten Kirchengemeinden (bzw. Kirchenstiftungen) fest; für Bayern geregelt in Art. 24 I BayKirchStG, Art. 24 I DKirchStO, Art. 7 I Nr. 5 DStVS. Danach bleibt die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen der (Erz-)Diözese – als Gläubiger der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer – sowie den Kirchengemeinden (bzw. Kirchenstiftungen) – als Gläubiger des Kirchgeldes – dem pflichtgemäßen Ermessen der (Erz-)Diözese überlassen.

#### 5.8.2. Sekundärer vertikaler Finanzausgleich

Dieser Ausgleich hat die Umverteilung von ursprünglich den bundesdeutschen (Erz-)Diözesen zugewiesenen Erträgen erhobener Kirchensteuer auf den VDD zum Gegenstand; normiert in § 6 I Bst. j und l der Satzung des VDD. Danach entscheidet letztlich die Vollversammlung der deutschen Diözesanbischöfe mit Einstimmigkeit über die Festsetzung der (jährlichen) Verbandsumlage sowie die Festlegung des Verteilerschlüssels für die Erbringung dieser Umlage seitens jeder einzelnen (Erz-)Diözese.

- Die Verbandsumlage bildet die bedeutendste Einnahmequelle des (jährlichen) VDD-Haushalts<sup>428</sup>.
- Dem Verteilerschlüssel für die Verbandsumlage jeder einzelnen (Erz-)Diözese liegt die tatsächliche (Netto-)Finanzkraft der einzelnen VDD-Mitglieder zugrunde<sup>429</sup>. Um diese festzustellen, wird zunächst das (Brutto-)Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres, für das Haushaltsjahr 2022 also der tatsächliche Kirchensteuereingang (ohne Nebensteuern und Kirchgeld) 2020, ermittelt, welcher den (Erz-)Bistümern von den staatlichen Finanzämtern überwiesen oder – wie in Bayern bzgl. der Kircheneinkommen- und ggf. Kirchenkapitalertragsteuer – von den diözesanen Kirchensteuerämtern erhoben worden ist. Nach Abzug der staatlichen Hebekosten, der vorgenommenen Steuererstattungen sowie nach Anrechnung der erhaltenen oder geleisteten Kirchenlohnsteuer-Ausgleichszahlungen (Clearing-Verfahren) ergibt sich das (Netto-)Ist-Aufkommen an Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer jeder einzelnen (Erz-)Diözese.

#### 5.8.3. Sekundärer horizontaler Finanzausgleich

Daraufhin werden die im (kommenden) Haushaltsjahr zu leistenden und zu empfangenden Zahlungen des interdiözesanen – sekundären horizontalen – Finanzausgleichs (*Strukturbeitrags*)<sup>430</sup> festgesetzt.

Das Haushaltsvolumen des VDD in 2021 beläuft sich auf rd. 125 Mio. € und findet Verwendung für Weltkirche und Migration (44,36 %), Kirche und Gesellschaft (16,90 %), überdiözesane Aufgaben (8,52 %), allgemeine Verwaltung (8,17 %), Glaube und Bildung (8,01 %), Pastoral (6,45 %), Gremien (4,15 %) sowie Finanzen und Versorgung (3,45 %)<sup>431</sup>.

#### 5.8.4. Primärer horizontaler Finanzausgleich

Dieser Ausgleich ordnet die den bundesdeutschen (Erz-)Diözesen originär kraft kirchlichen sowie staatlichen Rechts zugewiesene Kirchensteuer mittels des sog. *Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens*, auch *Clearing-Verfahren* genannt, auf die einzelnen (Erz-)Diözesen gesetzlich exakt zu.

<sup>427</sup> Vgl. § 3 II Bst. f, g und k der Satzung des VDD (Fn. 424).

<sup>428</sup> Zu rd. 96,81 % im VDD-Haushalt 2021, vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Finanzinformationen des VDD – Haushalt 2021 des VDD (dbk.de).

<sup>429</sup> Vgl. *Friedrich Fahr, Karl Eugen Schlieff*, Der kirchliche Finanzausgleich, in: *Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik – Festschrift für Franz Klein*, von *Paul Kirchhof, Klaus Offerhaus, Horst Schöberle* (Hrsg.), Köln 1994, S. 681 (691).

<sup>430</sup> Für die Diözese Augsburg betrug der Verteilungsschlüssel für die Verbandsumlage 2021 rd. 5,47 %. Für den Strukturbeitrag 2021 belief sich der Anteil unseres Bistums auf rd. 5,57 %.

<sup>431</sup> *Deutsche Bischofskonferenz* (Fn. 428), ebenda.

- Der Länderanteil namentlich am Ertrag der Einkommensteuer (Art. 106 III GG) wird nach örtlichem Aufkommen verteilt (Art. 107 I GG); maßgebend ist daher zunächst jeweils die Vereinnahmung auf dem Gebiet eines Bundeslandes durch das zuständige Finanzamt. Dieser Verteilungsgrundsatz wird dadurch unterbrochen, dass für die Lohnsteuer zwingend nähere gesetzliche Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen sind (Art. 107 I 2 GG). Diesem verfassungsrechtlichen Gebot trägt das sog. „Zerlegungsgesetz“<sup>432</sup> des näheren Rechnung.
- Nachdem die Kirchenlohnsteuer für umlagepflichtige Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung vom Arbeitgeber bzw. seiner auszahlenden Kasse (Betriebsstättenbesteuerung) einzubehalten und mit der Lohnsteuer als deren Maßstabsteuer an das örtliche Finanzamt abzuführen ist (Art. 13 II BayKirchStG), wird die Kirchenlohnsteuer auch in Bayern von der staatlichen Finanzverwaltung gegen Entgelt (2 % der aufgekomenen Kirchenlohnsteuer) verwaltet (Art. 17 II BayKirchStG); die „bürgerlichen Steuerlisten“ existieren nämlich bei einer derartigen „Quellenbesteuerung“ zunächst lediglich bei dem auszahlenden Lohnbüro des Arbeitgebers. Die von den Arbeitgebern an die bayerischen Finanzämter – ohne nähere Angaben zum einzelnen Arbeitnehmer und der von ihm entrichteten Abgaben – abgeführte Kirchenlohnsteuer wird durch das Bayerische Landesamt für Steuern nach Maßgabe des § 18 AV BayKirchStG an die Erzbischöfliche Finanzkammer München weitergeleitet und dort nach dem sog. Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssel in Bayern der betreffenden (Erz-)Diözese überwiesen<sup>433</sup>.
- Aufgrund der zumeist aus Rationalisierungsgründen nach wie vor anhaltenden Entwicklung zur Zentralisierung auszahlender Kassen im Bundesgebiet sowie der vorstehend erläuterten Verpflichtung des Arbeitgebers bzw. seiner auszahlenden Kasse (§§ 38, 41a EStG; Art. 6, 13 BayKirchStG), Lohn- und Kirchenlohnsteuer an das Belegenheitsfinanzamt abzuführen, behält das Zerlegungs- oder Clearing-Verfahren auch unter den bundesdeutschen (Erz-)Bistümern weiterhin seine *erhebliche Bedeutung*; denn angesichts der Bestimmungen des Kirchensteuerrechts aller Bundesländer ist Gläubiger von Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer jeweils stets die (Erz-)Diözese, in welcher der katholische Steuerbürger seinen Wohnsitz hat.
- Ein Ausgleich der auf diese Weise entstandenen steuergesetzlichen Ansprüche bzw. Verpflichtungen unter den bundesdeutschen (Erz-)Diözesen wird im Anschluss an die jährlich durchzuführende staatliche Lohnsteuerstatistik nach Maßgabe des Zerlegungsgesetzes aufgrund einer zeitlich durchaus aufwendigen Auswertung der finanzamtlichen Lohnsteuerdaten vorgenommen<sup>434</sup>. Für zurückliegende Jahre erfolgen herkömmlich einerseits eine endgültige Clearing-Abrechnung, für das laufende sowie künftige Jahr/e andererseits eine Anpassung der Clearing-Vorauszahlungen. Unter Berücksichtigung der Clearing-Auswertung wird schließlich eine Rückrechnung von Verbandsumlage sowie des Strukturbeitrages durchgeführt. Diese Umverteilung im Rahmen des sog. primären horizontalen Finanzausgleichs vollzieht folglich *strikte Vorgaben* namentlich *in den Kirchensteuergesetzen* der Bundesländer und gleicht die zwischen den bundesdeutschen (Erz-)Diözesen wechselseitig entstandenen, gesetzlichen Gläubiger-/Schuldnerverhältnisse schlicht aus; und zwar zinslos<sup>435</sup>.

### 5.9. Neuordnung der diözesanen Priesterbesoldung

Aufgrund erheblicher Einbußen, welche namentlich die Pfründestiftungen und Benefizien durch das sog. „*Grundentlastungsgesetz*“ (Aufhebung aller Zehnten und ähnlicher Grundabgaben) erfahren hatten, kam es ab dem Jahre 1849 zu Aufbesserungen des Einkommens der in der Seelsorge tätigen Pfründeinhaber aus Staatsmitteln, die später auch auf die Benefizien ausgedehnt wurden. Im BayKonk/1924 wird die staatliche Einkommensergänzung der Seelsorgegeistlichen an drei Stellen erwähnt; dieser Umstand hat freilich die NS-Machthaber nicht gehindert, diese Dotation zu beenden. Mit Hilfe des Aufkommens an Kirchensteuer konnte die wegfallende Dotation weithin durch betreffende diözesane Aufzahlungen ersetzt werden<sup>436</sup>.

<sup>432</sup> In der Bekanntmachung vom 06.08.1998 (BGBl. I, S. 1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2018 (BGBl. I, S. 2348).

<sup>433</sup> Der Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssel beträgt für die Diözese Augsburg in aller Regel rd. 19 %.

<sup>434</sup> Katholische Steuerbürger unter besonderer Berücksichtigung von Wohnsitz und einbehaltender Kirchenlohnsteuer.

<sup>435</sup> Die Clearing-Vorauszahlungen im Jahre 2021 zugunsten der Diözese Augsburg beliefen sich auf rd. 16,39 Mio. €.

<sup>436</sup> Sog. „*sustentatio congrua*“; denn gemäß *Gesetz über die Senkung der staatlichen Leistungen für kirchliche Zwecke* vom 20.06.1936 (BayGVBl. S. 105) entfiel diese Dotation ab 01.04.1936. Vgl. ferner Art. 10 § 1 Bst. k, 13 § 1, 14 § 3 BayKonk.

Durch bischöflichen Erlass<sup>437</sup> trat an die Stelle eines solchen Ergänzungssystems, das durch Bayerisches Landesgesetz grundgelegt und von den Diözesen seit Mitte der 1930er Jahre fortzuführen war<sup>438</sup>, auch in der Diözese Augsburg ein System der vollen Einkommenssicherung sowie Gleichbehandlung, wonach jeder Ortspfarrer und Pfründeninhaber oder auch Benefiziat seither das ihm nach der jeweils geltenden diözesanen Priesterbesoldungsordnung zustehende Gehalt bezieht<sup>439</sup>. Im Gegenzug sind die laufenden und außerordentlichen Erträge örtlicher Pfründestiftungen bis auf weiteres, nämlich bis zu ihrer Zulegung, an den Kath. Pfründestiftungsverbund St. Ulrich<sup>440</sup> abzuführen, der diese widmungsgemäß der Besoldung und Versorgung unserer Priester zuführt.

#### 5.10. Pastorale Begleitung von Katholiken mit Migrationshintergrund

Die Wahrnehmung dieser Obliegenheit richtet sich spätestens seit dem 01.01.1967 nach der „*Oberhirtlichen Verordnung über die Seelsorge der Ausländer*“<sup>441</sup>. Danach bildet eine sog. Ausländer-Mission einen räumlich fest umgrenzten Seelsorgebezirk mit zugehöriger Gemeinde, in welchem der Ausländer-Missionar als verantwortlicher Seelsorger im Auftrag des Bischofs von Augsburg die Seelsorge der ihm anvertrauten Gläubigen ausübt. Der Leiter (Priester) jeder Ausländer-Mission wird durch den Bischof von Augsburg ernannt.

Die *Vollmachten* der Ausländer-Missionare sind nicht ausschließlich, sondern *kumulativ* zu denen des Ortspfarrers erteilt. Demgemäß werden durch die Beauftragung der Ausländer-Missionare die Befugnisse der Ortspfarrer gegenüber den Gläubigen mit Migrationshintergrund hinsichtlich der Seelsorge und der Sakramentspendung nicht beeinträchtigt. Derartige Gläubige haben das Recht, sich wegen des Sakramentenempfanges und der Vornahme einer Trauung, Taufe, Firmung oder Beerdigung nach freier Wahl an den zuständigen Ausländer-Seelsorger oder an den Ortspfarrer zu wenden<sup>442</sup>.

#### 5.11. Kirchenneubauten

Im Herbst 1962 wurden etwa die Kirche *St. Don Bosco* in Augsburg-Herrenbach, im Winter 1963 das *Exerzitienhaus St. Paulus* in Stadtbergen-Leitershofen mit Kapelle oder im Herbst 1968 die Kirche *Maria, Königin des Friedens* in Gersthofen geweiht bzw. gesegnet; und zwar durch den Bischof von Augsburg.

#### 5.12. Säkularisierung von Gesellschaft und Kirche

Ende der 1960er Jahre machte sich der *Wertewandel* auch in der katholischen Lebenswelt bemerkbar. Der wirtschaftliche Aufschwung, die damit verbundene Arbeitsmobilität, die allgemeine Motorisierung sowie bislang unbekannte Urlaubsgewohnheiten schwächten auch das herkömmlich katholische Milieu in Bayern, das der neuen, materiell geprägten Massenkultur nicht gewachsen war<sup>443</sup>. Auch der Ausbau der vom Sozialstaat getragenen Sicherung der Grundrisiken des Lebens ermöglichte eine zuvor unbekannte Unabhängigkeit von Bindungen an Familie, Nachbarschaft und Wertegemeinschaft. Katholische Familien investierten wie kaum eine andere gesellschaftliche Gruppe in die schulische und universitäre Ausbildung ihrer Kinder, gestützt durch die staatliche Förderung. Auch dieser Umstand begünstigte gerade durch die räumliche Trennung von Studien- und Heimatort den Ablösungsprozess bestehender Bindungen. Anstelle bisheriger Anerkennung des verbindlichen Glaubensanspruchs unserer Kirche traten Auswahl und Beliebtheit. Des Weiteren erleichterte die voranschreitende *Säkularisierung der Gesellschaft* die allmähliche Loslösung der Gläubigen aus dem kirchlich-religiösen Sinngefüge und ermöglichte eine Lebensgestaltung von großer Individualität sowie einer autonomen Deutung der Welt.

## 6. 1970er Jahre

### 6.1. Kommunale Gebietsreform in Bayern

Im Freistaat Bayern wurde von 1967 bis 1978 eine umfassende kommunale Gebietsreform durchgeführt, welche aus einer Gemeindegebietsreform, einer Landkreisreform sowie einer Funktionalreform bestand. Namentlich die *Lebensverhältnisse im ländlichen Raum* sollten verbessert, der Abwanderung vom Land in die Städte entgegengewirkt sowie die Verwaltungsabläufe als solche vereinfacht und effizienter gestaltet werden, zumal die kommunalen Gebietskörperschaften für die kontinuierlich steigenden gesetzlichen Anforderungen kaum mehr Fachpersonal finden sowie angemessen entlohnen konnten.

<sup>437</sup> Vom 12.11.1964 (ABl. S. 344) über die „*Besoldungsumstellung und Pfründeverwaltung*“.

<sup>438</sup> Wodurch „*arme*“ Pfründestiftungen eine höhere Förderung erhielten als „*reiche*“.

<sup>439</sup> Vgl. zuletzt ABl. 2013, S. 19.

<sup>440</sup> Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts (vgl. ABl. 2017, S. 24).

<sup>441</sup> ABl. 1967, S. 17; geändert durch Satzung vom 18.11.2016 (ABl. S. 526).

<sup>442</sup> Weitere Informationen finden sich im *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nrn. 51 mit 55.

<sup>443</sup> Siehe hierzu sowie zum Folgenden *Erwin Gatz* (Fn. 120), S. 185 ff.

### 6.1.1. Reduzierung der Kommunen, Bildung von Verwaltungsgemeinschaften

Die Zahl der Kommunen wurde von 7.073 auf 2.052 reduziert; 982 hiervon sind Mitglieder in 311 Verwaltungsgemeinschaften<sup>444</sup>.

Eine *Verwaltungsgemeinschaft* bildet eine *Körperschaft des öffentlichen Rechts*, wird durch Gesetz errichtet und ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter, rechtlich selbständiger Kommunen, welche für diese öffentliche *Aufgaben im sog. übertragenen Wirkungskreis* wahrnimmt und der *Stärkung der Leistungs- sowie Verwaltungskraft ihrer Mitglieder* dient<sup>445</sup>. Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung aus Vertretern der Mitgliedergemeinden – nach Größe, mindestens Erster Bürgermeister und ein Gemeinderatsmitglied – geleitet<sup>446</sup>. An ihrer Spitze steht ein aus ihrer Mitte gewählter Erster Bürgermeister als Gemeinschaftsvorsitzender<sup>447</sup>. Die Geschäftsstelle wird von einem Verwaltungsleiter geführt, welcher die laufenden Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden erledigt sowie die Mitgliedsgemeinden unterstützt; und zwar insbesondere bei deren *Aufgaben im sog. eigenen Wirkungskreis*, die ihnen verbleiben<sup>448</sup>. Die Verwaltungsgemeinschaft deckt ihren Finanzbedarf, indem sie von ihren Mitgliedergemeinden eine *Umlage* erhebt, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen<sup>449</sup>.

### 6.1.2. Reduzierung der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Zahl der *kreisfreien Städte* verringerte sich von 48 auf 25 – sowie 23 *große Kreisstädte* – und jene der *Landkreise* von 143 auf 71<sup>450</sup>. Unter Rücksichtnahme auf kulturelle, historische und stammesmäßige Zusammenhänge waren wesentliche Ziele der Kreisreform eine Einheit von Lebens-, Verwaltungs- und Wirtschaftsraum sowie die Einräumigkeit der Verwaltung, wonach die verschiedenen Behörden und Gerichte den gleichen Zuständigkeitsbereich aufweisen sollten. Ferner sollte die Ausdehnung des neuen Landkreises nur so weit gehen, dass es jedem Bürger möglich wäre, mit den vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln einen Besuch im Landratsamt an höchstens einem halben Tag zu verwirklichen.

### 6.1.3. Neuverteilung von Verwaltungsaufgaben

Signifikantes Ziel der Funktionalreform war eine Neuverteilung der Verwaltungsaufgaben nach dem *Subsidiaritätsprinzip*, um die Verwaltungsarbeit der Behörden zu rationalisieren, die Personalkosten zu senken und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die *Ministerien* sollten sich auf Führungsaufgaben beschränken, die *Regierungen* und *Landkreise* dadurch gestärkt sowie die *Kommunen* zur Selbstverwaltung der Aufgaben gerade im eigenen Wirkungskreis nachhaltig befähigt werden<sup>451</sup>.

## 6.2. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Am 08.12.1970 übertrug der Bayerische Ministerpräsident *Alfons Goppel* das neugeschaffene Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen an *Max Streibl*, der damit nicht nur der *erste Umweltminister eines Bundeslandes in der BRD*, sondern auch in Europa, wenn nicht gar weltweit war. Zur Begründung führte Goppel im Bayerischen Landtag an: „*Die Bedrohung unserer Lebensgrundlagen durch die zunehmende Technisierung der Welt und den unkontrollierten Egoismus der Einzelnen lässt es nicht zu, den Umweltschutz heute noch von den Ministerien gesondert unter den verschiedenen Teilaspekten wahrzunehmen*“<sup>452</sup>.

<sup>444</sup> Franz-Ludwig Knemeyer, Bayerisches Kommunalrecht, 7. Auflage, Stuttgart 1991, S. 24;

ferner Hannes Ludyga, Die kommunale Neugliederung Bayerns zwischen 1967 und 1978, BayVBl. 13/2011, S. II.

<sup>445</sup> Art. 1, 2 III, 4 I BayVGemO (BayGVBl. 1971, S. 247). Zum übertragenen Wirkungskreis zählen Meldewesen, Pass- und Ausweisbehörde, Standesamt, Gewerbeamt oder Sozialangelegenheiten; mit Ausnahme des Erlasses von Satzungen oder Verordnungen.

<sup>446</sup> Art. 6 I BayVGemO.

<sup>447</sup> Art. 6 III und IV BayVGemO.

<sup>448</sup> Art. 7, 4 II BayVGemO. Zum eigenen Wirkungskreis zählen Bauleitplanung, kommunales Haushalts- und Finanzwesen, Satzungs- und Ordnungsrecht, Einrichtungen für Kultur, Jugend oder Sport.

<sup>449</sup> Art. 8 I BayVGemO.

<sup>450</sup> Franz-Ludwig Knemeyer (Fn. 444), S. 24.

<sup>451</sup> Franz-Ludwig Knemeyer (Fn. 444), S. 112.

<sup>452</sup> Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Ein halbes Jahrhundert Bewahrung unserer Lebensgrundlagen – Das Bayerische Umweltministerium (stmuv.bayern.de).

### 6.2.1. Nationalpark Bayerischer Wald

Bereits 1970 wurde der „Bayerische Wald“ als erster deutscher „Nationalpark“ eingerichtet, 1978 folgte der „Nationalpark Berchtesgaden“. Im Gebiet der Diözese Augsburg befinden sich der „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“, der „Naturpark Nagelfluhkette“ sowie Teile des „Naturparks Altmühltal“.

### 6.2.2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Das „Bayerische Naturschutzgesetz“<sup>453</sup> wurde neugefasst, ebenso das „Bayerische Waldgesetz“<sup>454</sup>. Nach einem Volksentscheid bayerischer Bürger in 1984, der sich mit 94 % für die Aufnahme des Umweltschutzes in die „Bayerische Verfassung“ ausgesprochen hatte, wurden die Art. 131 II sowie 141 BV<sup>455</sup> geändert, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben und zur vorrangigen Aufgabe von Staat, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemacht.

### 6.2.3. Bayerisches Klimaschutzrecht

Erwähnt sei schließlich das „Bayerische Klimaschutzgesetz“<sup>456</sup>, wonach die Bayerische Staatsverwaltung bis 2030, der Freistaat als Ganzes spätestens in 2050 klimaneutral sein soll. Der „Zehn-Punkte-Plan“ der Klimaoffensive enthält knapp 100 konkrete Maßnahmen und basiert auf den drei Säulen der bayerischen Klimapolitik; nämlich der Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes in Bayern, der gebotenen Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie der verstärkten Forschung zu Umwelt- und Klimaschutz. In Augsburg wird hierfür ein neues Zentrum für Klimaresilienz und Klimaforschung eingerichtet. Energiepolitisch erhalten erneuerbare Energien den Vorrang, besonders die Photovoltaik<sup>457</sup>.

## 6.3. Bayerisches Denkmalschutzrecht

Infolge ihrer historisch bedingten Kleingliedrigkeit zählt die Diözese Augsburg mit rd. 2000 örtlichen Kirchen und Kapellen, etwa 1000 Pfarr-, Benefiziaten- und Mesnerhäusern, die sie neben anderen, oftmals ebenfalls denkmalgeschützten Gebäulichkeiten, auch ehemaligen Pfarrstädeln, gemeinsam mit ihren ortskirchlichen Stiftungen zu betreuen hat, zu den Hauptbetroffenen des „Bayerischen Denkmalschutzgesetzes“<sup>458</sup>.

### 6.3.1. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat die traditionelle Unterscheidung zwischen Eingriffsverwaltung, die unstreitig einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf, und der Leistungsverwaltung, die als für den Bürger begünstigende Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen seinerzeit noch ohne gesetzliche Grundlage als statthaft erachtet wurde, relativiert. Nach der sog. „Wesentlichkeitstheorie“ ist „der Gesetzgeber verpflichtet, (...) – losgelöst vom Merkmal des „Eingriffs“ – in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen“<sup>459</sup>.

Auch der Freistaat Bayern ist folglich gehalten, die wesentlichen Inhalte des Schutzes und der Pflege von Denkmälern gesetzlich zu regeln, wobei die Bestimmungen über den Denkmalschutz herkömmlich die Instrumentarien der Eingriffsverwaltung, jene einer Denkmalpflege die Möglichkeiten der Leistungsverwaltung aufgreifen und vorsehen.

### 6.3.2. Prüfpflicht der Unteren Denkmalschutzbehörde

Die Aufnahme eines Bauwerks in die Denkmalliste besitzt keine rechtsbegründende Wirkung; sie dient lediglich als nachrichtliche Orientierungs- und Subsumtionshilfe<sup>460</sup>. Es bedarf also eigener, detaillierter und schlüssiger Feststellungen namentlich des zuständigen Landratsamtes als Unterer Denkmalschutzbehörde, wieso etwa ein ehemaliger Pfarrhof unter den Begriff eines Baudenkmals im Sinne von Art. 1 II BayDSchG zu subsumieren ist. Die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis beispielsweise zum Abbruch eines Baudenkmals nach Art. 6 II BayDSchG beinhaltet eine Ermessensentscheidung im Sinne von

<sup>453</sup> Vom 27.07.1973 (BayGVBl. S. 437).

<sup>454</sup> Vom 22.10.1974 (BayGVBl. S. 551).

<sup>455</sup> Durch Gesetz vom 20.06.1984 (BayGVBl. S. 223).

<sup>456</sup> Vom 23.11.2020 (BayGVBl. S. 598, ber. S. 656).

<sup>457</sup> Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Landtag macht den Weg frei für erstes bayerisches Klimaschutzgesetz, Pressemitteilung Nr. 121/20 vom 12.11.2020 (stmuv.bayern.de).

<sup>458</sup> Vom 25.06.1973 (BayGVBl. S. 328).

<sup>459</sup> BVerfGE 49, 89 (126).

<sup>460</sup> Vgl. BayObLG in BayVBl. 1987, S. 154.

Art. 40 BayVwVfG. Danach hat die zuständige Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Sie darf den ihr von Art. 6 II BayDSchG vorgesehenen Ermessensspielraum nicht überschreiten (Verbot der Ermessensüberschreitung) und von ihrem Ermessen keinen vom Zweck der Norm nicht oder nicht mehr gedeckten Gebrauch machen (Verbot des Ermessensfehl- oder Ermessensmissbrauchs). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege soll lediglich hierbei angehört werden<sup>461</sup>; die Kreisverwaltungsbehörden können grund- und begründungslos über fachliche Stellungnahmen dieser Fachbehörde sich hinwegsetzen.

### 6.3.3. Zusammenwirken zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden

Über das nicht stets, jedoch in aller Regel harmonische Zusammenwirken zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen im Denkmalwesen bzgl. Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Benefiziaten- und Mesnerhäusern oder ehemaliger Pfarrstädel im Bistum Augsburg enthält eine Abhandlung des Verfassers nähere Informationen, auf welche hier Bezug genommen werden darf<sup>462</sup>.

### 6.4. Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD

Im Frühjahr 1969 beschlossen die deutschen Diözesanbischöfe, eine Pastoralynode durchzuführen, da sich neue Fragen nach dem Konzil in allen (Erz-)Diözesen der BRD gleichartig stellten und daher gemeinsame Antworten und Lösungen gesucht werden sollten. Bei acht Vollversammlungen in Würzburg von 1971 bis 1975 wurden 18 Beschlüsse und sechs Arbeitspapiere verabschiedet; genannt seien Unsere Hoffnung, Ein Bekenntnis zum Glauben in unserer Zeit; Der Religionsunterricht in der Schule; ferner Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung; Gottesdienst; Christlich gelebte Ehe und Familie; Die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche sowie Das katechetische Wirken der Kirche; Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität; Aufgabe der Kirche in Staat und Gesellschaft.

#### 6.4.1. Voten an den Apostolischen Stuhl

Die Synode hat verschiedene Voten an den Apostolischen Stuhl in Rom gerichtet, die teils positiv verbeschrieben, teils bis heute zurückgestellt sind; angeführt seien Beteiligung der Laien an der Verkündigung, jedoch ohne Predigt bei Gottesdienst; ferner Diakonat der Frauen, Zulassung wiederverheirateter geschiedener Katholiken zu den Sakramenten.

#### 6.4.2. Reformprojekt „Synodaler Weg“

Der Vorsitzende der DBK, *Bischof Georg Bätzing*, will Reformen auf dem Synodalen Weg der Kirche in Deutschland in enger Abstimmung mit dem Apostolischen Stuhl in Rom beschließen und umsetzen. Der Vatikan werde im Beratungsprozess bereits gut informiert und nicht erst über Beschlüsse als dessen Ergebnis. Hierbei würden auch viele Forderungen der Würzburger Synode wie die Zulassung von Frauen zum Diakonat oder Zugangswege verheirateter bewährter Männer zum Priestertum weiterhin diskutiert, auch im Reformprojekt Synodaler Weg<sup>463</sup>.

- „Die Kirche ist ihrem Wesen nach synodal“ betont der Bischof von Augsburg, alle Gläubigen seien „gemeinsam unterwegs“. Dieser gemeinsame Weg erfordere aber auch eine gemeinsame Kultur. Gesprächsbeiträge per roter Karte abzuwürgen oder gleichsam nach dem Grundsatz, es dürfe kein Stein auf dem anderen bleiben, Sakramentalität und historische Entwicklung zu übergehen, sei bei allem Erneuerungsbedarf nach der Missbrauchsaffäre die falsche Vorgehensweise. „Wir sind nicht die Erfinder der Kirche“, und er sei kraft seines Amtes „nicht Notar, sondern Hüter“. Deshalb werde er als Bischof am Synodalen Weg auf Landesebene zwar weiter teilnehmen, sich aber sehr genau überlegen, was sinnvoll und machbar ist – und dabei auch weltkirchliche Aspekte einbinden<sup>464</sup>.
- „In diesem Zusammenhang sei seitens des Bistums Augsburg unmissverständlich festgestellt, dass jeder körperliche, psychische oder sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein Missbrauch zu viel und durch nichts zu rechtfertigen ist. Derartige Straftaten geschehen laut Erstem Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011, den das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen am 17.10.2011 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erstellt hat, durch Familienmitglieder (22,4 %), Freunde und Bekannte (26,8 %), Nachbarn und Expartnern der Eltern (30 %), Lehrkräfte, Trainer, Betreuer, Arbeitskollegen oder Mediziner (20,7 %) – und leider auch durch Priester (0,1 %). Diese statistischen Fakten wurden

<sup>461</sup> Art. 15 II BayDSchG.

<sup>462</sup> Josef Binder (Fn. 412), S. 440 ff.

<sup>463</sup> Domradio, Bätzing will Reformen bei Synodalem Weg mit Rom abstimmen, publiziert am 03.01.2011 (domradio.de).

<sup>464</sup> Bistum Augsburg, Bischof erläutert synodale Wege (...), publiziert am 04.11.2021 (bistum-augsburg.de).

*übrigens erhoben unter Federführung von Prof. Dr. Christian Pfeifer, der über jeden Verdacht erhaben ist, großer Freund der Katholischen Kirche zu sein. Jeder dieser Straftäter trägt für seine Verbrechen höchstpersönlich die straf- und zivilrechtliche Verantwortung; und zwar auch für die Erbringung finanzieller Leistungen an seine Opfer.*

*Nachdem die Straftaten auch von katholischen Priestern und Ordensleuten zumeist Jahrzehnte zurückliegen und die verantwortlichen Straftäter oftmals bereits verstorben sind, erbringen die bundesdeutschen (Erz-)Diözesen seit etlichen Jahren freiwillige, einmalige Leistungen an die Opfer körperlichen-, psychischen oder sexuellen Missbrauchs als Anerkennung des erlittenen Leids sowie für etwaige Therapiekosten. Die Bearbeitung dieses Themas ist auch nach zehn Jahren seit der Aufdeckung längst nicht zu Ende. Für die Zukunft gilt: „Wir müssen ran, und wir bleiben dran“<sup>465</sup>.*

#### 6.5. Betriebliche Altersversorgung für den kirchlichen Dienst

Als Zusatzversorgung bezeichnet man die betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst, welche dort beschäftigten Angestellten – neben der gesetzlichen Rentenversicherung – eine zusätzliche Rente im Alter, bei Erwerbsminderung oder bei Tod für nahe Hinterbliebene gewährleistet. Ein derartiger Arbeitgeber ist herkömmlich Mitglied etwa der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe oder auch der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (BayZVK) in München und versichert dort seine Mitarbeiterschaft ab Beginn deren jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses. Er übernimmt sowohl die Finanzierung – Zahlung erforderlicher Umlagen und Beiträge – als auch die monatlichen Meldungen. Da die Umlagen als Arbeitslohn gelten, müssen Mitarbeiter/innen für diese, zu ihren Gunsten erfolgten Zahlungen grundsätzlich Steuern und Sozialabgaben individuell entrichten.

##### 6.5.1. Zusatzversorgung im Bistum Augsburg

Zu Beginn der 1950er Jahre erfolgte der Abschluss einer sog. Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Diözese Augsburg, um diözesanen Mitarbeitern/innen eine Zusatzversorgung nach Maßgabe des öffentlichen Dienstes zu eröffnen. Im Jahre 1972 wurde eine weitere Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und unserem Bistum geschlossen, um zugunsten (orts-)kirchlicher Stiftungen und Körperschaften deren (pfarrlichen) Mitarbeiterschaft eine solche Zusatzversorgung zu ermöglichen.

Im Jahre 1976 kam eine dritte Beteiligungsvereinbarung zwischen der BayZVK und unserer Diözese zustande, um betreffende Einrichtungen des – privatrechtlich organisierten – Caritas- und Verbändebereichs als korporative Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. (DiCV) in die Lage zu versetzen, über den DiCV als anerkanntes Mitglied und Zusatzversorgungsrechtlicher Arbeitgeber ihre Mitarbeiterschaft dort entsprechend zu versichern. Voraussetzung hierfür war eine der Höhe nach unbegrenzte sowie zeitlich unbefristete selbstschuldnerische (Sammel-)Bürgschaftserklärung der Diözese Augsburg, welche unser Bistum mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls in Rom<sup>466</sup> gegenüber der BayZVK abgegeben hat.

Im Jahre 2000 wurde zwischen der BayZVK und der Diözese Augsburg eine Beteiligungsvereinbarung dergestalt getroffen, dass diese Versorgungskasse in alle Rechte und Pflichten der VBL – mit deren Zustimmung – im Sinne der vorstehend bezeichneten Beteiligungsvereinbarungen mit Wirkung ab 01.01.2001 eingetreten ist.

##### 6.5.2. Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Trotz der Öffnung von VBL und BayZVK für den Caritas- und Verbändebereich bestanden die außerbayerischen (Erz-)Diözesen unverändert auf dem seinerzeitigen Gründungsbeschluss des VDD für eine eigene Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK). Um diese nachdrücklich vorgetragenen Interessen nicht zu behindern, erklärte sich die Diözese Augsburg<sup>467</sup> gemäß Schreiben vom 24.05.1976 bereit, die Gründung einer KZVK in Köln durch den VDD mitzutragen und die anlässlich des Gründungsaktes dieser Anstalt des öffentlichen Rechts von Seiten des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen von allen bundesdeutschen (Erz-)Diözesen geforderten Erklärungen abzugeben; allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

<sup>465</sup> Bistum Augsburg, Freistaat Bayern – Prälat Bertram Meier: „Gutes Verhältnis zwischen Kirche und Freistaat Bayern“, publiziert am 13.03.2020 (bistum-augsburg.de).

<sup>466</sup> Gemäß Bescheid (N. I, S. 4205/II) der *Sacra Congregatio Pro Clericis* vom 04.12.1976.

<sup>467</sup> Auch als damaliges Empfängerbistum neben Passau und Regensburg des interdiözesanen Finanzausgleichs.

- „1. Einrichtungen gleich welcher Art aus dem Raume der Diözese Augsburg (können) von der KZVK nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Diözese Augsburg aufgenommen werden,
2. für den Fall, dass die Diözese Augsburg keine schriftliche Zustimmung im Sinne der vorstehenden Nr. 1 erteilt, (wird) sie zumindest im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freigestellt und bei einer Inanspruchnahme ihr von Seiten des VDD und/oder Mitglieds-(Erz-)Diözesen des VDD unverzüglich und in vollem Umfange Ersatz geleistet und
3. bei von der Diözese Augsburg schriftlich genehmigten Aufnahmen von Einrichtungen in die KZVK (haftet) die Diözese Augsburg (im Innenverhältnis) nur bei einer durch eine versicherungstechnische Bilanz festgestellten Dauergefährdung der Kasse und nur in dem Maße, das dem Verhältnis der Umlagen, die im jeweils abgelaufenen Jahr von allen Beteiligten der Kasse im Bereich der einzelnen (Erz-)Bistümer erbracht wurden, entspricht. Bei einer weitergehenden Inanspruchnahme hätte das Vorstehende unter Nr. 2 dieses Schreibens entsprechend zu gelten.“

In ihrem Beschluss zu TOP 1 der Sondersitzung am 21.06.1976 in Würzburg hat die Vollversammlung des VDD diese Erklärung der Diözese Augsburg einstimmig vollinhaltlich akzeptiert sowie in § 2 II und III des für die Errichtung der KZVK erforderlichen Vertrages über die sog. Solvenzgarantie zwischen den deutschen (Erz-)Bistümern und dem VDD vom 21.06.1976 samt Anlage<sup>468</sup> konstitutiv, d.h. gerichtsfest vollzogen.

#### 6.5.2.1. Deckungsrückstellung

Mehr als 1,2 Mio. Menschen verlassen sich lt. dem Geschäftsbericht 2017 der KZVK<sup>469</sup> bei rd. 7.200 unterschiedlichen Arbeitgebern (Beteiligten) auf die Betriebsrente der KZVK. Zum Jahresende 2017 verfügte die KZVK über Kapitalanlagen in Höhe von rd. 18.455 Mio. €. Die Finanzierungsbeiträge übersteigen mit 943 Mio. € deutlich die Ausgaben an Versicherungsleistungen mit 656 Mio. €<sup>470</sup>. An einem derartigen Einnahmeüberschuss soll sich in den nächsten Jahren nichts ändern. Die KZVK hat insoweit kein Liquiditätsproblem.

Problematisch ist hingegen das Verhältnis zwischen vorhandenem Vermögen und bestehendem Verpflichtungsumfang (*Deckungsrückstellung*). Die langanhaltende Niedrigzinsphase mit historischen Tiefständen der Rendite sicherer Wertpapiere hat eine Anpassung der Bewertung der Zahlungsverpflichtungen erforderlich gemacht. Ein Rechnungszins von – niedrigen – 3,25 % führte zu einer Erhöhung des Wertes der Deckungsrückstellung, weil bei niedrigerer Verzinsung mehr Kapital zur Deckung der Verpflichtungen benötigt wird. Dem Vermögen von 18.455 Mio. € stand zum 31.12.2017 eine Deckungsrückstellung von 26.355 Mio. € gegenüber. Bei dem letztlich nicht gedeckten „Ausgleichsposter“ (Fehlbetrag) von 7.234 Mio. € handelt es sich um einen auf den Stichtag 31.12.2017 bezogenen, von Annahmen insbesondere zur künftigen Verzinsung und Biometrie, namentlich zur Fluktuation von Versicherten, abhängigen Betrag. Diese Summe gibt das Risiko der KZVK zu diesem Stichtag unter den gemachten Annahmen wieder.

#### 6.5.2.2. Weitest gehender Haftungsausschluss des Bistums Augsburg

Maßgebliche Mitglieder der VDD-Kommissionen sowie des VDD-Verwaltungsrates (nunmehr Verbandsrates) vertraten gegenüber Vertretern der Diözese Augsburg die Ansicht, die an der Errichtung der KZVK des VDD beteiligten (Erz-)Diözesen hätten als sog. Gewährträger anteilig den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rd. 7,2 Mrd. € im Interesse der Versicherten sowie deren kirchlichen Dienstgeber zu konsolidieren. Hierbei wurde im Kern erwartet, dass sich die Diözese Augsburg an der Bestreitung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Ausgleichsbetrages beteilige; und zwar mindestens nach Maßgabe ihres Anteils von rd. 5,44 % an der sog. VDD-Verbandsumlage 2017. Die Augsburger Vertreter verwiesen dagegen auf den weitest gehenden Haftungsausschluss unseres Bistums anlässlich des Gründungsaktes der KZVK des VDD, insbesondere auf § 2 II und III des sog. Solvenzgarantie-Vertrages vom 21.06.1976.

Vorsorglich hat die BFK ein betreffendes Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Gregor Kirchhof, Universität Augsburg, in Auftrag gegeben, das er im Juni 2018 fertiggestellt hat. Dieses Gutachten bestätigte den weitest gehenden Haftungsausschluss der Diözese Augsburg als Gewährträger, aus einer Anstaltslast sowie aus dem sog. Solvenzvertrag bzgl. der KZVK des VDD.

<sup>468</sup> Vorstehend zitiertes Schreiben des *Bischöflichen Ordinariates der Diözese Augsburg* vom 24.05.1976 mit seiner Kernaussage im Auszug.

<sup>469</sup> KZVK, Geschäftsbericht, Archiv, Geschäftsbericht 2017, S. 5 und 7 (kzv.de).

<sup>470</sup> Siehe Fn. 469, S. 57 (Bilanz) und 58 (Gewinn- und Verlustrechnung).

### 6.5.2.3. Votum des Diözesansteuerausschusses

Der Diözesansteuerausschuss des Bistums Augsburg hat sich unter TOP 7 seiner Sitzung am 15.11.2018 mit dieser Angelegenheit befasst und o.g. Rechtsgutachten sowie eine ergänzende Stellungnahme der BFK vom 14.11.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen und gebeten, beide Unterlagen dem Vorstand der KZVK sowie der Geschäftsführung des VDD zur Kenntnis zu bringen. Dies ist mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Augsburg vom 20.11.2018 erfolgt; ferner ist dort pflichtgemäß Nachstehendes festgehalten worden:

*„An der aus dem Gründungskonsens (bzgl. der KZVK) resultierenden singulären Stellung der Diözese Augsburg wollen, werden und müssen die für sie handelnden Organe, insbesondere die 16 Mitglieder des Diözesansteuerausschusses festhalten, um einerseits den Vorgaben des Kirchenrechts (can. 1284 CIC) zu genügen sowie andererseits ihrer weltlichen Vermögensbetreuungspflicht (§ 266 I StGB) gewissenhaft nachzukommen.“*

### 6.5.2.4. Neues Finanzierungssystem der KZVK

Die KZVK hat nunmehr, ohne Gewährträger als solche in Anspruch zu nehmen, ein neues Finanzierungssystem gemeinsam mit den beteiligten Arbeitgebern, den Versicherten und den betreffenden (Erz-)Diözesen erarbeitet. Ziel war es, gleichzeitig die Finanzierung dauerhaft abzusichern und die Gesamtbelastung der Beteiligten zu senken sowie planbar und nachvollziehbar zu gestalten<sup>471</sup>. Dieses System wurde in 20 Diözesen<sup>472</sup> vorgestellt und ist ab 01.01.2020 umgesetzt worden.

## 6.6. Stiftung Katholische Universität Eichstätt

Dieser Rechtsträger ist durch Stiftungsakt vom 02.08.1972 seitens der sieben bayerischen (Erz-)Bischöfe gemeinsam als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden, welche am 29.09.1972 die staatliche Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhalten sowie dadurch ihre weltliche Rechtsfähigkeit erlangt hat<sup>473</sup>. Nach Fortschreibung des BayKonk durch Vertrag zwischen dem Apostolischen Stuhl in Rom und dem Freistaat Bayern vom 08.06.1988<sup>474</sup> änderte sich auch der Name in „*Stiftung Katholische Universität Eichstätt/Ingolstadt (KUE/I)*“.

### 6.6.1. Universität als rechtlich unselbständiger Hoheitsbetrieb dieser Stiftung

Die gleichnamige Universität umfasst einen Zentralbereich und acht Fachbereiche; nämlich Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophisch-Pädagogische Fakultät, Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät, Mathematisch-Geographische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Ingolstadt), Fachbereich Religionspädagogik / Kirchliche Bildungsarbeit (Fachhochschul-Studiengang), Fachbereich Sozialwesen (Fachhochschul-Studiengang).

### 6.6.2. Gewährleistungsträger

Die konkordatäre staatliche Gewährleistung für die Errichtung und den Betrieb der KUE/I gilt nur solange und soweit, als sich diese Universität im Rahmen der für alle geltenden Gesetze sowie nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in Art. 5 BayKonk verhält. Hierdurch ist die KUE/I im Wesentlichen den staatlichen Hochschulen gleichgestellt. Den nicht vom Freistaat konkordatär ersetzten Aufwand der KUE/I gewährleisten die *sieben bayerischen (Erz-)Diözesen*, indem sie die erforderlichen Zuwendungen dem *Überdiözesanen Fonds Bayern*<sup>475</sup> zur pflichtgemäßen Weitergabe bereitstellen.

## 6.7. Stiftung Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern

Dieser Rechtsträger ist durch Stiftungsakt vom 31.03.1971 seitens der sieben bayerischen (Erz-)Bischöfe gemeinsam errichtet worden, welche am 01.08.1971 die staatliche Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhalten sowie dadurch ihre weltliche Rechtsfähigkeit erlangt

<sup>471</sup> KZVK, Finanzierungssystem – Sicherstellung einer tragfähigen und zukunftsorientierten Finanzierung (kzv.de).

<sup>472</sup> *Gottfried Bohl*, Kirchliche Zusatzversorgungskasse sieht Zusatzrenten langfristig gesichert – Kein Grund zur Panik, in: Domradio, publiziert am 02.01.2020 (domradio.de).

Die *Diözese Augsburg* und die *sechs weiteren bayerischen (Erz-)Diözesen* wurden wegen ihrer anderweitig sichergestellten Zusatzversorgung nicht befasst.

<sup>473</sup> Vgl. *Otto Voll, Johann Störle* (Fn. 101), S. 125.

<sup>474</sup> Vgl. Bekanntmachung vom 26.07.1988 (BayGVBl. S. 241).

<sup>475</sup> Siehe hierzu Abschnitt II Nr. 4.11.

hat<sup>476</sup>. Die „*Katholische Stiftungshochschule München*“ (KSH) mit Standorten in München und Benediktbeuern wird von der genannten Stiftung als Hoheitsbetrieb geführt; nach der KUE/I bildet dieser die zweitgrößte Bildungseinrichtung der römisch-katholischen Kirche in Bayern.

#### 6.7.1. Fachbereiche

Die KSH betreibt mit die bedeutsamsten und ältesten Fachbereiche für Pflegestudiengänge in Bayern; sie ist eine national sowie international hochangesehene Hochschule für Sozial-, Gesundheits-, Pflege- und pädagogische Berufe in kirchlicher Trägerschaft.

#### 6.7.2. Gewährleistungsträger

Sofern und soweit die staatliche Förderung zur Errichtung und zum Betrieb der KSH gemäß Art. 84 II BayHSchG<sup>477</sup> nicht hinreicht, gewährleisten die *sieben bayerischen (Erz-)Diözesen* diese gemeinsame Einrichtung, indem sie die erforderlichen Zuwendungen dem *Überdiözesanen Fonds Bayern*<sup>478</sup> zur pflichtgemäßen Weitergabe bereitstellen.

#### 6.8. Schulwerk der Diözese Augsburg

Mit Stiftungsakt vom 28.08.1975 hat der Bischof von Augsburg diesen Rechtsträger in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, welche unter dem 08.09.1975 die staatliche Genehmigung seitens des Bayerischen Kultusministeriums erhalten sowie dadurch ihre weltliche Rechtsfähigkeit erlangt hat<sup>479</sup>.

##### 6.8.1. Stiftungszweck

Aufgabe und Zweck der Stiftung ist es, Träger von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen katholischer Prägung in der Diözese Augsburg zu sein. Die schulischen Einrichtungen der Stiftung entsprechen in ihren allgemeinen Erziehungs- und Bildungszielen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen. Darüber hinaus haben sie den Schülerinnen und Schülern die sinngewandten christlichen Werte menschlicher Existenz zu erschließen und ihren Unterricht auf der Grundlage des von der Katholischen Kirche verkündeten christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu erteilen. Dabei sollen sie unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem katholischen Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

##### 6.8.2. Stiftungsorgane, Gewährleistungsträger

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Stiftungsbeirat sowie die Konferenz der Schulleiter fördern den Stiftungszweck nach Maßgabe ihrer fachkundigen Beratungen und Empfehlungen.

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Staates (vor allem gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Finanzierung privater Schulen) nicht hinreichen, von der *Diözese Augsburg* gewährleistet<sup>480</sup>.

Im Jahre 2021 sind die 42 schulischen Einrichtungen der Stiftung von knapp 19.000 Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden besucht worden, die von rd. 1.700 Lehrkräften unterrichtet wurden.

#### 6.9. Partnerschaft zwischen Orden, Schulwerk und Diözese

Das Verhältnis zwischen der Diözese Augsburg und den in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden Orden sowie Klöstern ist seit jeher partnerschaftlich und vertrauensvoll; fast alle schulischen Einrichtungen des Schulwerks befanden sich zuvor in klösterlicher Trägerschaft. Die abnehmende Zahl klösterlicher Lehrkräfte, die steigenden Kosten des Personal- und Sachaufwands, der Nachholbedarf an Schulraum, welcher Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie vielfältige Sanierungen erforderte, bedrohten viele Ordensgemeinschaften sowie ihre Schulen existenziell.

<sup>476</sup> Vgl. Otto Voll, Johann Störle (Fn. 101), S. 129.

<sup>477</sup> In Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2006 (BayGVBl. S. 245).

<sup>478</sup> Siehe hierzu Abschnitt II Nr. 4.11.

<sup>479</sup> Siehe hierzu ABl. 1975, S. 401; seine Satzung wurde neugefasst und am 01.03.2016 (ABl. S. 93) veröffentlicht sowie unter dem 21.05.2019 (ABl. S. 334) fortgeschrieben.

<sup>480</sup> Vgl. Art. 22 I BayStG; daher erhielt das Schulwerk in 2020 rd. 17,78 Mio. € an Zuschüssen seitens des Bistums Augsburg.

### 6.9.1. Vertragswesen

Der Orden als bisheriger Schulträger stellte seine bislang an der schulischen Einrichtung als Lehr-, Verwaltungs- und Hauskräfte tätigen Mitglieder nach Maßgabe eines Gestellungsvertrages zur Verfügung. Er erhielt bzw. erhält dafür anfallende Gestellungsgelder sowie die Miete für schulische Gebäude und Einrichtungen, leistet aber auch seinerseits einen angemessenen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung der Zweckerfüllung der Stiftung.

### 6.9.2. Amtshilfe der Diözese

Im Einvernehmen mit dem Ordensreferat ist die BFK – in Form einer unentgeltlichen Amtshilfe – den Orden bei der wirtschaftlichen Verwertung von klösterlichen Liegenschaften behilflich. Genannt seien die Niederlassung in Dießen der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, Augsburg, Kloster Lohhof der Dominikanerinnen zur Hl. Rosenkranzkönigin, Wettenhausen oder die Niederlassung in Fünfstetten der Franziskanerinnen von Maria Stern, Augsburg.

### 6.9.3. Diözesane Förderung

Die Diözese Augsburg fördert/e ferner die Sanierung und den (Teil-)Neubau von Klöstern. Genannt seien etwa das Bildungshaus St. Raphael in Kempten, teilweise auch Mutterhaus der Schwestern der Liebe Christi, das Dominikanerinnenkloster St. Josef in Dießen oder das Haus der Begegnung, ein Exerzitienhaus und Seniorenheim der Congregatio Jesu in Neuburg an der Donau.

## 6.10. Finanzwirtschaft der Diözese Augsburg

Diese wurde zu Beginn der 1970er Jahre im Gefolge der *Bayerischen Haushaltsordnung*<sup>481</sup> nachhaltig modernisiert und umfasst alle Tätigkeiten und Einrichtungen, die auf die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln zur Sicherstellung kirchlicher Zwecke in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung oder des breit gefächerten Dienstes am Nächsten gerichtet sind<sup>482</sup>. Derartige Mittel beinhalten nicht nur Geld, sondern auch Sachvermögen, etwa Grundstücke, Gebäude, bewegliche Gegenstände, sowie Forderungen, z.B. Finanzanlagen, aber auch Kirchensteuern. Es ist Aufgabe der diözesanen Finanzwirtschaft, alle Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die erforderlich sind, den für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendigen Bedarf an Gütern, Dienstleistungen und Finanzmitteln sicherzustellen.

### 6.10.1. Haushaltswesen

Die Diözese Augsburg ist verpflichtet, einen *Haushaltsplan* aufzustellen; dieser kann für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden<sup>483</sup>. Hiervon macht unser Bistum seit den Jahren 2015/16 Gebrauch. Die Diözese Augsburg hat die Wahlmöglichkeit zwischen der Haushaltsführung nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung oder nach den Grundsätzen der Kameralistik<sup>484</sup>. Im Einvernehmen mit dem Diözesansteuerausschuss hat man sich für ersteres entschieden; und zwar mit der Einführung des Doppelhaushalts.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben; in ihm sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die unserem Bistum obliegenden Aufgaben zu erfüllen<sup>485</sup>. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit<sup>486</sup> muss die Finanzwirtschaft der Diözese Augsburg mit geringstmöglichen Mitteln die notwendigen und vorgesehenen Aufgaben erfüllen.

### 6.10.2. Testierter Jahresabschluss

Die BFK erstellt die *Jahresrechnung*; und zwar als *Jahresabschluss* mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang in sinngemäßer Anwendung der *Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften*. Sie ist jedoch an der Kontrolle der Finanzwirtschaft in Form der Prüfung des Jahresabschlusses als solcher nicht beteiligt. Die Beschlussfassung in Gestalt der Anerkennung des Jahres-

<sup>481</sup> Vom 08.12.1971 (BayGVBl. S. 433); vgl. ferner Abschnitt I Nr. 4.2.2.2.

<sup>482</sup> Vgl. cc. 3, 116 § 2, 222 § 1, 368, 1254 § 2, 1262, 1263 CIC, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 140 GG, Art. 137 VI WRV, Art. 143 III BV, Art. 1 I, 2 I, 5 BayKirchStG, Art. 1 ff. DStVS.

<sup>483</sup> Art. 31 I und II DStVS.

<sup>484</sup> Art. 10 IV, 35 II oder III DStVS.

<sup>485</sup> Art. 31 III, IV DStVS; ferner Art. 32 DStVS. Auf die Darstellung des Diözesanhaushalts 2022 auf einen Blick unter Abschnitt I Nr. 3.2.4 sei Bezug genommen.

<sup>486</sup> Vgl. hierzu Art. 32, 33, 34, 37 DStVS.

abschlusses bedeutet, dass sich der Diözesansteuerausschuss das von der BFK vorgelegte, von den Revisoren dieses Ausschusses geprüfte sowie von einem unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer testierte Zahlenwerk zu eigen macht<sup>487</sup>. Der von der BFK erstellte Entwurf des Jahresabschlusses wird hierdurch zum Jahresabschluss der Diözese Augsburg.

- In gleicher Weise wie ein Bezirkstagspräsident, Landrat oder Bürgermeister in Bayern ist der *Bischöfliche Finanzdirektor* rechtlich nicht gehindert, an der Beratung und Entscheidung über den *Diözesanhaushalt*, aber auch über die Feststellung bzw. Anerkennung des *Jahresabschlusses* mitzuwirken; ein Ausschlussgrund wegen persönlicher Beteiligung wird nach allgemeiner Auffassung in (weltlicher) Rechtsprechung und Literatur insoweit als nicht gegeben erachtet.

#### 6.10.3. Rechtsnatur der Entlastung

Mit der *Entlastung* wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Diözesansteuerausschuss mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er deren Ergebnisse seitens der BFK billigt und lediglich auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet; in einer Entlastung kann bei späteren betreffenden Feststellungen nämlich kein Verzicht auf Schadensersatz- oder Regressansprüche gesehen werden. Die Entlastung stellt nur ein Vertrauensvotum hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Verwaltungshandelns dar; sie bildet jedoch kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitskontrolle des diese Entscheidung treffenden Organs<sup>488</sup>.

- Bei der Beratung und Entscheidung über die *Entlastung* ist der *Bischöfliche Finanzdirektor* – in gleicher Weise wie ein Bezirkstagspräsident, Landrat oder Bürgermeister in Bayern – allerdings persönlich beteiligt, da sich die Entlastung vornehmlich an ihn wendet und für ihn einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Übereinstimmung mit *Art. 26 I DStVS* bringt sich daher der Bischöfliche Finanzdirektor von Augsburg herkömmlich insoweit weder in die Beratung noch in die Abstimmung über die Entlastung ein; er *enthält sich* insofern *der Stimme*.

#### 6.10.4. Transparenz des diözesanen Haushalts- und Rechnungswesens

Besonderes Augenmerk wird seit 1971, dem Amtsantritt des damaligen Bischöflichen Finanzdirektors, auf die Transparenz des diözesanen Haushalts- und Rechnungswesens gerichtet.

- Bei den jährlichen Ausarbeitungen wird das Zahlenmaterial nicht nur mit angezeigten Informationen angereichert, um den diözesanen Gremien die nötigen Entscheidungshilfen anzubieten, welche sie in die Lage versetzen, die Verantwortung voll mittragen zu können, sondern auch, um die Diözesanverwaltung über wesentliche Vorgänge zeitgleich und zeitsparend zu unterrichten sowie beim Vollzug des Diözesanhaushalts angemessen einzubeziehen.
- Ferner hat man hierdurch ausreichendes Material für die Öffentlichkeitsarbeit jederzeit und rasch zur Hand; dokumentiert aber auch in geeigneter Weise die Verwendung diözesaner Mittel und die Überlegungen hierzu für kommende Jahre. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Herkunft diözesaner Mittel und ihren zweckgerechten Einsatz erschöpft sich jedoch nicht in jährlichen Pressekongressen und Einzelauskünften an die Medien, sondern geschieht auch auf der Homepage unseres Bistums<sup>489</sup>.

#### 6.11. Zusammenwirken zwischen ortskirchlichen Stiftungen und BFK

Im Jahre 1977 wurden umfangreiche Darlegungen zum weithin kameralistischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ortskirchlicher Stiftungen<sup>490</sup> veröffentlicht, die 1995 in den „*Richtlinien über die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter*“ fortgeschrieben wurden<sup>491</sup>.

##### 6.11.1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Ab dem 01.01.2023, also ab dem Veranlagungsjahr 2023, wird die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch und gerade von Kirchenstiftungen nach Maßgabe

<sup>487</sup> Art. 7 I Nr. 7, 36, 37, 38 DStVS.

<sup>488</sup> Vgl. Josef Binder, Dirk-Hermann Voß (Fn. 28), S. 184 (198).

<sup>489</sup> Bistum Augsburg, [Herzlich willkommen auf den Informationsseiten zu Haushalt und Jahresabschluss \(bistum-augsburg.de\)](https://www.bistum-augsburg.de).

<sup>490</sup> ABl. 1977, S. 375.

<sup>491</sup> ABl. 1995, S. 133.

des § 2b UStG, vorbehaltlos sowie endgültig an die Stelle der Altregelung des § 2 III UStG/2015 treten<sup>492</sup>. Ob eine Kirchenstiftung im Rahmen eines Hoheitsbetriebs (HB), Zweckbetriebs (ZwB) oder eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) handelt, ist zwar hinsichtlich einer Körperschaft- oder Gewerbesteuerpflicht nach wie vor von essentieller Bedeutung. Umsatzsteuerlich ist der BgA dann jedoch nicht mehr relevant; die Anknüpfung des § 2 III UStG/2015 an das Körperschaftsteuerrecht wird unstreitig mit Wirkung zum 31.12.2022 ersatzlos entfallen.

#### *6.11.2. Kameralistische Buchführung*

Die bis Ende 2022 weithin kameralistische Buchführungsart unserer Kirchenstiftungen richtet sich steuerrechtlich an „*Abrechnungsobjekte*“ aus, die einen HB (z.B. Friedhof, KiTA), ZwB (Pfarr- und Jugendheim) oder BgA (kurzfristige Fremdvermietung des Pfarrsaals, Basare) darstellen können und zu denen jeweils zweckmäßigerweise eine eigene Buchführung eingerichtet worden ist. Diese kann jedoch den gestiegenen steuerlichen Anforderungen des § 2b UStG nicht mehr hinlänglich genügen.

#### *6.11.3. Kaufmännische Buchführung*

Vielmehr ist die Buchhaltung weiterzuentwickeln, um EDV-basierte Unterstützungsmechanismen auch im Hinblick auf die steuerlichen Erfordernisse bestmöglich nutzen zu können. Benötigt wird eine einheitliche – weithin kaufmännische – Buchführung je Kirchenstiftung, die zeitnah erfolgt und alle umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten über *Standardkontenpläne* (hier: SKR 04) erfasst; und zwar über sämtliche Tätigkeitsbereiche hinweg, vom Vollzug des ordentlichen Haushalts der Kirchenstiftung im engeren Sinne über das Pfarrheim, den Friedhof, die KiTa, die Bücherei bis hin zu Kirchenkonzerten oder auch Basaren usf.

#### *6.11.4. Buchungsstelle der BFK*

Durch Auswertung nahezu sämtlicher Jahresrechnungen unserer Kirchenstiftungen wurde gemeinsam mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die umsatzsteuerliche Relevanz ermittelt und bei der Erstellung von Kontenrahmen sowie Kostenstellensystematik und Buchführungsart nachhaltig berücksichtigt. In Kirchenpflegerseminaren sind und werden der aktualisierte Standardkontenrahmen, die Kostenstellenrechnung sowie die Vorgehensweise bei der Erstellung von rechtskonformen Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie –Jahreserklärungen näher vorgestellt (worden).

Über das Sachgebiet Buchhaltung und Jahresrechnung (Buchungsstelle) des Fachbereichs Haushalts- und Rechnungswesen ortskirchlicher Stiftungen der BFK werden unsere Kirchenstiftungen nach der jeweils geltenden Rechtslage begleitet und betreut. Ihre jeweiligen Einnahmen und Ausgaben werden bereits weithin nach dem aktuellen Kontenrahmen und in der zeitgemäßen Kostenstellensystematik gebucht. Für steuerpflichtige Kirchenstiftungen wurden und werden die Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. –Jahresrechnungen erstellt und einvernehmlich an die staatliche Finanzverwaltung übermittelt.

#### *6.11.5. BFK-Mitarbeiterschaft*

Angeichts der vielfältigen Anforderungen an die BFK auf diözesaner sowie ortskirchlicher Ebene bot man Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur hausinterne Kurse, sondern auch den Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen bei der Bayerischen Verwaltungsschule oder der Industrie- und Handelskammer Schwaben an. Beispielhaft seien Hermann Berchtenbreiter, Anton Eichner, Stefan Frühwald, Günter Groll, Renate Hyvnar, Sandra Hötendorfer, Martina Mändle, Cornelia Müller, Ursula Schäffer, Manfred Schmidbaur, Michael Stoiber, Gregor Tiedeken oder Peter Wagner genannt. Deren Anzahl wurde behutsam ergänzt, indem man Personen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung<sup>493</sup> oder der Rechtsanwaltschaft zu gewinnen versuchte. Angeführt seien namentlich Norbert Drescher, Alfred Drittenpreis, Marion Frischkorn, Raffaella Helfert, Wolfgang Hirnich, Peter Kindermann, Franz Meidert, Anja Schauer, Christian Pohlmann, Johanna Ruisinger, Gudrun Schnitzer, Dr. Michael Sommer oder Albert Wiesenbauer.

Der an personeller und bürotechnischer Leistungsfähigkeit stetig gewachsenen bischöflichen Finanzverwaltung gelang es hierdurch, nicht nur die an sie gestellten diözesanen Anforderungen verlässlich zu bewältigen, sondern gerade unsere Kirchenstiftungen kontinuierlich bei komplexen Verwaltungsvorgängen, behördlichen Verfahren, der Vergütung voll- und teilzeitbeschäftigter Kräfte, Angelegenheiten im Liegenschafts-, Bestattungs- oder Nachlasswesen verwaltungsmäßig zu entlasten sowie ihr Dienstleistungsgebot, insbesondere für das ortskirchliche Haushalts-, Buchungs- und Rechnungswesen, bedarfsgerecht auszuweiten.

<sup>492</sup> Vgl. hierzu ABl. 2017, S. 342; ferner ABl. 2019, S. 293.

<sup>493</sup> Wie der Bundes-, Landes-, Kommunal-, aber auch Finanz- oder Justizverwaltung.

## 6.12. Sicherstellung ortskirchlicher sowie diözesaner Anliegen

### 6.12.1. Kath. Filialkirchenstiftung „Herz Jesu und Mariä“, Wigratzbad

Mit Stiftungsakt vom 01.05.1976 hat der Bischof von Augsburg die Kath. Filialkirchenstiftung Herz Jesu und Mariä mit Sitz in Opfenbach-Wigratzbad in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, welche am 08.07.1976 die staatliche Genehmigung seitens des Bayerischen Kultusministeriums bekommen sowie dadurch ihre weltliche Rechtsfähigkeit erhalten hat<sup>494</sup>. Im Stiftungsakt erfolgte ferner die kirchliche Anerkennung sowie kirchenrechtliche Ordnung der Gebetsstätte Wigratzbad; insbesondere wird dort die nähere Zusammensetzung der örtlichen Kirchenverwaltung bestimmt, welcher die Sicherstellung der ortskirchlichen Bedürfnisse für die dortige Herz Jesu und Mariä Sühnekirche obliegt<sup>495</sup>.

- Die *Priesterbruderschaft St. Petrus* wurde am 18.07.1988 gegründet und von Papst Johannes Paul II. unter dem 18.10.1988 als klerikale Gesellschaft apostolischen Lebens päpstlichen Rechts anerkannt<sup>496</sup>. Mit Billigung des Bischofs von Augsburg nahm diese Priesterbruderschaft an der Gebetsstätte Wigratzbad den Betrieb ihres Priesterseminars im dortigen Pilgerheim St. Josef sowie weiteren örtlichen Gebäulichkeiten auf. Die Mitnutzung der dortigen Filialkirche regelt eine vom Apostolischen Stuhl in Rom approbierte Vereinbarung namentlich mit der örtlichen Filialkirchenstiftung.
- Aus Gründen der Rechtsklarheit hat die Diözese Augsburg noch 1988 als Alleingesellschafter die „*Betreuungsgesellschaft Pilgerstätte Wigratzbad*“ mbH notariell errichtet, deren Gesellschaftszweck „*die umfassende Betreuung der „Pilgerstätte Wigratzbad“, insbesondere die Verpflegung und Unterbringung von Pilgern sowie die Unterbringung und Verpflegung der Mitglieder der Priestergemeinschaft St. Petrus sowie die Überlassung von Unterrichts- und Gemeinschaftsräumen an diese*“ gewesen ist.
- Im Herbst 2000 bezog die Priesterbruderschaft ihr neu auf einem diözesanen Erbbaugrundstück errichtetes Priesterseminar. In den Jahren 2013/14 erfolgte eine umfangreiche Sanierung der örtlichen Kirche; die dortige sog. Gnadenkapelle sowie das Pilgerheim St. Josef sind ferner instandgesetzt worden.
- Mitte 2004 wurden die diözesanen Geschäftsanteile dieser GmbH an die örtliche Filialkirchenstiftung zu moderaten Konditionen notariell abgetreten. Dies diente dazu, den *Hoheitsbetrieb* der Filialkirchenstiftung rechtlich vom betreffenden *Betrieb gewerblicher Art* offenkundig abzugrenzen.
- Seit September 2021 wird die Gebetsstätte Wigratzbad auf Wunsch des Bischofs von Augsburg von der „*Gemeinschaft „Familie Mariens“*“ geführt, eine von der vatikanischen Kleruskongregation seit 2008 anerkannte Vereinigung päpstlichen Rechts<sup>497</sup>. Geistlicher Direktor der Gebetsstätte und Vorstand der örtlichen Kirchenverwaltung ist *Pater Florian M. Kerschbaumer*, der von einem Kaplan und fünf Ordensschwestern unterstützt wird.

### 6.12.2. Kirchenneubauten

Mitte 1971 erfolgte die Weihe der Pfarrkirche *Maria am Wege* in Windach, im Herbst 1979 jene der Pfarrkirche *St. Christoph* in Sonthofen-Rieden.

### 6.12.3. Caritas-Zentrum Augsburg, Aufsicht über private Vereine von Gläubigen

Das Caritas-Zentrum entstand auf einem diözesanen Erbbaugrundstück in Augsburg und wurde 1978 vom Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. mit zahlreichen seiner Dienststellen und Einrichtungen bezogen.

Der *verbandlich organisierte Bereich* (z.B. DiCV, BDKJ, CAJ, DJK, KAB, KDfB, KJF, KLB oder Kolping) unterliegt, nachdem derartige Institutionen kirchenrechtlich stets als *private Vereine von Gläubigen* organisiert sind, zwar der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität (can. 323 CIC).

<sup>494</sup> ABl. 1976, S. 265 (271 ff.).

<sup>495</sup> Art. 7 I, 11 KiStiftO.

<sup>496</sup> Cc. 589, 590, 732 CIC; ferner *Wikipedia*, Priesterbruderschaft St. Petrus, Geschichte (wikipedia.org).

<sup>497</sup> *Bistum Augsburg*, Gemeinschaft übernimmt Leitung der Gebetsstätte Wigratzbad, publiziert am 22.04.2011 (bistum-augsburg.de).

- Diese bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Sorge um die Bewahrung einer Unversehrtheit von Glaube und Sitte sowie die Überwachung der kirchlichen Disziplin (cc. 307 § 1, 323 CIC). Im Übrigen verwaltet ein privater Verein von Gläubigen sein Vermögen frei gemäß den Vorschriften seiner Statuten; insbesondere gilt das *Vereinsvermögen nicht als Kirchenvermögen* (cc. 325 § 1, 1257 § 2 CIC) mit der Folge, dass der zuständige Ordinarius oder die BFK als diözesane Behörde gerade nicht die Verwaltung des gesamten (Vereins-)Vermögens im Sinne von can. 1276 § 1 CIC zu überwachen hat. Es ist daher Aufgabe eines derartigen Rechtsträgers, für qualifizierte *Kontrollstrukturen und -möglichkeiten*, insbesondere Aufsichtsrechte und -gremien eigenverantwortlich zu sorgen.
- Davon unberührt bleibt allerdings das Recht der zuständigen kirchlichen Autorität, darüber zu wachen, dass das Vermögen eines Vereins von Gläubigen zu Vereinszwecken verwendet wird (can. 325 § 1 CIC). Dieser Obliegenheit wird jedenfalls seitens unseres Bistums herkömmlich in gleicher Weise wie durch staatliche oder kommunale Zuschussgeber sowie Finanzämter nachgekommen. Im Rahmen der finanziellen Förderung eines solchen Vereins wird die Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises, ggf. der Jahresrechnung oder auch einer testierten Bilanz zur Auflage gemacht.
- Unser Bistum haftet im Rahmen der pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner kirchenrechtlichen Aufsicht – in gleicher Weise wie staatliche (Aufsichts-)Behörden, (Register-)Gerichte oder Finanzämter – nicht für das Geschäftsgebaren oder die Verbindlichkeiten eines kirchlichen Vereins.

#### 6.12.4. Haus St. Ulrich, Augsburg

Dieses Seelsorge- und Bildungszentrum der Diözese Augsburg samt Hauskapelle wurde im Februar 1975 durch den Bischof von Augsburg gesegnet sowie die örtliche Hauskapelle geweiht.

### 7. 1980er Jahre

#### 7.1. Katholisches Schulwerk in Bayern

Dieses Schulwerk ist am 25.01.1982 durch Organisationsakt der sieben bayerischen (Erz-)Bischöfe gemeinsam als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden<sup>498</sup>. Dieser Zusammenschluss der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen bildet einen Zweckverband zur Förderung und Erhaltung des katholischen freien Unterrichts- und Erziehungswesen.

- Seine Hauptaufgabe besteht darin, als *Dienstgeber für die beamteten Lehrkräfte* von rd. 170 Schulen in katholischer Trägerschaft in Bayern zu fungieren. Ferner unterstützt dieser Zweckverband die Schulträger bei der Gewinnung, Entwicklung und Fortbildung der Lehrkräfte unter Berücksichtigung des jeweiligen kirchlichen Profils. Zu seinen Aufgaben zählen auch die Evaluation und Schulentwicklung zum Zweck der Qualitätssicherung und -steigerung der Mitgliedschulen. Das Schulwerk hat stets den jungen Menschen im Blick, ihn will es auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes durch Erziehung und Bildung befähigen, sich persönlich zu entwickeln und seine Begabungen zu entfalten<sup>499</sup>.
- Organe des Schulwerks sind der Vorstand und der Verwaltungsrat<sup>500</sup>. Der (jährliche) Haushalt des Schulwerks samt fortgeschriebener Dokumentation der von ihm verbeamteten Lehrkräfte bedürfen gemäß Art. 18 IV S. 4 der Satzung der Zustimmung aller beteiligten (Erz-)Diözesen.
- Die Finanzmittel des Schulwerks werden nach den Regelungen in Art. 17 der Satzung des Näheren aufgebracht. Danach tragen die beteiligten bayerischen (Erz-)Diözesen den Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung des Schulwerks; ferner gewährleisten sie den durch die Verbeamtung von Lehrkräften entstehenden und vom Freistaat Bayern nicht ersetzten Aufwand für deren Besoldung sowie Versorgung. Als Schlüssel dient einerseits die Anzahl der in der jeweiligen (Erz-)Diözese gelegenen Mitgliedschulen sowie andererseits die Anzahl der aus dem Belegenheitsbereich der jeweiligen (Erz-)Diözese dem Schulwerk unterstellten (verbeamteten) Lehrkräfte.

<sup>498</sup> Gemäß Art. 140 GG, Art. 137 V 2 WRV; vgl. nunmehr Art. 2 III Nr. 1 b BayKirchStG. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.08.1982 (BayKMBL. I, S. 375) wurde dieser Rechtsstatus des Katholischen Schulwerks in Bayern förmlich bestätigt.

<sup>499</sup> Vgl. Art. 3 I der Satzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.2019 (Kath. Schulwerk in Bayern, Grundlagen, Satzung [schulwerk-bayern.de]).

<sup>500</sup> Art. 7 I der Satzung.

## 7.2. Bildungsstätten für Jugendliche und junge Erwachsene

### 7.2.1. Haus der Begegnung – Haus St. Hildegard

Diese Einrichtung in Pfronten wurde im Jahre 1982 durch das Bistum Augsburg eröffnet und beherbergt seither den „Neuen Weg“, aber auch viele andere Gemeinschaften wie etwa Ministrantengruppen, Schulklassen, Pfarrgemeinderäte oder Familienkreise. Sie finden dort eine kirchlich-religiöse Oase vor, die nicht zuletzt durch die im Hause wohnenden Schwestern der Dillinger Franziskanerinnen und die Hauskapelle geprägt wird. Beim Neuen Weg, der Mädchengemeinschaft der Diözese Augsburg, treffen sich Mädchen und junge Frauen zwischen 10 und 30 Jahren zu Besinnungstagen, Ferienfreizeiten und Wochenenden. Sie wurde am Christkönigsfest 1977 als Jugendgemeinschaft durch den Bischof von Augsburg gegründet, um Mädchen sowie junge Frauen im Glauben und im Leben zu begleiten; sie sollen Kraft schöpfen können für den Alltag.

### 7.2.2. Jugendhaus St. Elias

Diese Einrichtung mit Hauskapelle in Blaichach-Seifriedsberg ist seit 1960 Jugendbildungsstätte und ein Jugendgästehaus der Diözese Augsburg. Dort werden insbesondere Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und jungen Erwachsenen, Orientierungstage für Schulklassen oder Firmlings-Wochenenden für Pfarreien angeboten; ferner ist es Sitz und Heimat des „Offenen Seminars“ wie auch der Fachstelle Junge Erwachsene der Diözese Augsburg. Diese Jugendgemeinschaft wurde zum Jahreswechsel 1971/72 durch den Bischof von Augsburg gegründet, um Jungen und jungen Erwachsenen zwischen 13 und 35 Jahren die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Glauben zu vertiefen, Glaubensgemeinschaft zu erfahren sowie ihnen behilflich zu sein, ihren Platz im Leben und in unserer Kirche zu finden.

### 7.2.3. Bruder-Klaus-Heim

Diese Stätte in Altenmünster-Violau ist seit 1982 ein Schullandheim sowie eine Jugend- und Erwachsenenbildungsstätte der Diözese Augsburg. Dort können Schulklassen für eine Woche ihre Gemeinschaft fördern, Naturerlebnisse sammeln oder erfahren, wie man Konflikte besonnen, sachlich und zielführend lösen kann. Ferner werden dort namentlich Fortbildungen im Rahmen der Sozialarbeit, der Wirtschaft und Wissenschaft, religiöse Besinnungstage, Treffen von Familienkreisen und vieles mehr ermöglicht.

Vergleichbares gilt für das diözesane „Schullandheim und Jugendhaus St. Franziskus“ in Balderschwang, das im Jahre 1990 seinen Betrieb aufnehmen konnte.

### 7.2.4. Jugendhaus Klösterl

Bei dieser Anlage in Walchensee-Zwergern handelt es sich um ein Jugend-Bildungshaus samt Kapelle der Diözese Augsburg. Es ist als Selbstversorgerhaus sowie Gruppenunterkunft konzipiert und liegt direkt am Ufer des Walchensees in Oberbayern. Das Jugendhaus wird seit 1985 hauptsächlich für kirchlich-religiöse Kurse, Freizeiten oder Wochenendausflüge etwa von Firmlingen einer Pfarrei genutzt.

## 7.3. Anwendungsprogramme des Katholischen Kirchensteueramts Augsburg

Das KiStA nutzte spätestens seit Anfang der 1980er Jahre einen sog. Großrechner, den IBM ES/9000, samt dazugehörigem IBM-Betriebssystem. Auf dieser von der Außenwelt separierten Zentraleinheit kamen im Wesentlichen drei Anwendungsprogramme zum Einsatz, die unter der Ägide von Amtsleiter *Josef Hüttl* durch die EDV-Fachleute *Benno Gerber* und *Pius Lenz* eigenständig programmiert und fortgeschrieben wurden; nämlich das Kirchensteuer-, das Meldewesen- sowie das Besoldungs-Programm für Priester und weltliche Mitarbeiterschaft.

### 7.3.1. Kirchensteuerprogramm

Im Jahre 1987 schloss man sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen in Sachen Kirchensteuer dem sog. *Würzburger Verfahren* an, um eine gemeinschaftliche Vorgehensweise mit den (Erz-)Diözesen Bamberg, Eichstätt und Würzburg sicherzustellen. Im Jahre 2016 hat die Erzdiözese München und Freising mit dem sog. „KION“ ein neues, sehr benutzerfreundliches Kirchensteuerprogramm entwickelt, dem sich zeitnah die Diözesen Regensburg, Passau sowie Augsburg angeschlossen haben und absehbar die (Erz-)Diözesen Bamberg, Eichstätt und Würzburg anschließen wollen. Hierbei wird über eine Standleitung der Großrechner des Bistums Eichstätt, bei Bedarf ersatzweise jener der Erzdiözese München und Freising mitgenutzt.

### 7.3.2. Meldewesenprogramm

Im Jahre 1997 wurde das sog. *VDD-Meldewesen*, welches zwischenzeitlich fast alle bundesdeutschen (Erz-)Diözesen verwenden, auch vom Bistum Augsburg übernommen. Über den Großrechner des Bistums Eichstätt, bei Bedarf ersatzweise über jenen der Erzdiözese München und Freising, werden je mittels Standleitung die von den kommunalen Meldebehörden gelieferten Daten abgearbeitet und zeitnah für unserer Pfarrämter aktualisiert.

### 7.3.3. Besoldungsprogramm

Im gleichen Jahr wurde die sog. „*Kidicap*“-*Lohn- und Gehaltsabrechnung* im Bistum Augsburg eingeführt. In diesem Besoldungsprogramm der ITEBO GmbH, Osnabrück, werden zeitnah alle Standards, Besonderheiten und gesetzlichen sowie tariflichen Änderungen von Bund, Ländern, Kommunen, Kirchen, sozialen Einrichtungen sowie des Gesundheitssektors vorkonfiguriert und hinterlegt. Auch hier kommt mithilfe einer Standleitung der Großrechner des Bistums Eichstätt, bei Bedarf ersatzweise jener der Erzdiözese München und Freising, für unsere Besoldungsstellen zum Einsatz.

### 7.3.4. Beirat für Kirchensteuerfragen

Das „*Statut des Beirats für Kirchensteuerfragen im Bistum Augsburg*“ wurde durch den Bischof von Augsburg unter dem 16.12.1993<sup>501</sup> aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erlassen. Diese Gremium hat sich seit der Errichtung des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg bewährt und durch seine gesetzestreuen Entscheidungen mit dazu beigetragen, unseren Gläubigen zu verdeutlichen, dass sie im Rahmen der Bestimmungen des kirchlichen sowie staatlichen Rechts gehalten sind, der von Jesus Christus gegründeten Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung Abgaben zu leisten, damit diese ihren vielfältigen Aufgaben in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breit gefächerten Dienstes am Nächsten gerecht zu werden vermag.

### 7.4. Klinikseelsorge, Zentralklinikum Augsburg

Das Bistum Augsburg hat 1982 das „*Haus Tobias*“ als Bildungs- und Begegnungszentrum der Katholischen Klinikseelsorge errichtet, um der christlichen Sorge für den kranken und sterbenden Menschen einen räumlichen und geistigen Mittelpunkt zu geben. Im Haus Tobias geschieht geistliche Begleitung von Kranken und Klinikpersonal, begegnen sich verschiedene, namentlich heilkundliche Berufsgruppen, treffen sich Kranke in Selbsthilfegruppen, wird Aus- und Fortbildung in Klinikseelsorge angeboten, ist die Seelsorge für Pflegeberufe angesiedelt sowie Raum für die Begleitung Trauernder.

Als Kirche will man Menschen in Krankheit und Not Halt geben, sie nicht nur medizinisch, sondern auch seelisch unterstützen, bei ihnen sein, sie nicht allein in der Krise durch ihre Erkrankung lassen, ihnen einfühlsamen Beistand leisten, gerade in ihrer Ungewissheit und Sorge um die Angehörigen sowie sich selbst.

### 7.5. Haus St. Ambrosius, Augsburg

An der Nord-Ost-Seite des Hohen Doms zu Augsburg befand sich das 1944 bis auf die südliche Fassadenmauer zerstörte sog. Hohenleitnerhaus, das der Kolonialwarenhändler Ludwig Hohenleitner 1910 käuflich erworben hatte. Nach dessen Tod stand das Anwesen Hoher Weg 30 in Augsburg im Miteigentum einer jahrzehntelang nicht aufgelösten und stetig sich erweiternden Erbengemeinschaft mit bis zu 1/1280tel Erbanteilen. Durch testamentarische Erbfolge sowie sukzessiven Erwerb von gerichtlich dokumentierten Miteigentumsanteilen wurde die Diözese Augsburg Miteigentümer des Anwesens zu rd. 98 %. Mitte 1983 betrieb unser Bistum die Teilungsversteigerung, um als Erwerber ein originäres, unbestreitbares Alleineigentum an diesem Areal zu erhalten.

Nach Wiederaufbau des Gebäudes mit vereinfachter Rekonstruktion der Rokokofassade erfolgte 1986 die Segnung des „*Hauses St. Ambrosius*“ durch den Bischof von Augsburg. Seither ist dort die Heimstätte der „*Augsburger Domsingknaben*“ als Cathedralchor am Hohen Dom zu Augsburg. Etwa 350 Knaben und Männer von 5 bis 35 Jahren erhalten hier eine stimmliche, ggf. auch eine instrumentale Aus- und Fortbildung. Sie gestalten namentlich als Kammerchor die *musica sacra* in der Augsburger Kathedrale, bestreiten aber auch zahlreiche Konzerte mit unterschiedlichen Programmen auf nationalen und internationalen Bühnen.

---

<sup>501</sup> ABl. 1994, S. 24.

## 7.6. Hoher Dom zu Augsburg, Bauliche Ertüchtigung

Im Vorfeld der 2000-Jahr-Feier der Stadt Augsburg in 1985 wurde auch der Hohe Dom zu Augsburg<sup>502</sup> in den Jahren 1983 bis 1985 außen instandgesetzt sowie in erforderlichem Umfang baulich saniert. Die umfassende Innenrestaurierung begann 1983 und erstreckte sich bis in das Jahr 1987. Der *Freistaat Bayern* wurde hierbei seiner sekundären, in Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f BayKonk völkerrechtlich verankerten Baulast hinlänglich gerecht. Ansonsten gewährte die *Diözese Augsburg* als Eigentümer der Kathedrale der *Kath. Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu* als Träger der primären Baulast am Hohen Dom zu Augsburg, wenngleich beschränkt auf das Sondervermögen des sog. *Kathedralfonds*, betreffende Zuwendungen, um nicht von der staatlichen Baulast erfasste Gewerke renovieren bzw. instandsetzen zu können<sup>503</sup>.

### 7.6.1. Neugestaltung des Domvorplatzes

Im Jahre 1983 wurde vor dem Ostchor und dem gotischen Südportal des Hohen Doms zu Augsburg das bis dahin leicht ansteigende Gelände durch eine weithin ebene Terrasse mit Brüstung ersetzt, zu der eine Freitreppe und ein behindertengerechter Aufgang hinaufführen. Für diese Maßnahme sowie die weitere umfängliche Neugestaltung des Domvorplatzes kam die *Stadt Augsburg* als Eigentümer auf. Infolge der vielfältigen finanziellen Beanspruchungen wegen der 2000-Jahr-Feier gewährte ihr die Diözese Augsburg ein zinsloses mittelfristiges Darlehen, das die Stadt Augsburg termingerecht zurückerstattet hat.

### 7.6.2. Dombrunnen

Im östlichen Bereich des Domvorplatzes befindet sich neben der Freitreppe an einer kleinen Geländestufe der Dombrunnen, dessen Becken samt Aufbau aus Granit besteht und als Sockel für lebensgroße Bronzestatuen der drei eng mit Augsburg verbundenen *Bistumspatrone* dient. Die Statuen sind ein Werk von *Prof. Josef Henselmann*, der bereits 1962 den bronzenen Hochaltar des Ostchors geschaffen hatte.

Die hl. Afra symbolisiert die „*ecclesia patiens*“, die leidende sowie hoffende Kirche, wonach die armen Seelen auf Fürbitten vom Fegefeuer in den Himmel kommen können. Der hl. Simpert repräsentiert die „*ecclesia militans*“, die streitende sowie streitbare Kirche, die für die Verbreitung des Glaubens sowie gegen sündhaftes Verhalten eintritt. Der hl. Ulrich verkörpert die „*ecclesia triumphans*“, die siegreiche sowie frohlockende Kirche, wenn Gläubige im Himmel Teil der Gemeinschaft vor Gott werden. Die Herstellungskosten des Dombrunnens trug die Diözese Augsburg; gleiches galt für die Notar- und Grundbuchkosten bzgl. dessen dinglicher Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit. Der laufende und bauliche Unterhalt des Dombrunnens obliegt der Stadt Augsburg. Den Unterhalt sowie eine Erneuerung der drei Bistumsstatuen bestreitet die Diözese Augsburg.

## 7.7. Haus St. Petrus Canisius, Augsburg

Das ehemalige Ruinengrundstück Hoher Weg 14 in Augsburg grenzt unmittelbar an die Südseite des Anwesens Hoher Weg 18 an, das mit dem Bischofshaus bebaut und dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg zu eigen ist. Eigentümer des genannten Grundstücks war eine adelige Erbgemeinschaft, die nicht primär an einer Veräußerung, sondern vielmehr an einem Tausch mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen Interesse zeigte. So kam es im Jahre 1972 zu einem notariell beurkundeten Ringtausch samt Ausgleichszahlungen zwischen der Erbgemeinschaft, örtlichen Pfründestiftungen sowie dem Bischöflichen Stuhl, der nach grundbuchamtlichem Vollzug Alleineigentümer des Anwesens Hoher Weg 14 wurde.

Nach Beilegung langwieriger Nachbarstreitigkeiten konnte 1984 mit dem Bau des Hauses St. Petrus Canisius begonnen, dieses nach seiner Fertigstellung in 1986 durch den Bischof von Augsburg gesegnet und dem Schulreferat des Bischöflichen Ordinariates sowie dem Schulwerk der Diözese Augsburg zur bestimmungsgemäßen Nutzung übergeben werden.

## 7.8. Kolping-Bildungswerk, Augsburg

Auf einem Erbbaugrundstück der Kolping-Stiftung Augsburg<sup>504</sup> hat das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V. das Kolping-Bildungszentrum in Augsburg, Frauentorstraße 29 errichtet, das 1985 gesegnet und seiner Nutzung im Sinne Adolph Kolpings zugeführt worden ist. Nutzer dieses Zentrums ist

<sup>502</sup> Nach gründlichen Voruntersuchungen in 1981/82.

<sup>503</sup> Vgl. hierzu den *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn.44), Nr. 50.

<sup>504</sup> Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

das Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e.V., welches seit 2014 unter „*Die Kolping Akademie*“ firmiert. Der Mensch steht hierbei stets im Mittelpunkt. Neben dem christlichen Wertefundament bilden die humanitäre Verantwortung und die berufliche Förderung des Menschen die Basis für das Handeln diese allseits anerkannten Bildungsträger.

Die Kolping Akademie unterstützt Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund auf ihrem Weg von der Schule in die Ausbildung und den Beruf, insbesondere durch Lehrgänge für einen (qualifizierten) Hauptschulabschluss sowie durch berufsvorbereitende, berufsorientierte und ausbildungsbegleitende Maßnahmen. Sie bietet Erwachsenen zahlreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an, um ihnen den Weg (zurück) in den Beruf zu erleichtern oder sie beruflich für ihr Weiterkommen zu qualifizieren. Für Erwachsene mit Migrationshintergrund werden ebenfalls besondere Sprach- und Integrationskurse angeboten. Ferner werden Unternehmen namentlich vorbeugende Angebote und ganzheitliche Konzepte zur betrieblichen Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiterschaft unterbreitet.

### 7.9. Papstbesuch in Augsburg

Der Besuch von *Papst Johannes Paul II.* vom 30.04. bis 04.05.1987 in Deutschland wurde, soweit er das Bistum Augsburg betraf, von *Generalvikar Eugen Kleindienst* federführend organisiert; in rechtlicher Hinsicht stand ihm die BFK beratend zur Seite.

Zur sonntäglichen Nachmittags-Messe am 03.05.1987 auf der Sportanlage Süd in Augsburg wurden wenigstens 70.000 Katholiken aus allen Teilen unseres Bistums erwartet, als Sturmböen, Hagel und wolkenbruchartige Regenfälle eine würdige Feier des Gottesdienstes dort verhinderten. Stattdessen wurde von Papst Johannes Paul II. die hl. Messe im Hohen Dom zu Augsburg gegen 18 Uhr vor etwa 4.000 dicht gedrängten Gläubigen gefeiert.

Am Montagvormittag erfolgte durch Papst Johannes Paul II. die Segnung des Bischöflichen Priesterseminars „*St. Hieronymus*“ an der Haunstetter Straße in Augsburg. An dieser Zeremonie nahmen ebenfalls zahlreiche Katholiken teil.

### 7.10. Bedeutsame Baumaßnahmen des Schulwerks

#### 7.10.1. Klösterliches Bildungszentrum, Nördlingen

Das Kloster der Franziskanerinnen von Maria Stern, Augsburg, ließ für ihre Niederlassung im Herzen der Nördlinger Altstadt 1894/95 ein neues Schulgebäude errichten, das bis 1909 mehrfach erweitert wurde, sodass dort ein größerer Gebäudekomplex im Stil des Historismus entstand. Die rasch steigende Schülerzahlen sowie der Beschluss des Ordens, als Schulträger auf Wunsch vieler Eltern künftig auch Jungen in die Realschule aufzunehmen, führten 1980 im Einvernehmen mit dem Schulwerk der Diözese Augsburg als künftigem Schulträger sowie der Diözesanleitung zum Entschluss, das denkmalgeschützte Schulgebäude samt Turnhalle wegen der schadhaften Bausubstanz, der desolaten Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen sowie Sanitär- und Heizungsanlagen durch einen zweckmäßigen Neubau zu ersetzen.

- Um denkmalpflegerischen Bedenken von Teilen der Bevölkerung sowie des Stadtrates, aber auch des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu begegnen, wurde das geplante Neubauvorhaben 1981 im Benehmen mit dem Stadtrat, dem Landratsamt Donau-Ries, der Regierung von Schwaben sowie dem Landesamt für Denkmalpflege von der BFK als Aufsichtsbehörde dem Landesdenkmalrat<sup>505</sup>, der am Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst angesiedelt ist, vorgestellt und dieses Gremium um seine geschätzte Prüfung und Stellungnahme gebeten.
- Aufgrund dessen befürwortenden Votums erteilte das Landratsamt Donau-Ries die Abbruchserlaubnis des denkmalgeschützten alten Realschulgebäudes und genehmigte den beantragten Neubau. So entstand ein umfassendes, sich in die bauliche sowie denkmalgeschützte Umgebung behutsam einfügendes *klösterliches Bildungszentrum*, das am 30.10.1987 durch den Bischof von Augsburg gesegnet und seiner bestimmungsgemäßen Nutzung übergeben wurde; die dortige Hauskapelle wurde von ihm geweiht. Gegenwärtig umfasst dieses Zentrum die Fachakademie für Sozialpädagogik, die Realschule, Kinderkrippe und Kindertagesstätte sowie den Hort.

<sup>505</sup> Dessen 32 Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden gemäß Art. 14 BayDSchG vom Bayerischen Landtag für die Dauer der Legislaturperiode bestellt und in den Landesdenkmalrat entsandt. Dieses Gremium berät die Staatsregierung in allen wichtigen Entscheidungen der Denkmalpflege und wirkt insbesondere an der Feststellung von Ensembles – wie der Altstadt von Nördlingen – mit.

### 7.10.2. Maria-Ward-Realschule, Kempten

Das (ehemalige) Bischöfliche Studienseminar St. Magnus in Kempten, welches im Eigentum des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg steht, wurde mangels Nachfrage im Jahre 1987 geschlossen. Nach mietweisen Zwischennutzungen wurde das ehemalige Studiengebäude in den Jahren 1999 mit 2001 für rd. 19 Mio. DM saniert, umgebaut und erweitert. Seit 2001 dient dieses Gebäude nach seiner Segnung der *Maria-Ward-Realschule Kempten* des Schulwerks der Diözese Augsburg als angemessene Bildungsstätte für gegenwärtig rd. 670 Schülerinnen. Als Erbbauberechtigter und Bauherr hat das Schulwerk betreffende Anträge für staatliche, kommunale und diözesane Fördermittel gestellt und entsprechende Zuwendungen auch erhalten.

### 7.11. Bedeutsame ortskirchliche und diözesane Neubauten

Im Jahre 1983 erfolgte die Weihe der Pfarrkirche *St. Raphael* in Neusäß; ferner wurden die örtliche Kindertagesstätte St. Gallus, das Pfarr- und Jugendheim sowie das Pfarrhaus gesegnet und ihrer widmungsgemäßen Nutzung zugeführt. Am 23.11.1986 wurde die Pfarrkirche *Zum Guten Hirten* in Augsburg, Universitätsviertel, durch den Bischof von Augsburg geweiht; ferner wurden von ihm das dortige Pfarr- und Jugendheim sowie das Pfarrhaus gesegnet und ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch übergeben.

- Das Haus „*Edith Stein*“ wurde 1992 primär als Studentenwohnheim in kurzer Entfernung zur Pfarrkirche Zum Guten Hirten fertiggestellt, gesegnet sowie dessen Hauskapelle geweiht. Zur Jahrtausendwende sowie 2019 wurde dieses Wohnheim in weiteren Bauabschnitten vergrößert und bietet nunmehr rd. 330 Studentinnen und Studenten an der Universität sowie der Fachhochschule Augsburg in je einem Appartement ausreichend Platz zum Leben und Studieren. Voraussichtlich im Sommer 2023 wird ein weiteres diözesanes Studentenwohnheim mit rd. 80 Appartements, ebenfalls inkl. Gruppenküchen und Gemeinschaftsräumen in unmittelbarer Nachbarschaft zur genannten Pfarrkirche errichtet sein und seiner Widmung dienen.
- Ferner ist im Haus Edith Stein die „*Katholische Hochschulgemeinde Augsburg*“ mit zweckdienlichen Räumlichkeiten untergebracht; eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Augsburg, um Studenten, die aufgrund ihres Studiums von ihrer Heimatpfarre getrennt sind, seelsorglich zu betreuen sowie mit bewährten Hinweisen und ansprechenden Zusammenkünften durch ihr Studium zu begleiten.

### 7.12. Neue Ordnungen für kirchliche juristische Personen in Bayern

Die Diözesanbischöfe der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen haben<sup>506</sup> am 10.03.1988 je gleichlautend für den Bereich ihres (Erz-)Bistums<sup>507</sup> die

- Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO),
- Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS),
- Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVWO),
- Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (DStVS) und
- Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (DStVWO)

in den bayerischen (Erz-)Diözesen mit Wirkung vom 01.07.1988 erlassen.

In ihrer Abhandlung „*Neue kirchliche Ordnungen für juristische Personen im Bereich der katholischen Kirche in Bayern*“<sup>508</sup> stellen *Otto Voll*, *Johann Störle* abschließend fest, dass „*die bayerischen (Erz-)Bischöfe mit diesen kirchlichen Ordnungen für die bedeutendsten Rechtsträger im Bereich der Katholischen Kirche klar aufgebaute, rechtstechnisch einwandfreie, aufeinander abgestimmte und rechtsstaatlichen Anforderungen voll entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beitragen werden. Das Kirchliche Recht braucht einen Vergleich mit entsprechenden Normen im staatlichen Bereich nicht zu scheuen*“<sup>509</sup>.

<sup>506</sup> Nach betreffenden Vorarbeiten namentlich der BFK Augsburg.

<sup>507</sup> Vgl. ABl. 1988, S. 390.

<sup>508</sup> BayVBl. 1991, S. 97 ff., 132 ff (136).

<sup>509</sup> Diese Ordnungen wurden von den bayerischen Diözesanbischöfen wiederholt, zuletzt unter dem 15.11.2017 (Abl. 2018, S. 208), den sich wandelnden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

## 8. 1990er Jahre

### 8.1. Deutsche Wiedervereinigung

Die deutsche Wiedervereinigung wäre insbesondere ohne die Reformpolitik von *Michail Sergejewitsch Gorbatschow*, welche auch zum Ende des Ost-West-Konflikts, des sog. „Kalten Krieges“ zwischen den beiden Supermächten beigetragen hat, nicht erreichbar gewesen.

#### 8.1.1. Perestroika, Glasnost

Die letztlich erfolglose militärische Intervention der UdSSR in Afghanistan dauerte rd. neun Jahre<sup>510</sup>, verursachte enorme Staatsausgaben, schwächte die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Sowjetunion, führte zu empfindlichen Sanktionen gerade seitens den USA und trug nachhaltig zur internationalen Isolierung des Landes bei.

- Als Gorbatschow am 11.03.1985 Generalsekretär der KPdSU und damit mächtigster Mann in der UdSSR wurde, wollte er<sup>511</sup> den Sozialismus keineswegs abschaffen. Vielmehr beabsichtigte er, diese totalitäre Staats- und Gesellschaftsform durch „*Perestroika*“<sup>512</sup> lediglich zu reformieren und zu optimieren. Insbesondere mit Hilfe einer Marktliberalisierung sollte die bedrückende Wirtschaftssituation im Interesse der notleidenden Bevölkerung bekämpft, die niedrige sowie qualitativ minderwertige Produktion von Industrie- und Landwirtschaftsgütern verbessert sowie international wieder konkurrenzfähig gemacht werden. Mit „*Glasnost*“<sup>513</sup> sollten die für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erforderlichen Modernisierungsprozesse unter Beteiligung der Medien in öffentlichen und offenen Diskussionen transparent gemacht sowie der Bevölkerung ein weitgehendes Mitspracherecht an der notwendigen Umgestaltung von Partei (KPdSU), Wirtschaft und Gesellschaft eingeräumt werden<sup>514</sup>.
- Wenngleich durch die Reformpolitik Gorbatschows letztlich keine grundlegenden wirtschaftlichen Verbesserungen in der UdSSR erzielt werden konnten, ermunterten Glasnost und Perestroika jedoch die Opposition in zahlreichen Ostblockstaaten. Sie brachte die kommunistischen Regierungen in Erklärungsnot, zumal Gorbatschow bei einer Tagung der Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes am 07.07.1989 in Bukarest die sog. Breschnew-Doktrin<sup>515</sup> aufgab und feststellte, dass „*je-des Volk selbst das Schicksal seines Landes bestimmt und das Recht hat, selbst das gesellschaftliche und ökonomische System, die staatliche Ordnung, die es für sich geeignet betrachtet, zu wählen (...). Kein Land darf den Verlauf der Ereignisse innerhalb eines anderen Landes diktieren, keiner darf sich die Rolle eines Richters oder Schiedsrichters anmaßen*“<sup>516</sup>.

In der Folgezeit obsiegten die Reformkräfte in nahezu allen Ostblockstaaten, mit Ausnahme von Belarus.

#### 8.1.2. Montagsdemonstrationen in Leipzig

An derartigen Protestmärschen etwa am 16.10.1989 nahmen rund 120.000 Menschen teil und forderten Meinungs-, Presse- sowie Reisefreiheit ein. In Ost-Berlin versammelten sich am 04.11.1989 über eine Million DDR-Bürger und demonstrierten für freie Wahlen, bürgerliche Freiheiten und Rechtsstaatlichkeit. Diese friedliche Revolution führte am 09.11.1989 zur Maueröffnung sowie am 18.03.1990 zur ersten freien Volkskammerwahl, welche der DDR bei einer Wahlbeteiligung von über 93 % unstreitig die Staatsform einer parlamentarischen Demokratie verliehen hat.

#### 8.1.3. Bedeutsame Verträge für die Wiedervereinigung

Bereits am 18.05.1990 wurde der Vertrag über die Schaffung einer *Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion* zwischen der BRD und der DDR geschlossen<sup>517</sup>. Am 31.08.1990 folgte der Vertrag zwischen der

<sup>510</sup> Vom 25.12.1979 bis 15.02.1989.

<sup>511</sup> Ähnlich wie *Nikita Sergejewitsch Chruschtschow*.

<sup>512</sup> Umbau, Umgestaltung.

<sup>513</sup> Offenheit, Transparenz.

<sup>514</sup> Vgl. hierzu *Susanne Schattenberg*, Perestroika und Glasnost, in: Bundeszentrale für politische Bildung, publiziert am 10.10.2014 (bpb.de).

<sup>515</sup> Danach findet die Souveränität einzelner sozialistischer Staaten ihre Grenze an den Interessen und der Sicherheit des gesamten sozialistischen Systems. Diese Doktrin rechtfertigte die Invasion von Truppen des Warschauer Paktes in die Tschechoslowakei am 21.08.1968.

<sup>516</sup> Zitiert nach *Wikipedia*, Breschnew-Doktrin, Ende der Doktrin (wikipedia.org).

<sup>517</sup> BGBl. 1990 II, S. 537.

BRD und der DDR über die *Herstellung einer Einheit Deutschlands*<sup>518</sup>, wonach die DDR mit ihren neuerichteten Bundesländern gemäß Art. 23 S. 2 GG der BRD beitrifft; und zwar mit Wirkung zum 03.10.1990. In Art. 9 V des Einigungsvertrags wird normiert, dass „das gemäß Anlage II von der DDR erlassene Kirchensteuerrecht (...) in den in Art. 1 I genannten Ländern<sup>519</sup> als Landesrecht fort(-gilt).“

Der Vertrag über die *Abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland* wurde am 12.09.1990<sup>520</sup> in Moskau unterzeichnet. Gemäß dessen Art. 7 I beenden die vier Siegermächte des Zweiten Weltkriegs „ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der vier Mächte aufgelöst.“ Laut dessen Art. 7 II hat „das vereinte Deutschland (...) demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“ Namentlich durch diese Bestimmungen wird der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ konkludent als „Friedensvertrag“ ausgewiesen; und zwar ohne (weitere) Reparationsleistungen des „vereinten Deutschlands“ an die vier Siegermächte.

#### 8.1.4. Vereinigung der Bischofskonferenzen

Die sog. „Berliner Bischofskonferenz“ vereinigte sich mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls in Rom unter dem 24.11.1990 mit der „Deutschen Bischofskonferenz“; und zwar durch Aufnahme in diese. Die Erzdiözese Berlin sowie die Diözesen Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg wurden zum gleichen Zeitpunkt Mitglieder des *Verbandes der Diözesen Deutschlands*.

#### 8.2. Diözesansynode Augsburg 1990

Diese Synode hatte gemäß ihrem Statut sowie ihrem Leitwort „*Miteinander auf dem Weg*“ zum Ziel, die „*Seelsorge in der Pfarrgemeinde auf der Grundlage des Zweiten Vatikanischen Konzils zu erneuern, sie den Erfordernissen der Zeit anzupassen und pastorale Weisungen für die Diözese zu beschließen*“<sup>521</sup>.

##### 8.2.1. Herausforderungen für die Seelsorge

Die Seelsorge in den rd. 1000 Pfarreien (Kirchengemeinden) unseres Bistums „*begegnete in den letzten Jahrzehnten gewaltigen Herausforderungen: dem wirtschaftlichen Aufschwung und dem gesellschaftlichen Wandel, dem religiös-sittlichen Werteverlust und dem sichtlichen Einbruch einer säkularistischen Lebenshaltung in die herkömmliche christliche Gläubigkeit, dem Abbruch der Weitergabe des Glaubens an die nachfolgende Generation und dem Rückgang des kirchlichen Lebens*“<sup>522</sup>.

##### 8.2.2. Leitbild der kooperativen Seelsorge

Nach einer fünfjährigen Vorbereitungszeit tagten 250 Synodalen, Priester und Diakone, Ordensleute und Laien, welche das ganze Gottesvolk repräsentativ vertraten, in zwei Sitzungsperioden, haben die drängenden Seelsorgsfragen aus ihren verschiedenen Sichtweisen beraten und dem Bischof von Augsburg bei einer Lösung der anstehenden pastoralen Probleme hilfreiche Unterstützung geleistet. In zehn Dokumenten wird das Zusammenwirken von Bischof und Synode im Interesse der Seelsorge in der Pfarrgemeinde wiedergegeben; und zwar je die lehramtliche Grundlage sowie der betreffende Beschluss zu „*Berufung und Sendung des Christen, Leitbild der kooperativen Seelsorge, Feier des Sonntags in der Pfarrgemeinde, Hinführung zum Glauben in der Sakramentenpastoral, Weitergabe des Glaubens, Zusammenwirken von Familie, Pfarrgemeinde und schulischem Religionsunterricht, Pfarrgemeinde als Lebensort für junge Menschen, Christlich gelebte Ehe und Familie – Berufung und Aufgabe, Konfessionsverschiedene Ehe und ökumenische Aufgabe, Dienst der Nächstenliebe und Weltverantwortung, Missionarische Gemeinde*“<sup>523</sup>.

<sup>518</sup> BGBl. 1990 II, S. 889; sog. „*Einigungsvertrag*“.

<sup>519</sup> Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

<sup>520</sup> BGBl. 1990 II, S. 1318; sog. „*Zwei-plus-Vier-Vertrag*“.

<sup>521</sup> ABl. 1988, S. 346, vgl. Gerhard Bauer, Die Synode 1990, in: *Bistum Augsburg* (Hrsg.), Medaille zur Diözesansynode Augsburg 1990.

<sup>522</sup> *Bischof von Augsburg*, Diözesansynode Augsburg 1990, Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde, ABl. 1991-Ergänzungsband, 10.03.1991, S. 17.

<sup>523</sup> *Bischof von Augsburg* (Fn. 522), S. 5 ff.

### 8.2.3. Statut für die Pfarreiengemeinschaften

Bedeutsames Ergebnis dieser Synode war namentlich das „*Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg*“<sup>524</sup>. Die Pfarreiengemeinschaft (PG) bildet demzufolge einen – rechtlich unselbständigen – Zusammenschluss mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleiben – der Pfarreien<sup>525</sup>, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer zur Gesamtverantwortung und –leitung anvertraut sind. Sie erfüllt ortskirchliche Aufgaben nach Maßgabe des bischöflichen Statuts und dient – als Seelsorgeeinheit – einer Stärkung der pastoralen Dienste sowie – als Verwaltungseinheit – einer Straffung der Amtsgeschäfte ihrer Mitgliedspfarreien.

- Die PG nimmt pastorale und administrative Aufgaben ihrer Mitglieder wahr, die gemeinschaftlich sachgerechter erfüllt werden können. In gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung sollen die Mitgliedspfarreien bzw. deren Rechtsträger immer mehr zu einer Einheit zusammenwachsen.
- Organe der PG als Seelsorgeeinheit sind der Pfarrer als deren Leiter sowie der Pastoralrat. Organ der PG als Verwaltungseinheit bei der Kirchenstiftung am Sitz der PG ist die Gesamtkirchenverwaltung, die aus dem Pfarrer als deren Vorstand sowie – regelmäßig – aus je einem Mitglied der in der PG zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird, besteht<sup>526</sup>.
- Die Gesamtkirchenverwaltung hat insbesondere den Haushaltsplan der PG aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden. Das Haushalts- und Rechnungswesen der PG wird von der Kirchenstiftung, an welcher die PG ihren Sitz hat, unter Wahrung des besonderen Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung verwaltet; zu diesem Zweck bewirtschaftet sie im Einvernehmen mit der BFK erforderlichenfalls errichtete Treuhandkonten.

### 8.3. Europäische Union

Bereits Johann Wolfgang von Goethe soll darauf hingewiesen haben, dass Europa auf der Pilgerschaft nach Santiago de Compostela, der wohl bedeutendsten Wallfahrt des Hochmittelalters, geboren worden sei; und zwar mit dem Christentum als seiner Muttersprache<sup>527</sup>.

#### 8.3.1. Vertrag von Maastricht

Wesentliche Impulse erhielt die europäische Einigung durch den „*Vertrag von Maastricht*“<sup>528</sup>. Mit dessen Inkrafttreten ist die „*Europäische Union*“ (EU) gegründet worden. Sie bildete einen nichtrechtsfähigen Staatenverbund<sup>529</sup> der bereits bestehenden drei Gemeinschaften<sup>530</sup> mit enger institutioneller Zusammenarbeit der damals 15 Mitgliedstaaten namentlich in der stufenweisen Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion, in der Schaffung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie in einer Koordinierung der Bereiche Inneres und Justiz. Gleichzeitig änderte der EU-Vertrag die bisherigen Verträge der Gemeinschaften. Hinzuweisen ist namentlich auf die Umbenennung der EWG in Europäische Gemeinschaft (EG), eine Verankerung des grundlegenden Prinzips der Subsidiarität, die Einführung einer Unionsbürgerschaft, eine Erweiterung der EG-Zuständigkeit auch um den Bereich der Kultur, die Bildung eines Ausschusses der Regionen sowie die Einberufung einer sog. Revisionskonferenz, welche im März 1996 in Turin stattgefunden hat.

#### 8.3.2. Vertrag von Amsterdam

Durch den „*Vertrag von Amsterdam*“<sup>531</sup> sind wesentliche Integrationsfortschritte erzielt worden. Genannt seien die Einbeziehung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, eine Bekräftigung der Umweltpolitik, Verbesserungen im Bereich der gemeinsamen Innen- und Rechtspolitik sowie der Außen- und Sicherheitspolitik, aber auch die Präzisierung des Subsidiaritätsprinzips oder eine Stärkung der Kontrollrechte des Europaparlaments gegenüber den Kommissionen.

<sup>524</sup> Vom 02.02.1997 (ABl. S. 49); vgl. ferner ABl. 1998, S. 266; 2004, S. 331; 2013, S. 262.

<sup>525</sup> Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, Pfründestiftungen.

<sup>526</sup> Vgl. Art. 6 VI GStVS.

<sup>527</sup> *Cayetano Enriquez de Salamanca* (Übersetzung von *Sabine Geck*), *Der Pilgerweg nach Santiago de Compostela*, Freiburg, Basel, Wien, 2. Auflage 1994, S. 32.

<sup>528</sup> Vom 28.12.1992 (BGBl. II, S. 1251).

<sup>529</sup> BVerfGE 89, 155 (1995).

<sup>530</sup> EGKS, EAG, EWG.

<sup>531</sup> Vom 02.10.1997 (BGBl. 1998 II, S. 386).

### 8.3.3. Vertrag von Nizza

Der „*Vertrag von Nizza*“<sup>532</sup> diente primär der Vorbereitung auf die bevorstehende Ost- und Süderweiterung der EU. Zu den damals 15 Mitgliedstaaten sollten zumindest 12 weitere hinzukommen. Hierfür wurden Effizienz und Legitimierung der EU-Organen erhöht. Erwähnt seien die Stärkung der Befugnisse des Kommissionspräsidenten, die ausgewogene Zusammensetzung der EU-Kommission, die Orientierung der Anzahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament an der Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten, die Stimmengewichte und Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat sowie die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit von mindestens acht hierzu willigen Mitgliedsländern.

Die Charta der Grundrechte der EU wurden vom Europäischen Parlament, dem Rat sowie der Kommission feierlich proklamiert, jedoch ohne Bestandteil des Nizza-Vertrags zu werden. Der Entwurf des „*Vertrages über eine Verfassung für Europa*“ scheiterte letztlich an ablehnenden nationalen Referenda von Frankreich und den Niederlanden; daher konnte dieser von den übrigen Mitgliedstaaten ansonsten angenommene Vertrag nicht ratifiziert werden.

### 8.3.4. Vertrag von Lissabon

Der „*Vertrag von Lissabon*“<sup>533</sup> ist ebenso wie seine Vorgänger ein völkerrechtlicher Vertrag, beinhaltet allerdings eine grundlegende Änderung des bestehenden Vertragssystems. Um die demokratische Legitimität der EU zu verbessern und die Kohärenz ihres Handelns zu erhöhen, löst er das sog. „*Drei-Säulen-Konzept*“<sup>534</sup> weitestgehend auf. Die EU tritt an die Stelle der EG; als deren Rechtsnachfolger erlangt sie nunmehr Rechtspersönlichkeit. Die EAG wird aus dem Dachverband der EU ausgegliedert und besteht – abgesehen von einer institutionellen Verbundenheit mit der EU – als unabhängige internationale Organisation fort. Der EGKS-Vertrag lief am 23.07.2002 aus; seine Regelungsmaterie wird jetzt dem „*Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*“<sup>535</sup> (AEUV) zugeordnet, der den „*Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*“ ab 01.12.2009 ersetzt hat.

Die Charta der Grundrechte der EU wird dem EU-Vertrag (EUV) sowie dem AEUV rechtlich gleichgestellt und erlangt dadurch für die EU sowie deren Mitgliedstaaten Rechtsverbindlichkeit. Die Arbeitsweise der EU beruht auf der repräsentativen Demokratie; die Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten wird transparenter gestaltet, insbesondere die Zuständigkeiten der EU werden erstmals kategorisiert und klassifiziert. Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der EU bei; sie sind namentlich befugt, eine von der Kommission vorgeschlagene Änderung des EUV oder AEUV innerhalb von sechs Monaten abzulehnen (sog. Brückenverfahren). Schließlich wurden auch die Institutionen und Verfahren der EU reformiert, beispielsweise werden im Bereich der Rechtsetzung sowie des Haushaltswesens das Europäische Parlament sowie der Rat gleichberechtigt tätig.

### 8.3.5. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die EU erkennt unstreitig die individuelle sowie korporative Religions- und Weltanschauungsfreiheit an und gewährleistet die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsrechte in Gemeinschaft, also namentlich die Freiheit der Vereinigung von Menschen zu religiösen und weltanschaulichen Korporationen<sup>536</sup>. Ferner achtet die EU den Status, den Kirchen und religiösen, aber auch weltanschaulichen Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und beeinträchtigt ihn nicht<sup>537</sup>. Hierzu zählt auch und gerade das Recht der Katholischen Kirche in der BRD, Umlagen von ihren Gläubigen zu erheben, um die Erfüllung ihrer gemeinwohldienlichen Aufgaben sicherzustellen<sup>538</sup>.

<sup>532</sup> Vom 26.02.2001 (BGBl. II, S. 1666).

<sup>533</sup> Vom 13.12.2007 (BGBl. 2008 II, S. 1038).

<sup>534</sup> EGKS, EAG, EG.

<sup>535</sup> Vom 25.03.1957 (BGBl. II, S. 753) in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung vom 13.11.2009 (BGBl. II, S. 1223).

<sup>536</sup> Gemäß Art. 6 I und III EUV, Art. 10 I GR-Charta sowie Art. 9 I EMRK.

<sup>537</sup> Gemäß Art. 17 I und II AEUV.

<sup>538</sup> Ergänzende Informationen hierzu enthält der *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nrn. 56 mit 58.

#### 8.4. Europäische Wirtschaftskrise

„Wenn Amerika hustet, bekommt Europa die Grippe“<sup>539</sup>.

Die Rezession der USA von 1990/91 führte auch in der BRD – zeitlich verzögert durch die hohe Konsumnachfrage im Gefolge der Währungsunion und der Wiedervereinigung – Mitte 1993 zu der seinerzeit schwersten Wirtschaftskrise; unser sog. Bruttoinlandsprodukt schrumpfte um fast 1,5 %. Wesentliche Gründe waren hohe Arbeitslosigkeit (8,9 %), die Inflation (4,5 %), der Rückgang von Exportgütern wegen der Rezession auch in den anderen EU-Staaten sowie wachsende Staatsschulden<sup>540</sup>.

##### 8.4.1. Sinkende Kirchensteuereinnahmen

Die Kirchensteuereinnahmen des Bistums Augsburg sanken in 1993 um rd. 5 % gegenüber dem Vorjahr, was einen sog. Nachtragshaushalt zur Folge hatte. In den Jahren 1994 mit 1998 gab es sog. Sparhaushalte; erst im Jahre 1999 wurde – inflationsbereinigt – wieder das Einnahmenniveau des Jahres 1992 erreicht<sup>541</sup>.

##### 8.4.2. Sparhaushalte

Die Folgen dieser veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren für unser Bistum nicht lediglich kosmetischer Art. Nur im Zusammenwirken von Diözesanbischof, Domkapitel, Diözesansteueraussschuss, Diözesanvermögensrat, der Mitarbeitervertretung sowie den zahlreichen diözesanen Zuschussempfängern gelang es letztlich, in allen Bereichen das Wünschenswerte auf das Maß des Machbaren zurückzuführen. Dieser notwendige Prozess des Sparens und der damit zusammenhängenden Strukturanpassungen der diözesanen sowie namentlich der ortskirchlichen Haushalte fiel auch kirchlichen Interessengruppen sowie Zuwendungsempfängern keineswegs leichter als der Gesellschaft insgesamt.

#### 8.5. Finanzgerichte – Amtsermittlungsgrundsatz

Gegen Bescheide des Katholischen Kirchensteueramts Augsburg ist der Rechtsbehelf des Einspruchs statthaft<sup>542</sup>. Für eine Klage gegen die Einspruchsentscheidung dieses Amtes ist der Rechtsweg zu den staatlichen Finanzgerichten eröffnet<sup>543</sup>, welche den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen haben<sup>544</sup>.

##### 8.5.1. Vermehrte Nachfragen

Zu Beginn der 1990er Jahre fragten die zuständigen Senate der Finanzgerichte München und Nürnberg vermehrt auch bei den Katholischen Kirchensteuerämtern an, welche kirchliche Normen für die Verwaltung der Umlagen namentlich im Sinne der Art. 17 sowie 19 BayKirchStG bestünden.

##### 8.5.2. Diözesane Kirchensteuerordnung

Nach Vorarbeiten der BFK Augsburg erließen die bayerischen Diözesanbischöfe aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit unter dem 22.03.1995<sup>545</sup> eine „*Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)*“ und regelten diese Materie in enger Anlehnung an die Vorgaben des Kirchenrechts, des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung, des Bayerischen Konkordats sowie des Bayerischen Kirchensteuergesetzes.

#### 8.6. Leitfaden zum Spendenrecht

Um zahlreiche Anfragen von Pfarrern, Kirchenpflegern oder Pfarrsekretärinnen sachdienlicher beantworten zu können, erließ die BFK Augsburg unter dem 10.06.1994<sup>546</sup> eine „*Verwaltungsanweisung für die Behandlung von Spenden an kirchliche Stiftungen und Kirchengemeinden*“.

<sup>539</sup> Eine bekannte, von André Kostolany stammende Börsenregel, welche die Bedeutung der Wirtschaftskraft der USA gerade für unseren Kontinent herausstellt. Vgl. Daniel Eckert, Amerikas Husten lässt Währungen einbrechen, in: Welt, publiziert am 12.06.2013 (welt.de).

<sup>540</sup> Handelsblatt, Hintergrund: Deutschland erlebte bisher vier Rezessionen, publiziert am 15.05.2003 (handelsblatt.com).

<sup>541</sup> Vgl. hierzu die jeweils veröffentlichten Jahresrechnungen der Diözese Augsburg (ABl. 1994, S. 375; 1995, S. 583; 1996, S. 261; 1997, S. 269; 1998, S. 257; 1999, S. 325; 2000, S. 257).

<sup>542</sup> Art. 18 V 1 BayKirchStG; Art. 19 III 1 DKirchStO.

<sup>543</sup> Art. 18 V 2 BayKirchStG; Art. 19 III 2 DKirchStO; Art. 40 I VwGO; Art. 5 S. 1 Nr. 3 AGFGO; § 33 I Nr. 4 FGO.

<sup>544</sup> § 76 FGO.

<sup>545</sup> Vgl. ABl. 1995, S. 234; zuletzt geändert am 04.03.2015 (ABl. S. 125).

<sup>546</sup> ABl. 1994, S. 321.

Nachdem auch die übrigen Finanzkammern hieran nachhaltiges Interesse zeigten, entschloss man sich, einen „Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger der bayerischen (Erz-)Diözesen“ zu erstellen, der im Oktober 2020 in vierter Auflage erschienen ist.

Diese Handreichung will auch künftig insbesondere den Mitgliedern örtlicher Kirchenverwaltungen bedeutsame Hinweise für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Spendenwesens geben. Auf die korrekte Sachbehandlung sowie Verwendung von Mustervordrucken der staatlichen Finanzverwaltung wird besonders hingewiesen.

### *8.7. Dominikus-Ringeisen-Werk*

Mit Stiftungsakt vom 20.09.1995 errichtete die „St. Josefskongregation“ – Körperschaft des öffentlichen Rechts – in Ursberg, Landkreis Günzburg, das – von ihr bislang als juristisch unselbständigen Zweckbetrieb geführte – „Dominikus-Ringeisen-Werk“ (DRW) in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit Dekret des Bischofs von Augsburg vom 22.09.1995 wurde die kanonische Errichtung der Stiftung bestätigt. Stiftungsakt und kanonische Errichtung erhielten mit Urkunde vom 24.10.1995 die Genehmigung des Bayerischen Kultusministeriums; das DRW hat hierdurch die umfassende Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht erlangt<sup>547</sup>.

#### *8.7.1. Stiftungszweck*

Stiftungsakt sowie Stiftungssatzung verpflichten die Stiftungsorgane, nämlich Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, den Zielen von Dominikus Ringeisen und der St. Josefskongregation unverändert zu dienen sowie in Kirche und Gesellschaft zur Beheimatung von Menschen mit Behinderungen beizutragen. Das DRW widmet sich aus christlicher Verantwortung der Pflege und Betreuung, Förderung und Erziehung, schulischen und beruflichen Ausbildung, Beschäftigung und Beratung von behinderten sowie von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen.

#### *8.7.2. Stiftungsmittel*

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird durch eigene Mittel der Stiftung, die ihr von der St. Josefskongregation unentgeltlich übertragen oder sonst zur Verfügung gestellt wurden und werden, sowie durch Leistungen Dritter, insbesondere der öffentlichen Hand, der Kranken-, Pflege- und sonstigen Sozialversicherungsträger, gewährleistet.

#### *8.7.3. Allgemeine Genehmigungen der BFK*

Die Stiftung steht unter der Obhut und Aufsicht der BFK als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. Angesichts der Bedeutung und Größe des DRW wird bei allgemeinen Genehmigungen<sup>548</sup> für diese kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nicht eng verfahren.

### *8.8. Ambulante Krankenpflegevereine und Sozialstationen*

Auf die 1995 in der Diözese Augsburg erfolgte Neuregelung der Personalträgerschaft für die in ambulanten Krankenpflege- und Sozialstationen tätige Mitarbeiterschaft sei kurz eingegangen.

#### *8.8.1. Trennung von Personal- und Betriebsträgerschaft*

Derartige Einrichtungen sind seit Mitte der 1970er Jahre von kleinen Anfängen zu beträchtlicher Größe herangewachsen; nicht selten taten dort zunächst fast ausschließlich Ordensschwestern Dienst. Als diese nach und nach durch weltliches Personal ersetzt werden mussten, stellte sich die Frage einer sozialen Absicherung, insbesondere der Altersversorgung dieser Mitarbeiter/innen nach Maßgabe des öffentlichen Dienstes. Aus vielerlei, zum damaligen Zeitpunkt nachvollziehbaren Gründen, kam es zu einer Trennung von Personal- und Betriebsträgerschaft<sup>549</sup>; Personalträger war gegen Kostenerstattung die örtliche Kirchenstiftung, Betriebsträger der ambulante Krankenpflegeverein bzw. die Sozialstation e.V. oder auch gGmbH.

<sup>547</sup> Vgl. ABl. 1995, S. 983.

<sup>548</sup> Gemäß Art. 23 I BayStGG; Art. 44 VI KiStiftO.

<sup>549</sup> Siehe hierzu § 58 Nr. 4 AO.

### 8.8.2. Zusammenführung von Personal- und Betriebsträgerschaft

Es zeigte sich immer mehr, dass eine solche Trennung den Anforderungen der Praxis wenig dienlich war; die Entscheidungswege waren zu lang, der Verwaltungsaufwand zeitraubend und zu hoch. Eine umfassende Betriebsverantwortung setzt zudem voraus, dass deren wesentliches Kernstück, nämlich die Personalträgerschaft, Teil des Betriebes ist. Nach erschöpfender Beratung entschloss man sich zu einer Zusammenführung von Betriebs- und Personalträgerschaft bei den örtlichen Vereinen oder gGmbH's. Deren Mitgliedschaft beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. ermöglichte die Konzentration des kirchlich-sozialen Engagements bei diesem fachkompetenten Träger freier Wohlfahrtspflege.

### 8.8.3. Diözesancaritasverband als von der BayZVK anerkannter Arbeitgeber

Die Bayerische Versorgungskammer war dankenswerterweise bereit, die Zusatzversorgung für das Personal auch dieser Rechtsträger zu gewähren. Die Voraussetzung dafür war und ist die Mitgliedschaft der – nachweislich und auf Dauer gesichert – kirchlichen Zwecken dienenden Sozialstationen bzw. ambulanten Krankenpflegevereine beim Diözesancaritasverband, da dieser gegenüber der Versorgungskammer als anerkannter Arbeitgeber auftritt.

Aufgrund umfassender Begleitung durch den Diözesancaritasverband ist sichergestellt, dass die Sozialstationen bzw. ambulanten Krankenpflegevereine im Rahmen einer kirchlichen Einbindung ihre sozial-gemeinnützige Tätigkeit angemessen sowie zukunftsorientiert fortführen können.

## 8.9. Haus Maria Linden, Vaterstetten

Die „Vereinigung der St. Annaschwester“ – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Kochel am See bestellte Anfang 1996 am Grundstück des „Hauses Maria Linden“ in Vaterstetten, Landkreis Ebersberg, ein herkömmliches Erbbaurecht<sup>550</sup> für die Dauer von 60 Jahren zugunsten des „Katholischen Jugendsozialwerks München e.V.“; allerdings mit folgenden Besonderheiten.

### 8.9.1. Regelungen im Erbbaurechtsvertrag

Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Erbbaugrundstück das Haus Maria Linden auf eigene Kosten als „Einrichtung für Menschen mit Behinderungen und im Alter“ zu erhalten und zu betreiben.

- Der Gebäudewert 1914 der überlassenen Gebäulichkeiten wurde ebenso festgestellt wie der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte und testierte Buchwert der Gebäulichkeiten; gleiches galt für das Zubehör samt weiter nutzbarem Inventar sowie vorhandenen Vorräten.
- Um dem Erbbauberechtigten die Ausführung bislang zurückgestellter baulicher Maßnahmen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, gewährte ihm der Orden zuschussweise eine angemessene, einmalige freiwillige Finanzierungshilfe.
- Die vorstehenden Werte blieben bei der Bemessung des Erbbauzinses außer Ansatz. Dieser orientierte sich unter Zugrundelegung eines – die dortigen damaligen Richtwerte keineswegs übersteigenden – Bodenwertes pro qm an einer 1%igen jährlichen Verzinsung des damaligen Grundstückswertes der gesamten Vertragsfläche.
- Bei einer vorzeitigen Beendigung des Erbbaurechts (Heimfallanspruch) oder bei dessen Erlöschen durch Zeitablauf hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung in Höhe von 10 % des gemeinen Wertes des Erbbaurechts samt Zubehör (einschließlich weiter nutzbaren Inventars und vorhandener Vorräte) zum Zeitpunkt des Heimfalls oder des Erlöschens zu bezahlen. Der restliche Prozentsatz gilt angesichts der vorstehend skizzierten Leistungen des Grundstückseigentümers als zu diesem Zeitpunkt bereits entrichtet.
- Auf dem Erbbaurecht lastende Verbindlichkeiten des Erbbauberechtigten, insbesondere gewährte und dinglich gesicherte Zuleistungen der öffentlichen Hände, sind auf die Entschädigung anzurechnen, sofern der Grundstückseigentümer der Zweckbindung dieser (öffentlichen) Mittel weiterhin Rechnung tragen will.

<sup>550</sup> Mit Zustimmung des Ordensreferates sowie der BFK als zuständiger kirchlicher Aufsichtsbehörde.

### *8.9.2. Sinngemäße Anwendung bei vergleichbaren Fällen*

Dieser von der BFK im Einvernehmen mit dem Ordensreferat sowie den Vertragsparteien entworfene Erbbaurechtsvertrag hat in ähnlich gelagerten Fällen kirchlicher Grundstückseigentümer weithin sinnvolle Anwendung gefunden.

### *8.10. Vergütung von Pfarrhaushälterinnen*

Auf der Grundlage einer betreffenden EntschlieÙung des Bayerischen Finanzministeriums vom 16.05.1977<sup>551</sup> war es auch der Diözese Augsburg möglich, einem Priester für die Vergütung seiner Pfarrhaushälterin einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 1/3 der Personalkosten zu gewähren. Wesentlicher Grund hierfür war, dass eine Pfarrhaushälterin herkömmlich in nicht unerheblichem Maße im Pfarramtsebereich ortskirchliche Dienstleistungen erbringt.

#### *8.10.1. Aufhebung der teilweisen Steuerfreiheit eines solchen Zuschusses*

Diese EntschlieÙung wurde vom Bayerischen Finanzministerium unter dem 21.10.1997<sup>552</sup> im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder mit Wirkung ab 01.01.1998 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisher teilweise steuerfreien Zuschüsse gänzlich als sonstige Bezüge, die zusammen mit den übrigen Bezügen der Priester in voller Höhe dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

#### *8.10.2. Novellierung der Priesterbesoldung*

Auch und gerade im Hinblick auf eine angemessene diözesane Bezuschussung der Pfarrhaushälterinnenvergütung war eine Neustrukturierung und Novellierung der „*Priesterbesoldungsordnung der Diözese Augsburg*“ mit Wirkung ab 01.01.1998 unverzichtbar<sup>553</sup>. Dieses damals gesetzte kirchliche Recht war vom Bischof von Augsburg im Hinblick auf sich neu einstellende Bedürfnisse sowie sich stetig ändernden steuergesetzlichen Vorgaben wiederholt fortzuschreiben<sup>554</sup>.

Seit dem 01.01.1998 erhält ein Priester mit Pfarrhaushälterin einen steuerpflichtigen 50%igen Zuschuss zur Vergütung seiner Haushälterin; und zwar ungeachtet des Umstandes, ob er sie als Voll- oder Teilzeitkraft beschäftigt. Nimmt eine Pfarrhaushälterin nachweislich und auf Dauer umfängliche pfarramtliche oder diözesane Aufgaben wahr, so empfiehlt unsere Diözesanbesoldungsstelle dem Priester, gemeinsam mit seiner Pfarrhaushälterin sowie dem zuständigen Bischöflichen Personalreferenten näher zu prüfen, ob jene nicht ein zweites Arbeitsverhältnis mit der örtlichen Kirchenstiftung oder der Diözese Augsburg begründen sollte und könnte.

#### *8.10.3. Bezüge unserer Priester*

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Bezüge unserer Priester sich nach den Grundsätzen des Bayerischen Beamten- sowie Besoldungsgesetzes richten, d.h. unsere Pfarrer werden nach einem entsprechenden Universitätsstudium regelmäßig in die Besoldungsgruppe A13 und nach vielen Amtsjahren in A14 eingestuft, was beispielsweise in der Lehrerlaufbahn einem Studien- bzw. Oberstudienrat an einer weiterführenden Schule entspricht. Dekane und Pfarrer, die eine Pfarreiengemeinschaft leiten, erhalten eine angemessene, steuerpflichtige Amtszulage.

- Die konkordatären Bezüge eines Domkapitulars, aber auch Weihbischofs belaufen sich herkömmlich auf jene eines Studiendirektors; sofern er das Amt eines Dompropstes oder Domdekans übernimmt, sind seine Bezüge mit jenen eines Oberstudiendirektors vergleichbar.
- Die konkordatären Bezüge des Bischofs von Augsburg entsprechen jenen der Zweiten Bürgermeisterin der Stadt Augsburg oder eines Ministerialdirigenten in einem Bayerischen Staatsministeriums.

Die Diözese Augsburg verfährt mit ihren Priestern in vergleichbarer Weise wie der Freistaat Bayern mit seinen Beamten und Pensionären. Laien im diözesanen und ortskirchlichen (pfarrlichen) Dienst werden ebenfalls in vergleichbarer Weise eingruppiert und vergütet wie Angestellte des Freistaates Bayern; entsprechendes gilt hinsichtlich der Art und Höhe ihrer Rentenbezüge.

<sup>551</sup> Az.: 32-S 2337-78/9-28073.

<sup>552</sup> Az.: 32-S 2332-12/17-51027.

<sup>553</sup> Vgl. ABl. 1997, S. 464.

<sup>554</sup> Vgl. zuletzt ABl. 2013, S. 19.

### 8.11. Neuordnung der Gebetsstätte Marienfried, Neubau von Kirchen

#### 8.11.1. Kath. Filialkirchenstiftung „Maria, Mutter der Kirche“, Marienfried

Mit Organisationsakt vom 04.07.1995 hat der Bischof von Augsburg die Katholische Filialkirchenstiftung Maria, Mutter der Kirche sowie die gleichnamige Filialkirchengemeinde je mit Sitz in Pfaffenhofen an der Roth – Marienfried in Form einer kirchlichen Stiftung bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, welche am 19. sowie 27.07.1995 die staatliche Genehmigung bzw. die Verleihung der Körperschaftsrechte seitens des Bayerischen Kultusministeriums erhalten sowie dadurch ihre weltliche Rechtsfähigkeit erlangt haben<sup>555</sup>. Im Stiftungsakt erfolgte ferner die kirchliche Anerkennung sowie kirchenrechtliche Ordnung der Gebetsstätte Marienfried; insbesondere wird dort die nähere Zusammensetzung der örtlichen Kirchenverwaltung bestimmt, welcher die Sicherstellung der ortskirchlichen Bedürfnisse für die dortige Kirche obliegt; diese wurde in 2010/11 grundlegend saniert und teilweise neugebaut.

#### 8.11.2. Neubauten von Kirchen

Im Jahre 1992 erfolgte die Weihe der Pfarrkirche *Mariä Heimsuchung* in Sonthofen; ferner wurden die örtliche Kindertagesstätte, das Pfarr- und Jugendheim sowie das Pfarrhaus gesegnet und ihrer widmungsgemäßen Nutzung zugeführt. Am 13.11.1994 wurde die Filialkirche *St. Ulrich* in Ellgau, welche aus einem barockisierten Altbau und einem lichtdurchlässigen Neubau besteht, durch den Bischof von Augsburg geweiht.

### 8.12. Kirchliches Glockengeläut, Weltlicher Stundenschlag

#### 8.12.1. Liturgisches Glockengeläut

Das kultische bzw. liturgische Glockengeläut unterfällt dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Sinne von Art. 140 GG, Art. 137 III WRV, Art. 142 III BV und stellt zugleich einen vom Schutz des Art. 4 II GG erfassten Akt freier Religionsausübung dar.

- „Zur Religionsausübung gehören (...) nicht nur kultische Handlungen und Ausübungen sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung (...) sowie andere Äußerungen des religiösen (...) Lebens“<sup>556</sup>.
- „Das liturgische Glockengeläut ist eine typische Lebensäußerung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Kirche und damit nach der Natur des Rechtsverhältnisses öffentlich-rechtlich. Auch die Widmung der Kirchenglocken als öffentliche Sachen, zu der die Kirchen aufgrund ihres Körperschaftsstatus befähigt sind, begründet zwischen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Sache und dem Nachbarn, dessen Rechte durch den widmungsgemäßen Gebrauch der Sache betroffen werden, eine öffentlich-rechtliche Beziehung (...). Das kultische Glockengeläut ist eine jahrhundertealte kirchliche Lebensäußerung, die, wenn sie sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, auch in einer säkularisierten Gesellschaft bei Würdigung der widerstreitenden Interessen hinzunehmen ist (...). Bewegt sich aber die (Kirche) innerhalb einer ihr zustehenden Rechtsposition, so wird der (Nachbar) durch ihr Tun nicht in einer rechtlich bedeutsamen Weise gestört und demgemäß auch nicht im Sinne von § 3 I BImSchG belästigt“<sup>557</sup>.

#### 8.12.2. Weltlicher Stundenschlag

Davon getrennt zu sehen ist der weltliche Stundenschlag; denn das Zeitschlagen von Kirchturmuhren unterliegt nicht dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, sondern grundsätzlich den allgemein geltenden Anforderungen des Immissionsschutzrechtes. Anwohner der örtlichen Kirche haben einen derartigen, vor allem nächtlichen Stundenschlag folglich nur nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu dulden; sofern die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden, besitzen betreffende Klagen eine begründete Aussicht auf gerichtlichen Erfolg<sup>558</sup>.

<sup>555</sup> Laut Auskunft der Registratur des Bischöflichen Ordinariats Augsburg vom 01.09.2021.

<sup>556</sup> BVerfGE 24, 236 (245 f.).

<sup>557</sup> BVerwG in BayVBl. 1984, S. 186 (187 f.); ferner BVerwG in NVwZ 1997, S. 390.

<sup>558</sup> Vgl. z.B. BVerwG in BayVBl. 1992, S. 633.

- „Das nichtsakrale Glockenschlagen kann (...) nicht mehr einem Bereich kirchlicher Tätigkeit zugeordnet werden, in dem die allgemeinen Gesetze nur eingeschränkt gelten. Vielmehr erschöpft sich seine Bedeutung ähnlich wie beim Stundenschlag von Rathausuhren im Wesentlichen in der Wahrung einer Tradition, die jedenfalls in der Nachtzeit solange kein höheren Duldungspflichten der Nachbarschaften im Verhältnis zu vergleichbarem gewerblichen Lärm begründen kann, als keine besonderen Umstände hinzutreten, die ihm eine aus dem Rahmen des Üblichen fallende Bedeutung verleihen“<sup>559</sup>.

### 8.12.3. Klarstellung der BFK

Der Rechtsansicht des *Landratsamtes Augsburg*<sup>560</sup>, dass „bei der Beurteilung der Lärmimmissionen auf die Gesamtlärmsituation abzustellen (sei und) der Zeitschlag (...) insoweit nicht getrennt von dem liturgischen Läuten gesehen und bewertet werden (könne)“, ist die BFK<sup>561</sup> entschieden entgegengetreten.

- „Wenn das Landratsamt Augsburg bei der Beurteilung der Lärmimmissionen auf die Gesamtlärmsituation abstellt, also die durch das kultische Glockenläuten verursachten Lärmimmissionen nicht völlig unabhängig von jenen des Stundenschlages betrachten will, so wird eine derartige Rechtsansicht den namentlich in gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigten Vorgaben zur Ausübung des kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts nicht gerecht. Im Ergebnis würde dies nämlich (wie hier) bedeuten, dass ein immissionsschutzrechtlich unstreitig zulässiger Stundenschlag lediglich durch die Ausübung des grundgesetzlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts – im Rahmen des kultischen Glockenläutens – plötzlich rechtlich unzulässig würde. Eine derartige Verbindung zwischen dem grundgesetzlich geschützten kultischen Glockenläuten und dem nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Stundenschlag führt zu einer unmittelbaren, auch durch §§ 24, S. 1, 22, 3 V Nr. 1 BImSchG nicht zu begründenden Beeinträchtigung der Ausübung des kultischen Glockenläutens.“

## 9. 2000er Jahre

### 9.1. Diözesanmuseum St. Afra

Diese Einrichtung wurde am 03.07.2000 durch den Bischof von Augsburg gesegnet und ihrer Bestimmung übergeben. Neben seinen originären Aufgaben des Bewahrens, Erforschens und Erschließens der ihm anvertrauten sakralen Kunst verfolgt dieses Museum einen besonderen Zweck, nämlich die Vermittlung anschaulicher Zeugnisse des Glaubens, welche bildhaft die Zuwendung Gottes zum Menschen sowie das Streben des Menschen zu Gott dokumentieren. Historische Bildwerke, liturgische Geräte und Gewänder sowie weitere Gegenstände kirchlich-religiöser Art bezeugen Glaubensinhalte, Gottesdienst, Nächstenliebe und Frömmigkeit in unserer bayerisch-schwäbischen Heimat. Dieser Verkündigungsauftrag, sakrale Kunst erlebbar zu machen, ist gerade in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft von besonderer Bedeutung; durch Anschauung und Erläuterung kirchlich-religiöser Zeugnisse will unser Glaube auf dem Fundament des Evangeliums vor allem an künftige Generationen überzeugend weitergegeben werden.

### 9.2. Congregatio Jesu (CJ)

Die CJ bildet kirchenrechtlich eine Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts<sup>562</sup> sowie staatskirchenrechtlich eine (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>563</sup>. Ihren jetzigen Namen erhielt die Ordensgemeinschaft mit Billigung des Apostolischen Stuhls in Rom mit Wirkung ab 30.01.2004. Zuvor nannte sich der Orden „*Institutum Beatae Mariae Virginiis*“ (IBMV); ferner wurde er landläufig auch als „*Englische Frauen*“ oder „*Maria-Ward-Schwestern*“ bezeichnet.

Ihr genuiner Ordenszweck ist die Mädchen- und Frauenbildung aus christlicher Verantwortung auch und gerade in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft. Neue Aufgaben stellen sich dem Orden vor dem Hintergrund seiner weltkirchlichen Verbreitung; hierzu zählen namentlich die Option für die Armen, die Verknüpfung von Glaube und Gerechtigkeit, der ökumenische, interreligiöse und interkulturelle Dialog sowie die Vermittlung ignatianischer Spiritualität.

<sup>559</sup> BVerwG in BayVBl. 1992, S. 633 (634).

<sup>560</sup> Gemäß Schreiben vom 22.03.2001 (Az.: 70.14-171-01).

<sup>561</sup> Zunächst mündlich anlässlich einer Besprechung am 02.04.2001 im Landratsamt sowie daraufhin gemäß Schriftsatz vom 21.05.2001 (Az.: II.1/Bi/Br).

<sup>562</sup> Vgl. can. 609 CIC.

<sup>563</sup> Vgl. Art. 140 GG, Art. 137 V WRV, Art. 143 II BV, Art. 2 BayKonk, Art. 26a BayKirchStG.

### 9.2.1. Mitteleuropäische Provinz

Im Januar 2005 vereinigten sich die Provinz München–Nymphenburg, die Schwäbische Provinz (Augsburg), die Ostbayerische Provinz (Passau), die Fränkische Provinz (Bamberg), die Provinz Würzburg, die Rheinische Provinz (Mainz), die Österreichische Provinz (St. Pölten) sowie die Südtiroler Provinz (Meran) – je Körperschaften des öffentlichen Rechts – mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls in Rom zur Neubildung einer einzigen, der „*Mitteleuropäischen Provinz*“ der CJ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München–Pasing. Das Bayerische Kultusministerium hat diesen Organisationsakt samt Vereinigungsdekret antragsgemäß ebenso bestätigt wie die Körperschaftsrechte der neugebildeten Provinz; ferner hat es antragsgemäß die bisherigen Körperschaftsrechte der vorstehend genannten Ordens-Provinzen widerrufen<sup>564</sup>.

### 9.2.2. Schwäbische Provinz

Im Vorfeld dieser Vereinigung durch Neubildung war die „*Schwäbische Provinz*“ des IMBV aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit neu zu ordnen. Zwar erfolgte bereits im Jahre 1929 der kirchenrechtliche Zusammenschluss aller schwäbischen Niederlassungen (Klöster) mit ihren Filialen zur Schwäbischen Provinz. Ein staatskirchenrechtlicher Organisations- bzw. Vereinigungsakt ist jedoch unterblieben; infolge dessen waren die Niederlassungen und Filialen nach wie vor als Eigentümer der betreffenden Klöster, Schulen, Kindergärten, Heime, Pensionate, Exerzitien- oder Bildungshäuser im jeweiligen Grundbuch eingetragen.

Deshalb erfolgte in 2004 mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls in Rom die förmliche Vereinigung der Niederlassungen und Filialen in Augsburg, Günzburg, Kempten, Klosterwald, Krumbach, Lindau, Mindelheim, Neuburg an der Donau, Schrobenhausen und Wallerstein durch Aufnahme in die Schwäbische Provinz. Das Bayerische Kultusministerium hat diesen Organisationsakt samt Vereinigungsdekret antragsgemäß bestätigt sowie die bisherigen Körperschaftsrechte der vorstehend genannten Niederlassungen und Filialen antragsgemäß widerrufen<sup>565</sup>.

### 9.2.3. Eigenurkunden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Beide Organisationsakte und Vereinigungsdekrete dieser Ordensgemeinschaft wurden seitens der BFK wunschgemäß beratend sowie durch Erstellung unterschrittsreifer Entwürfe begleitet. Diese Dokumente wurden ebenso wie die Zustimmungserklärungen des Apostolischen Stuhls in Rom und die Verwaltungsakte des Bayerischen Kultusministeriums unstreitig jeweils in Form einer sog. „*Eigenurkunde*“ von Körperschaften des öffentlichen Rechts erstellt, sodass auch deren grundbuchamtlicher Vollzug keine notarielle Beurkundung erforderlich machte.

Der grundbuchamtliche Vollzug beinhaltete lediglich jeweils die Namensberichtigung in Abteilung I des betreffenden Grundbuchs. Die skizzierten Vereinigungen durch Aufnahme sowie durch Neubildung waren ferner gemäß § 4 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz ausgenommen, zumal kein Ordensgrundstück „*überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art*“ gedient hat.

### 9.2.4. Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde

Die genannten Rechtsakte dokumentierten jeweils unstreitig eine „*von einer Behörde in Form einer öffentlichen Urkunde abgegebene Erklärung (...). Der allein mögliche Zweck jeder Beglaubigung ist, die Echtheit einer Unterschrift und damit die Echtheit der ganzen Urkunde sicherzustellen (...). Urkunden, die nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde errichtet sich darstellen, haben aber bereits die Vermutung der Echtheit für sich (§ 437 I ZPO). Ergeben sich Zweifel an der Echtheit, so sind diese durch eine Erklärung der Behörde, von der die Urkunde errichtet sein soll, zu beheben (§ 437 II ZPO). (...) Die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (ist) dem Beglaubigungsvermerk eines Notars insofern überlegen, als die öffentliche Urkunde ohne Weiteres auch die Vermutung der Vertretungsmacht des Unterzeichners begründet (...), während der Beglaubigungsvermerk des Notars nur die Echtheit der Unterschrift eines Vertreters, nicht aber dessen Vertretungsmacht bezeugt. Hierfür bedarf es vielmehr eines besonderen Nachweises*“<sup>566</sup>.

<sup>564</sup> Vgl. Art. 26a I 3, II 1, Art. 1 III 2 Nr. 1 BayKirchStG.

<sup>565</sup> Siehe Fn. 476; ferner Art. 26a I S. 4 BayKirchStG.

<sup>566</sup> So BayObLG in Rechtspfleger 1975, S. 315 ff.

### 9.3. Versorgungszusage an Lehrkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

Gemäß Art. 40 BaySchFG a.F.<sup>567</sup> erhielten die Träger von privaten Gymnasien und Realschulen seitens des Freistaates Bayern sog. Versorgungszuschüsse für diejenigen hauptamtlichen Lehrkräfte, denen vom betreffenden Schulträger eine „*Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen*“ erteilt wurde. Der Versorgungszuschuss hatte bei seiner Einführung im Jahre 1959 die Zielsetzung, die privaten Schulträger finanziell in die Lage zu versetzen, besonders qualifizierte Lehrkräfte durch die Erteilung von Versorgungszusagen zu gewinnen und zu halten. Namentlich an katholischen Schulen erhielten fast alle angestellten Lehrkräfte eine derartige dienstvertragliche Versorgungszusage.

#### 9.3.1. Gesamtversorgungsmodell, Punktemodell

Zum 01.01.2001, mit Übergangsregelung tatsächlich ab 01.01.2002, hat sich das zur Erfüllung der Versorgungszusagen gewählte System der Zusatzversorgungskassen grundlegend geändert. Das bisherige *Gesamtversorgungsmodell*, das weitgehend eine beamtenähnliche Versorgung sicherstellte, wurde in ein sog. *Punktemodell* umgewandelt. Die Versorgungszuschüsse nach Art. 40 BaySchFG sind ab 01.01.2006 auf Leistungen in pauschalierter Form umgestellt und faktisch gekürzt worden.

#### 9.3.2. Übergangsregelung

Lehrkräfte mit Versorgungszusage, deren Rentenbeginn nach dem 01.01.2002 und vor dem 01.01.2006 lag, fielen nach Auffassung des Bayerischen Kultusministeriums hinsichtlich der Refinanzierung von Versorgungsaufwendungen unter die Übergangsregelungen des Art. 57a BaySchFG<sup>568</sup>. Dies hatte zur Folge, dass auch in diesen Fällen zu zahlende Zuschläge zur Betriebsrente auf Antrag des Schulträgers staatlicherseits lediglich mit 75 %, anstelle von bislang 100 % bezuschusst wurden.

Die Lehrkräfte mit Versorgungszusage, deren Rentenbeginn nach dem 31.12.2005 lag, fielen unstreitig nicht unter die Übergangsregelung des Art. 57a BaySchFG; hier verblieb es bei – geringeren – Leistungen in pauschalierter Form.

#### 9.3.3. Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen

Das Schulwerk der Diözese Augsburg hat im Einvernehmen mit der BFK bereits ab April 2002 die Dienstverträge mit angestellten Lehrkräften umgestellt und keine Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mehr erteilt. Seither wird lediglich zugesichert, dass das Schulwerk – wie bislang – die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung übernimmt, die Beiträge zur Zusatzversorgung entrichtet sowie die Beihilfevereinbarung auch im Ruhestand trägt. Von allen rd. 1.700 Lehrkräften unseres Schulwerks besaßen in 2010 lediglich knapp die Hälfte, nämlich 823 Lehrkräfte, noch eine Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Für letztere hatte die Diözese Augsburg als Gewährleistungsträger unseres Schulwerks eine Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Höhe von rd. 20 Mio. € zu bilden, um die Differenz zwischen den pauschalisierten staatlichen Versorgungsleistungen und den tatsächlichen Aufzahlungen des Schulwerks nach Maßgabe des – von der höchstrichterlichen Rechtsprechung betreffenden Lehrkräften zuerkannten<sup>569</sup> – bisherigen Gesamtversorgungsmodells sicherzustellen, das eine beamtenähnliche Versorgung ermöglichte.

Als größter Träger freier (privater) Schulen im Freistaat Bayern hat unser Schulwerk im Einvernehmen mit dem „*Katholischen Schulkommissariat in Bayern*“<sup>570</sup> sowie dem *Katholischen Schulwerk in Bayern*<sup>571</sup> gegenüber dem Bayerischen Kultusministerium eine Anpassung der zuschussrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung des bisherigen Gesamtversorgungsmodells für unverzichtbar erachtet. Es hat die Anregung dieses Ministeriums gerne aufgegriffen, ihm für den Personenkreis der Ruhestandsfälle ab 01.01.2006 eine Zeitreihe bzw. eine zeitliche Darstellung der jährlich zu erwartenden ungefähren Kosten aus dienstvertraglichen Versorgungszusagen als Schulträger und Arbeitgeber derartiger Lehrkräfte vorzulegen. Dabei sollten die vorhandenen Ruhestandsfälle, die erfolgten konkreten Berechnungen sowie die Geburtsjahrgänge der künftigen Rentner ebenfalls berücksichtigt werden.

<sup>567</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.1994 (BayGVBl. S. 728, 819).

<sup>568</sup> In der Fassung vom 24.12.2001 (BayGVBl. S. 1004).

<sup>569</sup> Urteile des BAG vom 13.11.2007 (Az.: 3 AZR 717/06) und vom 11.03.2008 (Az.: 3 AZR 719/06); ferner Beschluss des BAG vom 16.03.2010 (Az.: 3 AZN 791/09).

<sup>570</sup> Diese Dienststelle vertritt die bayerischen (Erz-)Bischöfe gegenüber Ministerien und Behörden des Freistaates Bayern in allen unsere Kirche betreffenden Fragen von Schulen und Hochschulen.

<sup>571</sup> Siehe hierzu Abschnitt II Nr. 7.1.

### 9.3.4. Novellierung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Nach zahlreichen Gesprächen auch mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten *Horst Seehofer* sowie dem Bayerischen Kultusminister *Dr. Ludwig Spaenle* ist es unter Mitwirkung ferner von Ordensleuten in der Leitung katholischer Schulen letztlich gelungen, Art. 57a BaySchFG durch Gesetz vom 23.05.2014<sup>572</sup> fortzuschreiben. In dessen Absatz 6 konnte das bisherige Gesamtversorgungsmodell besitzstandswahrend für zuschussfähige, bis zum 31.12.2005 an Lehrkräfte erteilte Versorgungszusagen normiert werden. Die betreffende Rückstellung der Diözese Augsburg konnte aufgelöst und die Mittel konnten der Rücklage zur Sicherstellung allgemeiner Verpflichtungen unseres Bistums zugeführt werden.

### 9.4. Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Durch den Vertrag von Maastricht wurde die EU förmlich errichtet sowie insbesondere die stufenweise Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion verbindlich beschlossen<sup>573</sup>. Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion trat am 01.01.1999 in Kraft; ihr Kernstück war eine gemeinsame Währung, die auf Vorschlag von Bundesfinanzminister *Dr. Theodor Waigel* den Namen „Euro“ erhielt sowie von elf EU-Staaten<sup>574</sup> als künftiges *gemeinsames Zahlungsmittel* beschlossen wurde. Am gleichen Tag wurden die Wechselkurse zwischen den Währungen dieser Staaten auf Dauer fixiert und der Euro eingeführt; seine Einführung beschränkte sich zunächst auf elektronische Buchungen<sup>575</sup>. Die „Europäische Zentralbank“ (EZB) übernahm zur Gänze die Gestaltung und Durchführung der Geld- und Währungspolitik dieser Teilnehmerstaaten. Die Münzen und Scheine als Euro-Bargeld wurden erst drei Jahre später ab dem 01.01.2002 in Umlauf gebracht.

- Zwischenzeitlich sind acht weitere EU-Staaten der Geld- sowie Währungsunion beigetreten<sup>576</sup> und haben den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt; auch im Vatikanstaat ist der Euro die Hauptwährung.
- Heute ist der Euro einheitliches Zahlungsmittel für mehr als 340 Mio. EU-Bürgerinnen und Bürger, hat sich zu einer der bedeutsamsten Währungen der Welt entwickelt und ist Ausdruck europäischer Identität, Solidarität und Integration<sup>577</sup>.

### 9.5. Korrektur der Einkommensteuer für Kirchensteuerberechnung

Die Kirchensteuer wird – als sog. Annexsteuer – in Form eines Zuschlags zur (veranlagten bzw. festgesetzten) staatlichen Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) – als sog. Maßstabsteuer – erhoben<sup>578</sup>. Durch die gesetzliche Anbindung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer<sup>579</sup> folgt sie deren Besteuerungsprinzipien, insbesondere dem Grundsatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, welche sich in der Höhe des vom Steuerbürger erzielten sowie zu versteuernden Einkommens als Bemessungsgrundlage dokumentiert. Grundsatz der Akzessorietät; „*Kirchensteuer entrichtet nur, wer Einkommensteuer tatsächlich zu zahlen hat.*“

Seit geraumer Zeit hat sich § 51a EStG zu einer zentralen Korrekturnorm der veranlagten bzw. festgesetzten Einkommensteuer für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer entwickelt; nämlich hinsichtlich der – kirchensteuerermindernden – Berücksichtigung von Kindern, der – kirchensteuererhöhenden – Korrektur bei Halbeinkünfte- bzw. Teileinkünfte-Verfahren und der Anrechnung des Gewerbesteuer-Messbetrages sowie – kirchensteuerneutral – für das Erhebungsverfahren der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

<sup>572</sup> BayGVBl. 2014, S. 190.

<sup>573</sup> Siehe Abschnitt II Nr. 8.3.1.

<sup>574</sup> Belgien, BRD, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

<sup>575</sup> *Dietmar Herz*, Die Europäische Union, München 2002, S. 105.

<sup>576</sup> Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien und Zypern.

<sup>577</sup> *Bundesfinanzministerium*, 20 Jahre Euro – Eine erfolgreiche Währung, publiziert am 11.01.2019 (bundesfinanzministerium.de).

<sup>578</sup> Art. 140 GG, Art. 137 VI WRV, Art. 143 III WRV, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 4 Nr. 1 BayKirchStG, Art. 1 I Nr. 1 DKirchStO. Die Kirchengrundsteuer wird ab 2011 von den bayerischen (Erz-)Diözesen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie ihres äußerst geringen Aufkommens nicht mehr erhoben (Art. 14 DKirchStO).

<sup>579</sup> Siehe vorhergehende Fußnote.

### 9.5.1. Berücksichtigung von Kindern

Die familiengerechte Ausgestaltung der Einkommensteuer, vor allem mit Rücksicht auf die Kosten der Kindererziehung, war und ist stets ein grundsätzliches Anliegen beider Großkirchen. Als der Bundesgesetzgeber durch das Einkommensteuer-Reformgesetz 1974<sup>580</sup> die Kinderfreibeträge abschaffte und das Kindergeld – beispielhaft – von der Reinigungskraft bis zum Vorstandsvorsitzenden einführte, verzichteten beide Großkirchen auf die daraus resultierenden, nicht unerheblichen Kirchensteuer-Mehreinnahmen und bestanden auf die Neueinführung des § 51a EStG. Deshalb wird seit 1975 lediglich für Kirchensteuerzwecke ein besonderer, das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage insoweit vermindender Abzugsbetrag berücksichtigt<sup>581</sup>.

### 9.5.2. Halbeinkünfteverfahren, Teileinkünfteverfahren

Ab dem Veranlagungszeitraum 2001 wurde die Besteuerung von Kapitalgesellschaften aus europarechtlichen Gründen vom 1977 eingeführten Anrechnungsverfahren auf eine Definitivbesteuerung mit einem Körperschaftsteuersatz von 25 % umgestellt<sup>582</sup>. Da hierdurch die Einkünfte auf Ebene der Kapitalgesellschaft abschließend versteuert wurden, sollten Einkünfte von Steuerbürgern, die mit einer Beteiligung an solchen Gesellschaften zusammenhängen, nicht doppelt in voller Höhe versteuert werden. Dazu zählen etwa Dividenden oder Gewinnausschüttungen, aber auch die Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an GmbH's. Derartige Einkünfte wurden zur Einkommensteuer nach Maßgabe des sog. „Halbeinkünfteverfahrens“ bis einschließlich 2008 nur mit 50 % versteuert; die Bemessungsgrundlage für die persönliche Steuerbelastung eines derartigen Bürgers betrug also lediglich 37,5 %, die „Hälfte“ der von ihm – nach Abzug der Körperschaftsteuer über 25 % – in Höhe von 75 % erzielten Einkünfte dieser Art (sog. „Barausschüttung“)<sup>583</sup>. Aufwendungen hierfür waren ebenfalls nur zur Hälfte abzugsfähig<sup>584</sup>.

- Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wurde das Halbeinkünfteverfahren in ein „Teileinkünfteverfahren“ fortgeschrieben. Hiernach sind nur noch 40 % derartiger Einkünfte von Steuerbürgern einkommensteuerfrei, soweit diese mit einer Beteiligung an Kapitalgesellschaften zusammenhängen und in einem „Betriebsvermögen“ des Steuerbürgers vereinnahmt werden<sup>585</sup>. Für Steuerbürger (Privatanleger), die solche Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, gelten ab 2009 grundsätzlich die Regelungen der „Ertragsteuer“ (Abgeltungsteuer); und zwar bezogen auf die Gesamteinnahmen, nicht lediglich auf 60 % solcher Einkünfte.
- Da die Kirchensteuer sich an der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage und folglich an der Leistungsfähigkeit und Gleichbehandlung aller konfessionsgebundenen Steuerbürger zu orientieren hat, war eine betreffende Korrektur der Bemessungsgrundlage für die veranlagte bzw. festgesetzte Kirchensteuer nach Maßgabe des § 51a EStG unverzichtbar. Ansonsten hätte etwa ein Dividendenempfänger nur 37,5 % bzw. 60 % solcher Einkünfte, ein Arbeitnehmer jedoch stets 100 % seiner steuerpflichtigen Bezüge zu versteuern.

### 9.5.3. Gewerbesteuer-Messbetrag

Die Einkünfte („Gewinne“) eines Steuerbürgers aus Gewerbebetrieb unterliegen sowohl der staatlichen Einkommen- als auch der kommunalen Gewerbesteuer<sup>586</sup>. Diese Einkunftsart, die gerade bei mittelständischen Gewerbetreibenden eng mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen verknüpft ist, unterliegt daher im Gegensatz zu anderen Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts einer Doppelbesteuerung.

Das Aufkommen an Realsteuern, also der Gewerbe- und Grundsteuer, steht verfassungsrechtlich den Kommunen zu<sup>587</sup>; für deren Abschaffung wäre folglich eine Verfassungsänderung notwendig. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb ab dem Veranlagungsjahr 2001 dem gewerbetreibenden Steuerbürger gestattet, die von ihm gezahlte Gewerbesteuer gemäß dem neugefassten § 35 EStG<sup>588</sup> in pauschaler Form von seiner Einkommensteuerschuld abzuziehen. Ein Steuerbürger konnte von 2001 an das 1,8fache, ab

<sup>580</sup> Vom 05.08.1974 (BGBl. I, S. 1769).

<sup>581</sup> Vgl. hierzu den *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nr. 10 samt Fallbeispiel.

<sup>582</sup> Vgl. § 23 I KStG i.d.F. vom 22.04.1999 (BGBl. I, S. 817).

<sup>583</sup> Vgl. § 3 Nr. 40 EStG i.d.F. vom 23.10.2000 (BGBl. I, S. 1433).

<sup>584</sup> Vgl. § 3c II EStG.

<sup>585</sup> Vgl. § 3 Nr. 40 EStG i.d.F. vom 14.08.2007 (BGBl. I, S. 1912).

<sup>586</sup> §§ 2 I Nr. 2, II Nr. 1, 4 ff., 15 ff. EStG; §§ 1, 2 I, 6 ff. GewStG.

<sup>587</sup> Art. 106 VI GG, Art. 83 II 2 BV.

<sup>588</sup> § 35 EStG i.d.F. vom 23.10.2000 (BGBl. I, S. 1433), vom 14.08.2007 (BGBl. I, S. 1912) sowie vom 29.06.2020 (BGBl. I, S. 1512).

2008 das 3,8fache und kann seit 2020 das 4fache des für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Gewerbesteuer-Messbetrages auf seine Einkommensteuerschuld anrechnen; allerdings höchstens die von ihm jeweils entrichtete Gewerbesteuer.

Auch hier war eine betreffende Korrektur der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die veranlagte bzw. festgesetzte Kirchensteuer nach Maßgabe des § 51a EStG unverzichtbar.

#### 9.5.4. Kirchenkapitalertragsteuer

Die ab 2009 eingeführte „Abgeltungsteuer für Kapitalerträge“ bezweckt einen anonymisierten Steuerabzug zu Lasten des Bürgers an der Quelle, d.h. die abzugsverpflichteten inländischen Stellen (z.B. Banken und Versicherungen) müssen bei jeder (Zins-)Gutschrift den Steuerabzug mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % vornehmen und an die staatliche Finanzverwaltung abführen.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Bürgers auf die Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Der Steuerbürger muss diese Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben; das Abzugssystem umfasst/e auch den Solidaritätszuschlag und den Einbehalt der Kirchensteuer<sup>589</sup>. Unter Berücksichtigung der pauschalierten Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer liegt die endgültige steuerliche Belastung von Kapitaleinkünften nach Maßgabe des § 51a EStG bei rd. 27,82 % eines derartig zu versteuernden Einkommens<sup>590</sup>.

#### 9.6. Rücktritt von Papst Benedikt XVI.

Fast acht Jahre lang, vom 19.04.2005 bis zum 28.02.2013, hat *Joseph Kardinal Ratzinger* das höchste Amt in der Katholischen Kirche innegehabt. Am 11.02.2013, dem Tag der Rücktrittserklärung, sagte *Reinhard Kardinal Marx*, Erzbischof von München und Freising: „*Wir sind voll des Dankes für sein segensreiches Wirken als Oberhaupt der Katholischen Kirche und blicken zugleich auf die vielen Begegnungen mit ihm während seines Pontifikats zurück (...). Wir dürfen als Bayern, auch hier im Erzbistum München und Freising – er ist immerhin Priester unseres Erzbistums, er war hier Erzbischof – dankbar sein für seine große, starke, theologisch geprägte geistliche Lebensleistung, gerade auch in den letzten acht Jahren.*“ Der Wunsch des Erzbistums für Papst Benedikt XVI. sei: „*Dass ihm das geschenkt wird, was er sich in seiner Rede von heute Morgen selbst wünscht, im Gebet und im theologischen Nachdenken noch einige Jahre Dienst für die Kirche zu tun*“<sup>591</sup>.

#### 9.7. Staatsbaulast an kircheneigenen Pfarrgebäuden

Zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen wurde unter dem 08.11.2006 eine Vereinbarung über „*Pauschalzahlungen und die Ablösung bei kircheneigenen Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast*“ in Übereinstimmung mit Art. 10 § 1 S. 1 und 3 BayKonk geschlossen.

##### 9.7.1. Jährlicher Baukanon des Staates

Hierdurch wurde die staatliche Baulast an derartigen Gebäulichkeiten auf einen jährlichen Baukanon des Staates pauschaliert. Eine Inanspruchnahme staatlicher Stellen zur Durchführung von Instandsetzungen an solchen Pfarrgebäuden ist seit 01.01.2007 weder möglich noch erforderlich. Anstehende Maßnahmen werden von der BFK, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Projektmanagement, fachlich betreut.

##### 9.7.2. Ablösung der staatlichen Baupflicht

Staat und Kirche haben ferner die Ablösung der staatlichen Baupflicht an allen derartigen Pfarrgebäuden angestrebt. Mit der Ablösung einer solchen Dotation erlöschen naturgemäß alle auf das betreffende Pfarrgebäude bezogene Verpflichtungen des Freistaats Bayern für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, insbesondere der jährliche Baukanon.

Von den anfangs 55 derartigen Pfarrhäusern örtlicher Pfründestiftungen in der Diözese Augsburg wurde zwischenzeitlich die staatliche Baupflicht an bereits 53 Pfarrgebäuden abgelöst.

<sup>589</sup> Vgl. §§ 43 ff., 51a II b mit e EStG, Art. 13a, 14 BayKirchStG, Art. 12 DKirchStO.

Ab 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rd. 90 % der Steuerbürger, die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu entrichten haben, entfallen.

<sup>590</sup> Weitere Informationen samt Fallbeispiel finden sich im *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nrn. 24 mit 29.

<sup>591</sup> *Erzbistum München*, Der Papst aus Bayern: Benedikt XVI., Vergelt's Gott, Heiliger Vater! (erzbistum-muenchen.de).

## 9.8. Kirchlicher Wald, Forstreform

Kirchlicher Wald gilt als Privatwald<sup>592</sup>.

### 9.8.1. Betriebsleitung und -ausführung durch staatliche Forstbehörden

Gemäß Art. 19 VII BayWaldG a.F.<sup>593</sup> konnten insbesondere Kirchen- und Pfründestiftungen die unteren Forstbehörden mit der forstfachlichen Leitung ihres Waldes, zumeist Streu- und Kleinbesitz, betrauen. Voraussetzung für die kostenlose Betriebsleitung und -ausführung durch das zuständige Forstamt war das Vorliegen von Forstwirtschaftsplänen<sup>594</sup>, Forstbetriebsgutachten<sup>595</sup> sowie vereinfachte Forsteinrichtungen<sup>596</sup>. Sämtliche Operate waren von freiberuflich tätigen Forstsachverständigen gegen Entgelt des Waldeigentümers zu erstellen und vom zuständigen Forstamt für verbindlich zu erklären.

Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgte aufgrund eines gültigen Operates durch die untere Forstbehörde, die kostenlose Betriebsleitung durch das zuständige Forstamt, die kostenlose Betriebsausführung durch die jeweilige Forstdienststelle. Hiervon machten nahezu alle Kirchen- und Pfründestiftungen unseres Bistums Gebrauch. Die für die Durchführung notwendiger Arbeiten sowie für den Betriebsvollzug benötigten Walдарbeiter waren allerdings vom Waldeigentümer zu stellen; für die Kirchen- und Pfründestiftungen wurden zumeist ehrenamtliche Helfer tätig, die mit solchen Arbeiten etwa als Landwirte nachweislich vertraut waren<sup>597</sup>.

### 9.8.2. Waldbesitzervereinigungen, Forstbetriebsgemeinschaften

Der Wald in Bayern umfasst etwa ein Drittel der Landesfläche und gehört zu rd. einem Drittel dem Freistaat. Um für das Jahr 2006 das vorgesehene Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushalts zu erreichen, wurde im Jahre 2005 eine Forstreform durchgeführt; Art. 19 VII BayWaldG entfiel ersatzlos<sup>598</sup>.

Nachdem schon seit geraumer Zeit fast alle Kirchen- und Pfründestiftungen unseres Bistums auf Empfehlung der BFK Mitglieder in örtlichen Waldbesitzervereinigungen oder Forstbetriebsgemeinschaften geworden waren, haben sie deren Angebot gerne an- und wahrgenommen, anstelle der unteren Forstbehörden, Forstämter sowie Forstdienststellen die Betriebsleitung und -ausführung zugunsten kirchlicher Wälder gegen ortsübliches Entgelt zu übernehmen. Der laufende Aufwand kann nahezu ausnahmslos gestundet sowie später mit den Erträgen aus betreffenden Holzernten verrechnet werden.

## 9.9. Krise der Europäischen Währungsunion

In den USA kam es 2008 zu einer sog. „Subprime-Krise“, die als wesentliche Ursache für die Ausbreitung einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gilt. In deren Gefolge kam es ab 2010 zu einer vielschichtigen „Krise der Europäischen Währungsunion“, welche primär eine Staatsschuldenkrise, aber auch eine Banken- sowie eine Wirtschaftskrise umfasste.

### 9.9.1. Subprime-Krise in den USA

Unter „Subprime-Kreditern“ versteht man in den USA Hypothekendarlehen an Schuldner mit „zweitklassiger“ Bonität; gelegentlich werden sie auch als „NINJA-Kredite“<sup>599</sup> bezeichnet. Infolge gelockerter Regeln für Banken, gezielter staatlicher Eigenheimförderung sowie großzügiger Kreditvergabe gerade auch an Kunden mit geringerer Bonität entwickelte sich in den USA ab der Jahrtausendwende eine starke Immobilienblase<sup>600</sup>.

<sup>592</sup> Art. 3 I Nr. 3 BayWaldG.

<sup>593</sup> In der Fassung vom 22.10.1974 (BayGVBl. S. 551).

<sup>594</sup> Waldbestand über 30 ha.

<sup>595</sup> Waldbestand bis 30 ha.

<sup>596</sup> Waldbestand unter 1 ha.

<sup>597</sup> Weitere Hinweise zu der Waldbewirtschaftung finden sich in den „Richtlinien über die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter“ (ABl. 1995, S. 133), unter Abschnitt VII Nr. 3.

<sup>598</sup> Gemäß Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 09.05.2005 (BayGVBl. S. 146).

<sup>599</sup> NINJA = No Income, No Job or Assets – Kein Einkommen, kein Job oder Vermögen.

<sup>600</sup> Vgl. hierzu sowie zum Folgenden Rainer Sommer, Die Subprime-Krise in den Vereinigten Staaten, in: Bundeszentrale für politische Bildung, publiziert am 20.10.2012 (bpb.de).

Um Kreditspielräume zu erweitern, verbriefen viele Banken ihre risikobehafteten Kreditforderungen, wobei sie deren Zweitklassigkeit verschleiern, indem sie diese mit einigen werthaltigen Forderungen bündeln und als durch Ratingagenturen zertifizierte Finanzprodukte weltweit an andere Banken und Investoren, aber auch an private Geldanleger vertrieben.

- Als sich die US-Konjunktur ab 2005 erheblich abschwächte, kam es zu massiven Kreditausfällen. Bei steigenden Kreditzinsen und fallenden Wiederverkaufswerten ihrer Immobilien vermochten zahlreiche Kreditnehmer, insbesondere jene mit geringerer Bonität, ihre Kreditschulden nicht mehr zu verzinsen und zu tilgen. Dies führte zu einer Vertrauenskrise in der US-Finanzwirtschaft, die schließlich am 15.09.2008 in der Insolvenz der Investmentbank „*Lehman Brothers*“ kulminierte, nachdem die US-Regierung deren Systemrelevanz für den Bankensektor offensichtlich verneinte. Im Gefolge der sich hierdurch anbahnenden, weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise ist auch die deutsche Wirtschaft 2009 kräftig geschrumpft; beim Bruttoinlandprodukt (BIP) gab es ein – preisbereinigtes – Minus von rd. 5,7 %, den bislang stärksten Rückgang in der Nachkriegszeit<sup>601</sup>. Auch die Diözese Augsburg hatte in der Folgezeit Sparhaushalte – wie schon ab 1993 – zu fahren und sich auf ihre Kernaufgaben zurückzunehmen<sup>602</sup>. Erst 2012 konnte nominal, nicht preisbereinigt das Kirchensteueraufkommen 2008 wieder erreicht werden.
- Aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise kam es ab 2010 zur vielschichtigen „*Krise der Europäischen Währungsunion*“, welche insbesondere eine Staatsschuldenkrise beinhaltete. Etliche hochverschuldete EU-Staaten wie Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien oder Zypern waren kaum oder nicht mehr in der Lage, Kredite zur Finanzierung ihrer hohen Haushaltsdefizite bei stark ansteigenden Zinsen aufzunehmen oder zu bedienen; ihnen, namentlich Griechenland, drohte die Zahlungsunfähigkeit<sup>603</sup>.

### 9.9.2. Hilfskredite für Griechenland

Im Frühjahr 2010 verständigten sich die EU-Staaten auf die Zahlung von Hilfskrediten an Griechenland über zunächst 80 Mrd. €; dessen Regierung musste sich im Gegenzug zu Sparmaßnahmen und Reformen verpflichten. Gleiches galt für einen Kredit des Internationalen Währungsfonds (IWF) über 30 Mrd. €.

Die zwischen EU-Mitgliedstaaten und Griechenland zunächst bilateral geschlossenen Darlehensverträge wurden im Interesse der Stabilität des Euro zwar beibehalten; weitere Hilfskredite für Griechenland über 160 Mrd. € wurden jedoch mit Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten durch Abgabe sog. EU-Bürgschaften an europäische Banken ermöglicht.

### 9.9.3. Temporärer Euro-Schutzschirm, Dauerhafter Euro-Rettungsschirm

Ferner haben die EU-Staaten 2010 zunächst einen „temporären Euro-Schutzschirm“ aufgespannt, welcher aus der „Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität“ (EFSF) sowie dem „Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus“ (EFSM) bestanden hat<sup>604</sup>. Zwei Jahre danach folgte mit dem „Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM)<sup>605</sup> ein „dauerhafter Euro-Rettungsschirm“ mit Schutz- und Nothilfemechanismen; er ist eine Art „Europäischer Währungsfonds“, der EU-Mitgliedstaaten in finanziellen Schwierigkeiten helfen kann und soll<sup>606</sup>. Vom ESM wurde die EFSF mit Wirkung ab 01.07.2013 abgelöst; letztere ist nur noch für die Abwicklung bisher ausgereicherter Hilfskredite zuständig. Der EFSM wurde lediglich aus Mitteln des EU-Haushalts gespeist; er ist zum Jahresende 2012 ersatzlos entfallen.

Neben Griechenland haben bislang Irland, Portugal, Spanien und Zypern den Euro-Schutz- bzw. -Rettungsschirm in Anspruch genommen.

<sup>601</sup> Statistisches Bundesamt, BIP im Jahr 2020 um 5 % gesunken, Pressemitteilung Nr. 20 vom 14.01.2021 (destatis.de), mit Hinweis auf BIP 2009.

<sup>602</sup> Vgl. ABl. 2010, S. 293; ABl. 2011, S. 309; ABl. 2012, S. 357; ABl. 2013, S. 293.

<sup>603</sup> Vgl. hierzu sowie zum Folgenden *Fabio Schwabe*, Geschichte Kompakt, Euro-Krise, publiziert am 06.03.2021 (geschichte-abitur.de).

<sup>604</sup> Vgl. hierzu das Währungs- und Finanzstabilisierungsgesetz vom 07.05.2010 (BGBl. I, S. 537); ferner das Stabilisierungs-Mechanismusgesetz vom 22.05.2010 (BGBl. I, S. 627).

<sup>605</sup> Vgl. hierzu Gesetz zum ESM-Vertrag vom 13.09.2012 (BGBl. II, S. 981).

<sup>606</sup> Die Bundesregierung, Euro-Schutzschirm – Was sind ESM, EFSF und EFSM? (bundesregierung.de).

#### 9.9.4. Fiskalvertrag, Schuldenbremse

Die Staats- und Regierungschefs der 17 Euroländer und weiterer acht EU-Staaten haben am 02.03.2012 den sog. „Fiskalvertrag“ unterzeichnet, der am 01.01. des Folgejahres in Kraft getreten ist<sup>607</sup>. Hierdurch haben sich die Unterzeichner-Staaten namentlich verpflichtet, eine *Schuldenbremse* in ihren nationalen Verfassungen zu verankern, die vorsieht, dass jeder Staat und seine Untergliederungen (wie etwa Bundesländer) seine bzw. ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben. Die BRD hatte bereits 2009 eine teilweise noch strengere Schuldenbremse durch eine Änderung des Art. 109 GG verfassungsrechtlich verankert<sup>608</sup>.

#### 9.10. Katholische Dekanate

Jede (Erz-)Diözese in Bayern gliedert sich territorial in verschiedene, kirchen- sowie staatskirchenrechtlich eigenständige Pfarreien (Kirchengemeinden) auf<sup>609</sup>.

##### 9.10.1. Hauptaufgaben eines Dekans

Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, können mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen, z.B. Pfarreiengemeinschaften sowie Dekanaten kirchlichen Rechts als Seelsorgeeinheiten vereinigt und ihnen der Status von „*öffentlichen juristischen Personen*“ zuerkannt werden. Zu den Hauptaufgaben eines Dekans als Vertreter des Diözesanbischofs im Dekanat zählen die Förderung und Koordinierung der gemeinsamen pastoralen Tätigkeit, die Abstimmung von Gottesdiensten, die Absprache über eine Betreuung von Altenheimen und Krankenhäusern, die Vernetzung und Förderung einer Kooperation der zielgruppenspezifischen Seelsorge oder auch die Einsichtnahme in amtliche Bücher und Unterlagen der Pfarreien sowie die Anforderung betreffender Berichte<sup>610</sup>.

##### 9.10.2. Dekanat Marktoberdorf

Staatskirchenrechtlich stellen 22 der 23 Dekanate im Bistum Augsburg rechtlich unselbständige diözesane Untergliederungen (Verwaltungseinheiten) dar. Die einzige Ausnahme bildet als belastbares Modell das „*Katholische Dekanat Marktoberdorf*“ mit der Geschäftsstelle in Füssen.

Mit Organisationsakt des Bischofs von Augsburg vom 01.08.2008<sup>611</sup> wurde dieses Dekanat vorsorglich als „*Seelsorgeeinheit*“ und „*Leitbild kooperativer Seelsorge*“ sowie als „*öffentliche juristische Person*“ kirchlichen Rechts förmlich bestätigt bzw. errichtet. Um seine vielgestaltigen pastoralen und administrativen Aufgaben und Zwecke als „*Verwaltungseinheit*“ verwirklichen sowie am allgemeinen Rechtsverkehr in angemessener Form teilnehmen zu können<sup>612</sup>, wurde diese seit vielen Jahrzehnten bewährte Seelsorgeeinheit nunmehr in Form einer *Gesamtkirchengemeinde* als „*Körperschaft des öffentlichen Rechts*“ errichtet, welcher gemäß Bescheid des Bayerischen Kultusministeriums vom 14.08.2008 antragsgemäß diese Eigenschaft staatskirchenrechtlich verliehen worden ist.

Zentrale Zielsetzung dieser Körperschaft ist die Entwicklung und nachhaltige Etablierung professioneller und effektiver Verwaltungsstrukturen auf der Ebene eines größeren pastoralen Raums sowie die Übernahme unterstützender (kompletter) Dienstleistungsaufgaben für die Pfarreien (Kirchengemeinden) und Pfarreiengemeinschaften als Orte der Seelsorge. Hierzu zählen namentlich die rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Sicherstellung der Seelsorgeeinheit, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband anstelle beteiligter Kirchengemeinden, die Sicherstellung ortskirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe von Art. 7 I GStVS und Art. 11 V KiStiftO, insbesondere die Unterstützung örtlicher Kindertagesstätten durch Amtshilfe in komplexen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit ortskirchlichem Personal,

<sup>607</sup> Vgl. Gesetz zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 13.09.2012 (BGBl. II, S. 1006); auch SKS- oder Fiskalvertrag genannt.

<sup>608</sup> Durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2248); siehe ferner *Die Bundesregierung*, Euro-Fiskalvertrag: Stabilität in der Wirtschafts- und Währungsunion (bundesregierung.de).

<sup>609</sup> Als öffentlich juristische Personen einerseits und (Personal-)Körperschaften des öffentlichen Rechts andererseits gemäß cc. 3, 116, 374 § 1, 513 § 3, 518, 537, 1257 § 1, 1276 CIC sowie gemäß Art. 140 GG, Art. 137 III, V, 138 II WRV, Art. 142 III, 143 II, 146 BV, Art. 1 § 1, 10 § 4, 12, 14 § 3 BayKonk, Art. 2 II, III, 3 I 2 BayKirchStG.

<sup>610</sup> Cc. 116 § 1, 374 § 2 CIC; Statut für die Dekane und stellvertretenden Dekane (Prodekane) im Bistum Augsburg vom 01.12.2012 (ABl. S. 620).

<sup>611</sup> ABl. 2008, S. 350; geändert am 20.12.2012 (ABl. 2013, S. 71).

<sup>612</sup> Und zwar etwa wie der Evangelisch-Lutherische Dekanatsbezirk Augsburg, eine (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts bereits seit der Königlichen Konsistorialordnung vom 08.09.1809 (BayRegBl. S. 1489).

die Aufstellung und der Vollzug des Dekanatshaushalts sowie die Erstellung und Anerkennung der Jahresrechnung.

### 9.1.1. Ortskirchliche Baumaßnahmen

In diesem Jahrzehnt sei auf die Kirche „*St. Ulrich*“ in Kempten sowie das „*Haus der Begegnung*“ in Buchloe näher eingegangen.

#### 9.1.1.1. Kirche St. Ulrich, Kempten

Das Kirchenzentrum St. Ulrich, bestehend aus Kirchenschiff, Kirchturm, Pfarrhaus, Kindergarten und Pfarrheim, wurde zu Beginn der 1960er Jahre vom 1987 verstorbenen *Architekten Willy Hornung* auch als Garnisonskirche geplant und nach seinen Vorstellungen miterrichtet. Vor geraumer Zeit ist die Bundeswehr abgezogen, das vorkonziliare Kirchenschiff wurde für die Pfarrei als solches deutlich zu groß; architektonische, bauliche sowie liturgische Mängel haben den allgemein nachlassenden Kirchenbesuch zusätzlich verringert. Die örtliche Kirchenverwaltung hat sich daher nach Abwägung der für sie relevanten Gesichtspunkte zu einem Abriss des Kirchengebäudes entschlossen und hierfür die Abbruchserlaubnis der Stadt Kempten erhalten, die in Rechtskraft erwachsen ist; eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde nach Anhörung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mangels entsprechender Schutzwürdigkeit des Gebäudes als nicht erforderlich erachtet.

- Vom geplanten Abriss hatte die Ehefrau des verstorbenen Architekten von dritter Seite erfahren und über ihre Tochter als Bevollmächtigte eine einstweilige Verfügung des Landgerichts München I erwirkt, die vom Oberlandesgericht (OLG) München unter dem 21.12.2000 im Kern bestätigt wurde, zumal dessen 6. Zivilsenat eine verbindliche Entscheidung in diesem Urheberrechtsstreit erkennbar dem Hauptsacheverfahren vorbehalten wollte. In der mündlichen Verhandlung am 23.11.2000 bezeichnete *Dr. Karl Streicher*, Vorsitzender Richter am OLG München, es als durchaus offene Frage, ob der L-förmige Gebäudetrakt mit Pfarrhaus, Kindergarten und Pfarrheim als Werk des Architekten Hornung heute noch ersichtlich sei. Dessen Äußeres wäre zu Beginn der 1990er Jahre unstreitig dem traditionellen „*Allgäuer Baustil*“ deutlich angepasst worden, namentlich durch Dachüberstände, Erker, Holzverschalungen und mehr. Insofern dürfte es größere Schwierigkeiten bereiten zu entscheiden, ob dieser Gebäudetrakt noch zum Gesamtwerk des Architekten Hornung gehörig anzusehen sei oder nicht mehr. Würde diese Frage bejaht, seien Kirchenschiff und Kirchturm wohl nicht abreißbar; wurde ein Gesamtwerk aus einer Hand hingegen verneint, erscheine ein betreffender Abriss ggf. zulässig. Überschlüssig eigne sich eine Entscheidung dieser Frage eher nicht im einstweiligen Verfügungsverfahren; vielmehr wäre sie überzeugender im Hauptsacheverfahren zu klären, namentlich durch richterliche Augenscheinnahme vor Ort unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen.
- Die BfK stellte im Rahmen des gemäß § 251 ZPO ruhenden Verfahrens förmlich fest<sup>613</sup>, dass sie ihren Auftrag, die ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung ihrer Organe zu stärken, seit jeher ernst nehme. Der Beschluss der örtlichen Kirchenverwaltung, Kirchenschiff und Kirchturm baulich zu erneuern, sei stiftungsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Eine verbindliche, neben der Bauerlaubnis ebenfalls in Rechtskraft erwachsende urheberrechtliche Entscheidung dürfte allerdings wohl erst vor dem Bundesgerichtshof erwirkt werden können. Ein solches Urteil dürfte trotz einer möglichen sog. Sprungrevision frühestens in fünf bis sechs Jahren zu erwarten sein. Im Rahmen der Interessensabwägung zwischen Eigentümer und Urheber hätten beide Gerichte unstreitig die staatskirchenrechtliche Dimension des Rechtsstreits nicht hinlänglich berücksichtigt, also weder die liturgischen noch die kultischen Funktionen des Kirchenschiffs als „*res sacra*“ in ihre Überlegungen miteinbezogen. Bei der gerichtlichen Güterabwägung im Rahmen der Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schranken zweck sei dem verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrecht Rechnung zu tragen und besonders Gewicht beizumessen<sup>614</sup>. Derartige sei nicht geschehen, obgleich *Bischofsvikar Dr. Eugen Kleindienst* namentlich dem OLG München über den von der örtlichen Kirchenverwaltung beauftragten Rechtsanwalt *Dr. Gernot Schulze* seine profunde Stellungnahme<sup>615</sup> zu den liturgischen Anforderungen an den Sakralbau St. Ulrich in Kempten hatte zuleiten lassen<sup>616</sup>.

<sup>613</sup> Im Schriftsatz vom 26.02.2001 (Az.: II.1/Bi/Br), welcher den Parteien sowie deren anwaltschaftlichen Vertretern zugeleitet wurde.

<sup>614</sup> Vgl. BVerfGE 53, 366 (401 f.); 66, 1 (22); 70, 138 (167).

<sup>615</sup> Vom 13.11.2000 (Az.: II.1/Bi/Br).

<sup>616</sup> Der BGH hat in seinem Urteil vom 19.03.2008 nunmehr in einem ähnlich gelagerten Urheberrechtsstreit (*Kirche St. Gottfried in Münster*) den kirchlichen Belangen bei der Güterabwägung aus verfassungsrechtlichen Gründen Vorrang gegenüber den Interessen des Architekten eingeräumt (BGH in NJW 2008, S. 3784).

- Unter Abwägung aller Umstände, insbesondere wegen eines seinerzeit letztlich offenen, etliche Jahre dauernden Klageverfahrens, nahm die örtliche Kirchenverwaltung einen von der BFK wunsch- und pflichtgemäß skizzierten Kompromissvorschlag über eine einvernehmliche Beendigung des Rechtsstreits an. Danach wurden Kirchenschiff und Kirchturm von St. Ulrich einer angezeigten Generalsanierung unterzogen sowie der Innenraum durch eine „Kirche in der Kirche“ nach den Plänen von Prof. Franz Bernhard Weißhaar neugestaltet. Ab Ende 2004 konnte von der Pfarrei dort wieder würdig Gottesdienst gefeiert werden.

#### 9.11.2. Haus der Begegnung, Buchloe-Lindenberg

Das „Haus der Begegnung“ in Lindenberg, einem Ortsteil der Stadt Buchloe, wurde am 03.11.2002 durch den Bischof von Augsburg gesegnet bzw. geweiht. Es weist eine markante Architektur in Form einer Welle auf; ferner verleihen die gewählten Baumaterialien dem Gebäude, aber auch und gerade seinem Inneren eine zeitlose Leichtigkeit. Dieses „Gemeindezentrum“ der örtlichen Kirchenstiftung St. Georg und St. Wendelin verfolgt ein neuartiges Konzept von Kirchenraum, Kapelle, Pfarrheim sowie Dienstwohnung unter einem Dach und ist zur Gänze lediglich an den unabweisbaren Bedürfnissen der Pfarrei ausgerichtet.

#### 9.12. Kirchliche Stiftungen von besonderer Bedeutung

Nachfolgend sei auf drei bedeutsame kirchliche Stiftungen näher eingegangen.

##### 9.12.1. Bischöflicher Hilfsfonds „Pro Vita“, Augsburg

Seit den Gemeinden der Urchristen weiß sich die Katholische Kirche dem Auftrag ihres Stifters verpflichtet, das Leben in allen seinen Phasen, also von der Empfängnis bis zum Tode, umfassend zu schützen. In einer Zeit, in welcher die Anzahl von Abtreibungen trotz aller Bemühungen gerade in Deutschland nach wie vor hoch ist, sah sich die Diözese Augsburg unter dem 01.07.1999 aufgerufen, ihr umfangreiches Angebot von Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu verstärken, um werdende und junge Mütter in besonderen Not- und Konfliktsituationen künftig vermehrt unterstützen zu können. Zu diesem Zweck errichtete der Bischof von Augsburg den Bischöflichen Hilfsfonds „Pro Vita“ zunächst als rechtlich unselbständige Zustiftung der Diözese Augsburg<sup>617</sup>.

Aus Mitteln der (Zu-)Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines kleinen Kindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung, die Unterstützung der Lebensführung und der Betreuung des kleinen Kindes durch die Mutter, die Eltern sowie Dritte.

Durch Stiftungsakt des Bischofs von Augsburg vom 22.10.2002 wurde der Bischöfliche Hilfsfonds „Pro Vita“ als öffentliche juristische Person kirchenrechtlich bestätigt sowie als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts staatskirchenrechtlich errichtet. Durch Anerkennung des Bayerischen Kultusministeriums unter dem 16.12.2002 wurde sie auch nach weltlichem Recht rechtsfähig.

##### 9.12.2. Bischöflicher Hilfsfonds „Eine Welt“, Augsburg

Seit dem Sendungsauftrag der Apostel weiß sich die Katholische Kirche ihrem Stifter verpflichtet, die in Christus geschenkte Hoffnung durch missionarisches Wirken konkret erfahrbar werden zu lassen. Die Kirche von Augsburg unternimmt dies seit mehreren Jahrzehnten unter dem Leitgedanken weltweiter christlicher Solidarität. Um dieses weltkirchliche Anliegen zusätzlich zu unterstützen und zu fördern, hat der Bischof von Augsburg durch Stiftungsakt vom 15.08.2007 den Bischöflichen Hilfsfonds „Eine Welt“ als öffentliche juristische Person kirchenrechtlich sowie als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts staatskirchenrechtlich errichtet. Am 14.09.2007 hat sie durch Anerkennung seitens des Bayerischen Kultusministeriums ihre Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht erlangt.

Zweck der Stiftung ist es, aus christlicher Verantwortung und zur Bezeugung des Evangeliums die Missionsarbeit und die weltweite Entwicklungszusammenarbeit der Kirche gerade in Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas modellhaft zu unterstützen und den Gedanken der Entwicklungszusammenarbeit und der Mission im Inland durch die Finanzierung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

---

<sup>617</sup> Vgl. ABl. 1999, S. 265.

### 9.12.3. St. Vinzenz-Hospiz-Förderstiftung, Augsburg

Der „St. Vinzenz-Hospiz Augsburg e.V.“ ist kirchenrechtlich als privater Verein von Gläubigen anerkannt<sup>618</sup>; denn er engagiert sich aus christlicher Überzeugung seit 1992 für die Bedürfnisse unheilbar kranker Menschen und will es ihnen ermöglichen, ihren Lebensweg bis zuletzt umsorgt, würdevoll und mit größtmöglicher Lebensqualität gehen zu können.

Um die kirchlich-mildtätigen Anliegen dieser Hospizarbeit zusätzlich zu unterstützen und dauerhaft auch finanziell zu fördern, hat der Bischof von Augsburg durch Stiftungsakt vom 18.12.2008 die „St. Vinzenz-Hospiz Förderstiftung“ als öffentliche juristische Person kirchenrechtlich sowie als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts staatskirchenrechtlich errichtet. Durch Anerkennung seitens des Bayerischen Kultusministeriums unter dem 13.02.2009 hat sie die Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht erlangt.

Zweck der Stiftung ist es, in Kirche, Staat und Gesellschaft zur Beheimatung, Begleitung sowie Betreuung von Menschen in Krankheit und Alter auf ihrem letzten Lebensabschnitt beizutragen. Die Stiftung widmet sich aus christlicher Verantwortung der ideellen und materiellen Unterstützung, der Beratung, Förderung, Begleitung und Pflege von unheilbar Kranken und Sterbenden in ambulanter, aber auch (teil-)stationärer Betreuung im St. Vinzenz-Hospiz bei der Kirche St. Martin in Augsburg-Oberhausen.

## 10. 2010er Jahre

### 10.1. Rechtsnachfolge von Ordensgemeinschaften

Der Wunsch, ein gottgefälliges Leben zu führen, ließ in der Diözese Augsburg – wie in kaum einem anderen bayerischen Bistum – zahlreiche Klöster und deren Niederlassungen entstehen, welche die Leistungen der Ordensleute bezeugen, die seit vielen Jahrhunderten an der Kultivierung unseres Landes mitwirkten und auch heute zur Wertorientierung unserer Gesellschaft in vielfältiger Weise Unersetzliches erbringen, gerade in geistiger, religiöser, schulischer oder sozialer Hinsicht. Dieses Wirken in Staat, Kirche und Gesellschaft wird für Ordensgemeinschaften in der heutigen Zeit zunehmend beschwerlicher. Mit ein Grund dafür sind der demographische Wandel und ein damit einhergehender zu geringer Zugang an klösterlichen Kräften. In nicht wenigen Fällen ist absehbar, dass die mit einem Kloster verbundenen Aufgaben von der betreffenden Ordensgemeinschaft alleine nicht mehr bewältigt werden können.

#### 10.1.1. Stiftung Zum Heiligen Kreuz, Mindelheim

Angesichts dieser Gegebenheiten hat das „Frauenkloster der Franziskanerinnen zum Hl. Kreuz“ – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Mindelheim gemäß Stiftungsgeschäft vom 28.07.2010 die „Stiftung zum Heiligen Kreuz“ mit Billigung des Bischofs von Augsburg als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, welche durch Anerkennung des Bayerischen Kultusministeriums vom 26.09.2010 ihre Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht erhalten hat.

- Aufgabe und Zweck der Stiftung ist es, aus christlicher Verantwortung und zur Bezeugung des Evangeliums das Wirken (Apostolat) des Frauenklosters der Franziskanerinnen zum Hl. Kreuz in Mindelheim nachhaltig zu fördern, zu bewahren, aber auch suchenden Menschen Ort, Raum und Zeit zu geben, auf die Fragen des Lebens Antworten auf der Grundlage sinngebender christlicher Werte menschlicher Existenz zu finden, in gelebter Gemeinschaft Geborgenheit zu entwickeln und das eigene Leben neu in Christus zu gestalten.
- Im Falle eines Widerrufs der Körperschaftsrechte dieser Ordensgemeinschaft erhält die Stiftung als Anfallsberechtigte das Klostervermögen und hat dessen Erträge im Sinne des bisherigen Apostolats der Schwestern zu verwenden oder den der römisch-katholischen Kirche gemäß cc. 222 § 1, 1254 § 2 CIC eigenen Zwecken zuzuführen. Insbesondere stellt die Stiftung Gemeinschaften, die zu klösterlichem Leben zusammentreten, die hierfür benötigten finanziellen und/oder sachlichen Mittel zur Verfügung, sofern die Gemeinschaft Gewähr bietet, dass weiterhin das Apostolat des Frauenklosters der Franziskanerinnen zum Hl. Kreuz nachhaltig verfolgt wird.
- Als die Zahl der Ordensfrauen unter drei gefallen war, bat der Bischof von Augsburg mit Schreiben vom 25.07.2016 beim Apostolischen Stuhl in Rom um eine Aufhebung dieses Frauenklosters. Das erbetene Aufhebungsdekret wurde unter dem 22.09.2016 erteilt, jedoch die Diözese Augsburg als Anfallsberechtigte bestimmt. Nach einem Briefwechsel wurde durch Dekret des Apostolischen Stuhls vom 16.11.2017 dem Willen der aufgehobenen Ordensgemeinschaft Rechnung getragen

<sup>618</sup> Gemäß can. 299 § 3 CIC durch den Bischof von Augsburg.

und die gerade zu diesem Zweck errichtete Stiftung verbindlich als Anfallsberechtigte festgestellt. Mit Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 27.12.2017 wurde die Beendigung des Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenso bestätigt wie der Anfall des verbliebenen klösterlichen Vermögens an die Stiftung zum Hl. Kreuz mit Sitz in Mindelheim<sup>619</sup>. Aufgrund dieser Eigenurkunden von Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgte zwischenzeitlich – wie bei einem Erbfall unter natürlichen Personen – schlicht eine Namensberichtigung in Abteilung I des Grundbuchs.

#### 10.1.2. St. Vinzenz von Paul Stiftung Augsburg

Aus vergleichbaren Gründen hat etwa auch die „Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, Mutterhaus Augsburg“ – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg gemäß Stiftungsgeschäft vom 16.11.2009 die „St. Vinzenz von Paul Stiftung Augsburg“ mit Billigung des Bischofs von Augsburg als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, welche durch Anerkennung des Bayerischen Kultusministeriums vom 29.12.2009 ihre Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht erhalten hat.

- Auf der Grundlage des Vorbilds und des Geistes des hl. Vinzenz von Paul sowie der Berufung und Sendung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern (Stifter) verfolgt die Stiftung die Aufgabe und den Zweck, den Geist und das Anliegen des hl. Vinzenz von Paul auszubreiten, Menschen in Not zu helfen sowie Dienste und Einrichtungen, die vom Stifter gegründet wurden oder werden, zu fördern und zu unterstützen.
- Vorsorglich ist die Stiftung ebenfalls als Anfallsberechtigte der Ordensgemeinschaft vorgesehen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurde sie von der Ordensgemeinschaft rechtlich, wirtschaftlich und finanziell in die Lage versetzt, das „St. Vinzenz Zentrum“ auf dem Gelände des Mutterhauses nach Maßgabe des Konzeptes „*Mehrgenerationen, Leben und Begegnen*“ zu errichten und zu betreiben<sup>620</sup>.

#### 10.2. Keine Annullierung einer Taufe

In einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Augsburg<sup>621</sup> wandte sich der Kläger gegen die ohne sein Einverständnis erfolgte Taufe seiner damals dreijährigen Tochter, obgleich er für diese zusammen mit der zwischenzeitlich geschiedenen Mutter das gemeinsame Sorgerecht hatte. Er beantragte deshalb, die Taufe seitens des Gerichts zu annullieren, hilfsweise die örtliche Pfarrgemeinde zu verpflichten, die Taufe für ungültig zu erklären.

##### 10.2.1. Verwaltungsgericht Augsburg

Das angegangene Gericht hat unter Bezugnahme auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>622</sup> sowie des Bundesgerichtshofs<sup>623</sup> festgestellt, dass der von Art. 20 III GG abgeleitete Justizgewährungsanspruch zwar gebieten könne, auch rein innerkirchliche Maßnahmen einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Diese erstrecke sich allerdings nicht auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, sondern beinhalte lediglich eine Wirksamkeitskontrolle, welche sich darauf beschränke, ob die Maßnahme gegen Grundprinzipien der Rechtsordnung verstoße, wie sie in dem allgemeinen Willkürverbot (Art. 3 I GG), in dem Begriff der guten Sitten (§ 138 BGB) sowie in dem des *ordre public* (Art. 6 EGBGB) ihren Niederschlag gefunden haben, und damit als nichtig anzusehen sei.

- Im Rahmen der Taufgespräche sei für den Augsburger Pfarrer der Eindruck entstanden, dass die leibliche Mutter als allein sorgeberechtigter Elternteil ihrer Tochter nachhaltig deren Taufe – wie bei ihren anderen Kindern – gewünscht habe, zumal nach can. 868 § 1 Nr. 1 CIC die Eltern oder wenigstens ein Elternteil der Spendung des Sakraments der Taufe, gemäß kirchlichem Selbstverständnis die Eingangspforte zu den Sakramenten, zustimmen müsse/n.
- Ihr Empfang sei zum Heil notwendig; durch sie würden die Menschen von Sünden befreit, zu Kindern Gottes neu geschaffen und durch ein untüchtbares Prägemaß Christus gleichgestaltet. Die Spendung der Taufe sei damit dem inneren Wirkungskreis der Kirche zuzurechnen und somit der Überprüfung durch staatliche Gerichte grundsätzlich entzogen.

<sup>619</sup> Vgl. BayKWMBl. 2018, S.62.

<sup>620</sup> Vgl. *St. Vinzenz Zentrum*, Konzeption des St. Vinzenz Zentrums in Augsburg, publiziert am 20.07.2020 (st.-vinzenz-zentrum.org).

<sup>621</sup> Vgl. Urteil des VG Augsburg vom 31.05.2011 (Az. Au 3 K 11.282).

<sup>622</sup> Vgl. BVerfGE 70, 138 (168).

<sup>623</sup> Vgl. BGH in NJW 2004, S. 3099.

- Wenngleich der Kläger in seinem elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 II S. 1 GG verletzt wurde, nachdem ihm gemäß §§ 1626 I, 1627 BGB zusammen mit der Mutter das Sorgerecht für ihre gemeinsame Tochter zustand, sah das Verwaltungsgericht die Beeinträchtigung unter Abwägung aller Umstände nicht als so gravierend an, dass es gerechtfertigt wäre, entgegen dem ebenfalls grundgesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrecht der Kirche die Taufe seitens des Gerichts zu annullieren oder die Pfarrgemeinde zu verpflichten, die Taufe – als rein innerkirchliche Maßnahme – für ungültig zu erklären. Insbesondere biete die Rechtsordnung mit dem Weg zum Familiengericht sowie dadurch, dass die Tochter ab dem 14. Lebensjahr selbst entscheiden könne, ob sie weiterhin der Kath. Kirche angehören wolle, hinreichende Möglichkeiten zur Bewältigung des Interessenkonflikts. Es verbleibe somit nur der Wunsch des Klägers, dass die Beeinträchtigung seines eigenen Rechts beseitigt werde. Dies allein rechtfertige jedoch den beantragten erheblichen Eingriff in die kirchliche Selbstbestimmung nicht, weshalb die Klage kostenpflichtig abzuweisen sei.

### 10.2.2. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof<sup>624</sup> hat in seinem Beschluss vom 16.01.2012 den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das betreffende Urteil der Erstinstanz kostenpflichtig abgelehnt, nachdem ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht bestünden.

Das Bischöfliche Ordinariat Augsburg hat diesen Rechtsstreit zum Anlass genommen, alle besetzten Pfarrämter in einem Rundschreiben vorsorglich darauf hinzuweisen, bei den Taufgesprächen sich auch über das gemeinsame Sorgerecht der Eltern oder ggf. das alleinige eines Elternteils geeignet zu vergewissern, namentlich anhand einer entsprechenden Ausfertigung des maßgeblichen gerichtlichen Urteils oder Beschlusses.

### 10.3. Kirchenasyl in ortskirchlichen Räumen

Bei Anfragen wegen eines gewünschten Kirchenasyls in ortskirchlichen Räumen wird vorab dringend geraten, die Abteilung Migration und Auslandshilfe des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. zu befragen, ob der geschilderte Vorgang eine nähere Prüfung durch die sog. „Härtefallkommission“ erfahren sollte und könnte. Denn Kirchenasyl hat seit der Einführung solcher Kommissionen in allen deutschen Bundesländern nachhaltig an praktischer Bedeutung verloren. Haben doch dort auch und gerade Vertreter der beiden Großkirchen Sitz und Stimme, um *kirchliche Gesichtspunkte* in die Beratung über ein Aufenthaltsrecht von Antragstellern einbringen zu können.

#### 10.3.1. Härtefallkommission des Freistaates Bayern

Nach dem „Bericht 2020 über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Freistaates Bayern“<sup>625</sup> war die Geschäftsstelle dieser Kommission im genannten Jahr mit insgesamt 320 Fällen sowie 655 betroffenen Personen befasst. 86 Fälle sowie 189 Personen hiervon sind nach Vorprüfung durch die Geschäftsstelle von der Kommission in ihren Sitzungen 2020 beraten worden. 36 Fälle mit 59 Personen wurden befürwortend dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren vorgelegt, das antragsgemäß eine Aufenthaltserlaubnis ausgesprochen hat. In 50 Fällen mit 130 Personen wurde kein Härtefallersuchen gestellt.

#### 10.3.2. Merkblatt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Wesentlicher Grund für einen gewissen Anstieg von Kirchenasylanträgen ist die sog. *Dublin III-Verordnung*, die für alle Asylanträge gilt, die ab Jahresanfang 2014 gestellt werden. Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Rechtsanwälte raten daher vermehrt ihren Asylbewerber- und Flüchtlingsmandanten, einen Ortspfarrrer um die Gewährung eines sog. Kirchenasyls zu ersuchen, um auf diese Weise eine Überstellung in einen EU-Mitgliedstaat und eine Entscheidung nach dortigem Recht zu verhindern. Hierdurch soll letztlich eine Entscheidung nach deutschem Recht erwirkt werden.

<sup>624</sup> Vgl. BayVGH in NJW 2012, S. 1162.

<sup>625</sup> Az. StMI-F2-2088-2-30 (innenministerium.bayern.de).

Wie der Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 27.02.2015<sup>626</sup> zu entnehmen ist, kommt die Gewährung von Kirchenasyl nur bei im individuellen Einzelfall begründbaren und belegbaren besonderen Härten in Betracht. Unter Benutzung des Mitteilungsbogens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat ein kirchlicher Rechtsträger zeitnah insbesondere die individuellen Härtegründe für die Gewährung von „Kirchenasyl“ an einen Flüchtling oder Asylbewerber detailliert darzustellen (sog. Dossier-Verfahren). Nähere Einzelheiten enthält das Merkblatt *„Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren“* des BAMF<sup>627</sup>.

### 10.3.3. Rechtsmittel gegen drohende Abschiebung

Das grundgesetzlich verankerte kirchliche Selbstbestimmungsrecht vermag von diözesanen, aber auch ortskirchlichen Rechtsträgern nur *„innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze“*<sup>628</sup> ausgeübt zu werden; sie sind folglich unstreitig an Vorgaben des staatlichen Gesetzgebers, Entscheidungen staatlicher oder kommunaler Behörden, aber auch Urteile staatlicher Gerichte gebunden. Gegen eine drohende Abschiebung sind Rechtsmittel bis zum Bundesverfassungsgericht sowie zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte statthaft.

### 10.3.4. Höchstpersönliche Verantwortung

Nach § 95 I Nr. 2 Aufenthaltsgesetz macht sich ein Ausländer strafbar, wenn er sich ohne Aufenthaltserlaubnis oder Duldung im Bundesgebiet aufhält. Diese Norm stellt eine Strafvorschrift im Sinne des § 12 Strafgesetzbuch (StGB) dar; Deutsche können sich daher durch vorsätzliche Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) zu einer solchen Tat strafbar machen. Als Beihilfe wertet das Gesetz jede Unterstützung, die geeignet ist, den unerlaubten Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet herbeizuführen oder andauern zu lassen. Vorsatz bedeutet, dass man von der Rechtswidrigkeit seiner Unterstützung weiß und diese dennoch willentlich leistet. Die Gewährung von Kirchenasyl kann daher im Einzelfall zur Straftat werden; sie wurde in jüngster Vergangenheit von der bayerischen Justiz vermehrt nicht mehr geduldet<sup>629</sup>. Allein im Jahr 2020 wurden 27 solcher Strafverfahren eingeleitet<sup>630</sup>.

- Oftmals wird vorgetragen, die in Art. 4 I GG normierte Gewissensfreiheit rechtfertige ein „Kirchenasyl“. Als Gewissensentscheidung erachtet das Bundesverfassungsgericht in gefestigter Rechtsprechung *„jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“*<sup>631</sup>. Eine Betätigung im Schutzbereich dieses Grundrechts seitens eines Christen bedeutet jedoch noch nicht, dass hiermit die Gewährung von Zuflucht an einen von Abschiebung bedrohten Flüchtling oder Asylbewerber durch Art. 4 I GG gerechtfertigt wäre. Ferner bleibe nicht unerwähnt, dass selbst Gotteshäuser als *„res sacrae“* nicht der staatlichen Rechtsordnung entzogen, folglich keineswegs als *„extritorial“* anzusehen sind<sup>632</sup>. Die Kirche ist auch nicht Normaladressat des in Art. 16a GG verbürgten Grundrechts auf Asyl, sondern ausschließlich der Staat.
- Aus den geschilderten Gründen tragen Gläubige, die sich aus persönlicher Überzeugung für ein „Kirchenasyl“ entscheiden und engagieren, für ihr Tun auch die höchstpersönliche Verantwortung für mögliche (straf-)rechtliche Konsequenzen sowie materielle Verpflichtungen. Sie haben daher aus ihrem Privatvermögen Unterkunft und Verpflegung eines solchen Asylanten oder Flüchtlings zu bestreiten; gleiches gilt für etwa notwendige Arztbesuche oder Arzneimittelkosten usw. Weder der Freistaat Bayern noch die örtlichen Kommunen oder der Landkreis beteiligen sich herkömmlich auch nur partiell an derartigen Aufwendungen. Gleiches gilt für die Diözese Augsburg, aber auch die örtliche Kirchenstiftung.

### 10.4. Staatliche Baupflicht an kircheneigenen Gotteshäusern

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen über den *„Verwaltungsvollzug der staatlichen Baupflicht an kircheneigenen Kirchengebäuden“* ist im Frühjahr 2017 in Kraft getreten.

<sup>626</sup> Klares Bekenntnis der Kirchen zum Geltungsvorrang staatlichen Rechts – Einigung über das weitere Vorgehen in Sachen Kirchenasyl (bmi.bund.de).

<sup>627</sup> Stand: Januar 2021 (bamf.de).

<sup>628</sup> Art. 140 GG, Art. 137 III WRV; Art. 142 III BV.

<sup>629</sup> Vgl. z.B. OLG München in BayVBl. 2018, S. 784.

<sup>630</sup> Veronika Wawatschek, Kirchenasyl: Neue „Eskalationsstufe“ in Bayern, in: BR 24, publiziert am 17.06.2021 (br.de)

<sup>631</sup> Vgl. BVerfGE 12, 45 (55); 23, 191 (205).

<sup>632</sup> *Pro Asyl*, Erstmals seit fast 20 Jahren: Bayerische Polizei räumt Kirchenasyl (in der Pfarrei Peter und Paul in Augsburg), publiziert am 20.02.2014 (proasyl.de).

- Danach erfüllt der Freistaat Bayern seine Baupflicht im Sinne des Art. 10 § 1 S. 1 BayKonk an kircheneigenen Kirchengebäuden auf der Grundlage der überkommenden Rechte. Soweit für einzelne Kirchengebäude besondere Baulastregelungen, etwa aufgrund eines Vertrages, eines gerichtlichen Urteils, eines Anerkenntnisses, eines Vergleichs, aufgrund Herkommens (Observanz) oder Ersitzung (erwerbender sowie erlöschender Verjährung) gelten, bleiben diese durch den Abschluss und die Umsetzung dieses Vertrages unberührt.
- Über den Umfang der Baupflicht nach den altrechtlichen Regeln sowie über die Auslegung der allgemeinen Baulastgrundsätze bestehen zwischen Staat und Kirche hinsichtlich einzelner Fragen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Dessen ungeachtet streben die Vertragsparteien jedoch einen Konsens im Vollzug, eine für beide Vertragsparteien kostenneutrale Vereinfachung des Verfahrens sowie eine möglichst weitgehende und ausgewogene Pauschalierung an. Von außerordentlicher Bedeutung ist die einvernehmliche Zuordnung der Kosten für einzelne sowie detailliert bezeichnete Bauteile zwischen Staat und Kirche.

Bereits nach wenigen Jahren lässt sich konstatieren, dass sich diese im wechselseitigen Interesse gelegene Verwaltungsvereinfachung nachhaltig bewährt hat.

#### *10.5. Neuordnung der Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger*

Im „Statut über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg“<sup>633</sup> hat der Bischof von Augsburg bisherige Regelungen zwar weithin bestätigt, aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sowie zur Verwaltungsvereinfachung jedoch eine umfängliche Neuordnung verfügt.

##### *10.5.1. Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses*

Das Vermögen der Diözese Augsburg dient der Sicherstellung des Personal- und Sachaufwandes für Gottesdienst, Verkündigung sowie breit gefächerten Dienst am Nächsten und unterliegt weiterhin der Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses. Es wird herkömmlich in der Vermögensrechnung dokumentiert, die sich an handelsrechtlichen Grundsätzen orientiert und im Diözesanhaushalt sowie in der Jahresrechnung fortgeschrieben wird. Der Jahresabschluss wird – seit 1971 – durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert.

- Der Klerikalseminarfonds, rechtlich unselbständige Zustiftung der Bischöflichen Priesterseminarstiftung St. Hieronymus – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg, wird ab 01.01.2014 von der Priesterseminarstiftung selbst verwaltet und vertreten.
- Der Buchungskreis Verenawerk (ehemals Unterstützungskasse), das mit Zustimmung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums eine rechtlich unselbständige, seit 1978 für neue Berechtigte geschlossene Einrichtung der Diözese Augsburg bildete<sup>634</sup>, wurde zum 31.12.2013 aufgelöst. Etwaiges verbleibendes Vermögen ist seitens der Diözese Augsburg zweckgebunden für die Versorgung ehemaliger Pfarrhaushälterinnen im Alter unter Besitzstandswahrung der Berechtigten verwendet worden.

##### *10.5.2. Zuständigkeit des Diözesanvermögensrates*

Die Zuständigkeit des Diözesanvermögensrates umfasst weiterhin das Sondervermögen der Gesamtheit ortskirchlicher Stiftungen (sog. *Pfründekapitalienfonds*)<sup>635</sup>, den *Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg*, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg, die *Emeritenanstalt der Diözese Augsburg* (Priesterversorgungskasse), Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg sowie den *Schwäbischen Religions- und Studienfonds*, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.

Das Vermögen der genannten diözesanen Rechtsträger sowie des Pfründekapitalienfonds wird herkömmlich in der Jahresrechnung dokumentiert, die sich an handelsrechtlichen Grundsätzen orientiert und im jeweiligen Haushalt sowie in der Jahresrechnung fortgeschrieben wird. Der Jahresabschluss wird ebenfalls je durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert.

<sup>633</sup> Vom 06.12.2013 (ABl. 2014, S. 25), ber. am 05.02.2014 (ABl. S. 103).

<sup>634</sup> Seit Jahresbeginn 1978 können Pfarrhaushälterinnen über die Diözese Augsburg bei der BayZVK Zusatzversichert werden; sie erhalten im Versorgungsfall eine Zusatzrente nach Maßgabe von Angestellten im öffentlichen Dienst.

<sup>635</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt II Nrn. 4.10. und 10.7.

Im Übrigen traten zum Jahresende 2013 betreffende Satzungen sowie allgemeine und besondere Regelungen der Diözese Augsburg ganz oder teilweise *außer Kraft*, deren Gegenstände nunmehr im genannten Statut normiert sind; hierzu zählten insbesondere die Bestimmungen über Organe und Geschäftsgang in den Satzungen des Bischöflichen Stuhls, der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg oder des Schwäbischen Religions- und Studienfonds.

### 10.5.3. Domkapitel des Bistums Augsburg

Diese Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg wird weiterhin nach Maßgabe ihrer Statuten vom Dompropst sowie vom Domdekan vertreten. Die Mitglieder des Domkapitels beschließen über Haushalt und den ebenfalls testierten Jahresabschluss dieses Rechtsträgers. Der Vollzug des Haushalts und die Rechnungslegung werden von der BFK aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung begleitet.

### 10.5.4. Kathedalfonds

Der Kathedalfonds (für Zwecke der Domkirche Augsburg), rechtlich unselbständige Zustiftung der Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg<sup>636</sup>, wird gemäß den Statuten des Domkapitels des Bistums Augsburg durch einen Domkapitular als *Summus Custos* vertreten. Dieser hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Kathedalfonds einen jährlichen Haushalt sowie eine Jahresrechnung zu erstellen, welche über die Regierung von Schwaben dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, vorzulegen sind. Der Vollzug des Haushalts und die Rechnungslegung werden ebenfalls von der BFK aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung begleitet; Haushalt und Jahresrechnung des Kathedalfonds werden ferner jeweils Bestandteil des betreffenden Haushalts sowie der Jahresrechnung der genannten Dompfarrkirchenstiftung.

## 10.6. Pfarreien als Untergliederungen der Diözese

Die *Pfarrei* ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Diözese auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird<sup>637</sup>. Die Pfarrei ist in aller Regel territorial abgegrenzt und umfasst alle Gläubigen eines bestimmten Gebietes<sup>638</sup>; eine rechtmäßig errichtete Pfarrei besitzt von Rechtswegen Rechtspersönlichkeit<sup>639</sup>.

### 10.6.1. „Fusion“ von Pfarreien, Bistum Essen

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein *Sache des Diözesanbischofs*, der keine Pfarreien errichten, aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben<sup>640</sup>. Die „Fusion“ von Pfarreien, also die Aufhebung einer Pfarrei und deren Zuordnung hinsichtlich Katholiken, Pfarrsprengel und Vertretungsorgane zu einer (Nachbar-)Pfarrei, ist auch in der BRD seit Beginn dieses Jahrhunderts nichts Außergewöhnliches.

Beispielhaft genannt sei das Bistum Essen. Die nachhaltigen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche führten zu gravierenden Anpassungsmaßnahmen in der Sozialgestalt dieser Teilkirche. Durch demographischen Wandel, Abwanderungen und Kirchenaustritte verliere das Bistum Essen jährlich etwa 18.000 Katholiken, bei einer Katholikenzahl von ca. 735.000. Der Rückgang an aktiven Priestern halte unvermindert an, die Verringerung des Kirchensteueraufkommens bedinge zwangsläufig auch Einsparungen bei bedeutsamen pastoralen und caritativen Aufgaben. All diese Gegebenheiten bedingten ab 2006 die Zusammenführung der 259 Pfarreien zu 43 Pfarreien mit einer durchschnittlichen Pfarrgröße von ca. 24.000 Katholiken, bestehend aus je sechs bis sieben (unselbständigen) Gemeinden, die im Sinne des Codex als Pfarrbezirke anzusehen seien<sup>641</sup>.

### 10.6.2. Pfarreiengemeinschaften im Bistum Augsburg

Gesellschaftliche Veränderungen, der demographische Wandel, aber auch der nachhaltige Rückgang an Priesterberufungen erfordern im Bistum Augsburg gleichfalls neue Konzepte zur Sicherstellung einer lebendigen Gestaltung der Seelsorge, der Verkündigung und des vielfältigen Dienstes am Nächsten vor

<sup>636</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 5.3.

<sup>637</sup> Can. 515 § 1 CIC.

<sup>638</sup> Can. 518 CIC; ferner can. 374 § 1 CIC.

<sup>639</sup> Als öffentliche juristische Person in Form einer Gesamtheit von Personen gemäß cc. 115 § 2, 116, 515 § 3 CIC.

<sup>640</sup> Can. 515 § 2 CIC.

<sup>641</sup> *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg.), *Mehr als Strukturen – Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen*. Ein Überblick, Arbeitshilfen Nr. 216, Bonn 2007, S. 41 ff., vgl. ferner cc. 374 § 2, 516 § 2 CIC.

Ort in den rd. 1.000 Pfarrgemeinden. Dieser Aufgabe und Verantwortung haben sich der Bischof von Augsburg, das Domkapitel sowie weiter zuständige diözesane Gremien pflichtgemäß gestellt und im Rahmen einer pastoralen Raumplanung 2025 vorgesehen, dass mittel- bis langfristig mehrere kleine Seelsorgeeinheiten (Pfarrgemeinden) zu einer großen Einheit (Pfarreiengemeinschaft, ggf. Dekanat)<sup>642</sup> zusammenwachsen; als Ziel waren rd. 200 größere Seelsorgeeinheiten vorgesehen, die zwischenzeitlich auch errichtet worden sind. Auf die Darlegungen unter Abschnitt II Nr. 8.2.3 sei ergänzend Bezug genommen.

### 10.6.3. Kirchen- sowie staatskirchenrechtliche Vorgaben

Für die *Vereinigung* der Kath. Kirchengemeinde „Christi Himmelfahrt“ mit der Kath. Kirchengemeinde „St. Lorenz“ durch Aufnahme in diese, für die *Zulegung* der Kath. Pfarrkirchenstiftung Christi Himmelfahrt zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Lorenz sowie für die *Zulegung* der Kath. Pfarrpfündestiftung Christi Himmelfahrt zur Kath. Pfarrpfündestiftung St. Lorenz je in Kempten waren nachstehende kirchen- sowie staatskirchenrechtliche Vorgaben zu beachten und zu vollziehen<sup>643</sup>.

- Entwurf eines betreffenden Organisationsaktes des Bischofs von Augsburg zur Neuordnung der ortskirchlichen Gemeindestruktur seitens der BFK.
- Anhörung der örtlichen Pfarrgemeinderäte<sup>644</sup> sowie interessierter Katholiken vor Ort. Dies geschieht in der Regel bereits durch Pastoralreferentinnen oder -referenten als sog. Gemeindeentwickler im Rahmen ihrer vorbereitenden Tätigkeit zur Errichtung von Pfarreiengemeinschaften. In der Angelegenheit Christi Himmelfahrt waren Generalvikar Karlheinz Knebel, Finanzdirektor Dr. Klaus Donaubauer sowie der Verfasser vor Ort und beantworteten kritische, aber auch konstruktive Fragen einer Versammlung von Pfarrgemeinderats- und Kirchenverwaltungsmitgliedern sowie interessierten Gläubigen beider Pfarreien.
- Anhörung der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Pfarrkirchenstiftung Christi Himmelfahrt mit der Möglichkeit, zu der beabsichtigten Maßnahme in angemessener Frist Stellung zu nehmen<sup>645</sup>; gleiches gilt für den Ortspfarrer als Pfründehaber. Dass derartige Stellungnahmen erfolgt sind, wird im Bescheid des Bayerischen Kultusministeriums vom 20.09.2011 förmlich festgestellt<sup>646</sup>.
- Zustimmung der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung St. Lorenz<sup>647</sup> sowie des Ortspfarrers als Pfründehaber zu den beabsichtigten Maßnahmen, welche im Bescheid des Bayerischen Kultusministeriums ebenfalls förmlich dokumentiert werden<sup>648</sup>.
- Anhörung des Priesterrates, die gemäß can. 515 § 2 CIC samt Zustimmung erfolgte.
- Zustimmung des Konsultorenkollegiums, die gemäß can. 502 § 3 CIC erteilt wurde.
- Zustimmung des Diözesansteuerausschusses, welche im Hinblick auf die Vorgaben in Art. 7 I S. 2 Nrn. 1 und 5 DStVS erteilt wurde.
- Begleitschreiben der BFK zum Organisationsakt des Bischofs von Augsburg samt Mitteilung an das Bayerische Kultusministerium, dass die Erfüllung des Zwecks der aufnehmenden Kirchen- sowie Pfründestiftung von St. Lorenz je durch die Zulegung nicht beeinträchtigt wird<sup>649</sup>.
- Feststellungsbescheide des Bayerischen Kultusministeriums vom 08.09.2011 zur Aberkennung der Körperschaftsrechte der Kirchengemeinde Christi Himmelfahrt sowie vom 20.09.2011 zur Zulegung der Kirchen- und Pfründestiftung Christi Himmelfahrt. Die wesentlichen Gründe für die getroffenen Feststellungen dieses Ministeriums finden sich wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Amtsblatt wörtlich wiedergegeben<sup>650</sup>.

<sup>642</sup> Vgl. cc. 374 § 2, 553 ff. CIC; ferner ABl. 2012, S. 620, ABl. 2008, S. 350 und 2013, S. 71 (Dekanat Marktoberdorf).

<sup>643</sup> Vgl. hierzu ABl. 2011, S. 394 ff.

<sup>644</sup> Gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC; ferner Art. 24 IV KiStiftO.

<sup>645</sup> Gemäß Art. 24 IV KiStiftO ist auch der Pfarrgemeinderat von der Kirchenverwaltung zu informieren und zu hören.

<sup>646</sup> Vgl. hierzu ABl. 2011, S. 394 (402).

<sup>647</sup> Art. 5 I, II GStVS, Art. 9 I, II KiStiftO; ferner Art. 8 IV 2 BayStG.

<sup>648</sup> Siehe Fn. 611.

<sup>649</sup> Art. 8 IV 2 BayStG, Art. 32 III Nr. 5 DStVS.

<sup>650</sup> Siehe ABl. 2011, S. 399 ff.

#### 10.6.4. Gesamtrechtsnachfolge

Infolge dessen traten die Kath. Kirchengemeinde, die Kirchen- sowie die Pfründestiftung St. Lorenz im Herbst 2011 unter Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten in alle bisherigen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Pflichten sowie in alle bisherigen zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse der mit ihr vereinigten Kirchengemeinde bzw. der ihnen je zugelegten Kirchen- sowie Pfründestiftung Christi Himmelfahrt in Kempten ein; also insbesondere in Arbeitsverhältnisse, Immobilien (Grundeigentum), Miet- und Pachtverhältnisse, Bankguthaben sowie Darlehensforderungen u.a. Sie wurden sog. *Gesamtrechtsnachfolger* (gleichsam „*Erbe*“) der mit ihr vereinigten Kirchengemeinde bzw. der ihr jeweils zugelegten Stiftung.

- Der Eigentumsübergang erfolgte kraft Gesetzes<sup>651</sup> sowie Bestätigung des Bayerischen Kultusministeriums für den weltlichen Bereich außerhalb des Grundbuchs, weshalb dieses allerorts – in Abteilung I – zu berichtigen war.
- Der Wille von Spendern und Zustiftern zugunsten namentlich der zugelegten Kirchenstiftung, also beispielsweise Bankrückstellungen oder –rücklagen für örtliche Immobilien, ist zwingend zu beachten sowie gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen<sup>652</sup>. Hierüber trägt auch die BFK als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde jeweils (Mit-)Sorge namentlich im Rahmen der Prüfung von Jahresrechnungen der aufnehmenden Kirchenstiftung<sup>653</sup>.
- Pfarrkirche der Kirchenstiftung, zu welcher zugelegt wird, ist und bleibt die gleichnamige Kirche (St. Lorenz); die bisherige Pfarrkirche der zugelegten Kirchenstiftung (Christi Himmelfahrt) wird unter Beibehaltung ihres Widmungsnamens eine sog. Nebenkirche<sup>654</sup>.

#### 10.6.5. Hirtenwort des Bischofs von Augsburg

Im „*Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2012*“<sup>655</sup> stellt der Bischof von Augsburg u.a. fest: „*Jeden Sonntag begehen wir das österliche Geheimnis von Tod und Auferstehung unseres Herrn. Deswegen soll auch künftig wie bisher in jeder Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft<sup>656</sup> ein zentraler Eucharistieort festgelegt werden. Dort wird an jedem Sonn- und Feiertag zu gleichbleibender Zeit die Hl. Messe gefeiert. (...) Mittel- bzw. langfristig sollen mehrere kleine Seelsorgeeinheiten (Pfarreien) zu einer großen Einheit (Pfarreiengemeinschaft) zusammenwachsen. Wann der geeignete Zeitpunkt für eine Fusion gekommen ist, bestimmen die Beteiligten selbst.*“

- Durch diese bischöfliche Zusage wurde das bisherige *Anhörungsrecht* insbesondere der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der durch Aufnahme zu vereinigenden Kirchengemeinde sowie der zuzulegenden Kirchenstiftung in ein förmliches *Zustimmungsrecht* fortgeschrieben; gleiches gilt für den betreffenden Pfründeinhaber.
- Wann der geeignete Zeitpunkt für einen rechtlichen Zusammenschluss für die betreffenden Pfarrgemeinden<sup>657</sup> gekommen ist, bestimmen die beteiligten Kirchenverwaltungen seither unstreitig selbst. Die örtlichen Pfarrgemeinderäte, aber auch die interessierten Gläubigen werden vertrauensvoll angehört und in die Entscheidungsprozesse eingebunden. Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Gläubigen vor Ort soll gestützt, möglichst sogar gestärkt werden. Für viele Pfarrgemeinden würde sich in pastoraler Hinsicht nichts oder nur wenig ändern. In rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht eröffnet sich allerdings – wie durch den Freistaat Bayern, die Stadt Augsburg oder das Bistum Essen dokumentiert – die Möglichkeit, durch die Schaffung größerer, auch rechtlich verankerter Seelsorge- und Verwaltungseinheiten die Selbstverantwortung zu stärken, Synergieeffekte zu nutzen und Kosteneinsparungen zu erzielen.
- Diese Zustimmungsbefugnis ist bereits bei der „*Neuordnung der kirchlichen Gemeindestruktur in der Stadt Penzberg*“ durch Organisationsakt des Bischofs von Augsburg unter dem 01.12.2011<sup>658</sup> – vorab – zur Geltung und Anwendung gekommen. Gleiches gilt auch für den Organisationsakt

<sup>651</sup> Art. 140 GG, Art. 137 III WRV, Art. 142 III BV, Art. 1 III 2 Nr. 1, V BayKirchStG, Art. 8 IV, V, 22 III BayStG.

<sup>652</sup> Art. 11 I KiStiftO, cc. 1284 § 2 Nr. 4, 1300 CIC.

<sup>653</sup> Art. 33 II, III KiStiftO.

<sup>654</sup> Vgl. auch Art. 5 IV Nr. 2 GStVS.

<sup>655</sup> Vom 25.02.2012 (ABl. 2012, S. 216).

<sup>656</sup> Siehe hierzu Abschnitt II Nr. 8.2.3.

<sup>657</sup> Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen; Pfründestiftungen werden sukzessive dem Kath. Pfründestiftungsverbund St. Ulrich zugelegt (vgl. Abschnitt II Nr. 10.7.).

<sup>658</sup> ABl. 2012, S. 20.

des Bischofs von Augsburg unter dem 12.06.2019 zur „*Neuordnung der kirchlichen Gemeindestruktur in der Stadt Augsburg*“<sup>659</sup>. Diese zwei beispielhaft aufgeführten Vereinigungen betrefender Kirchengemeinden sowie Zulegungen ortskirchlicher Stiftungen haben ebenfalls die uneingeschränkte Bestätigung seitens des Bayerischen Kultusministeriums erhalten.

### 10.7. Katholischer Pfründestiftungsverbund St. Ulrich

Die Einkünfte von Pfründestiftungen sowie Benefizien als Träger des sog. Stellenvermögens<sup>660</sup> können lediglich ca. 10 % des für die Besoldung und Versorgung unserer Ortspfarrrer sowie mitwirkender Priester (Benefiziaten) erforderlichen Personalaufwands bestreiten. Deshalb werden bereits seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts nach den Vorgaben der Freisinger Bischofskonferenz unsere Priester aus diözesanen Haushaltsmitteln besoldet sowie deren Versorgung durch die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg bei Bedarf sichergestellt<sup>661</sup>. Seither werden die Erträge örtlicher Pfründestiftungen und Benefizien dem zuständigen diözesanen Rechtsträger<sup>662</sup> zur zweckgebundenen Verwendung, insbesondere Versorgung unserer Priester zur Verfügung gestellt. Die Instandhaltung bzw. Instandsetzung widmungsgemäß genutzter Pfarr- und Benefiziatenhäuser obliegt staatskirchenrechtlich der örtlichen Kirchenstiftung<sup>663</sup>, welche diese Pflichtaufgabe nur mit nachhaltiger Bezuschussung aus diözesanen Haushaltsmitteln nachzukommen vermag<sup>664</sup>.

#### 10.7.1. Vorgaben des can. 1272 CIC

Gemäß can. 1272 CIC hat der Bischof von Augsburg „*das Benefizialwesen so zu gestalten, dass „die Erträge, ja sogar soweit (rechtlich) möglich, selbst das Vermögen der Benefizien der in can. 1274 § 1 CIC genannten Einrichtung nach und nach übertragen werden.“* Diese universalkirchliche Bestimmung, gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende pastorale Bedürfnisse, eine zeitgemäße und transparente Verwaltung dieses kirchlichen Stiftungsvermögens, aber auch die im Interesse der Seelsorge gebotene Entlastung der Ortspfarrrer, die regelmäßig nicht nur eine Pfarrei leiten, veranlassten den Bischof von Augsburg zur Durchführung einer kirchenrechtlich und pastoral notwendigen Neuordnung des Pfründewesens.

#### 10.7.2. Organisationsakt des Bischofs von Augsburg

Nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Pfründeinhaber und -administratoren, der Pfründeverwaltungsräte und ggf. Kirchenverwaltungen, der Pfarrgemeinderäte und ggf. Pastoralräte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums (Domkapitel) und des Diözesanvermögensrates wurde durch bischöflichen Organisationsakt samt Stiftungsgeschäft sowie Satzung vom 06.06.2016 der *Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich* (KPV) durch Zusammenlegung von 23 Pfründestiftungen sowie vier Benefizien im Dekanat Benediktbeuern als eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Mit Bescheid des Bayerischen Kultusministeriums vom 28.10.2016 wurde die Rechtsfähigkeit dieses Stiftungsverbundes förmlich anerkannt und festgestellt, dass er „*Gesamtrechtsnachfolger der zusammengelegten, in ihm aufgehenden kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts ist. Sämtliche deren Rechte und Pflichten, gleich ob diese öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Natur sind, gehen auf den Stiftungsverbund über. (...) Der Zweck der neuen, durch Zusammenlegung entstehenden Stiftung (ist) der gleiche wie jener der zusammengelegten Stiftungen*“<sup>665</sup>. Dasselbe gilt naturgemäß für sog. Zulegungen<sup>666</sup>.

#### 10.7.3. Gesamtrechtsnachfolge

Eine Zusammen- oder Zulegung ist folglich sowohl nach kirchlichem Recht als auch Verfassungsrecht statthaft. Der Verlust der Rechtsfähigkeit einer örtlichen Pfründestiftung durch deren Zusammen- oder Zulegung zum KPV beinhaltet unstreitig keine „*Enteignung*“ im Sinne des Art. 14 III GG; vielmehr tritt – in gleicher Weise wie beim Erbfall – schlicht eine *gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge* ein, die von Art. 14 I GG verfassungsrechtlich gewährleistet wird.

<sup>659</sup> ABl. 2019, S. 508.

<sup>660</sup> Siehe auch Abschnitt II Nr. 4.9.2.

<sup>661</sup> Art. 32 III Nrn. 1 und 2 DStVS; vgl. ferner Abschnitt II Nr. 5.9.

<sup>662</sup> Über den *Kath. Pfründestiftungsverbund St. Ulrich* der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg.

<sup>663</sup> Art. 140 GG, Art. 137 III, 138 II WRV, Art. 142 III, 146 BV, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 23 I BayStG, Art. 11 V Nr. 4 KiStiftO.

<sup>664</sup> Art. 27 II, 28 I, 29 III KiStiftO; Art. 32 III Nrn. 5 und 6 DStVS.

<sup>665</sup> ABl. 2016, S. 24.

<sup>666</sup> Vgl. Art. 8 III und IV BayStG.

Als Beispiel sei hier der kommunale Bereich genannt: In den Jahren 1911 bis 1916 sind die damals noch rechtlich selbständigen Kommunen Kriegshaber, Lechhausen, Meringerau, Oberhausen und Pfersee, 1972 Bergheim, Göggingen, Haunstetten sowie Inningen in die *Stadt Augsburg* als deren Gesamtrechtsnachfolger eingemeindet worden. Durch eine derartige Zulegung haben die genannten Kommunen ihre bisherige Rechtsfähigkeit verfassungskonform verloren und bilden seither lediglich rechtlich unselbständige Augsburger Stadtteile ab; die dortigen Bürger sind und fühlen sich als Augsburger.

#### 10.7.4. Befugnisse des KPV

Durch zwischenzeitliche und künftige bischöfliche Organisationsakte sowie kultusministerielle Bescheide wurden und werden die verbliebenen Pfründestiftungen und Benefizien in den übrigen Dekanaten unseres Bistums sukzessive dem KPV zugelegt. In Erfüllung seines Zwecks ist der KPV satzungsgemäß, aber auch nach Maßgabe des „*Statuts über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg*“<sup>667</sup> berechtigt, das bisherige Grundstockvermögen sowie sonstige Vermögenswerte zusammen- und zugelegter Pfründestiftungen im Bistum Augsburg, das Vermögen des sog. Pfründekapitalienfonds<sup>668</sup>, aber auch die bebauten und unbebauten Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte sowie sonstige Vermögenswerte bislang noch nicht zugelegter Pfründestiftungen zu verwalten und zu bewirtschaften.

#### 10.7.5. Obliegenheiten der örtlichen Kirchenverwaltung

Die Verwaltung sowie der Unterhalt bestimmungsgemäß genutzter Pfarr- und Benefizienhäuser nebst Hofräumen und Nebengebäuden sowie der Pfarrhausgärten obliegen namens und im Auftrag des KPV weiterhin der *örtlich zuständigen Kirchenverwaltung*. Eine derartige bestimmungsgemäße Nutzung umfasst insbesondere per Dekret zugewiesenen Priesterwohnraum, aktiv betriebene Pfarrbüros, notwendige Räume für pfarrliche Versammlungszwecke oder sonstige ortskirchliche Zwecke, mitunter auch eine Kindertageseinrichtung. Ein Nutzungsentgelt ist nicht zu entrichten, solange und soweit die örtliche Kirchenstiftung diese Räumlichkeiten für pfarrliche Zwecke nutzt. Bei der Veräußerung eines ehemaligen Pfarr- oder Benefizienhauses erhält die örtliche Kirchenstiftung wegen ihrer herkömmlich gemäß Art. 11 V Nr. 4 KiStiftO bestehenden Baupflicht 50 % des Verkaufserlöses. Bei Veräußerung unbebauter Grundstücke, von abgemarkten Grundstücksteilen oder grundstücksgleicher sowie ähnlicher Rechte steht der Kaufpreis in voller Höhe dem KPV zu.

#### 10.7.6. Anhörungsrecht der örtlichen Kirchenverwaltung

Festzuhalten ist ferner, dass der betreffenden Kirchenverwaltung mit dem Pfarrer als Vorstand bei bereits zusammen- und zugelegten Pfründestiftungen und Benefizien weiterhin das keineswegs geschmälerte Anhörungsrecht im Sinne von Art. 35 III KiStiftO bei allen wichtigen Angelegenheiten des örtlichen Pfründewesens zusteht, nach wie vor jedoch kein Zustimmungsrecht. Auch künftig wird der KPV im Einvernehmen mit der BFK allerdings keine Entscheidungen in Pfründeangelegenheiten treffen, die von der Mehrheit der örtlichen Kirchenverwaltungsmitglieder aus tatsächlich sowie rechtlich nachvollziehbaren Gründen nicht mitgetragen werden wollen.

#### 10.8. KiTA-Zentrum St. Simpert

Das Bayerische Kindergartengesetz<sup>669</sup> wurde durch das Bayerische Kindertagesstättengesetz<sup>670</sup> abgelöst, dieses durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)<sup>671</sup> ersetzt. Gerade durch letzteres Gesetz wurde die staatliche Förderung der *Kindertageseinrichtungen* (KiTa's) von einer weitgehenden Angebots- auf eine überwiegende Nachfragefinanzierung umgestellt. Während zuvor der Grundsatz der Personalförderung galt, erfolgt nunmehr eine kindbezogene Förderung, wobei die Gesamtförderhöhe nicht verändert wurde. Dieser Wendepunkt in der KiTa-Finanzierung war und ist mit bürokratischen Herausforderungen verbunden, die einen ehrenamtlichen Kirchenpfleger oder ein für die KiTa federführend tätiges Mitglied der Kirchenverwaltung in aller Regel rechtlich überfordern<sup>672</sup>. Obgleich die BFK zahlreiche unentgeltliche Dienstleistungen zur Bewältigung der zunehmenden administrativen Aufgaben für ortskirchliche Träger von KiTa's angeboten und erbracht hat, bleibt der Betrieb einer katholischen KiTa naturgemäß eine pfarrliche Angelegenheit.

<sup>667</sup> Siehe Abschnitt II Nr. 10.5.

<sup>668</sup> Sog. „*wirtschaftliches*“ Eigentum; das zivilrechtliche Eigentum erlangt der KPV im Rahmen der Zusammen- und Zulegung der betreffenden Pfründestiftungen und Benefizien.

<sup>669</sup> Vom 25.07.1972 (BayGVBl. S. 297).

<sup>670</sup> Vom 15.03.1991 (BayGVBl. S. 79).

<sup>671</sup> Vom 08.07.2005 (BayGVBl. S. 236).

<sup>672</sup> Vgl. auch *Beate Mangold*, Muss die Stadt Augsburg 28 Mio. Euro (an KiTa-Zuschüssen) zurückzahlen?, in: BR 24, publiziert am 27.03.2018 (br.de).

### 10.8.1. Organisationsakt des Bischofs von Augsburg

Mit Stiftungsgeschäft vom 12.07.2017 hat der Bischof von Augsburg das „*KiTA-Zentrum St. Simpert*“ als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, welche am 09.11.2017 die Anerkennung durch das Bayerische Kultusministerium erhalten sowie die Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht erlangt hat<sup>673</sup>.

### 10.8.2. Aufgaben und Stiftungszweck

*Aufgabe und Zweck der Stiftung* ist es, durch die Trägerschaft und den (Hoheits-)Betrieb eines Kompetenzzentrums insbesondere die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Raum der Diözese Augsburg überwiegend in Ausübung der öffentlichen Gewalt zu beraten, zu unterstützen und zu betreuen, aber auch betreffende Aufgaben für derartige katholische Träger nach Maßgabe einer Amtshilfevereinbarung treuhänderisch zu übernehmen. Die Stiftung kann bei Bedarf im Rahmen der bundesdeutschen und bayerischen Gesetzgebung insbesondere Kindertageseinrichtungen auch errichten, übernehmen und führen. Sie kann Kindertageseinrichtungen erweitern, zurückführen, erforderlichenfalls auch abgeben oder aufgeben.

Die Stiftung nimmt ihr von der Diözese Augsburg im kirchlichen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Bereich übertragene Aufgaben wahr. Insbesondere kann sie als *Kompetenzzentrum für Kindertageseinrichtungen* kraft einer ihr in Form einer öffentlichen Urkunde seitens der BFK erteilten Vollmacht ermächtigt werden, einzelne näher zu bezeichnende Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gegenüber Kirchenstiftungen wahrzunehmen; und zwar sofern und soweit deren Beschlüsse, Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die sie als Träger von Kindertageseinrichtungen wahrnehmen, der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen<sup>674</sup>.

### 10.8.3. Stiftungsorgane

*Organe der Stiftung* sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat, die gemeinsam auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinwirken.

### 10.8.4. Gewährleistungsträger

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Freistaates Bayern, der jeweils örtlich zuständigen Kommune sowie der Eltern gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen, von der Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg gewährleistet<sup>675</sup>.

Unter dieser Rücksichtnahme haben *Kirchenstiftungen* als Träger örtlicher katholischer Kindertagesstätten bislang *kein Entgelt* für Dienstleistungen des KiTA-Zentrums St. Simpert, insbesondere nach Maßgabe von Amtshilfevereinbarungen, zu erbringen. Anfallende Personal- und Sachaufwendungen dieses Kompetenzzentrums bestreitet bis auf weiteres die Diözese Augsburg als *Gewährleistungsträger*.

## 10.9. Bischöfliche Priesterseminarstiftung St. Hieronymus

Ein Hauptgegenstand des *Konzils von Trient*<sup>676</sup> und Bestandteil der dort beschlossenen katholischen (Gegen-)Reform war die Verbesserung der Priesterausbildung durch die Gründung von Priesterseminaren. Die Geburtsstunde des Dillinger Priesterseminars fällt mit der Gründung des „*Collegium Sancti Hieronymi*“ im Jahre 1549 durch Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, Fürstbischof von Augsburg zusammen<sup>677</sup>. Ein betreffender Stiftungsakt in schriftlicher Form ist nach heutiger Erkenntnis nicht mehr vorhanden bzw. auffindbar. Dieser Umstand ist nach den Feststellungen von Art. 25 I BayStG unschädlich; bisher rechtsfähige Stiftungen behalten ihre Rechtsstellung unstreitig bei<sup>678</sup>. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit hat der Bischof von Augsburg unter dem 08.06.2018 eine Satzung der *Bischöflichen Priesterseminarstiftung St. Hieronymus* erlassen<sup>679</sup>.

<sup>673</sup> Vgl. ABl. 2017, S. 44.

<sup>674</sup> Siehe hierzu auch *KiTA-Zentrum St. Simpert*, Aufgaben/Ziele ([Aufgaben KiTA-Zentrum St. Simpert – Bistum Augsburg \(bistum-augsburg.de\)](http://Aufgaben-KiTA-Zentrum-St.-Simpert-Bistum-Augsburg-bistum-augsburg.de)).

<sup>675</sup> Vgl. hierzu Art. 22 I BayStG.

<sup>676</sup> Von 1545 bis 1563 fand dieses sog. „*Tridentinum*“ statt.

<sup>677</sup> *Peter Rummel*, Das Dillinger Priesterseminar 1549 bis 1971, in: *Bischöfliche Priesterseminarstiftung St. Hieronymus* (Hrsg), Das neue Priesterseminar in Augsburg – Zur Einweihung Mai 1987, St. Ottilien, S. 10.

<sup>678</sup> Vgl. hierzu auch Abschnitt II Nr. 1.12.1.

<sup>679</sup> ABl. 2018, S. 573.

### 10.9.1. Neufassung der Satzung

Als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten bildet diese seit alters her eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und ist auf Dauer vornehmlich dem Zweck gewidmet, das bischöfliche Priesterseminar St. Hieronymus zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; und zwar nach Maßgabe der kirchen- sowie staatskirchenrechtlichen Bestimmungen<sup>680</sup>. Der Stiftungszweck wird derzeit durch die

- Priesterausbildung bis zur Priesterweihe,
- Aus- und Fortbildung der Kapläne bis zur zweiten Dienstprüfung,
- Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit der Ausbildung für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

verwirklicht.

Bei unabweisbarem Bedarf vermag sie nach bischöflicher Vorgabe den „*Stiftungslehrstuhl der Theologie des geistlichen Lebens*“ am Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg als eigenes Institut fortzuführen. Ferner obliegen ihr der Betrieb eines Studentenwohnheims für Studierende anderer Studieneinrichtungen in Augsburg und des Gästehauses (auch Priestererholungsheims) St. Ulrich in Füssen – Bad Faulenbach sowie die Durchführung von Tagungen für kirchliche Vereinigungen.

Die Priesterseminarstiftung betreibt auf eigenem Gelände ein Wasserkraftwerk am Lochbach, dessen Stromgewinnung primär stiftungsgemäßen Zwecken dient, ansonsten bei den Stadtwerken Augsburg eingespeist wird.

### 10.9.2. Stiftungsorgane

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Regens als Vorsitzenden und dem Subregens als weiterem Vorstandsmitglied. Der Stiftungsrat besteht aus dem Diözesanbischof oder einem von ihm benannten Vertreter als Vorsitzenden, einem mit dem Stiftungszweck besonders vertrauten Mitglied sowie einem in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen erfahrenen Mitglied.

## 10.10. Katholische Gesamtkirchengemeinde Augsburg

Durch Erlass des Königs von Bayern unter dem 08.05.1915 wurden „*mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an sämtliche katholische Kirchengemeinden in Augsburg unbeschadet ihres gesonderten Fortbestands zu einer Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg*“ vereinigt „*und zugleich sämtliche innerhalb des bezeichneten Gesamtkirchensprengels sich ergebenden Bedürfnisse, für die Kirchengumlagen erforderlich sind, als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse*“ erklärt<sup>681</sup>.

### 10.10.1. Neufassung der Körperschaftssatzung

Wegen seither gemachter Erfahrungen und sich neu einstellender Bedürfnisse sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung der betreffenden Kirchenverwaltungen die *Satzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg* neugefasst und ihre Veröffentlichung verfügt.

### 10.10.2. Katholisches Friedhofsamt

Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger und Eigentümer des *Kath. Friedhofs an der Hermanstraße* in Augsburg. Zu ihren Aufgaben zählen insofern die Sorge um ein würdiges kirchliches Begräbnis für die verstorbenen Gläubigen nach Maßgabe des vorgeschriebenen liturgischen Ritus sowie der damit verbundenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Tätigkeiten.

- Aufgabe und Zweck der Gesamtkirchengemeinde ist neben dieser Trägerschaft insbesondere der Hoheitsbetrieb einer Fachstelle (Kath. Friedhofsamt) zur Beratung, Unterstützung und Betreuung von Trägern katholischer Friedhöfe im Bereich der Diözese Augsburg überwiegend in Ausübung öffentlicher Gewalt. Sie kann betreffende Aufgaben für derartige Träger nach Maßgabe einer Amtshilfevereinbarung treuhänderisch übernehmen.

<sup>680</sup> Vgl. cc. 232 mit 264 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h BayKonk.

<sup>681</sup> Vgl. *Präambel der Satzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg* –

Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg in der Fassung vom 01.03.2019 (ABl. S. 137).

- Die Gesamtkirchengemeinde kann darüber hinaus für katholische Friedhöfe kraft einer ihr in Form einer öffentlichen Urkunde seitens der BFK erteilten *Vollmacht* ermächtigt werden, einzelne näher zu bezeichnende Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gegenüber Kirchenstiftungen wahrzunehmen; und zwar sofern und soweit deren Beschlüsse, Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die sie als Träger von Friedhöfen vornehmen, der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Gesamtkirchengemeinde gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband<sup>682</sup>.

### 10.10.3. Körperschaftsorgane

Organ und gesetzlicher Vertreter der Gesamtkirchengemeinde ist der *Vorstand*, der sich aus

- dem Dompfarrer als Vorsitzenden,
- dem Stadtdekan als dessen Vertreter,
- vier Vertretern aus den 33 Mitgliedsgemeinden,
- einem Vertreter aus dem Verwaltungsbeirat

zusammensetzt.

- Zur verwaltungsmäßigen Entlastung des Vorsitzenden kann ein *Geschäftsführer* als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB angestellt werden, dem die Erledigung der laufenden Angelegenheiten insbesondere für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Kath. Friedhofs an der Hermanstraße übertragen wird. Er ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- Der *Verwaltungsbeirat* besteht regelmäßig aus je einem Vertreter von zehn Pfarrkirchenstiftungen als ehemalige Miteigentümer am Kath. Friedhof an der Hermanstraße. Dieses Gremium berät den Vorstand und kann Empfehlungen zu bedeutsamen Fragen der Friedhofsverwaltung aussprechen. Vor einem Erlass sowie einer Änderung der Friedhofsordnung ist der Verwaltungsbeirat vom Vorstand anzuhören.

### 10.11. Kirchlich-soziales Zentrum in Königsbrunn

Anstelle des 2013 entfernten, sanierungsbedürftigen Pfarrheims errichtete die Diözese Augsburg auf einem Erbbaugrundstück der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn 2015 ein *kirchlich-soziales Zentrum*.

- Das dort betriebene *Heilpädagogische Heim* steht Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Vorschulalter bis zur Schulentlassung offen. Träger dieser Einrichtung für bis zu drei Gruppen mit je etwa sechs betreuten Bewohnern samt jeweils einem eigenen Wohn- und Lebensbereich ist das Dominikus-Ringeisen-Werk in Ursberg. Zehn Appartements sowie zwei 2-Zimmer-Wohnungen in diesem *inklusiven Wohnheim* werden von der CAB-Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH mit ihrem Fachpersonal betreut. Dort befinden sich ferner die Räume des *Sozialpsychiatrischen Dienstes* und der *Suchtambulanz* des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. sowie des Ökumenischen Hospizvereins Christrose.
- In einem benachbarten ortskirchlichen Gebäude sind die *Kleiderkammer* und die *Tafel*, die *Allgemeine Sozialberatung* sowie die *Offene Behindertenarbeit*<sup>683</sup> des Caritasverbandes für den Landkreis Augsburg e.V. ebenso untergebracht wie ein Sprechzimmer des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V., Augsburg für die *Beratung und Begleitung werdender sowie junger Mütter*.
- Zum Abschluss der bischöflichen Visitation hat Augsburgs *Weihbischof Anton Losinger* auf die Sendung der Kirche in der Gesellschaft hingewiesen. „*Die Kirche bietet eine geistige Heimat, sie steht ein für stabile soziale Faktoren und kann eine klare Antwort auf die Fragen nach dem Sinn des Lebens geben.*“ Mit Blick auf die neuen kirchlich-sozialen Angebote rund um die Pfarrkirche St. Ulrich in Königsbrunn sagte er: „*Unserer Liebe zu Gott und zum Nächsten muss sich darin beweisen, wie stark unser soziales Engagement und unsere Caritas ist. Die gelebte Caritas ist der Beleg christlicher Existenz*“<sup>684</sup>.

<sup>682</sup> Art. 2 II 2 BayKirchStG.

<sup>683</sup> Menschen mit Behinderung erhalten ganz im Sinne einer inklusiven Gesellschaft Unterstützung und Begleitung auf ihrem selbstbestimmten Lebensweg.

<sup>684</sup> Zitiert nach *Bernhard Gattner*, „Katholisch in Königsbrunn“ hat eine sichtbare und auffällige Form gewonnen, Pressemitteilung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., publiziert am 11.10.2015 (caritas-augsburg.de).

## 10.12 Teilweise Umnutzung von Kirchen

Nachstehend sei der Rückbau von zwei Pfarrkirchen dargestellt.

### 10.12.1 Pfarrkirche St. Joseph in Augsburg–Oberhausen

Im Jahre 1870 wurde die Pfarrei St. Joseph zunächst als Expositur der Stadtpfarrei St. Georg errichtet, nachdem in der damals noch selbständigen Kommune Oberhausen im Zuge der Industrialisierung zahlreiche Quartiere für die überwiegend katholische Arbeiterschaft und ihre Familien entstanden waren<sup>685</sup>.

Die örtliche Pfarrkirche wurde 1876 eingeweiht und musste 1927 mit 1929 sogar erweitert werden. Ihr Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg konnte 1950 abgeschlossen werden. Insbesondere wegen des Umstandes, dass zahlreiche Arbeitnehmer sich infolge des deutschen Wirtschaftswunders den Traum von einem eigenen Haus oder einer Wohnung „im Grünen“, etwa in Augsburg–Firnhaberau, –Hammer–schmiede oder –Herrenbach, verwirklichen konnten und wollten, sank die Katholikenzahl der Pfarrei von rd. 12.500 auf etwa 2.500 im Jahre 2005 herab.

#### 10.12.1.1 Werktagskirche, Diözesanarchiv

Die verbliebenen Gläubigen sahen sich nicht mehr in der Lage, den laufenden Betrieb und den Instandhaltungsaufwand für das gesamte Gotteshaus zu bestreiten. Ein der Liturgie gemäßer und der Katholikenzahl in aller Regel angemessener Gottesdienst sei im bisherigen Ostchor, in welchem sich der Altar befinde, statthaft und in würdiger Weise gemäß can. 214 CIC möglich. Nach näherer Prüfung konnten die Belange der Pfarrei mit dem Interesse des Bistums an einem geeigneten Standort für ein neues zentrales Diözesanarchiv gebündelt und einem gemeinsamen Projekt nähergetreten werden.

Die pfarrlichen sowie diözesanen Gremien haben sich nach langer und reiflicher Überlegung dazu entschlossen, aus liturgischen Gründen die gottesdienstliche Nutzung der Kirche zurückzuführen und auf den Ostchor zu konzentrieren sowie aus kirchlichen Erwägungen im verbleibenden Raum des Gotteshauses das zentrale Diözesanarchivmagazin als selbständiges, reversibles Bauteil behutsam einzufügen; ferner werden bisherige Nebenräume umgebaut und eine künftige Nutzung als Pfarrheim erfahren. Das ehemalige Pfarrhaus wird durch ein Dienstgebäude ersetzt, welches auf zwei Ebenen den Bereich der öffentlichen Nutzung und in den darüber liegenden Geschossen die Räumlichkeiten für die Archivverwaltung beherbergt. Die Freifläche zwischen der katholischen Kirche St. Joseph und der evangelischen Kirche St. Johannes soll als öffentlicher Platz („Oberhauser Friedensplatz“) neugestaltet werden. Dieses Bauvorhaben ist mit der Stadt Augsburg sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege näher abgestimmt worden und hat Anfang Juni 2008 die baurechtliche Erlaubnis erhalten.

#### 10.12.1.2 Urheberrechtlicher Dialog

Die nach Erkenntnissen der diözesanen Bauverwaltung möglichen Urheberrechtsinhaber wurden angeschrieben, zu einer Informationsveranstaltung vor Ort sowie einer abschließenden Besprechung eingeladen. Während der Erbe und Urheberrechtsinhaber nach Architekt *Prof. Michael Kurz* einer Realisierung dieser Planungen letztlich keine Hindernisse in den Weg stellen wollte, da die architektonische Qualität und der Identifikations- und Symbolwert der Kirche St. Joseph im Kern erhalten bleibe, hielt der Erbe und Urheberrechtsinhaber nach Architekt *Prof. Hans Döllgast* die Nutzungsänderung bzgl. des Kirchenschiffs für eine unangemessene Beeinträchtigung dieses urheberrechtlich geschützten Werkes; das hochgebaute Diözesanarchivmagazin mache den bisherigen Sakralraum unerkennbar.

#### 10.12.1.3 Stellungnahme der BFK

In inhaltsgleichem Schreiben an die Urheberrechtsinhaber nach *Prof. Michael Kurz* und *Prof. Hans Döllgast*<sup>686</sup> wurde von der BFK festgestellt, dass in Übereinstimmung mit der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 14 UrhG die Interessen des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolger mit den Belangen des Eigentümers des Gotteshauses gegeneinander abzuwägen sind. Im Rahmen einer solchen Interessenabwägung habe der *Bundesgerichtshof*<sup>687</sup> den kirchlichen Belangen letztlich Vorrang zugebilligt. Zum einen müsse der Architekt einer Kirche damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen

<sup>685</sup> Vgl. *Peter Fassl*, Die Errichtung der Arbeiterpfarre St. Joseph, in: JVAB 16 (1982), S. 224 ff.

<sup>686</sup> Je vom 24.08.2009 (Az.: II.1/Bi/Ma), denen jeweils eine Aktennotiz des Verfassers über die Besprechung am 13.07.2009 in der BFK beigelegt war.

<sup>687</sup> BGH in NJW 2008, S. 3784; vgl. auch Abschnitt II Nr. 9.11.1.

einer Pfarrei ein Bedarf an Veränderungen des Bauwerks ergeben könne; zum anderen komme dem verfassungsrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht bei der Gestaltung und Nutzung von Kircheninnenräumen eine besondere Bedeutung zu. Unter Abwägung aller Umstände, vor allem dass der Baukörper der Kirche St. Joseph als solcher weiterhin kirchlichen Zwecken in äußerlich fast unveränderter Gestalt gewidmet bleibe, der Eingriff in die Bausubstanz im Innenbereich auf das unverzichtbare Maß beschränkt werde und das Diözesanarchivmagazin als selbständiger reversibler Bauteil behutsam in das gestalterisch fast gänzlich „*in situ*“ belassene Kirchenschiff eingefügt werde, erschienen der BFK die damit zwangsläufig verbundenen, teilweisen Beeinträchtigungen der Urheberrechte als noch vertretbar.

#### 10.12.1.4 Segnung des Diözesanarchivs

Die abschließende Überprüfung der Sach- und Rechtslage seitens der BFK hat ferner ergeben, dass Prof. Hans Döllgast mit Schreiben vom 19.03.1956 an Prof. Michael Kurz und die Süddeutsche Zeitung seine ihm bislang zugeschriebene architektonische (Mit-)Verantwortung für die Kirchen aus dem Büro Kurz, also auch für die Kirche St. Joseph in Augsburg, unstreitig abgelehnt hat. Er verzichtete förmlich auf eine partielle (Mit-)Urheberschaft für dieses Bauwerk und erkannte höchstpersönlich sowie mit Wirkung für und gegen seine Rechtsnachfolger die alleinige Urheberschaft von Prof. Michael Kurz an<sup>688</sup>. Daher konnte das geplante Bauvorhaben verwirklicht, das neue Archiv des Bistums durch den Bischof von Augsburg gesegnet und seiner widmungsgemäßen Bestimmung übergeben werden<sup>689</sup>.

Die Nutzungsüberlassung ist – wie in vergleichbaren Fällen üblich – in einer *gemeinsamen Eigenurkunde* der örtlichen Kirchenstiftung sowie der Diözese Augsburg dokumentiert und durch die einvernehmliche Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zugunsten unseres Bistums abgesichert worden. Deren grundbuchamtlichen Vollzug behält sich die Diözese Augsburg zwar ausdrücklich vor, beantragt ihn jedoch herkömmlich nicht. Ein Entgelt ist vom Bistum nicht zu entrichten, zumal es die Baulast am Gebäude anteilig nach Maßgabe seiner Nutzflächen im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche trägt.

#### 10.12.2 Pfarrkirche/Nebenkirche Christi Himmelfahrt in Kempten

Zu Beginn der 1970er Jahre wurde im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils die Kirche Christi Himmelfahrt als würfelförmiger Stahlbeton-Skelettbau aus Fertigteilen errichtet. Als Symbol für die neue, weltoffene Kirche weist das Gotteshaus eine verglaste Fassade zur Straße hin auf, welche Blicke nach drinnen und draußen zulässt. Das denkmalgeschützte Ensemble besteht aus Kirche, Pfarrhaus sowie einem Doppelhaus, wobei der Kirchenraum und der Pfarrsaal im sanierungsbedürftigen Kirchengebäude wegen des demographischen Wandels nicht mehr in der vorhandenen Größe benötigt wurden.

##### 10.12.2.1 Urheberrecht und Denkmalschutz

Mit Zustimmung des damaligen *Architekten Robert Gerum* wurde das markante Kirchengebäude unter Beibehaltung seiner offenen Bauweise – reversibel – als kirchlich-soziales Zentrum entwickelt und verwirklicht. Unter Wahrung des Entwurfsgedanken des Urhebers sowie der Belange des Denkmalschutzes wird der Kirche durch signifikante Offenheit weiterhin Transparenz in der Welt gegeben und unser Glaube sichtbar gemacht.

##### 10.12.2.2 Kirchlich-soziales Zentrum

Die KiTa belegt das gesamte Erdgeschoß des bisherigen Kirchengebäudes mit nun zwei Kindergarten- und einer Krippengruppe. Im Obergeschoß sind das bisherige Kirchenschiff stark verkleinert<sup>690</sup>, ein reduzierter Versammlungsraum mit Sakramentenkapelle, ein Mehrzweckraum und zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen worden. Dort ist auch das Demenz-Zentrum<sup>691</sup> untergebracht, getragen von Caritas, Diakonie, Alzheimergesellschaft, Rotem Kreuz und Johannitern.

Eine Doppelhaushälfte wird in Ergänzung des Gesamtkonzepts von der Kath. Jugendstelle des Bischöflichen Seelsorgeamtes genutzt. Das ehemalige Pfarrhaus wird weiterhin durch das Dominikus-Ringeisen-Werk als Wohnraum für Menschen mit Behinderungen benötigt. Auf dem nördlichen Parkplatzgrundstück ist das Haus St. Magnus als Ambulante Wohneinrichtung des Dominikus-Ringeisen-Werkes für 22 Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung entstanden.

<sup>688</sup> Ulrike Laible, Bauen für die Kirche – Der Architekt Michael Kurz, 1876 – 1957, Berlin 2003, S. 72 sowie 324.

<sup>689</sup> Vgl. *Pressestelle des Bistums Augsburg*, Bischöflicher Segen: Neues Archiv des Bistums Augsburg seiner offiziellen Bestimmung übergeben, publiziert am 18.10.2016 (bistum-augsburg.de).

<sup>690</sup> Sog. Jugendkirche OpenSky.

<sup>691</sup> Dort wollen die seelische Not der von Demenz Betroffenen wahrgenommen und gerade aus dem Glauben heraus Wege aufgezeigt werden, mit dieser Krankheit umgehen zu lernen.

### 10.12.2.3 Segenswunsch

Im Rahmen der Weihe des Gottesdienstraums sowie der Andachtskapelle und der Segnung des übrigen Gebäudekomplexes sprach der spätere Bischof von Augsburg folgenden Segenswunsch aus: „*Möge das kirchlich-soziale Zentrum ein Leuchtturm sein, damit das Evangelium als Salz der Erde und Licht der Welt zur Wirkung kommt*“<sup>692</sup>.

## 11. 2020er Jahre

### 11.1 COVID-19-Pandemie

Die weltweite Wirtschaftskrise 2020/21 entstand infolge der sog. Corona-Pandemie. In zahlreichen Staaten, auch in der BRD, wurde im Rahmen von gesetzlich angeordneten Massenquarantänen (sog. „*Lock-downs*“) das wirtschaftliche und soziale Leben weitgehend heruntergefahren. In deren Gefolge kam es zu vorübergehenden Betriebsschließungen, zu Lieferengpässen gerade bei Halbleiterprodukten oder sogar zu Ausfällen in internationalen Produktions- und Warenketten. In fast allen Ländern ist die Wirtschaftsleistung gesunken sowie die Arbeitslosigkeit gestiegen, sofern letztere nicht durch Kurzarbeitergeld vom Staat aufgefangen werden konnte.

Viele Firmen schickten einen Großteil ihrer Mitarbeiterschaft in das Homeoffice, was auch weitreichende Folgen für die Mobilität etwa bei der Bahn oder im öffentlichen Nahverkehr hatte. Hotel- und Gastronomiebetriebe, Einzelhandelsgeschäfte oder Dienstleistungsunternehmen, aber auch Schulen sowie KiTa's wurden weitgehend geschlossen; lediglich Lebensmittelgeschäfte, Arztpraxen oder Apotheken waren, da systemrelevant, hiervon nicht betroffen.

#### 11.1.1. Fallzahlen in der BRD

Nach dem Robert-Koch-Institut (RKI)<sup>693</sup> gab es Anfang Januar 2022 rd. 7,36 Mio. bestätigte Fälle einer Corona-Erkrankung. Hiervon waren knapp 386.300 Patienten hospitalisiert, etwa 6,63 Mio. Menschen genesen sowie ca. 111.400 Sterbefälle zu beklagen. Der Anteil vollständiger Geimpfter lag bei 71,5 Prozent der Bevölkerung.

#### 11.1.2. Corona-Rezession in der BRD

In Deutschland ist das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahre 2020 nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 4,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken<sup>694</sup>. Das war der stärkste Rückgang seit 2009, der weltweiten Finanzkrise. Für das Jahr 2021 erwartet die Bundesregierung eine Zunahme des preisbereinigten BIP in Höhe von 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr; die Wirtschaftsleistung von 2019 dürfte nach deren Projektion wohl erst Mitte 2022 erreicht werden<sup>695</sup>.

#### 11.1.3. Kirchensteueraufkommen im Bistum Augsburg

Das diözesane Kirchensteueraufkommen verringerte sich im Jahre 2020 um knapp 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr; nämlich von rd. 380,3 Mio. € auf 362,5 Mio. €<sup>696</sup>. Für das Jahr 2021 rechnete die BFK mit einem weiteren Rückgang von rund 5 Prozent; nämlich mit Kirchensteuereinnahmen in Höhe von ca. 342,4 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 erwartete die BFK ein Aufkommen an Kirchensteuer von etwa 366,2 Mio. €, also einen Eingang an Kirchensteuer ungefähr in Höhe des Jahres 2020<sup>697</sup>.

#### 11.1.4. Bischöflicher Hilfsfonds „Stephana“

Das Bistum Augsburg hat am 02.04.2020 diesen Fonds aufgelegt und ihn mit insgesamt 15 Mio. € dotiert. Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen, die von der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind und sich etwa caritativ oder weltkirchlich engagieren, soll mit ihm solidarisch geholfen werden. Ziel

<sup>692</sup> *Bistum Augsburg*, Dekanat Kempten, Kirchlich-soziales Zentrum Christi Himmelfahrt eingeweiht – „Die Kirche will dem Menschen dienen“, publiziert am 25.09.2017 (bistum-augsburg.de).

<sup>693</sup> *RKI*, Fallzahlen in Deutschland, publiziert am 06.01.2022 (rki.de).

<sup>694</sup> *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Bruttoinlandsprodukt (BIP), publiziert am 24.08.2021 (destatis.de).

<sup>695</sup> *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, Wirtschaftliche Entwicklung – Konjunktur und Wachstum, publiziert am 27.01.2021 (bmwi.de).

<sup>696</sup> *Bistum Augsburg* (Hrsg.), Bericht zum Jahr 2020 – Gemeinsam auf den Weg, Augsburg 2021, S. 76.

<sup>697</sup> *Bistum Augsburg*, Doppelhaushalt 2021/2022 der Diözese Augsburg, publiziert am 21.04.2021 (bistum-augsburg.de).

des Fonds ist es, insbesondere bei laufenden Vorhaben gerade von Kirchenstiftungen kurzfristige Liquidität zu garantieren. Dies kann seitens des Fonds als rechtlich unselbständiger Zustiftung der Diözese Augsburg in Form von Sonderzuschüssen, langfristigen zinslosen Darlehen oder auch durch die Gewährung von Sicherheiten Dritten gegenüber erfolgen. Dadurch soll zeitnah unbürokratisch Hilfe geleistet werden.

Im Herbst 2020 hat das Bistum Augsburg den ihm zugeordneten Kirchenstiftungen einen pauschalen Sonderzuschuss aus Mitteln dieses Fonds ausbezahlt. Diese einmalige Zuwendung in Höhe von 1,50 € für jede/n in der Pfarrei amtlich gemeldete/n Katholik/in wollte die örtliche Kirchenverwaltung dabei unterstützen, die durch die Corona-Pandemie bedingten wirtschaftlichen Herausforderungen besser bewältigen zu können<sup>698</sup>.

Benannt ist die Zustiftung nach der frühchristlichen Märtyrerin Corona, deren griechischer Name „*Stephana*“ lautet.

#### 11.1.5. Hilfspakete der Bundesregierung

Mit Milliarden-Hilfsprogrammen für Deutschland, dem Wirtschaftsstabilitätsfonds als Schutzschild für Unternehmen, steuerlichen Hilfsmaßnahmen für Unternehmen und Selbständige sowie Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte, Mieter oder Pächter trug die Bundesregierung bereits ab Frühjahr 2020 nachhaltig dazu bei, in der Corona-Pandemie die Gesundheit der Bürger zu schützen, Arbeitsplätze und Unternehmen zu stützen sowie den sozialen Zusammenhalt zu bewahren. Der Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen betrug insgesamt 353,3 Mrd. €; das Volumen der staatlichen Garantien umfasste letztlich 819,7 Mrd. €<sup>699</sup>.

#### 11.1.6. Maßnahmenpakete der EU

Der Europäische Rat billigte Ende April 2020 ein Hilfsprogramm über 540 Mrd. €; und zwar 240 Mrd. € als Kreditlinie für EU-Staaten, die auf Unterstützung durch den sog. Euro-Rettungsschirm (ESM)<sup>700</sup> angewiesen sind, 200 Mrd. € als Garantiefonds für Unternehmenskredite durch die Europäische Investitionsbank (EIB) sowie 100 Mrd. € zur Schaffung eines europäischen Instruments zur Finanzierung von Kurzarbeit (SURE)<sup>701</sup>.

Die Organe der EU sowie die Parlamente ihrer Mitgliedstaaten haben Ende Juli 2020 ein Wiederaufbaupaket für die Wirtschaft über insgesamt 1,8 Bill. € beschlossen, das im Rahmen der EU-Haushalte 2021 mit 2027 durch den Aufbauplan „*NextGenerationEU*“ flankiert wird. Dadurch ist die EU-Kommission insbesondere ermächtigt, Staatsanleihen von bis zu 750 Mrd. € auf den Kapitalmärkten ausgeben zu können. 390 Mrd. € sollen als Zuschüsse, 360 Mrd. € als Kredite an besonders betroffene Mitgliedstaaten ausgereicht werden. Die Einigung enthält auch ein klares Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit sowie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten<sup>702</sup>.

#### 11.2. Klimaneutralität des Bistums Augsburg ab 2030

Das Sprichwort: „*Man soll die Kirche im Dorf lassen*“ belegt bereits nach seinem Wortlaut<sup>703</sup>, dass die Kirche nicht nur als Gotteshaus, sondern auch als Versammlung der Gläubigen ihren Platz mitten im Ort hat. Die Kirche ist dort seit dem Mittelalter präsent; in ihrem Umfeld befinden sich Rathaus, Gasthaus sowie alle anderen Gebäulichkeiten. Seit den Gemeinden der Urchristen vermag unsere Kirche ihren Auftrag im Dienst für Gott und an den Menschen weithin nur gerecht zu werden, wenn sie ihre Gläubigen gleichsam von der Wiege bis zu Bahre seelsorglich dort begleitet, wo diese ihren Lebensmittelpunkt haben; nämlich mitten im Dorf, in der Stadt.

Im Bistum Augsburg und den ihm zugeordneten Pfarrgemeinden sind daher die Kirchen, Pfarrhäuser, KiTa's, Pfarr- und Jugendheime oder kirchlichen Friedhöfe in aller Regel zentral gelegen. Auch deshalb konzentriert man sich vornehmlich auf den Bestand; errichtete beispielsweise das notwendig gewordene

<sup>698</sup> Vgl. *Bistum Augsburg*, Bischöfliches Stephana-Hilfsfonds:

Sonderzuschuss für Kirchenstiftungen, publiziert am 16.09.2020 (bistum-augsburg.de).

<sup>699</sup> Vgl. *Bundesfinanzministerium*, Kampf gegen Corona: Größtes Hilfspaket in der Geschichte Deutschlands, publiziert am 22.05.2020 (bundesfinanzministerium.de) mit detailliertem Überblick über die Hilfsprogramme.

<sup>700</sup> Vgl. Abschnitt II Nr. 9.9.3.

<sup>701</sup> *Die Bundesregierung*, Corona-Pandemie – Was tut die EU?; publiziert am 01.06.2021 (bundesregierung.de) mit detaillierten Hinweisen.

<sup>702</sup> *Die Bundesregierung* (Fn. 701), ebenda.

<sup>703</sup> Zum Vorrang einer sog. grammatikalischen Auslegung sei auf den Beschluss des BVerfG in NJW 2017, S.1378 verwiesen.

neue Diözesanarchiv nicht „auf der grünen Wiese“, sondern bündelte die Kräfte mit der Pfarrkirchenstiftung St. Joseph in Augsburg–Oberhausen auf vorhandene Ressourcen. Ferner nimmt man herkömmlich Rücksicht auf die Umwelt, indem man bei Bedarf vorhandene, zentral gelegene, bebaute Grundstücke wie etwa jene der Kirchenstiftung Christi Himmelfahrt in Kempten einer neuen adäquaten Nutzung zuführt<sup>704</sup>.

### 11.2.1. Enzyklika „Laudato si“ – Über die Sorge für das gemeinsame Haus

Die international beachtete und wertgeschätzte Umwelt- und Sozialenzyklika von Papst Franziskus<sup>705</sup> befasst sich mit drängenden Fragen der Schöpfungstheorie, der Umwelt und Ökologie sowie des Klimawandels. Ihr Titel nimmt Bezug auf den Sonnengesang als hl. Franz von Assisi, dessen Leben, Reden und Wirken als „Beispiel schlechthin für die Achtsamkeit gegenüber dem Schwachen und für eine froh und authentisch gelebte ganzheitliche Ökologie“ (LS 10)<sup>706</sup> dienen, d.h. für einen die Ressourcen unseres Planeten schonenden sowie nachhaltigen Umgang mit der Natur, auch und gerade im Interesse künftiger Generationen. Die zentrale Frage dieser Enzyklika lautet daher: „Welche Art von Welt wollen wir denen überlassen, die nach uns kommen, den Kindern, die gerade aufwachsen?“ (LS 160).

- Schonungslos analysiert Papst Franziskus die weltweit besorgniserregende Umweltverschmutzung sowie die Ursachen des Klimawandels, aber auch die Verschlechterung der Lebensqualität und den sozialen Niedergang in den ärmeren Ländern Afrikas, Asiens oder Südamerikas<sup>707</sup>. Der Analyse folgt der eindringliche Appell des Papstes „an jeden Menschen (...), der auf diesem Planeten wohnt“ (LS 3), gemeinsam „mit Nachdruck darum (zu) ringen, die dramatischen Folgen der Umweltzerstörung (gerade) im Leben der Ärmsten der Welt zu lösen“ (LS 13).
- „Entscheidend ist es, ganzheitliche Lösungen zu suchen, welche die Wechselwirkungen der Natursysteme untereinander und mit den Sozialsystemen berücksichtigen. Es gibt nicht zwei Krisen nebeneinander, eine der Umwelt und eine der Gesellschaft, sondern eine einzige und komplexe sozio-ökologische Krise. Die Wege zur Lösung erfordern einen ganzheitlichen Zugang, um die Armut zu bekämpfen, den Ausgeschlossenen ihre Würde zurückzugeben und sich zugleich um die Natur zu kümmern“ (LS 139).

### 11.2.2. Zehn Thesen zum Klimaschutz – Ein Diskussionsbeitrag

Die DBK hat in ihrer Herbstvollversammlung 2018 die Bekämpfung der Umweltzerstörung sowie des Klimawandels als große ökologische Herausforderung thematisiert, welche zentrale Gerechtigkeitsaspekte der Armen, Schwachen und Benachteiligten gerade in Entwicklungsländern beinhaltet. Der beschlossene Diskussionsbeitrag<sup>708</sup> enthält – ausgehend von der päpstlichen Enzyklika „Laudato si“ – ökologische, sozioethische, ökonomische, natur- und rechtswissenschaftliche Überlegungen sowie konkrete Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für die deutschen (Erz-)Diözesen<sup>709</sup>.

### 11.2.3. Schöpfungsbewahrung im Bistum Augsburg

Die Diözese Augsburg bemüht sich seit längerem in verschiedenen Vorhaben und Arbeitsfeldern nachhaltig, umweltfreundlich sowie klimagerecht tätig zu sein. Seit 2014 wird der Stromverbrauch für unser Bistum und die ihm zugeordneten Kirchenstiftungen zur Gänze durch heimische Wasserkraftwerke gedeckt. Ferner besteht seit mehreren Jahren ein diözesanes Förderprogramm, in dessen Rahmen die energetische Optimierung von pfarrlichen Gebäuden ebenso finanziell unterstützt wird wie die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch ortskirchliche Rechtsträger. Im Herbst 2020 wurde zur Koordination und Stärkung dieser Bemühungen eine Stabsstelle für den Klimaschutz im Bischoflichen Ordinariat eingerichtet.

- In Übereinstimmung mit der päpstlichen Enzyklika „Laudato si“ sowie dem Zehn-Punkte-Plan der DBK zu nachhaltigem Handeln im Sinne von Papst Franziskus hat der jetzige Bischof von Augsburg seinen ersten Hirtenbrief unter das Motto: „Schöpfung bewahren – Umwelt schützen“ gestellt<sup>710</sup>.

<sup>704</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II Nrn. 10.12.1 sowie 10.12.2.

<sup>705</sup> Vom 24.05.2015, publiziert am 18.06.2015 durch den Apostolischen Stuhl (vatican.va)

<sup>706</sup> Laudato si, lfd. Nr. 10.

<sup>707</sup> Eine lesenswerte Zusammenfassung bietet der Kurzbericht von Leonie Jedicke, Die Umweltencyklika „Laudato si“ – Papst Franziskus rüttelt wach, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 8–9/2015 (nul-online.de).

<sup>708</sup> Die deutschen Bischöfe, Zehn Thesen zum Klimaschutz – Ein Diskussionsbeitrag 2019 (Nr. 48).

<sup>709</sup> Eine lesenswerte Zusammenfassung bietet Domradio, Deutsche Bischöfe zur Klimapolitik – Zehn Thesen zum Klimaschutz, publiziert am 03.04.2019 (domradio.de).

<sup>710</sup> Vom 04.10.2020 (ABl. S. 359).

- In drei Anläufen wirft er einen ehrlichen und schonungslosen Blick auf unseren Planeten: „*Leben in der Gegenwart, lernen aus der Vergangenheit, Handeln für die Zukunft!*“ Auf der Basis des Diskussionsbeitrags der DBK zur Umsetzung der Ideen von „*Laudato si*“ hat sich die Diözese Augsburg – ähnlich wie die Bayerische Staatsverwaltung – das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu sein. Mit welchen Maßnahmen diese Klimaneutralität erreicht werden will, wird im Hirtenbrief detailliert aufgeführt sowie im Bericht des Bistums Augsburg zum Jahr 2020 ergänzt<sup>711</sup>. Das Bistum Augsburg und seine Pfarreien übernehmen Verantwortung für das Klima und die Umwelt, aber auch für die weltkirchliche Entwicklungszusammenarbeit, ganz im Sinne von Papst Franziskus.

### 11.3. Umbau der Kirche St. Martin in Lagerlechfeld

Dieses Gotteshaus wurde 1965 bis 1967 als Pfarr- und Garnisonkirche errichtet; sie diente neben der örtlichen Pfarrei auch den in Lagerlechfeld stationierten Soldaten als Sakralraum mit rd. 360 Sitzplätzen. Bis zu seiner Auflösung im Jahre 2013 war das Jagdbombergeschwader 32 am Flugplatz Lechfeld stationiert. Seither wird das Militärgelände als Ausweichflugplatz für die Luftwaffe, aber auch durch das Luftfahrtunternehmen *Premium Aerotec* für die zivile Luftfahrt genutzt. Absehbar sollen dort zehn militärische Transportmaschinen vom Typ A 400 M bis wenigstens 2028 stationiert werden<sup>712</sup>.

Am 27.12.2020 hat der Bischof von Augsburg das Gotteshaus profaniert, da es infolge des weitgehenden Abzugs der Bundeswehr für die Pfarrei als solche viel zu groß sowie die Energetik des Gebäudes veraltet war.

- Das bisherige Kirchenschiff bleibt – nach Sanierung und Umbau – als Depot des Diözese Augsburg für religiöse Kunstgegenstände weiterhin in kirchlicher Nutzung; ferner wird es einen kleinen Pfarrsaal geben. Unter dem weit gespannten Dach wird es künftig einen auf 150 Sitzplätze verkleinerten, den herkömmlichen Gottesdienstbesuchen angemessenen Sakralraum geben, als geistlicher Mittelpunkt der Pfarrei sowie Zeugnis einer weiterhin lebendigen Gemeinschaft.
- „*Nehmen wir Abschied von Alt-St. Martin und freuen wir uns, wie der hl. Martin Glauben und Leben zu teilen – hier auf dem Lechfeld und darüber hinaus*“, so der Bischof von Augsburg in seiner Predigt anlässlich der vorerst letzten Eucharistiefeier in der bisherigen Pfarr- und Garnisonskirche<sup>713</sup>.
- Durch die vorgesehene Ausstattung des sanierten sowie größtenteils umgenutzten Gebäudes mit einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie die Ausnutzung der umfänglichen Dachflächen zur Gewinnung von Photovoltaikstrom wird von der örtlichen Kirchenstiftung und der Diözese Augsburg ferner eine nachhaltige und dezidiert ökologische Antwort in Sachen Klimaschutz gegeben<sup>714</sup>.

### 11.4. Georg Beis-Haus, begleitete Wohnanlage für Menschen in besonderen Lebenslagen

Diese Einrichtung, welche obdachlosen Menschen in sozialen, familiären sowie persönlichen Konfliktsituationen, auch Suchterkrankungen und psychischen Problemen eine Bleibe bietet, wurde vom Bistum Augsburg als sog. wirtschaftlicher Eigentümer nachhaltig sowie klimagerecht erstellt. Das Grundstück hat ihm der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg nach Maßgabe einer gemeinsamen Eigenurkunde unentgeltlich sowie zeitlich unbefristet zur Nutzung überlassen, nachdem dessen Stiftungszweck auch die „*Förderung kirchlicher Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof von Augsburg anvertrauten umfassenden Sorge für die (...) Werke der Caritas*“ umfasst<sup>715</sup>.

Träger und Betreiber der dort untergebrachten 49 Einzelappartements sowie von zwei Wohngemeinschaften ist der „*SKM Augsburg – Katholischer Verband für Soziale Dienste e.V.*“

#### 11.4.1. Unterstützung in der täglichen Lebensführung

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Wohnungsnot sowie der viel zu wenigen Wohnungen für Menschen in Armuts- oder Notsituationen war und ist es der Diözese Augsburg ein besonderes Anliegen, auch und

<sup>711</sup> Siehe Fn. 696, S. 56 f.

<sup>712</sup> Vgl. *Dietrich Limper*, Wenn der A 400 M über dem Fliegerhorst Lechfeld kreist, in: *Kreisbote – Heimat ist unsere Stärke*, publiziert am 22.11.2019 (kreisbote.de).

<sup>713</sup> *Bistum Augsburg*, Bischof Bertram profaniert Kirche St. Martin in Lagerlechfeld, publiziert am 27.12.2020 (bistum-augsburg.de).

<sup>714</sup> Vgl. Fn. 696, S. 56 f.

<sup>715</sup> § 2 II der Stiftungssatzung i. d. F. vom 14.12.1998 (ABl. 1999, S. 17).

gerade Menschen mit bescheidenem Geldbeutel sowie schwierigen Lebenssituationen ein eigenes, dauerhaftes Zuhause zu bieten. Die Appartements sind ca. 25 qm groß und jeweils mit einer Küchenzeile sowie einer Nasszelle ausgestattet. Die Bewohnerinnen und Bewohner können in der Wohnanlage selbstständig leben.

Der SKM bietet ihnen mit einem vierköpfigen Team bei Bedarf Unterstützung in der täglichen Lebensführung; und zwar sozialpädagogische Betreuung, tagesstrukturierende Angebote, gemeinschaftsfördernde Aktionen sowie auf Nachfrage seelsorgliche Angebote. Konzeptionell fest verankert sind nicht nur werktägliche Sprechstunden zur zielgerichteten Vermittlung weiterführender Hilfen, sondern auch eine personalintensive Betreuung der Bewohner in den Abendstunden und am Wochenende. Mit Hilfe dieses Gesamtkonzepts soll den Bewohnern es ermöglicht werden, weitestgehend eigenständig in ihren Appartements zu wohnen und konfliktfreies nachbarschaftliches Miteinander zu erleben<sup>716</sup>.

#### 11.4.2. Angebot an Notwohnplätzen

Zehn der 49 Appartements dienen einer besonderen Form der Wohnhilfe, indem sie als begleitete und von unserem Bistum allein refinanzierte Notwohnplätze für Menschen in akuten Wohn- oder Lebenskrisen zur Verfügung stehen. Der SKM ist damit in der Lage, schnell und unbürokratisch Menschen aufzunehmen, die in Not sind; insbesondere kranke und ältere Obdachlose<sup>717</sup>.

#### 11.4.3. Namensgeber

Das Wohnprojekt trägt den Namen „*Georg-Beis-Haus*“. Damit ehrt der SKM Augsburg seinen (Mit-)Gründer, früheren Ersten Vorsitzenden, langjährigen Unterstützer und Seelsorger der Wärmestube, den ehemaligen Dompfarrer, Domdekan und Diözesanadministrator nach dem altersbedingten Rücktritt von Diözesanbischof Josef Stimpfle.

„*Hier verwirklicht sich sein Lebensmotto ‚Immer ein offenes Ohr haben und für andere da sein‘*“ stellte Wolfgang Krall, SKM-Diözesanreferent, in seinem Grußwort anlässlich der Segnung dieser Einrichtung am 30.07.2020 fest. Den kirchlichen Segen spendete der damalige Generalvikar Harald Heinrich zusammen mit dem fast 97-jährigen Apostolischen Protonotar Georg Beis. Für den Generalvikar erfüllte sich mit den Angeboten des SKM in dieser Wohnanlage das, was für die Kirche wesentlich sei: „*Die Heilszusage Gottes muss für die Menschen erreichbar und erlebbar sein*“<sup>718</sup>.

#### 11.5. Kirchliches Verwaltungsgebäude am Hafnerberg 2, Augsburg

Eigentümer des ehemaligen Druckerei- und Verlagsgebäudes in der Nähe des Hohen Doms zu Augsburg wurde in den 1970er Jahren die Kath. Dompfarrpfündestiftung Hlgst. Herz Jesu; und zwar aus Mitteln des sog. Pfründekapitalienfonds<sup>719</sup>. Seit seiner Errichtung ist der KPV berechtigt, das Vermögen des Pfründekapitalienfonds als sog. wirtschaftlicher Eigentümer zu verwalten, zu bewirtschaften und zu vertreten<sup>720</sup>. Mit Organisationsakt des Bischofs von Augsburg vom 19.09.2017<sup>721</sup> wurden erneut 73 Pfründestiftungen und Benefizien, darunter auch die vorstehend genannte Pfründestiftung, dem KPV zugelegt. Mit Bescheid des Bayerischen Kultusministeriums vom 14.03.2018 wurde diese Zulegung ebenfalls amtlich bestätigt sowie ferner die Gesamtrechtsnachfolge des KPV bzgl. der in ihm aufgegangen weiteren kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts festgestellt. Seither ist der KPV auch zivilrechtlicher Eigentümer des bebauten Anwesens Hafnerberg 2 in Augsburg.

##### 11.5.1. Generalsanierung, Erweiterung sowie Modernisierung

Ab Jahresbeginn 2017 wurde der 1955 fertiggestellte Gebäudekomplex aus Mitteln des Pfründekapitalienfonds sowie später des KPV weitestgehend entkernt, generalsaniert, baulich erweitert sowie umfassend modernisiert. Durch den Verzicht auf einen Abriss wurde der Bedarf an sog. „*grauer Energie*“ deutlich reduziert. Die Energie, welche bereits zum Errichten des Gebäudetrakts verbraucht wurde, ist insoweit nicht mehr durch zusätzliche Energie für Rückbau und Abtransport sowie für Herstellung und Transport neuer Baumaterialien erhöht worden. Effiziente Gebäudetechnik senkt den Energieverbrauch nicht unerheblich; herkömmliche Baumaterialien, Wärmedämmmaßnahmen oder ein Bodenbelag aus recycelten Fischernetzen und PET-Flaschen tragen ebenfalls zu nachhaltigem Umwelt- und Klimaschutz bei.

<sup>716</sup> Siehe Fn. 696, S. 45 ff.

<sup>717</sup> Siehe Fn. 696, S. 47.

<sup>718</sup> *Bistum Augsburg*, Neue Wohnanlage für Menschen in Not: Mit dem „*Georg-Beis-Haus*“ erfüllt sich das Lebensmotto des Namensgebers, publiziert am 30.07.2020 (bistum-augsburg.de).

<sup>719</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II Nr. 4.10. und 5.2.

<sup>720</sup> Vgl. Abschnitt II Nr. 10.7.4.

<sup>721</sup> Vgl. ABl. 2018, S. 481.

Der umfänglich erneuerte Bürokomplex hat dank der hohen energetischen und umwelttechnischen Standards als erstes Gebäude seiner Art in Augsburg das Gold-Zertifikat der „*Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen*“ e.V., Stuttgart erhalten.

#### 11.5.2. Segnung durch den Bischof von Augsburg

Das modernisierte Verwaltungsgebäude mit 370 barrierefreien Arbeitsplätzen wurde am 01.12.2020 durch den Bischof von Augsburg gesegnet und wird seither von der Diözese Augsburg als Generalmieter zu verkehrsfähigen Konditionen für die gegenwärtige Mitarbeiterschaft der BFK, des KiTA-Zentrums St. Simpert, des KPV sowie der diözesanen Zentralregistratur genutzt und trägt hierdurch zur Sicherstellung des Stiftungszwecks des KPV maßgeblich bei.

#### 11.6. Ablösung von Staatsleistungen an Kirchen

Die Regelung in Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV enthält – inzident und seit über 100 Jahren unstreitig – eine Bestandsgarantie der Staatsleistungen sowie ein doppeltes verfassungsrechtliches Gebot<sup>722</sup>, nämlich die Aufforderung an die Länder, die staatlichen Leistungen an die Kirchen, die bisher erbracht wurden, durch landesgesetzliche Regelungen abzulösen sowie den Auftrag an den Bund, die Grundsätze für die Ablösungsgesetzgebung der Länder aufzustellen.

Schon nach dem Wortlaut der Art. 138 I S. 1 WRV fallen nicht alle Leistungen des Staates (hier der Bundesländer) an die Kirchen unter die Ablösungspflicht, sondern nur jene, die in dem historisch gewachsenen vorkonstitutionellen System der staatskirchenrechtlichen Beziehungen zwischen einem Bundesland (Freistaat Bayern) und der Kirche (bayerische Diözesen) ihre Grundlage (z.B. in der Säkularisation) haben. Hierzu zählen lediglich sowie ausschließlich die – kausal legitimierten – Dotationen als direkte, unmittelbare oder positive Staatsleistungen, wie sie in Art. 10 § 1 S. 1 BayKonk einvernehmlich zwischen Staat und Kirche festgelegt worden sind<sup>723</sup>.

##### 11.6.1. Ablehnung von zwei Gesetzentwürfen durch den Deutschen Bundestag

Der Bundestag hat am 06.05.2021 einen gemeinsamen Entwurf von FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen für ein „*Grundsatzgesetz zur Ablösung von Staatsleistungen*“ nach halbstündiger Aussprache abgelehnt; gleiches galt für ein „*Staatsleistungsablösegesetz*“ der AfD<sup>724</sup>.

Vertreter der Regierungskoalition von Union und SPD plädierten auch angesichts dieses Votums für eine Einbeziehung der Länder und Kirchen bei einem derartigen Gesetzesvorhaben. Zudem müsse geklärt werden, was Staatsleistungen im Sinne von Art. 140 GG, Art. 138 I S. 1 WRV genau umfassten. Daher wurde von ihnen zur Lösung der Thematik eine Kommission mit Vertretern aus Kirche, Wissenschaft, Bund und Ländern in der kommenden Legislaturperiode vorgeschlagen<sup>725</sup>.

##### 11.6.2. Bisherige Auffassung der Bundesregierung

Auf betreffende kleine Anfragen der Fraktion *Die Linke* antwortete die Bundesregierung bislang<sup>726</sup> wie folgt:

- „*Die Bundesregierung sieht aufgrund des Ablösungsgebots des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV, das nicht befristet und sanktioniert ist, gegenwärtig keinen Handlungsbedarf, durch ein Grundsatzgesetz des Bundes die Länder zu verpflichten, die von diesen gewährten Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen. Die Länder haben – ungeachtet der Höhe der erforderlichen Ablösungsbeträge – auch ohne ein solches Grundsatzgesetz die Möglichkeit, die Staatsleistungen im Wege des vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben.*“
- „*Die Bundesregierung sieht ... keinen Anlass, die Initiative zu einer Ablösung der Staatsleistungen zu ergreifen. Der Bund selbst ist nicht Schuldner der Staatsleistungen. Den Ländern als Träger der Staatsleistungen steht es dagegen frei, einvernehmlich mit den Kirchen die Staatsleistungen zu*

<sup>722</sup> Lediglich als Programmsatz

wie etwa Art. 141 I 1 BV (Recht auf Naturgenuss) oder Art. 166 III BV (Recht auf Arbeit).

<sup>723</sup> Vgl. hierzu auch *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nrn. 41 mit 50. Auf die Bestimmungen in Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk sowie in Art. 18 I und III RKonk darf ferner Bezug genommen werden.

<sup>724</sup> *Deutscher Bundestag*, Dokumente – Gesetzentwürfe zu Ablösung von Staatsleistungen an Kirchen abgelehnt (19/19273 und 19/19649); publiziert am 07.05.2021 (bundestag.de).

<sup>725</sup> *Domradio*, Gesetzentwurf zur Ablösung von Staatsleistungen gescheitert – Bundestag sagt nein, publiziert am 07.05.2021 (domradio.de).

<sup>726</sup> Z.B. BT-Drs. 18/45 oder 18/1110.

*verändern und neue Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das Verfassungsrecht steht dieser Lösung nicht entgegen.“*

- *„Wenn auf Seiten der Länder oder der Kirchen der Wunsch nach Änderung der Staatsleistungen bestehen sollte, ist nach Auffassung der Bundesregierung die jederzeit mögliche, einvernehmliche Lösung auf Landesebene der einfachere und sachgerechtere Weg.“*
- *„Das Ablösungsgebot des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV, das eine einseitig-hoheitliche Regelung voraussetzt, schließt eine einvernehmliche Regelung durch Vertrag seitens der Länder und Kirchen nicht aus.“*

#### 11.6.3. Standpunkt von Erzbischof Ludwig Schick

Der KNA vom 08.04.2019 ist zu entnehmen, dass sich der Bamberger Erzbischof für eine weitere schrittweise Ablösung von Staatsleistungen ausgesprochen hat.

*„Staatsleistungen sind die Folgen der Säkularisation von 1802/03, welche die Güter der Kirche eingezo- gen hat. ... Dafür verpflichteten sich die Staaten, Staatsleistungen für die Besoldung der Bischöfe, Dom- kapitel, anderer kirchlicher Amtsträger sowie für den Unterhalt für Gebäuden (Baulastpflicht) aufzubrin- gen. Von Anfang an wurde die Ablösung der Staatsleistungen durch Staat-Kirche-Vereinbarungen ange- strebt. Viele Ablösungen sind bereits geschehen, die im Konkreten nicht immer einfach sind. Auf diesem Weg müssen Staat und Kirche bleiben und vorangehen bis zur vollständigen Ablösung der Staatsleistun- gen.“*

#### 11.6.4. Empfehlung für die Diözese Augsburg

Die Diözese Augsburg hat jedenfalls seit den 1970er Jahren bislang stets angemessene Angebote des Freistaates Bayern auf die Ablösung oder verwaltungsmäßige Vereinfachung von Dotationen im Sinne des Art. 10 § 1 BayKonk angenommen und wird dies im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auch künftig mit großem Interesse tun.

Detaillierte Informationen zu dieser einvernehmlichen Vorgehensweise enthält der vom Verfasser er- stellte „Leitfaden zur Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland“ (<https://bistum-augs-burg.de/Finanzen/Kirchensteuer/Fragen-Antworten>); und zwar unter „IV. Staatsleistungen“, Nrn. 41 mit 50. Hierauf darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Ergänzend sei Nachstehen- des festgehalten.

- Bislang herrscht zwischen dem Bayerischen Kultusministerium und den bayerischen (Erz-)Diöze- sen Konsens, dass man einer Ablösung der staatlichen Baupflicht an kircheneigenen Gotteshäu- sern – jedenfalls bis auf weiteres – nicht nähertreten will. Im Bereich des Bistums Augsburg betrifft dies 27 Kirchen, darunter das *Marienmünster* in Dießen, die *Basilika St. Lorenz* in Kempten oder das *Münster Unserer Lieben Frau* in Lindau. Die Wendung von Baufällen ist nach Art und Umfang äußerst unterschiedlich; dasselbe gilt für die Zeiträume, innerhalb derer Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen zwischen Staat und Kirche jeweils einvernehmlich abzustimmen und durchzuführen sind.
- Gleichartiges gilt für die Baulast an 19 staatseigenen Gotteshäusern, darunter die *Wallfahrtskirche St. Josef* in der Wies, Steingaden, die *Kloster- und Wallfahrtskirche St. Nikolaus und St. Elisabeth* zu Andechs, die *Basilika St. Alexander und St. Theodor* in Ottobeuren oder das *Münster Zu Unserer Lieben Frau* in Kaisheim. Ob die örtlichen Kirchenstiftungen bzw. deren Kirchenverwaltungen sich bereiterklären, das Eigentum an diesen Gotteshäusern sowie letztlich deren gesamte Baulast zu übernehmen, erscheint jedenfalls nach Auffassung des Verfassers nicht gesichert.
- Vergleichbare Überlegungen wären hinsichtlich der staatseigenen Pfarrhäuser, nämlich in Kais- heim, Kempten-Lenzfried, Ottobeuren, Unterliezheim sowie Ursberg zu treffen.
- Davon separat zu sehen und zu beurteilen ist die konkordatär, also völkerrechtlich verankerte subsidiäre Baulast des Freistaates Bayern am Hohen Dom zu Augsburg.

Zusammenfassend kann sich der Verfasser nur der Empfehlung des Erzbischofs von Bamberg anschlie- ßen, angemessene Angebote des Freistaates Bayern auf Ablösung oder verwaltungsmäßige Vereinfachung von Dotationen auch künftig anzustreben sowie anzunehmen.

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Alltagsgeschäfte der BFK

Die BFK ist seit ihrer Errichtung eine kirchliche Behörde „mit der<sup>727</sup> Aufgabe, unter Beobachtung der Vorschriften des Codex Iuris Canonici nach Maßgabe des Bayerischen Kirchensteuergesetzes und der hierzu erlassenen Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und des Bayerischen Stiftungsgesetzes die finanziellen Verhältnisse der Diözese Augsburg zu regeln und zu verwalten“.

#### 1. BFK als kirchenrechtliche Behörde

##### 1.1. CIC als Verfassung der Diözese Augsburg (Teilkirche)

Gemäß dem Kirchlichen Gesetzbuch ist es seit jeher Sache des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche in der Nachfolge Jesu Christi sowie der Apostel mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten<sup>728</sup>.

Gemäß can. 3 CIC heben allerdings „die *Canones des Codex (...) die vom Apostolischen Stuhl mit Nationen der anderen politischen Gemeinschaften eingegangenen Vereinbarungen*<sup>729</sup> weder ganz noch teilweise auf; diese gelten daher wie bis jetzt fort ohne geringste Einschränkung durch entgegenstehende Vorschriften dieses Codex.“ Von besonderer Bedeutung sind hier die Bestimmungen in Art. 10 §§ 4 und 5 BayKonk, welche das bayerische Stiftungs- sowie Kirchensteuerwesen zwar als „*res mixtae*“ definieren, ihre rechtlichen Grundlagen jedoch weitest gehend dem weltlichen Gesetzgeber vorbehalten.

##### 1.2. Ökonom der Diözese Augsburg

Gemäß can. 492 § 1 CIC hat „in jeder Diözese (...) der Bischof nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates einen Ökonomen zu ernennen, der in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren ist und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnet“; und zwar für fünf Jahre. Wiederernennung und vorzeitige Abberufung sind zulässig (can. 492 § 2 CIC). Gemäß Dekreten des Bischofs von Augsburg vom 31.05. sowie 26.06.2019 wurde ein Diözesan-Ökonom mit Wirkung zum 01.07.2019 ernannt sowie zugleich zum „Leiter der Hauptabteilung VII – Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen (Bischöfliche Finanzkammer Augsburg)“ bestellt<sup>730</sup>.

„(Haupt-)Aufgabe des Ökonomen ist es, gemäß dem vom Vermögensverwaltungsrat festgelegten Haushaltsplan das Diözesanvermögen unter der Autorität des Bischofs zu verwalten und aus den festgesetzten Einnahmen der Diözese die Ausgaben zu tätigen, die der Bischof oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben. Am Ende des Jahres muss der Ökonom dem Vermögensverwaltungsrat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen“ (can. 494 §§ 3 und 4 CIC).

##### 1.3. Diözesansteuerausschuss des Bistums Augsburg

Laut Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 09.11.1983 wird „das nach c. 492 § 1 CIC in jeder Diözese einzurichtende „*consilium a rebus oeconomicis*“<sup>731</sup> in den bayerischen (Erz-)Diözesen (...) durch den Diözesansteuerausschuss (gebildet). (...) Da die Bildung des Diözesansteuerausschusses auf das konkordatsrechtlich vereinbarte Recht der Kirche zurückgeht, auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben (Art. 10 § 5 BayKonk) und die Wahlordnung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der bayerischen (Erz-)Diözesen in Ausführung des Art. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes (...) ergangen ist, verbleibt es bei der von den bayerischen Bischöfen (...) erlassenen Wahlordnung für den Diözesansteuerausschuss, die an die Stelle der bischöflichen Ernennung nach c. 492 § 1 CIC tritt“<sup>732</sup>.

Dem Diözesansteuerausschuss, der sich aus dem Bischof, dem Bischöflichen Finanzdirektor, drei gewählten geistlichen, neun gewählten weltlichen Vertretern und zwei vom Bischof ernannten Mitgliedern zusammensetzt<sup>733</sup>, stehen daher auch in seiner 16. Amtsperiode (2020 bis 2025) die Rechte aus can. 494 §§ 3 und 4 uneingeschränkt zu; nämlich über den Haushalt der Diözese Augsburg zu beschließen sowie deren Jahresrechnung bzw. Jahresabschluss anzuerkennen<sup>734</sup>.

<sup>727</sup> Gesetzlich aktualisierten.

<sup>728</sup> Siehe hierzu Abschnitt I Nr. 1.1.

<sup>729</sup> Auch und gerade das Bayerische Konkordat.

<sup>730</sup> Vgl. ABl. 2019, S. 331 und 370.

<sup>731</sup> Vermögensverwaltungsrat, Diözesanvermögensrat.

<sup>732</sup> ABl. 1983, S. 369 f.

<sup>733</sup> Art. 6 DStVS.

<sup>734</sup> Art. 7 I Nrn. 1 und 7, 31 ff. DStVS. Auf das als Anlage 1 beigefügte Schaubild sei ergänzend Bezug genommen.

#### 1.4. Diözesanvermögensrat des Bistums Augsburg

Mit Dekret des Bischofs von Augsburg vom 20.06.2019<sup>735</sup> über die „*Einsetzung eines Diözesanvermögensrates der Diözese Augsburg*“ wurde unter förmlicher Bezugnahme auf cc. 492 ff. CIC „*die innere Organisation des Diözesanvermögensrates, seine Willensbildung und sein Auftreten nach außen neu*“ geordnet.

##### 1.4.1. Aufgaben

Gemäß § 1 dieses Dekrets ist „*der Diözesanvermögensrat der Diözese Augsburg (...) grundsätzlich ein Aufsichtsgremium. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in Satzungen diözesaner Rechtsträger gesondert zugewiesen werden. Diözesane Rechtsträger in diesem Sinne können juristische Personen des öffentlichen Rechts (Stiftungen und Körperschaften) oder des privaten Rechts (z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH]) innerhalb der Diözese Augsburg sein, bei welcher der Bischof von Augsburg Organ oder Mitglied eines Organs ist oder ein oder mehrere Mitglieder eines Organs beruft. Der Diözesanvermögensrat kann auch Organ der diözesanen Rechtsträger sein.*“

Als diözesane Rechtsträger in diesem Sinne kommen namentlich in Betracht:

- Bischöflicher Stuhl der Diözese Augsburg,
- Emeritenanstalt der Diözese Augsburg
- Katholischer Pfründestiftungsverbund St. Ulrich,
- Schwäbischer Religions- und Studienfonds,
- Schulwerk der Diözese Augsburg,
- KiTA-Zentrum St. Simpert,
- Sankt Ulrich Verlag GmbH oder
- aktion hoffnung, Hilfe für die Mission GmbH.

Beim Stiftungs-, Körperschafts- oder Gesellschaftsvermögen dieser Rechtsträger handelt es sich allerdings unstreitig um kein „*Diözesanvermögen*“ nach Maßgabe des can. 494 §§ 3 und 4 CIC. Lediglich die Geschäftsanteile der Diözese Augsburg an den beiden letztgenannten GmbH's werden im Anlagevermögen des Jahresabschlusses unseres Bistums kirchen-, staatskirchen- sowie handelsrechtlich zutreffend aufgeführt. Diesen unbestreitbaren rechtlichen Gegebenheiten sollte nachhaltig Beachtung geschenkt werden, um Gegnern unserer Kirche tunlichst keine Argumentationsgrundlage zu eröffnen.

##### 1.4.2. Keine Pflicht zur Aufstellung einer Konzernbilanz seitens der Kirche von Augsburg

Auf Landesebene ist bisher nur *Hamburg* in der Buchführungsart von der Kameralistik vollständig zur Doppik gewechselt; Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen befinden sich im Umstellungsverfahren<sup>736</sup>. Die übrigen Bundesländer sowie der Bund halten bislang weiter an der Kameralistik fest. Zahlreiche Landkreise wie Günzburg, Landsberg, Neu-Ulm oder Ostallgäu und Kommunen wie Kaufbeuren, Erlangen, München oder Nürnberg haben bereits doppische Haushaltspläne und Jahresabschlüsse<sup>737</sup> wie auch die Industrie- und Handelskammer Schwaben<sup>738</sup> oder die *Diözese Augsburg*, und zwar in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zum Jahresabschluss und Lagebericht von großen Kapitalgesellschaften<sup>739</sup>. Ein Wechsel – weithin freiwilliger Art – in der Buchführungsart von der Kameralistik zur Doppik begründet unstreitig keinen Rechtsformwechsel der vorstehend genannten Gebiets- sowie Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts zu einer privatrechtlichen „*Kapitalgesellschaft*“<sup>740</sup>.

- Allerdings wird namentlich von einem Wirtschaftsjuristen in den Medien die Forderung erhoben, „*die römisch-katholische Kirche müsste nach (seiner) Meinung, weil sie ein großes zusammenhängendes Unternehmen letztlich ist, (...) demnach also auch eine Konzernbilanz aufstellen*“<sup>741</sup>.

<sup>735</sup> ABl. 2019, S. 354.

<sup>736</sup> *Die Landesregierung NRW*, Mehr Transparenz für öffentliche Haushalte, publiziert am 11.09.2019 (land.nrw).

<sup>737</sup> *Andreas Burth*, Weblog:: Die kommunale Doppik in Bayern, publiziert am 20.07.2017 (haushaltssteuerung.de).

<sup>738</sup> *IHK Schwaben*, Lagebericht 2019/2020, Stand: Juli 2020 (schwaben.ihk.de).

<sup>739</sup> §§ 267 III, 266, 275 HGB.

<sup>740</sup> Insbesondere etwa in eine AG, KGaA oder GmbH; vgl. den Titel des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches im HGB (vor §§ 264 ff.).

<sup>741</sup> *Hans-Peter Schwintowski*, promovierter Professor em. für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht sowie Europarecht an der Humboldt-Universität zu Berlin in der ARD-Sendung „*Die Story: ‚Vergelt's Gott‘ – Der verborgene Reichtum der katholischen Kirche*“ vom 08.09.2014, 22:45 Uhr.

Diese Ansicht vermag einer Überprüfung weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht standzuhalten.

- Die *Diözese Augsburg*, und nur für diese kann und will der Verfasser sich ein Urteil erlauben, ist von alters her sowie von Verfassungswegen eine Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts und keineswegs eine Kapitalgesellschaft, welche ausschließlich unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 290 HGB einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen hätte.
- Insbesondere besteht auch nicht partiell ein „*beherrschender Einfluss*“ unseres Bistums auf die namentlich unter der vorstehenden Nr. 1.4.1 angeführten Rechtsträger im Sinne des § 290 II HGB. Ein solcher Einfluss stellt – ebenso wie im staatlichen Bereich<sup>742</sup> – auch nicht die Rechts- und Fachaufsicht der BfK als kirchliche (Stiftungs-)Aufsichtsbehörde über kirchliche Stiftungen, Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften bischöflichen Rechts dar<sup>743</sup>. Dass eine unrichtige Darstellung der Verhältnisse eines „*Konzerns*“ im Konzernabschluss sowie im Konzernlagebericht eine Straftat bzw. eine Ordnungswidrigkeit begründet<sup>744</sup>, bleibe nicht unerwähnt.
- Ungeachtet der fehlenden Rechtsgrundlage erscheint eine Gesamt- oder Konzernbilanz der „*Kirche*“ in der BRD, namentlich der 27 bundesdeutschen (Erz-)Diözesen samt den in ihrem Zuständigkeitsbereich vielfältig agierenden Rechtsträgern<sup>745</sup> ebenso wenig aussagekräftig wie eine Gesamt- oder Konzernbilanz des „*Staates*“, also der BRD als Gebietskörperschaft, der 16 Bundesländer, 19 Regierungsbezirke, 294 Landkreise sowie 11.054 Kommunen samt den in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils vielfältig tätigen staatlichen oder kommunalen Rechtsträgern<sup>746</sup>, namentlich Landesbanken, Stadtparkassen, Universitäten, Bayerische Landesstiftung, Bayerische Versorgungskammer, Versicherungskammer Bayern, Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern, Krankenhaus-Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Konzerthallen, Museen, Theater, Stadtwerke, Schwimmbäder, Verkehrsbetriebe, Friedhöfe usw.

#### 1.4.3. Empfehlung

Ohne einer Entscheidung des Bischofs von Augsburg auch nur partiell vorgreifen zu wollen, empfiehlt es sich aus Sicht des Verfassers, bei einer etwaigen Fortschreibung des Dekrets vom 20.06.2019 aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit, aber auch aus haftungsrechtlichen Erwägungen anstelle des Begriffs „*Diözesanvermögensrat*“ (DVmR) im Sinne von cc. 492 ff. CIC ausschließlich der Bezeichnung „*Vermögensverwaltungsrat*“ im Sinne von can. 1280 CIC den Vorzug zu gewähren.

- Ergänzend sei festgehalten, dass mit Inkrafttreten des „*Statuts (des Bischofs von Augsburg) über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg*“<sup>747</sup> das „*Statut über die Bildung eines Diözesanvermögensrates*“<sup>748</sup> außer Kraft getreten ist.

Gemäß Art. 3 I Nr. 1 des letztgenannten Statuts fiel das „*Sondervermögen der Gesamtheit ortskirchlicher Pfründestiftungen (sog. Pfründekapitalienfonds)*“ seinerzeit weithin in die Zuständigkeit des Diözesanvermögensrats. Es wurde von der BfK – damit von der Diözese selbst – verwaltet und gesetzlich vertreten, weshalb die Verwendung dieses Begriffes damals als noch statthaft erschien<sup>749</sup>.

- Der Diözesanvermögensrat besteht gemäß § 2 I des Dekrets vom 20.06.2019 aus dem Bischof von Augsburg, dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg, einem Mitglied des Domkapitels des Bistums Augsburg, einem Mitglied des Priesterrats der Diözese Augsburg, zwei Vertretern des Diözesansteuerausschusses sowie drei in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen erfahrenen Laien, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Diözese Augsburg stehen dürfen und vom Bischof von Augsburg berufen werden.

Ohne einer Entscheidung des Bischofs von Augsburg auch hier nur partiell vorgreifen zu wollen, empfiehlt es sich aus Sicht des Verfassers, in § 2 II 1 des Dekrets am Ende den „Punkt“ durch ein

<sup>742</sup> Vgl. z.B. Art. 90 ff. BayBezO, Art. 94 ff. BayLkrO, Art. 108 ff. BayGO, Art. 10 ff. BayStG.

<sup>743</sup> Vgl. hierzu insbesondere Abschnitt III Nr. 2.2.3.

<sup>744</sup> Vgl. §§ 331 Nr. 1, 334 I Nr. 1 d HGB.

<sup>745</sup> Vgl. hierzu *Eugen Kleindienst, Josef Binder* (Fn. 42), S. 197 f.

<sup>746</sup> Insbesondere *Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts*, im Sinne der Art. 75 ff. BayBezO, Art. 77 ff. BayLkrO, Art. 89 ff. BayGO.

<sup>747</sup> Vom 06.12.2013 (ABl. 2014, S. 25); berichtigt am 05.02.2014 (ABl. S. 103).

<sup>748</sup> Vom 02.02.1985 (ABl. S. 22), geändert durch Satzung vom 14.12.1998 (ABl. 1999, S. 17).

<sup>749</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II Nr. 4.10.

„Komma“ zu ersetzen, um die Amtszeit der vom Domkapitel, Priesterrat sowie Diözesansteuerausschuss bestimmten Mitglieder in gleicher Weise wie jene der vom Bischof von Augsburg berufenen Mitglieder verbindlich auf fünf Jahre festzusetzen<sup>750</sup>.

- Der Diözesanleitung erschien es unstreitig sachdienlich, ein abgestimmtes Zusammenwirken zwischen dem DVmR und DStA zu erzielen<sup>751</sup>. Dieser Zweck wird tatsächlich und rechtlich vernachlässigt, sobald ein vom DStA bestimmter Vertreter im DVmR nicht mehr gewähltes Mitglied des DStA ist, ihm also die aktuellen Beratungen und Beschlüsse dieses Gremiums naturgemäß unbekannt sind.

Um Dissonanzen *a priori* zu vermeiden, sollte nach Empfehlung des Verfassers zumindest die Amtszeit der zwei Vertreter des DStA<sup>752</sup> weiterhin sechs Jahre betragen, um mit deren Amtszeit als gewählte Mitglieder dieses Gremiums im Sinne von Art. 18 I DStVS nicht zu kollidieren. In diesem Zusammenhang bleibe nicht unerwähnt, dass die *Freisinger Bischofskonferenz* – wie unter Abschnitt II Nr. 4.11.3 dokumentiert – die regelmäßige Amtszeit betreffender Mitglieder der *Finanzkommission des ÜDF* als auch kirchenrechtliches Kontrollgremium für überdiözesanes Körperschaftsvermögen unstreitig auf ebenfalls sechs Jahre festgesetzt hat.

### 1.5. Domkapitel des Bistums Augsburg

Dieses Gremium wirkt an der Leitung und Verwaltung der Diözese nach Maßgabe seiner Statuten mit; dies geschieht durch die Mitglieder des Kapitels vornehmlich im Rahmen der Führung ihres Referates oder Auftrages, wobei die Dignitäre und Domkapitulare dem Diözesanbischof sowie regelmäßig auch seinem Generalvikar gegenüber, soweit sie nicht zu Bischofsvikaren ernannt wurden, verantwortlich sind.

#### 1.5.1. Konsultorenkollegium

Die Deutsche Bischofskonferenz hat bei ihrer Vollversammlung vom 19. bis 22.09.1983 den Domkapiteln die gemäß can. 502 § 3 CIC für das *collegium consultorum* vorgesehenen Aufgaben übertragen. Die Freisinger Bischofskonferenz hat bei ihrer Tagung vom 14./15.03.1983 beschlossen, den Domkapiteln die Wahrnehmung der bisher von ihnen in der Leitung und Verwaltung der Diözese innegehabten Aufgaben gemäß can. 503 CIC zu übertragen.

Vorstehende Beschlüsse hat der Bischof von Augsburg unter dem 22.11.1983<sup>753</sup> für unsere Diözese in Kraft gesetzt. Hierdurch wurde es ermöglicht, dass das Domkapitel nach teilkirchlichem Recht, aber auch in Übereinstimmung mit Konkordatsrecht weiterhin eine bedeutsame Stellung einnehmen und diese zum Wohl der Diözese auch ausüben kann.

#### 1.5.2. Weisungsfreiheit

Da das Konsultorenkollegium seiner kirchenrechtlichen Konzeption nach ein vom Diözesanbischof unabhängiger Rat und ein extrakuriales Gremium sein soll, andererseits die Mitglieder des Domkapitels regelmäßig in der Diözesanverwaltung, also intrakurial tätig und insofern weisungsgebunden sind, ergeben sich aus der dadurch bedingten Verquickung von extrakurialen und intrakurialen Aufgaben sowie von weisungsfreien und weisungsgebundenen Befugnissen gewisse Spannungsfelder, die von der Ermächtigungsnorm des can. 502 § 3 CIC durchaus gesehen, deren Bewältigung freilich dem Zusammenwirken von Diözesanbischof und Domkapitel anheimgestellt worden ist. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich etwa an, dass nach Maßgabe jener Bestimmungen des CIC, welche auf die Zustimmung des „*Konsultorenkollegiums*“ abstellen, das Domkapitel extrakurial tätig wird und nicht weisungsgebunden ist<sup>754</sup>.

#### 1.5.3. Mitwirkungsbefugnisse bei Rechtsgeschäften

##### 1.5.3.1. Partikularnorm (Nr. 18) zu can. 1277 CIC

Von der Deutschen Bischofskonferenz wurden als Akte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne von can. 1277 CIC, welche „*unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind*“

<sup>750</sup> Vgl. hierzu Art. 4 II des *Statuts über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg* (ABl. 2014, S. 25; ber. S. 103).

<sup>751</sup> Vgl. auch Art. 24 KiStiftO.

<sup>752</sup> In Übereinstimmung mit can. 3 CIC, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 5 BayKirchStG, Art. 18 I DStVS.

<sup>753</sup> ABl. 1983, S. 369 f.

<sup>754</sup> Vgl. z.B. cc. 272, 413 § 2, 421, 485, 494, 501 § 2, 502 § 3, 1018 § 1, 1277, 1292 CIC.

sowie der Zustimmung sowohl des Diözesansteuerausschusses als auch des Domkapitels bedürfen, bestimmt<sup>755</sup>:

- Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen,
- Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht einer Zwischenfinanzierung dienen,
- Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 € im Einzelfall überschritten ist,
- Errichtung, Übernahme oder Auflösung anstaltlicher Einrichtungen (selbständiger Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
- Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderer Leistungen Dritter.

#### 1.5.3.2. Partikularnorm (Nr. 19) zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC

Nach Maßgabe dieser Partikularnormen<sup>756</sup> wurde von der Deutschen Bischofskonferenz für Veräußerungen von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, als *Obergrenze gemäß can. 1292 § 1 CIC* die Summe von 5 Mio. € festgelegt (sog. *Romgrenze*). Übersteigt eine Veräußerung von Stammvermögen oder ein derartiges veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhls zur kirchenrechtlichen Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich.

Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen<sup>757</sup>, ist dieser seinerseits an die Zustimmung des Diözesansteuerausschusses, ggf. des Diözesanvermögensrates, des Domkapitels sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert bei Grundstücksveräußerungen und sonstigen Veräußerungsgeschäften den Betrag von 100.000 € (*Untergrenze gemäß cc. 1292 § 1, 1297 CIC*) übersteigt.

### 1.6. Obliegenheiten der BFK

#### 1.6.1. Stammvermögen

Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss sowohl ortskirchlicher<sup>758</sup> als auch diözesaner Rechtsträger<sup>759</sup> sowie des Bistums Augsburg<sup>760</sup> hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des *Grundstockvermögens* („*Stammvermögen*“ im Sinne von can. 1291 CIC) sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

Nach weltlichem Recht sei angemerkt, dass unter sog. Grundstockvermögen die Gesamtheit von Sachen und Rechten (Vermögen) verstanden wird, welche einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verfügung stehen, um aus deren Gebrauch oder Nutzung den gemeinwohldienlichen Zweck der juristischen Person dauernd und nachhaltig zu erfüllen; dieses Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten<sup>761</sup>. Es umfasst unstreitig das kirchliche Verwaltungsvermögen, also alle Sachen, die unmittelbar mit ihrem Gebrauchswert als Gegenstand der kirchlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden (z.B. Grundstücke mit aufstehender Kirche, Pfarrhaus, KiTa, Pfarr- und Jugendheim, Friedhof), entsprechende dingliche Rechte, werthaltige Gebäudeeinrichtung. Hierzu zählen auch Bestände des Finanzvermögens (Rechte, Forderungen), deren Wert und Ertrag mittelbar kirchlichen Aufgaben dienen (z.B. Beteiligungen an gemeinnützigen GmbH's, z.B. Sozialstationen). Maßgeblich dafür, ob eine Sache oder ein Vermögenswert dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist, ist der Wille des zuständigen kirchlichen Organs. Wichtige Indizien sind der längerfristige Verbleib kirchlichen Vermögens, die Zweckbindung im Hinblick auf die kirchliche Aufgabenerfüllung sowie die buchhalterische und bilanzielle Dokumentation<sup>762</sup>.

<sup>755</sup> Vgl. ABl. 2002, S. 345 f.

<sup>756</sup> Vgl. ABl. 2002, S. 346 f.

<sup>757</sup> Vgl. can. 3 CIC, Art. 10 §§ 4 und 5 BayKonk, Art. 23 BayStG, Art. 42 ff. KiStiftO, Art. 5 BayKirchStG, Art. 20 GStVS.

<sup>758</sup> Vgl. Art. 31 III Nr. 4 KiStiftO, Art. 19 GStVS.

<sup>759</sup> Vgl. Art. 10 III 2 DVmVwO, der gemäß § 6 S. 2 des Bischöflichen Dekrets vom 20.06.2019 (ABl. S. 354) weiterhin Geltung besitzt; ferner Abschnitt II Nrn. 10.5.2 und 10.5.3.

<sup>760</sup> Vgl. Art. 35 III Nr. 4 DStVS.

<sup>761</sup> Vgl. Art. 12 III, 81 BV, Art. 6 II BayStG, Art. 11 II, 44 II Nr. 2 KiStiftO, Art. 7 I Nr. 8, 20 GStVS.

<sup>762</sup> Vgl. Art. 63, 64, 113 BayHO; ferner die *Grundstocksbekanntmachung* des Bayerischen Finanzministeriums vom 08.08.2002 (BayFMBI. S. 268; ber. S. 336). Gemäß Grundsatzbeschluss des Diözesansteuerausschusses vom 24.04.1974 finden die Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushalts- und Rechnungswesen der Diözese Augsburg sinnngemäße Anwendung.

### 1.6.2. Rechtsnatur der Partikularnormen Nr. 18 und 19

Die Canones des *Codex Iuris Canonici* betreffen allein die lateinische, d.h. die abendländische, römisch-katholische Kirche<sup>763</sup>. Die Kirche hat auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute („*Gaudium et spes*“), „*die ihr eigene Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat*“, betont, welche sich „*nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich*“ beziehe; „*das Ziel, das Christus ihr gesetzt hat, gehört (vielmehr) der religiösen Ordnung an*“<sup>764</sup>.

Als allgemeines, rein kirchliches Gesetz werden durch den CIC „*diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes im Recht vorgesehen ist, das siebente Lebensjahr vollendet haben*“<sup>765</sup>. Gleiches gilt für die partikularen Gesetze, die keine weitergehende Geltung als der CIC besitzen, nachdem sie auf der vom CIC bestimmten Weise, namentlich gemäß cc. 1277, 1292 § 1, 1295 oder 1297 CIC promulgiert werden<sup>766</sup>. Die Partikularnormen Nrn. 18 und 19 der DBK bilden daher rein innerkirchliche Gesetze und besitzen keine unmittelbare Außenwirkung für den weltlichen Bereich. Auf Art. 1 § 2 BayKonk, wonach der Freistaat Bayern „*das Recht der Kirche (anerkennt), im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden*“, sei ebenfalls verwiesen.

### 1.6.3. Bindungswirkung

Im Innenverhältnis ist die BFK an die Vorgaben der Partikularnormen Nrn. 18 und 19 als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz naturgemäß gebunden, wenngleich ihre Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht hierdurch nach außen gegenüber Dritten nicht eingeschränkt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Diözese Augsburg gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Es gilt insofern und insoweit eine vergleichbare Rechtslage, wie sie das GmbH-Recht für einen Geschäftsführer getroffen hat. Dieser vertritt die Gesellschaft gemäß § 35 I 1 GmbHG gerichtlich und außergerichtlich uneingeschränkt. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse eines Aufsichtsrates oder der Gesellschafter festgesetzt sind, § 37 I GmbH. Gegen außenstehende dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis des Geschäftsführers, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung, § 37 II 1 GmbHG. Hält sich ein Geschäftsführer nicht an die Beschränkung seiner Vertretungsmacht, kann er straf- und zivilrechtlich belangt werden<sup>767</sup>.

### 1.6.4. Befassung von Domkapitel und Diözesansteuerausschuss

Das Domkapitel wird als Konsultorenkollegium vom Leiter der BFK herkömmlich – vor Beschlussfassung durch den Diözesansteuerausschuss sowie den Diözesanvermögensrat – mit dem Entwurf des *Diözesanhaushalts* sowie den *Haushaltsplänen* der betreffenden diözesanen Rechtsträger näher befasst und ihm Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen im Sinne der Partikularnormen Nrn. 18 und 19 der DBK, sofern und soweit sie in derartigen Haushaltsplänen bereits aufscheinen, detailliert vorgestellt und um dessen Zustimmung nachgesucht. Sofern und soweit sich derartige Vorgänge erst nach haushaltsmäßiger Beschlussfassung der zuständigen Gremien einstellen, werden deren Zustimmungserklärungen sowie jene des Domkapitels bei Bedarf im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen außerordentlicher Sitzungen eingeholt.

Schließlich bleibe nicht unerwähnt, dass seit vielen Jahren über die Stabsstelle „*Immobilieninfrastruktur*“ der Direktion der BFK insbesondere geplante Grundstücksveräußerungen ortskirchlicher Stiftungen (ehemalige Pfarr- und Benefiziatenhäuser, Pfarr- und Jugendheime oder sonstige kirchliche Immobilien) detailliert mit der Leitung des Bischöflichen Ordinariats Augsburg abgestimmt werden, also pastorale Belange sowie wirtschaftliche und rechtliche Interessen jeweils nachhaltig Berücksichtigung finden bzw. in Einklang gebracht werden.

<sup>763</sup> Can. 1 CIC.

<sup>764</sup> Art. 42, zitiert nach *Karl Rahner, Herbert Vorgründer*, Kleines Konzilskompendium, 35. Auflage, Freiburg im Breisgau 2008, S. 489.

<sup>765</sup> Vgl. cc. 11, 8 § 1 CIC.

<sup>766</sup> Vgl. can. 8 § 2 CIC.

<sup>767</sup> Vgl. § 266 StGB; §§ 823 II, 249 ff. BGB.

## 2. BFK als staatskirchenrechtliche Behörde

Der Diözese Augsburg ist seit alters her der Status einer (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts zu eigen<sup>768</sup>. Bereits im sog. *Religionsedikt*<sup>769</sup>, der Zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde des Königsreiches Bayern<sup>770</sup>, wird unter dessen §§ 24 und 28 in Übereinstimmung mit § 63 RDHS<sup>771</sup> gesetzlich bestätigt, dass „*die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen (...) als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten (...) anerkannt (sind und) die Rechte öffentlicher Korporationen*“ genießen.

- In Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts<sup>772</sup> sind unstreitig auch (Erz-)Bischöflichen Ordinariate sowie Finanzkammern als *originäre Behörden* der bayerischen Diözesen sowie katholische Pfarrämter als (originäre) Behörden örtlicher Kirchengemeinden und (entlehene) örtlicher Kirchen- und Pfründestiftungen anerkannt.
- Spätestens seit der Ministerialentschließung vom 11.12.1811<sup>773</sup> sind die Bischöflichen Ordinariate sowie Finanzkammern der bayerischen Diözesen, aber auch katholische Pfarrämter zur Führung eigener Amtssiegel bzw. Amtsstempel berechtigt, deren sich die Bischöfe und ihre Mitarbeiter oder Pfarrer zu deren amtlichen Korrespondenz und Urkundenausfertigungen zu bedienen haben. Diese Amtssiegel bzw. -stempel verleihen den Ausfertigungen, bei welchen sie zur Anwendung kommen, volle Authentizität<sup>774</sup>, sodass dieselben die *Eigenschaft beweiskräftiger Urkunden* auch und gerade für den staatlichen Bereich besitzen.
- Auf die *Ordnung des Bischofs von Augsburg über die Führung von Kirchensiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten*<sup>775</sup> darf ergänzend Bezug genommen werden.

### 2.1. Ausübung bischöflicher Amtsgewalt kraft Delegation des Bischofs von Augsburg

Dem Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30.11.1973<sup>776</sup> ist zu entnehmen, dass „*nach dem hierarchischen Aufbau der römisch-katholischen Kirche der Bischof in seinem Diözesanbereich in allen geistlichen, personellen und sachlichen Angelegenheiten die ungeteilte, monarchische Gewalt der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung aus(-übt). (...) Er ist damit auch im außerkirchlichen Bereich geborenes Vertretungsorgan des gesamten Diözesanvermögens mit umfassender Befugnis zur Ausübung und Delegation seiner Amtsgewalt. Das gilt auch insoweit, als (...) die bischöfliche Amtsgewalt kraft Delegation durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat – Finanzkammer – ausgeübt (wird).*“

- *Der Umfang dieser bischöflichen Amtsgewalt, der aus Verfassung und (Kirchen-)Gesetz unmittelbar herzuleiten ist, bedarf keines weiteren Nachweises in grundbuchmäßiger Form, denn er ist „offenkundig“ im Sinne des § 29 GBO; er beinhaltet begrifflich die Befugnis zum Selbstkontrahieren im Sinne des § 181 BGB (...). Diese Befugnis ergibt sich unmittelbar aus dem gemäß 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV und gemäß Art. 1 § 2, Art. 2 II des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayBS II S. 639) von allen staatlichen Instanzen zu beachtenden Kirchenrecht (vgl. auch Art. 146 BV).*“
- Zur unmittelbaren Rechtswirkung der Erteilung oder Versagung einer kirchen- sowie stiftungsaufsichtlichen Zustimmung der BFK nach außen für den weltlichen Bereich sei ergänzend auf die Darstellung unter Abschnitt I Nr. 4.2.3. Bezug genommen.

### 2.2. Bayerisches Stiftungswesen

Die Teilnahme kirchlichen Vermögens am Rechtsverkehr des jeweiligen Staates macht seine Einkleidung in vom betreffenden Landesrecht anerkannte (Rechts-)Formen notwendig. Diesem Erfordernis haben die Art. 136 mit 139, 141 WRV, welche über Art. 140 GG in das Grundgesetz der BRD eingegangen sind, das

<sup>768</sup> Im Sinne von Art. 140 GG, Art. 137 III, V WRV, Art. 142 III, 143 II BV.

<sup>769</sup> Vom 26.03.1818 (BayGBI. S. 149).

<sup>770</sup> Vom 26.03.1818 (BayGBI. S. 101).

<sup>771</sup> Reichsdeputationshauptschluss vom 25.02.1803; publiziert durch *Arno Buschmann* (Hrsg.), *Kaiser und Reich – Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation*, München 1984, S. 591 (631 f.).

<sup>772</sup> Vgl. z.B. BayObLGZ 24, 227 (229).

<sup>773</sup> BayRBI. 1812, S. 156.

<sup>774</sup> Vgl. ME vom 29.09.1814, zitiert nach *Karl Weber*, *Neue Gesetz- und Verordnungsammlung für das Königreich Bayern*, Band I, Nördlingen 1880, S. 376.

<sup>775</sup> ABl. 2013, S. 156 ff.

<sup>776</sup> In BayVBl. 1974, S. 76 f.

Bayerische Konkordat sowie die Art. 142 mit 150 BV und eine Reihe von Einzelgesetzen mit staatskirchenrechtlichen Inhalten Rechnung getragen.

### 2.2.1. Bayerisches Stiftungsgesetz

Die für die bayerischen Verhältnisse insbesondere maßgeblichen Bestimmungen des vom Bayerischen Landtag am 26.11.1954 einstimmig beschlossenen Stiftungsgesetzes enthalten zudem die Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen (Art. 23 BayStG); und zwar mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen für den weltlichen Bereich<sup>777</sup>.

### 2.2.2. Ordnung für kirchliche Stiftungen

Von dieser Ermächtigung haben die bayerischen Diözesanbischöfe gemeinschaftlich Gebrauch gemacht und die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01.01.2018 (ABl. S. 208) neu bekanntgegeben.

### 2.2.3. BFK als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde der Diözese Augsburg

Aus der Stellung der Kirchengemeinden (Pfarreien), der Kirchenstiftungen und Pfründestiftungen in und zur Diözese Augsburg ergibt sich, dass sie bzw. deren Organe zwar eigenverantwortlich im ortskirchlichen (pfarrlichen) Bereich tätig sind, jedoch gleichzeitig den Bindungen der kirchenrechtlichen Ordnung unterliegen. Die Wahrung dieser kirchlichen Ordnung, zu deren Verwirklichung auch und gerade unsere Kirchenstiftungen auf pfarrlicher Ebene nachhaltig beizutragen haben, wird im Bereich der Kirche von Augsburg letztlich auch durch eine kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde garantiert<sup>778</sup>.

- Hinsichtlich der Rechtsnatur kirchlicher Stiftungsaufsicht kann – wie im staatlichen Bereich – auf unverkennbare *Parallelen zur Kommunalaufsicht*<sup>779</sup> hingewiesen werden. Der Umstand, dass die Stiftungsaufsicht inhaltlich der Kommunalaufsicht weithin nachgebildet ist, geht wesentlich auf die Säkularisation kirchlichen Vermögens zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. In deren Gefolge wurde bekanntlich die Verwaltung auch kirchlichen Stiftungsvermögens größtenteils auf die politische Gemeinde übertragen<sup>780</sup> und damit in gleicher Weise der staatlichen Aufsicht unterstellt. Entsprechend den unterschiedlichen kommunalen Aufgaben sowie Aufsichtsarten im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis ist auch die *kirchliche Stiftungsaufsicht* differenziert zu betrachten. In Angelegenheiten des *eigenen Wirkungskreises* unterliegen kirchliche Stiftungen der *Rechtsaufsicht*, in jenen des *übertragenen Wirkungskreises* auch der *Fachaufsicht*<sup>781</sup>.
- Die Rechts- und/oder Fachaufsicht eines Landkreises (*Landratsamtes*) über eine Kommune, des Freistaates Bayern (*Regierung von Schwaben*) über eine weltliche Stiftung oder der Diözese Augsburg (*BFK*) über eine Kirchenstiftung darf sich nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>782</sup> sowie des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes<sup>783</sup> nicht zu einer „*Einmischungsaufsicht*“ entwickeln; jede Aufsichtsmaßnahme steht unter dem Grundsatz des möglichst geringen Eingriffs in die Kompetenzen der Organe betreffender Rechtsträger<sup>784</sup>.

#### 2.2.3.1. Schutz- und Förderfunktion von Aufsichtsbehörden

Der Sinn der kommunalen, staatlichen, aber auch kirchlichen Aufsicht erschöpft sich nicht in korrigierenden und repressiven Maßnahmen. Ihr Inhalt umfasst auch und gerade den Schutz und die Förderung

<sup>777</sup> Vgl. hierzu *Otto Voll, Johann Störle* (Fn. 107), S. 133 m.w.N.

<sup>778</sup> Vgl. Art. 42 I und II KiStiftO, Art. 20 GStVS.

<sup>779</sup> *Hans Liermann*, Die Staatsaufsicht über Stiftungen – Ihre Aufgaben und ihre Grenzen, in: *Deutsches Stiftungswesen 1948 – 1966 – Wissenschaft und Praxis*, von *Albert K. Franz, Hans Liermann, Hans Helmut zur Nedden, Götz Frhr. von Pölnitz* (Hrsg.), Tübingen 1968, S. 211 (222 ff.) sowie Bayerischer Landtag – Begr. (Bay)StGE in Beilage zur BayLT Drs. 2/5560, S. 13.

<sup>780</sup> Siehe *Gemeindeedikt* im Königreich Bayern vom 17.05.1818 (BayGBI. S. 49).

<sup>781</sup> Vgl. auch Art. 55 Nr. 5 S. 2, 83 IV BV; ferner Art. 10 I 1 BayStG, Art. 38 II 2, 42 IV 1 KiStiftO; ferner hierzu sowie zum Folgenden *Josef Binder*, Aufsicht über kirchliche Stiftungen – Das Spannungsverhältnis zwischen Stiftungsorganen und –aufsichtsbehörde in einer bayerischen Diözese, in: *Tagungsbericht des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen* (Hrsg.) über die 53. Jahrestagung am 22./23.05.1997 in Osnabrück, Bonn 1997, S. 112 (121 f.).

<sup>782</sup> BVerfGE 78, 337 (341 f.).

<sup>783</sup> BayVerfGH in BayVBl. 1989, S. 237 ff.

<sup>784</sup> Art. 20 III GG – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausfluss des sog. Rechtsstaatsprinzips.

der jeweiligen Rechtsträger, zuweilen als „präventive Aufsicht“ bezeichnet. Danach sind die Aufsichtsbehörden (*Landratsamt, Regierung von Schwaben, BFK*) gehalten, die zuständigen Organe (Gemeinde- und Stadtrat, Stiftungsvorstand und -rat, Kirchenverwaltung, inklusive Pfarrer und Kirchenpfleger) bei der „Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie deren Entscheidungskraft und Selbstverantwortung zu stärken“<sup>785</sup>.

- Zur Bedeutung dieses „mildesten Aufsichtsmittels“ sei festgehalten, dass vor allem kleine Kommunen, weltliche Stiftungen, aber auch Kirchenstiftungen bzw. deren Organe nicht immer die nötige Sachkunde, Fachkräfte und gelegentlich auch nicht die erforderliche Urteilskraft besitzen, um allen im Verwaltungsvollzug vielfältig auftauchenden Fragen oft recht diffiziler Natur gewachsen zu sein. Die zuständige kommunale, staatliche, aber auch kirchliche (Stiftungs-)Aufsichtsbehörde hat in diesen Fällen den Kommunen, weltlichen Stiftungen sowie Kirchenstiftungen ihre Sachkunde und ihren besseren Überblick – beratend – zur Verfügung zu stellen, jedoch keineswegs anstelle des betreffenden Rechtsträgers zu handeln, sondern vielmehr dessen Organ stets anzuhalten, selbständig und eigenverantwortlich zu entscheiden.
- Auf diese Weise wird sich zwischen der jeweiligen Aufsichtsbehörde und dem betreffenden Rechtsträger kontinuierlich ein Vertrauensverhältnis entwickeln und vertiefen lassen. Somit haben Schutz, Förderung und Beratung als sog. *präventive Aufsicht* die bedeutsame Funktion, ein förmliches Einschreiten der zuständigen Aufsichtsbehörde weitest gehend überflüssig zu machen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch durch die Wahrnehmung einer sog. präventiven Aufsicht unstreitig weder eine kommunale noch eine staatliche oder kirchliche (Stiftungs-)Aufsichtsbehörde auch nur partiell eine Verantwortung sowie Haftung anstelle des betreffenden Rechtsträgers bzw. des für ihn handelnden Organs übernimmt.

#### 2.2.3.2. Genehmigungsakte

Die nach der Bayerischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungsvorbehalte des *Landratsamtes*<sup>786</sup> stellen Rechtswirksamkeitserfordernisse für kommunale Entscheidungen oder Rechtsakte dar<sup>787</sup>. Gleiches gilt für Genehmigungsakte der *Regierung von Schwaben*<sup>788</sup> für betreffende Angelegenheiten weltlicher Stiftungen<sup>789</sup>. Die Genehmigungsakte der *BFK* gegenüber kirchlichen Stiftungen als betreffende Rechtswirksamkeitserfordernisse sind namentlich in Art. 44 KiStiftO näher dokumentiert; und zwar in Anlehnung an die Regelung in Art. 37 I 1 Nr. 1 BayGO.

#### 2.2.3.3. Aufsichtsmittel der Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht des *Landratsamtes* beschränkt sich darauf, „die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinden und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen“<sup>790</sup>. Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die *Regierung von Schwaben* darauf zu achten, „dass die Angelegenheiten der (weltlichen) Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“<sup>791</sup>. Die *BFK* „achtet darauf, dass die Angelegenheiten der (kirchlichen) Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich der KiStiftO) sowie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen“<sup>792</sup>.

(Rechts-)Aufsichtsmittel der kommunalen, staatlichen und kirchlichen (Stiftungs-)Aufsichtsbehörden sind

<sup>785</sup> Art. 83 IV 4 BV, Art. 108 BayGO, Art. 11 BayStG, Art. 42 III 1 KiStiftO.

<sup>786</sup> Art. 117 BayGO.

<sup>787</sup> vgl. z.B. Art. 2 III BayGO – Namenszusatz; Art. 4 I BayGO – Änderung von Wappen und Fahnen; Art. 71 II BayGO – Kreditaufnahme; Art. 72 III BayGO – Bestellung von Sicherheiten; Art. 91 III BayGO – staatliche Aufsicht über Kommunalunternehmen.

<sup>788</sup> Art. 10 I 2 BayStG.

<sup>789</sup> Z.B. Art. 5 IV BayStG – Satzungsänderung; Art. 8 BayStG – Umwandlung, Aufhebung, Zusammen- und Zulegung; Art. 19 BayStG – belastete Zustiftungen, Bürgschaftsverträge u.a., Rechtsgeschäfte unter Beteiligung eines Mitglieds des Stiftungsorgans.

<sup>790</sup> Art. 83 IV 2 BV, Art. 109 I BayGO.

<sup>791</sup> Art. 12 I 2 und 3 BayStG.

<sup>792</sup> Art. 42 III 2 und 3 KiStiftO.

- Informationsrecht<sup>793</sup>,
- Beanstandungsrecht, Verlangen der Aufhebung, Änderung und des Unterlassens rechtswidrigen Verhaltens der Stiftungsorgane<sup>794</sup>,
- Aufforderung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben oder Verpflichtungen<sup>795</sup>,
- Ersatzvornahme nach angemessener Fristsetzung<sup>796</sup>,
- Entfernung und Bestellung einzelner Organmitglieder<sup>797</sup>,
- Auflösung eines kollegialen (Stiftungs-)Organs und Anordnung einer Neuwahl bzw. -berufung<sup>798</sup>,
- Bestellung eines besonderen Beauftragten<sup>799</sup>,
- Regressansprüche gegen Organmitglieder<sup>800</sup>.

#### 2.2.3.4. Aufsichtsmittel der Fachaufsicht

In Angelegenheiten des sog. übertragenen Wirkungskreises einer Kommune<sup>801</sup> erstreckt sich die Aufsicht eines *Landratsamtes* gemäß Art. 109 Abs. 2 BayGO „auch auf die Handhabung des gemeindlichen Verwaltungsmessens (Fachaufsicht)“. Nachdem weltliche Stiftungen demgegenüber nicht Teil der verfassten Struktur des Staates<sup>802</sup> sind, übt die *Regierung von Schwaben* keine Fachaufsicht aus; sie prüft folglich nicht die Zweckmäßigkeit organschaftlichen Handelns derartiger Stiftungen.

Im Gegensatz hierzu sind gerade örtliche Kirchen- und Pfründestiftungen Teil der verfassten Kirche von Augsburg<sup>803</sup> und unterliegen folglich auch der Fachaufsicht der *BFK*<sup>804</sup>.

(Fach-)Aufsichtsmittel der kommunalen und kirchlichen (Stiftungs-)Aufsichtsbehörden sind

- Informationsrecht<sup>805</sup>,
- Weisungsrecht<sup>806</sup>,
- (Weisungs-)Befugnis, den Kommunen sowie Kirchenstiftungen bzw. deren Organe im Voraus für die Behandlung eines Einzelfalls oder bestimmter Gruppen von Fällen (Verwaltungs-)Anweisungen oder Richtlinien zu erteilen<sup>807</sup>,
- (Weisungs-)Befugnis, die Aufhebung oder Änderung rechtswidriger organschaftlicher Beschlüsse oder Verfügungen zu verlangen<sup>808</sup>,
- (Weisungs-)Befugnis, einen Rechtsstreit oder ein Verwaltungsverfahren zu führen sowie Rechtsmittel einzulegen<sup>809</sup>.

#### 2.2.4. Stiftungsrechtsreform 2021

Das Stiftungsrecht des Freistaats Bayern ist bislang in neun Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 80 mit 88 BGB) sowie in 29 Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes geregelt; vergleichbares gilt für die übrigen Bundesländer. Dies führte zu durchaus unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für Stifter sowie zu Rechtsunsicherheiten bei Stiftungen, zumal wenn letztere ihre Stiftungszwecke mit Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern verfolgten.

##### 2.2.4.1. Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“<sup>810</sup> werden mit Wirkung ab 01.07.2023 aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit in nunmehr 36 Bestimmungen (§§ 80 mit 88) die Vorschriften

<sup>793</sup> Art. 111 BayGO, Art. 12 III 1 BayStG, Art. 42 IV 2 KiStiftO.

<sup>794</sup> Art. 112 BayGO, Art. 12 IV BayStG, Art. 42 IV 2 KiStiftO.

<sup>795</sup> Art. 112 BayGO, Art. 12 IV BayStG, Art. 42 V KiStiftO.

<sup>796</sup> Art. 113 BayGO, Art. 18 BayStG, Art. 42 V KiStiftO.

<sup>797</sup> Art. 114 BayGO, Art. 13 BayStG, Art. 22 II, 43 KiStiftO.

<sup>798</sup> Art. 114 BayGO, Art. 13 BayStG, Art. 43 KiStiftO.

<sup>799</sup> Art. 114 BayGO, Art. 13 BayStG, Art. 43 KiStiftO.

<sup>800</sup> Art. 113 BayGO, Art. 15 BayStG, Art. 23, 42 VII KiStiftO.

<sup>801</sup> Art. 8 BayGO.

<sup>802</sup> Bund, Länder und Gemeinden – Art. 20, 28 GG.

<sup>803</sup> Can. 3 CIC, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 1 IV, 21 I 2 BayStG, Art. 1 II Nrn. 1 und 2, Art. 7 I und II KiStiftO.

<sup>804</sup> Art. 42 IV 1 KiStiftO; vgl. ferner Art. 38 II 2 KiStiftO.

<sup>805</sup> Art. 116 I 1 BayGO, Art. 42 IV KiStiftO.

<sup>806</sup> Art. 116 I 2 BayGO, Art. 42 IV KiStiftO.

<sup>807</sup> Art. 116 I 2 BayGO, Art. 48 KiStiftO.

<sup>808</sup> Art. 116 I 2 BayGO, Art. 42 IV KiStiftO.

<sup>809</sup> Art. 116 I 2 BayGO, Art. 42 VII, 44 II Nr. 8 KiStiftO.

<sup>810</sup> *Und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes* vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 1947).

für *Stiftungen des bürgerlichen Rechts* vereinheitlicht und auf Bundesebene im BGB abschließend geregelt.

#### 2.2.4.1.1. Legaldefinition, Präzisierungen

„Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person (und) wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet“<sup>811</sup>. Die gesetzlichen Anforderungen an das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung sowie ihre Entstehung als juristische Person bürgerlichen Rechts werden näher präzisiert<sup>812</sup>. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen sowie die Stiftungsorgane, insbesondere bzgl. deren Vertretungsbefugnis und -macht, Rechte und Pflichten sowie Beschlussfassung, aber auch für Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern<sup>813</sup>.

#### 2.2.4.1.2. Verdeutlichung stiftungsrechtlicher Grundsätze

Die wesentlichen stiftungsrechtlichen Grundprinzipien werden bestätigt und konkretisiert. Genannt seien der Rechtsanspruch auf Anerkennung, die Achtung des Stifterwillens sowie dessen Bedeutung für Auslegung oder Änderung der Stiftungssatzung, die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens oder die Zweckgerichtetheit der Stiftungstätigkeit<sup>814</sup>.

#### 2.2.4.1.3. Bedeutsame Neuregelungen

Vom Bundesamt für Justiz wird mit Wirkung ab 01.01.2026 ein *Stiftungsregister* geführt, in das die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts einzutragen sind<sup>815</sup>. Nach der Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen; dem Namen kann auch die Abkürzung „e. S.“ angefügt werden<sup>816</sup>. Hierdurch wird für privatrechtliche Stiftungen eine ähnliche Transparenz geschaffen wie seitens des Handelsregisters namentlich für GmbH's oder des Vereinsregisters für eingetragene Vereine; und zwar insbesondere für die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern. Aktuelle amtliche Vertretungsbescheinigungen für Stiftungsvorstände seitens der Stiftungsaufsichtsbehörden für Notare, staatliche und kommunale Dienststellen oder potentielle Vertragspartner entfallen.

- Der Sitz der Stiftung ist im Inland zu führen<sup>817</sup>. Das *Stiftungsvermögen* besteht aus dem Grundstockvermögen sowie sonstigem Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist; und zwar zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Zum Grundstockvermögen gehören das gewidmete Vermögen, das der Stiftung als Teil des Grundstockvermögens zugewendete Vermögen (Zustiftung) sowie das Vermögen, welches von den Stiftungsorganen zu Grundstockvermögen bestimmt wurde<sup>818</sup>. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet (verbraucht) werden, soweit dies durch die Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist<sup>819</sup>.
- Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die *Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers* anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Stiftung zu handeln<sup>820</sup>.
- Präzisiert und erweitert wurden die Voraussetzungen für eine *Satzungsänderung zum Stiftungszweck*, wobei nach der jeweiligen Schwere des Eingriffs differenziert wird. Nach § 85 I BGB n.F. kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck einer privatrechtlichen Stiftung erheblich eingeschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, insbesondere hierfür keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Der Stiftungszweck darf allerdings nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

<sup>811</sup> § 80 I BGB n.F.

<sup>812</sup> §§ 80 II, 81, 81 a, 82 BGB n.F.

<sup>813</sup> §§ 83b, 83c, 84, 84a, 84b sowie 84c BGB n.F.

<sup>814</sup> §§ 82, 83 II, 85 IV, 83c I 1 und 2 BGB n.F.

<sup>815</sup> § 82b I BGB n.F., § 1 I Stiftungsregistergesetz (BGBl. 2021 I, S. 2953).

<sup>816</sup> § 82c BGB n.F.

<sup>817</sup> § 83a BGB n.F.

<sup>818</sup> § 83b BGB n.F.

<sup>819</sup> § 83c I 3 BGB n.F.

<sup>820</sup> § 84a II BGB n.F.; sog. *Business Judgement Rule*.

Alternativ kann unter den gleichen Voraussetzungen eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch in eine *Verbrauchsstiftung* umgestaltet werden.

- Gemäß § 85 II BGB n.F. kann der Stiftungszweck oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungssatzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Nach § 85 III BGB n.F. können Bestimmungen der Stiftungssatzung, die weder unter dessen Absatz 1 noch Absatz 2 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.
- Näher einzugehen ist auch auf die *Ermächtigung* der Stiftungsorgane sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zu *Strukturentscheidungen*. Wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der sog. übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung zum Stiftungszweck nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, kann unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 86 und 86a BGB n.F. einer *Zulegung*<sup>821</sup> zu oder ggf. einer *Zusammenlegung* mit einer anderen Stiftung<sup>822</sup> nähergetreten werden. Das hierbei zu beachtende, weitere stiftungsrechtliche Vorgehen wird detailliert geregelt<sup>823</sup>.
- Konkretisiert werden die Voraussetzungen für die *Auflösung* der privatrechtlichen Stiftung durch die Stiftungsorgane sowie die *Aufhebung* der Stiftung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde<sup>824</sup>.

Die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Stiftungs-Zivilrechtsreform dient dazu, Satzungen von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts erforderlichenfalls zu ändern, jedoch vornehmlich dazu, um die Stiftungsgesetze der Bundesländer entsprechend überarbeiten und neufassen zu können.

#### 2.2.4.2. Handlungsbedarf für die Anpassung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

„Bundesrecht bricht Landesrecht“<sup>825</sup>. Vorschriften der Landesgesetze für Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden zum 30.06.2023 bzw. zum 31.12.2025 schlicht gegenstandslos, sofern und soweit ihre bisherige Regelungsmaterie nunmehr im BGB abschließend normiert worden ist.

Nach überschlägiger Durchsicht sollten jedenfalls die Art. 2, 4, 6 II, 8 sowie 12 II BayStG eine Überprüfung im Hinblick auf Art. 31 GG erfahren.

#### 2.2.4.3. Bayerischer Landesausschuss für das Stiftungswesen

Gemäß Art. 10 III BayStG hat dieses Gremium die Aufgabe, die staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden zu beraten. Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens. Seinen zwölf Mitgliedern gehört auch ein *Vertreter der katholischen Kirche* an<sup>826</sup>.

In Übereinstimmung mit § 5 V AVBayStG ist der Landesausschuss über beabsichtigte Änderungen stiftungsrechtlicher Vorschriften insbesondere durch das Bayerische Innen- sowie das Kultusministerium rechtzeitig und umfassend zu informieren, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, seiner Beratungspflicht zu genügen und eine dezidierte Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben abgeben zu können.

- Ohne dem gegenwärtigen Vertreter der katholischen Kirche auch nur partiell vorgreifen zu wollen, könnte er sich im Landesausschuss für folgende fortgeschriebene Fassung des Art. 22 III 3 BayStG nachhaltig einsetzen: „Auf Antrag der betreffenden Kirche kann eine Zusammenlegung oder Zulegung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 86 und 86a BGB nicht erfüllt sind.“

<sup>821</sup> Zulegung: A + B = B.

<sup>822</sup> Zusammenlegung: A + B = C.

<sup>823</sup> In den §§ 86b, 86c, 86d, 86e, 86f, 86g sowie 86h BGB n.F.

<sup>824</sup> §§ 87, 87a sowie 87b BGB n.F.

<sup>825</sup> Art. 31 GG.

<sup>826</sup> § 5 II 2, III 2 Nr. 1 AVBayStG.

Ab 1994 hat die Freisinger Bischofskonferenz als Vertreter wiederholt den Verfasser benannt, der bei beabsichtigten Änderungen des Stiftungszivil- und Stiftungssteuerrechts, aber auch des Bayerischen Stiftungsgesetzes die Interessen der *Katholischen Kirche* in Bayern *suaviter in modo, fortiter in re* wahrgenommen hat. Diese Mitgliedschaft hat er mit Eintritt in den Ruhestand im Einvernehmen mit dem Leiter des Katholischen Büros Bayern gemäß § 5 IV 4 Nr. 1 AVBayStG niedergelegt, um einem jüngeren Vertreter Platz zu machen.

- Unter Hinweis auf das verfassungsrechtlich verankerte kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht, welches auch die innerkirchliche *Organisationsgewalt*<sup>827</sup>, also die Kompetenz des Diözesanbischofs zur Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen<sup>828</sup> und deren Organe umfasst<sup>829</sup>, sowie auf die kommunale Gebietsreform des Freistaates Bayern<sup>830</sup> konnten der Landesausschuss für das Stiftungswesen, die Bayerische Staatsregierung sowie der Bayerische Landtag dafür gewonnen werden, Art. 22 III 3 BayStG in das Bayerische Stiftungsgesetz einzufügen<sup>831</sup>.
- Der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung<sup>832</sup> ist zu entnehmen, dass „*der neue Absatz 3 Satz 3 (...) bei kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts deren Zusammenlegung oder Zulegung auch dann (gestattet), wenn die Voraussetzungen des § 87 I BGB nicht erfüllt sind. Diese Einschränkung des Rechts auf Bestand der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts rechtfertigt sich daraus, dass diese gleichzeitig Teil der innerkirchlichen Organisation sind und den Kirchen die Möglichkeit einer zeitgerechten und sachgemäßen Anpassung an veränderte Umstände gegeben werden soll. Für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts bewendet es dagegen bei § 87 I BGB.*“
- Von dieser stiftungsrechtlichen Befugnis hat der Bischof von Augsburg wiederholt organisatorischen Gebrauch gemacht; auf die Errichtung und Erweiterung des *Katholischen Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich* sei ebenso verwiesen wie auf die *Neuordnung der kirchlichen Gemeindestruktur* in den Städten Augsburg, Donauwörth, Kempten oder Penzberg<sup>833</sup>.
- Zwar bleiben gemäß § 88 BGB n.F.<sup>834</sup> „*die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen unberührt*“; ferner hat der BGB-Gesetzgeber keine Regelungskompetenz für die Anerkennung, Umwandlung sowie Aufhebung von Stiftungen des öffentlichen Rechts<sup>835</sup>. Allerdings sind die Bestimmungen im nunmehr neugefassten Stiftungszivilrecht weitest gehend so allgemein gefasst, dass sie im Kern auch Geltung für kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entfalten. Auf die Normen in Art. 3 II, 5 II und III 2, 8 I 2, 22 III 3 BayStG darf hierbei Bezug genommen werden. Auch deshalb empfiehlt es sich nachhaltig, an der bisherigen Regelung des Art. 22 III 3 BayStG im Interesse der Organisationsgewalt der bayerischen Diözesanbischöfe festzuhalten.

### 2.3. Kirchensteuerwesen

Ausweislich des Jahresabschlusses 2020 der *Diözese Augsburg* stammen 7/8 bzw. 86,2 % ihrer Gesamteinnahmen aus dem Kirchensteueraufkommen<sup>836</sup>. Bereits dieser Prozentsatz dokumentiert, welche herausragende Bedeutung das Kirchensteuerwesen für die Sicherstellung des diözesanen und ortskirchlichen Auftrags in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breit gefächerten Dienstes am Nächsten besitzt.

Der Diözese Augsburg ist staatskirchenrechtlich seit alters her der Status einer (*Personal-*)*Körperschaft des öffentlichen Rechts* – welcher gleichzeitig einen (rechtlich unselbständigen) *gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband* beinhaltet – zu eigen<sup>837</sup>. Nur in dieser Eigenschaft ist unsere Diözese *Gläubiger der Kirchenumlagen*, nämlich der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer sowie ggf. der Kirchengrundsteuer und des besonderen Kirchgeldes<sup>838</sup>.

#### 2.3.1. Kirchensteuererhebung

##### 2.3.1.1. Kircheneinkommensteuer, Kirchenkapitalertragsteuer

Die Kircheneinkommensteuer wird seit 1942, die Kirchenkapitalertragsteuer seit 2009, soweit diese nicht im Abzugsverfahren – was insgesamt betrachtet bis auf relativ wenige Ausnahmen der Fall ist – erhoben

<sup>827</sup> Vgl. Art. 140 GG, Art. 137 III, 138 II WRV, Art. 142 III, 146 BV, Art. 1 § 2, 2 II, 10 § 4 BayKonk, cc. 3, 116, 374 § 2, 515, 1272, 1274 § 1 CIC; ferner Abschnitt I Nr. 4.2.2.

<sup>828</sup> Namentlich von Kirchen- und Pfründestiftungen sowie Benefizien.

<sup>829</sup> Vgl. z.B. BVerfGE 102, 370 (371).

<sup>830</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II Nr. 6.1.

<sup>831</sup> Gemäß Gesetz vom 22.07.2008 (BayGVBl. S. 473).

<sup>832</sup> Vom 22.04.2008 (BayLT-Dr. 15/10528), S. 15.

<sup>833</sup> Siehe hierzu Abschnitt II Nrn. 10.6. und 10.7.

<sup>834</sup> Wie schon gemäß § 80 III BGB.

<sup>835</sup> Auf § 89 BGB sei dessen ungeachtet verwiesen.

<sup>836</sup> *Bistum Augsburg*, Geschäftsbericht und Jahresabschlüsse 2020, publiziert am 01.07.2021 (bistum-augsburg.de).

<sup>837</sup> Art. 140 GG, Art. 137 III, V, VII WRV, Art. 142 III, 143 II, III BV, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 1 I, 2 I, 3 I BayKirchStG.

<sup>838</sup> Art. 3 I, 4 Nrn. 1 und 3 BayKirchStG.

wird, vom Katholischen Kirchensteueramt Augsburg verwaltet<sup>839</sup>; vergleichbares gilt auch für die übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen. Für die laufende Übermittlung der *bürgerlichen Steuerlisten* erhebt das Bayerische Landesamt für Steuern Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Kostengesetz<sup>840</sup>. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die Darlegungen unter Abschnitt II Nrn. 7.3 und 9.5 ebenso Bezug genommen werden wie auf den *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD*<sup>841</sup>.

### 2.3.1.2. Kirchenlohnsteuer

Die Kirchenlohnsteuer ist im Freistaat Bayern als 8%iger Zuschlag zur Lohnsteuer bei jeder für umlagepflichtige Arbeitnehmer mit Lohnabzug verbundenen Lohnzahlung vom Arbeitgeber bzw. seiner auszahlenden Kasse einzubehalten und im Rahmen dieser sog. *Betriebsstättenbesteuerung* mit der Lohnsteuer an das zuständige staatliche Finanzamt abzuführen<sup>842</sup>.

- Die *bürgerlichen Steuerlisten* existieren bei einer derartigen Quellenbesteuerung zunächst nur bei den auszahlenden Lohnbüros. Deshalb hat auch die katholische Kirche seit Beginn des Jahres 1946 vom Angebot des Freistaates Bayern, dem eine Erbringung solcher Steuerlisten obliegt, wiederum Gebrauch gemacht, diese Umlage durch die staatlichen Finanzämter gegen ein Entgelt von 2 % der auf gekommenen Kirchenlohnsteuer mit erheben und verwalten zu lassen<sup>843</sup>.
- Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter – ohne nähere Angabe zum einzelnen Arbeitnehmer und der von ihm entrichteten Abgaben – abgeführte Kirchenlohnsteuer wird durch das Bayerische Landesamt für Steuern über die Erzbischöfliche Finanzkammer München – nach Maßgabe des durch regelmäßige statistische Auswertungen festgestellten sog. Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssels in Bayern – an die berechtigten (Erz-)Diözesen weitergeleitet<sup>844</sup>.
- Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auch hier auf die Darlegungen unter Abschnitt II Nr. 5.8.4 sowie auf den *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD*<sup>845</sup> hingewiesen; und zwar mit ergänzenden Informationen auch zur Erhebung der pauschalen Kirchenlohnsteuer sowie einer einheitlichen Pauschsteuer bei sog. geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

### 2.3.1.3. Kirchengrundsteuer, Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgelds

Die Kirchengrundsteuer wird ab 2011 von den bayerischen (Erz-)Diözesen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie ihres äußerst geringen Aufkommens nicht mehr erhoben<sup>846</sup>.

Eine Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgelds von Katholiken, deren alleinverdienender Ehegatte keiner Kirche angehört (glaubensverschiedene Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen seit jeher nicht erhoben<sup>847</sup>.

### 2.3.2. Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes

Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband der Diözese Augsburg obliegt die Erledigung der ihm durch den Bischof von Augsburg zugewiesenen *Aufgaben*; diese ergeben sich ausschließlich aus der Stellung dieses Steuerverbands als *Gläubiger der Kirchenumlagen*<sup>848</sup>. Für die Diözese Augsburg in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts sowie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen der DStVS finden keine Anwendung<sup>849</sup>.

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind der Diözesansteuerausschuss, der Vorsitzende sowie der Stv. Vorsitzende dieses Gremiums<sup>850</sup>.

<sup>839</sup> §§ 25 ff., 43 ff., 51a II EStG, Art. 6 ff., 13a, 17 BayKirchStG.

<sup>840</sup> § 17 II 3 AVBayKirchStG, Art. 1, 6, 10 BayKG, Lfd. Nr. 4 I 3/1.1. BayKVz.

<sup>841</sup> Vgl. Fn. 44, Nrn. 6 mit 29.

<sup>842</sup> §§ 38 ff., 51a II a EStG, Art. 13, 14, 17 II BayKirchStG.

<sup>843</sup> Art. 140 GG, Art. 137 VI, VIII WRV, Art. 143 III BV, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 17 II BayKirchStG.

<sup>844</sup> Vgl. auch Art. 15 III AVBayKirchStG, Art. 6 IV DKirchStO.

<sup>845</sup> Vgl. Fn. 44, Nrn. 21 mit 23.

<sup>846</sup> Art. 16 BayKirchStG, Art. 14 DKirchStO.

<sup>847</sup> Art. 4 Nr. 3, 22 BayKirchStG, Art. 1 I 2 DKirchStO.

<sup>848</sup> Art. 4 DStVS.

<sup>849</sup> Art. 2 II DStVS; vgl. hierzu auch das als Anlage 1 beigefügte *Schaubild*.

<sup>850</sup> Art. 5 DStVS.

### 2.3.2.1. Diözesansteuerausschuss

Zunächst darf auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Abschnitt I Nrn. 3.1, 3.2, 4.2 und 6.10 sowie Abschnitt III Nr. 1.3 rekuriert werden.

Die Aufgaben dieses Organs beruhen zur Gänze auf der Stellung des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes der Diözese Augsburg als Gläubiger der Kirchenumlagen<sup>851</sup>. Genannt seien

- Beschlussfassung über den Diözesanhaushalt,
- Verteilung von Kirchenumlagen an kirchliche Stiftungen (primärer vertikaler Finanzausgleich<sup>852</sup>),
- Anerkennung des Jahresabschlusses der Diözese,
- Ausschluss unentschuldig säumiger Mitglieder,
- Bildung beschließender Unterausschüsse,
- Bestellung von Revisoren,
- Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- Entlastung der BFK,
- Bestimmung von zwei Vertretern im Diözesanvermögensrat,
- Bestimmung von zwei Vertretern im Beirat für Kirchensteuerfragen beim Kath. Kirchensteueramt Augsburg.

### 2.3.2.2. Vorsitzender und Stv. Vorsitzender

Der Bischof von Augsburg besitzt – unabhängig von seiner Stellung als Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses – das im can. 1263 CIC dokumentierte Besteuerungsrecht *„unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen“*. Zwar war diese *„clausula teutonica“* nicht geboten, um das staatskirchenrechtlich geordnete, da auf Grundgesetz und Bayerischer Verfassung, Bayerischen Konkordat und Kirchensteuergesetz beruhende teilkirchliche Abgabensystem zu erhalten.

- Dadurch wurde jedoch förmlich anerkannt, dass auch innerkirchlich weitergehende Rechte statthaft sind. Die Teilkirchen, welche eine Kirchensteuer von ihren Gläubigen als Regelfall erheben, sind hierzu universalkirchenrechtlich befugt<sup>853</sup>. Das deutsche Kirchensteuerwesen beeinflusst in auch kirchengesetzlich statthafter Weise über can. 3 CIC sowie Art. 10 § 5 BayKonk die Organstruktur einer Partikularkirche wie der Diözese Augsburg.
- Auf Diözesanebene sind namentlich für die Festsetzung der Kirchensteuerhebesätze, die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenumlagen sowie für die Beschlussfassung über den diözesanen Haushaltsplan und die Anerkennung der Rechnungslegung nach Maßgabe von Art. 5 BayKirchStG besondere, (teilweise) außerhalb der universalkirchlichen Verfassung stehende Organe, nämlich Diözesansteuerausschuss und Bischöflicher Finanzdirektor als Stv. Vorsitzender gemeinsam mit dem Diözesanbischof als Vorsitzenden zuständig<sup>854</sup>.

### 2.4. Besoldungswesen

Der kirchliche Dienst für Gott und an den Menschen ist naturgemäß personalintensiv; deshalb entfallen auf Personalkosten (direkt) für die diözesane sowie (indirekt als Zuwendungen) vornehmlich für die ortskirchliche Mitarbeiterschaft wenigstens 60 % der Haushaltsausgaben unseres Bistums, in 2022 insgesamt rd. 255 Mio. €, welche über den *Fachbereich Besoldungswesen* der BFK nach Maßgabe des staatlichen Steuer- und Sozialversicherungsrechts zur Auszahlung gelangen.

<sup>851</sup> Vgl. insbesondere Art. 7 I Nrn. 1, 4, 7; 29 S. 2, 30 I, 36 I, III; 38 DStVS.

<sup>852</sup> Vgl. Abschnitt II Nr. 5.8.1.

<sup>853</sup> *Alexander Hollerbach* (Fn. 38), S. 1078 (1080 f.); ferner Partikularnorm (Nr. 17) zu can. 1262 CIC vom 25.05.1986 (ABl. S. 245 [249 f.]).

<sup>854</sup> *Alexander Hollerbach* (Fn. 38), S. 1083 m.w.N.; vgl. ferner cc. 3, 1263 CIC, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 5, 8, 16 VI, 20 II BayKirchStG, Art. 22 DKirchStO, Art. 5 mit 11 DStVS.

#### 2.4.1. Besoldung und Versorgung der Priester

Ein Kleriker wird durch den Bischof von Augsburg unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach can. 269 CIC der Diözese Augsburg *inkardinieren*<sup>855</sup>. Hierdurch erhält ein Kleriker Anspruch auf eine angemessene Besoldung sowie hinlängliche Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter<sup>856</sup>. In gleicher Weise wie der *Freistaat Bayern* mit seinen Beamten hat die Diözese Augsburg mit ihren Priestern den sog. „*Ersten Weg*“ beschritten. Danach werden die Regelungen für das Dienstverhältnis sowie die Besoldung und Versorgung der Beamten bzw. Priester einseitig durch den öffentlich-rechtlich verfassten Dienstgeber gesetzlich festgelegt. Für das Bistum Augsburg erfolgt dies konstitutiv durch die „*Priesterbesoldungsordnung der Diözese Augsburg*“<sup>857</sup> sowie die „*Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg*“<sup>858</sup>.

Ergänzend sei auf die Darlegungen unter Abschnitt II Nr. 8.10. verwiesen.

#### 2.4.2. Vergütung, gesetzliche Rentenversicherung sowie Zusatzversorgung für weltliche Mitarbeiterschaft

Weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Augsburg sowie der ihr zugeordneten kirchlichen Stiftungen werden – mit Ausnahme etlicher verbeamteter Lehrkräfte des Schulwerks der Diözese Augsburg<sup>859</sup> – stets auf der *Grundlage von Arbeitsverträgen* angestellt. Für die kirchlichen Beschäftigten gelten unstreitig die Normen des allgemeinen Arbeitsrechts, wie z.B. die Kündigungs-, Arbeitsplatz- oder Mutterschutzvorschriften. Auch die katholische Kirche ist an die Normen des Arbeitsrechts gebunden; allerdings mit der Möglichkeit, die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses entsprechend dem kirchlichen Auftrag vorzunehmen und zu konkretisieren. Hierbei wählte unsere Kirche nicht den sog. „*Zweiten Weg*“, um als Arbeitgeber gemeinsam mit Gewerkschaften in einem Tarifvertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten als Tarifvertragsparteien zu regeln sowie Rechtsnormen zu vereinbaren, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen im Sinne von § 1 TVG<sup>860</sup> zum Gegenstand haben. Vielmehr ist mit dem sog. „*Dritten Weg*“ ein dem kirchlichen Auftrag entsprechender besonderer Modus der näheren Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen geschaffen worden.

- Das *Bundesverfassungsgericht*<sup>861</sup> hat ausdrücklich bestätigt, „*dass die Kirchen der Gestaltung des kirchlichen Dienstes auch dann, wenn sie ihn auf der Grundlage von Arbeitsverhältnissen regeln, das besondere Leitbild einer christlichen Dienstgemeinschaft aller ihrer Mitarbeiter zugrunde legen können (...). Werden (...) im Wege des Vertragsschlusses (...) einem kirchlichen Arbeitnehmer besondere Obliegenheiten einer kirchlichen Lebensführung auferlegt, (...) nimmt der kirchliche Arbeitgeber nicht nur die allgemeine Vertragsfreiheit für sich in Anspruch; er macht zugleich von seinem verfassungskräftigen Selbstbestimmungsrecht Gebrauch.*“
- Um den kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeiterschaft gerecht zu werden, sind mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, *Kommissionen*<sup>862</sup> eingerichtet worden, denen als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Dienstnehmer angehören.
- Bei dem „*Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD)*“<sup>863</sup> handelt es sich um das für alle bayerischen (Erz-)Bistümer gleichermaßen geltende, einheitliche, regionale und eigenständige, kollektive kirchliche Arbeitsrecht. Die *Bayerische Regional-KODA* orientiert sich bei ihren Beschlüssen an den tariflichen Regelungen für die Beschäftigten der Arbeitgeber, die Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern sind (*TVöD-Fassung VKA*). Die Orientierung beinhaltet insbesondere, dass etwa Änderungen der Tarifentgelte in der Entgelttabelle des TVöD-Fassung VKA zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens Bestandteil auch des ABD werden.

<sup>855</sup> Gleichsam „*verbeamtet*“.

<sup>856</sup> Can. 281 §§ 1 und 2 CIC.

<sup>857</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2013 (ABl. S. 19).

<sup>858</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2014 (ABl. S. 120).

<sup>859</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II Nr. 6.8. und 7.1.

<sup>860</sup> *Tarifvertragsgesetz* (TVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1969 (BGBl. I, S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1055).

<sup>861</sup> Vgl. z.B. BVerfGE 53, 366 (430); 70, 138 (165).

<sup>862</sup> Insbesondere die „*Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*“ (KODA).

<sup>863</sup> Gemäß Beschluss der *Freisinger Bischofskonferenz* vom 22.03.1995 (ABl. S. 544 f.).

- Die Vollversammlung des VDD hat auf ihrer Sitzung am 27.04.2015 eine Änderung der „*Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse*“ beschlossen<sup>864</sup> und hierdurch sowohl das kollektive wie auch das individuelle kirchliche Arbeitsrecht novelliert<sup>865</sup>.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kirche von Augsburg diözesane und ortskirchliche Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter weithin in gleicher Weise arbeitsvertraglich und tarifrechtlich behandelt, wie der Freistaat Bayern mit seinen Angestellten verfährt.

## 2.5. Behandlung diözesaner Aufgabenbereiche

Die BFK stellt als kirchliche (Stiftungs-)Aufsichtsbehörde der Diözese Augsburg zugleich die *Hauptabteilung VII* des Bischöflichen Ordinariats Augsburg dar; und zwar mit der Zuständigkeit für *Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen*.

### 2.5.1. Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen

Diese Aufgabenstellung beinhaltet insbesondere Verhandlungen, Schriftverkehr, Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern, dem Bezirk Schwaben, örtlichen Landkreisen, Kommunen oder Dritten mit der Diözese Augsburg selbst, diözesanen sowie ortskirchlichen Rechtsträgern usf.

Daher weist beispielhaft die *Abteilung II der BFK, Rechtsangelegenheiten* (privates und öffentliches Recht), folgende *Fachbereiche* auf:

- Staatskirchenrecht
- Stiftungswesen kirchlicher Stiftungen
- Rechtsangelegenheiten weiterer kirchlicher Träger
- Bau- und Vergaberecht
- Nachlasswesen
- Grundstücks- und Nachbarrecht
- Mietrecht
- Urheber- und Medienrecht, weitere Rechtsgebiete
- Mahnwesen
- Besoldungswesen
  - Priester, Diakone, weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen
  - Personal ortskirchlicher Stiftungen
- Katholisches Kirchensteueramt
  - Rechts- und Fachaufsicht.

### 2.5.2. Gewährleistungsträgerschaft

Die Diözese Augsburg hat mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses folgende Gewährleistungen zugunsten kirchlicher Rechtsträger ausgesprochen.

#### 2.5.2.1. Diözesane Rechtsträger

Gegenüber dem „*Schulwerk der Diözese Augsburg*“<sup>866</sup> sowie dem „*KiTA-Zentrum St. Simpert*“<sup>867</sup>, je kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg, wurde gemäß Art. 22 I BayStG im betreffenden Stiftungsakt sowie in der Stiftungssatzung jeweils zugesichert, dass „*die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Freistaates Bayern (...) nicht ausreichen, von der Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg gewährleistet*“ wird.

<sup>864</sup> Vgl. ABl. 2015, S. 233.

<sup>865</sup> Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts, Pressemitteilung Nr. 072, publiziert am 05.05.2015 (dbk.de), die einen knappen, jedoch erschöpfenden Überblick vermittelt.

<sup>866</sup> Vgl. Abschnitt I Nr. 6.8.

<sup>867</sup> Vgl. Abschnitt II Nr. 10.8.

### 2.5.2.2. Überdiözesane Rechtsträger in Bayern

Gegenüber der „*Stiftung Katholische Universität Eichstätt/Ingolstadt*“<sup>868</sup>, der „*Katholischen Akademie in Bayern*“<sup>869</sup> sowie der „*Stiftung Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern*“, je kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, wurde gemäß Art. 22 I BayStG im betreffenden Stiftungsakt sowie in der Stiftungssatzung jeweils zugesichert, dass „*die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Freistaates (...) nicht hinreichen, von den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen – Körperschaften des öffentlichen Rechts – gewährleistet*“ wird.

Im Außenverhältnis haften sie als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis ist eine etwaige Haftung jeder (Erz-)Diözese jeweils auf ihren prozentualen Anteil am Kirchenlohnsteuer-Aufkommen zu diesem Zeitpunkt begrenzt. Der sog. „*Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssel in Bayern*“ wird durch regelmäßige statistische Auswertungen festgestellt und jeweils einvernehmlich vollzogen.

### 2.5.2.3. Katholisches Schulwerk in Bayern

Hinsichtlich dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts darf auf die Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 7.1. Bezug genommen werden.

### 2.5.2.4. Kirchliche Zusatzversorgungskasse des VDD

Wegen des weitest gehenden Haftungsausschlusses unseres Bistums anlässlich des Gründungsaktes der KZVK des VDD<sup>870</sup> sei auf Abschnitt II Nr. 6.5. verwiesen.

### 2.5.2.5. Obliegenheiten der BFK

Aufgrund der vorstehend skizzierten Gewährleistungszusagen der Diözese Augsburg gegenüber den genannten kirchlichen Rechtsträgern ist es der BFK seit jeher ein besonderes Anliegen, vornehmlich durch eingehende Prüfung der jeweiligen Haushaltspläne sowie testierten Jahresabschlüsse nachhaltig darum besorgt zu sein, dass für unser Bistum kein Haftungsfall eintritt.

Dessen ungeachtet sei festgehalten, dass die bei Abschnitt III Nr. 2.5.2.1 genannten Rechtsträger unter der Stiftungsaufsicht unseres Hauses, die bei Nr. 2.5.2.2 genannten Rechtsträger unter der Stiftungsaufsicht der Erzbischöflichen Finanzkammer Bamberg bzw. der Erzbischöflichen Finanzkammer München stehen<sup>871</sup>. Die KZVK wird von den Gremien des VDD beaufsichtigt, das Katholische Schulwerk in Bayern von den beteiligten (Erz-)Diözesen.

## 2.6. Dienstleistungen der BFK

Die „*bona temporalia*“, die zeitlichen Güter der Kirche von Augsburg, insbesondere Immobilien<sup>872</sup>, Mobilien<sup>873</sup> sowie Forderungen<sup>874</sup>, stehen zu den „*bona spiritualia*“, den geistlichen Gütern, welche den Priestern als Spender der Sakramente, Hüter des Evangeliums, Verkünder des katholischen Glaubens, Vermittler einer christlichen Lebensgestaltung sowie als Leiter der Pfarrei anvertraut sind, in einem *Mittel-Zweck-Verhältnis* und dienen ihnen<sup>875</sup>.

Die Unterscheidung zwischen *bona temporalia* und *bona spiritualia* geht zurück auf *Papst Gelasius I.*, wurde vom Kanonisten *Ivo von Chartres* fortentwickelt, trug wesentlich zum Abschluss des *Wormser Konkordates* (1122) bei und beendete letztlich den sog. *Investiturstreit*.

Die Mitarbeiterschaft der BFK sieht sich seit jeher als *Dienstleister* in erster Linie für unsere Pfarrer, die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sowie alle übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder, um in tatsächlicher, finanzieller und rechtlicher Hinsicht die Hauptaufgaben unserer Kirche, namentlich den Gottesdienst, die Verkündigung sowie den breit gefächerten Dienst am Nächsten vor Ort nachhaltig sicherzustellen.

<sup>868</sup> Vgl. Abschnitt II Nr. 6.6.

<sup>869</sup> Vgl. Abschnitt II Nr. 4.12.

<sup>870</sup> Als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Köln.

<sup>871</sup> Vgl. Art. 44 VIII 2 KiStiftO.

<sup>872</sup> Hoher Dom, Haus St. Ulrich oder Bischöfliches Ordinariatsgebäude.

<sup>873</sup> Kirchen- oder Büroausstattung.

<sup>874</sup> Bankguthaben oder Kirchensteuerhoheit.

<sup>875</sup> *Klaus Donaubaue*r, Kirchliches Finanzwesen, in: Staatslexikon – online, publiziert am 04.01.2021 (staatslexikon-online.de), S. 1.

### 2.6.1. Zugunsten örtlicher Kirchenstiftungen

Die BFK bevorzugt seit 1955, als mit Erlass des Bayerischen Stiftungsgesetzes die Aufsicht über kirchliche Stiftungen, welche bislang durch die Regierungen von Schwaben, Oberbayern und Mittelfranken örtlich wahrgenommen wurde, auf diese diözesane Behörde verfassungsrechtlich übergegangen ist, eine *präventive Aufsicht* als mildestes Mittel, um ein Vertrauensverhältnis mit den Pfarrern als Kirchenverwaltungsvorständen, den Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, den weiteren Kirchenverwaltungsmitgliedern sowie den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern zu entwickeln und zu vertiefen<sup>876</sup>.

Hierzu finden regelmäßig auch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu grundsätzlichen sowie aktuellen Themenbereichen statt. Keine An- oder auch Nachfrage ist der BFK zu ungeschickt; es ist sinnvoller, eine anstehende Entscheidung im Vorfeld stiftungsrechtlich abzuklären, als eine nicht genehmigungsfähige mit oftmals nicht unerheblichem Aufwand zu revidieren. Was vor Ort als Einzelfall erscheint, ist für die BFK zumeist ein Routinefall, für den regelmäßig nicht nur eine statthafte Lösung angeboten werden kann.

#### 2.6.1.1. Ortskirchliches Personal

Von der Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle, von der Begründung bis zur Abwicklung eines Arbeitsverhältnisses steht die Personalstelle des Bischöflichen Ordinariats Augsburg ortskirchlichen Stiftungen mit Rat und Tat zur Seite. Die Zahlbarmachung und Auszahlung der Vergütung erfolgt durch den Fachbereich Besoldungswesen – Personal ortskirchlicher Stiftungen der BFK<sup>877</sup>. Die örtlichen Kirchenstiftungen haben sich am Brutto-Arbeitslohn ihrer Mitarbeiterschaft in aller Regel mit 7 % zu beteiligen; denn: „*Was nichts kostet, ist nichts wert*“<sup>878</sup>. Eine gewisse Eigenbeteiligung örtlicher kirchlicher Arbeitgeber wird vom Diözesansteuerausschuss seit jeher erwartet. Der Personalkostenzuschuss der BFK in Höhe von 93 % der Vergütung der von der Personalstelle genehmigten ortskirchlichen Beschäftigten ist Ausfluss des *primären vertikalen Finanzausgleichs* zwischen der Diözese Augsburg und den ihr zugeordneten Kirchenstiftungen<sup>879</sup>.

In diesem Zusammenhang bleibe nicht unerwähnt, dass unser Bistum bislang lediglich für die unter Abschnitt III Nrn. 2.5.2.1. sowie 2.5.2.2. genannten Stiftungen je eine Gewährleistung im Sinne von Art. 22 I BayStG ausgesprochen hat; nicht jedoch regelmäßig für örtliche Kirchenstiftungen. In einigen Stiftungsakten der Nachkriegszeit<sup>880</sup> wurde zwar die Erfüllung und damit die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks gewährleistet, jedoch unstreitig nicht der Bestand derartiger Stiftungen als solche. In vergleichbarer Weise ist auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und den ihm zugeordneten Kommunen geregelt; auch dort wird vom Freistaat Bayern nicht der Bestand dieser Kommunen gewährleistet, sondern lediglich eine *angemessene Finanzausstattung* im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit<sup>881</sup>. Zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Bistums Augsburg im Rahmen der Sicherstellung seiner ihm vielfältig obliegenden Aufgaben darf auf die Darlegungen unter Abschnitt I Nr. 3.2.4 ergänzend Bezug genommen werden.

#### 2.6.1.2. Haushalts- und Rechnungswesen

Zunächst sei auf die Darlegungen unter Abschnitt I Nrn. 3.2 und 4, II Nrn. 6.10 sowie 6.11 verwiesen. Ergänzend sei festgehalten, dass die BFK auch im Hinblick auf die sukzessive Umstellung der bislang kameralistischen auf die kaufmännische Buchführung für ortskirchliche Stiftungen in Übereinstimmung mit Art. 26 III, 48 II KiStiftO weithin eine sog. *Zuschussfortschreibung* durchführt. In diesem Fall gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung des Vorjahres als Haushaltsplan des betreffenden Kalenderjahres sowie als Grundlage für den hinsichtlich steigender Personal- und Sachkosten pauschal fortgeschriebenen Diözesanzuschuss. Auf diese Weise wurde von der BFK für die Jahre 2021 und 2022 lediglich ein betreffender Zuschussbescheid erstellt; diese Verfahrensweise deckt sich bzgl. des Planungszeitraums mit dem Doppelhaushalt der Diözese Augsburg. Dies führt für beide Seiten zu einer höheren Planungssicherheit.

<sup>876</sup> Vgl. Abschnitt III Nr. 2.2.3.1.

<sup>877</sup> Vgl. Abschnitt III Nr. 2.5.1.

<sup>878</sup> Zitiert nach *Albert Einstein* (gutezitate.com).

<sup>879</sup> Art. 24 I BayKirchStG, Art. 24 I DKirchStO, Art. 32 III Nr. 5 DStVS; vgl. ferner Abschnitt II Nr. 5.8.1.

<sup>880</sup> Vgl. z.B. den Stiftungsakt vom 11.12.1961 zur Errichtung der Katholischen Stadtpfarrkirchenstiftung *St. Don Bosco* in Augsburg (ABl. 1962, S. 190 ff.).

<sup>881</sup> Art. 83 II 3 BV, Art. 1 ff. BayFAG (BayGVBl. 2013, S. 210).

### 2.6.1.3. Weitere Hilfen

Die BFK gewährt Amtshilfe und Unterstützung auch im Sinne von Art. 42 VII KiStiftO namentlich in *Rechtsangelegenheiten und Verwaltungsverfahren* der Bauleitplanung, Flurbereinigung, Dorferneuerung, Erschließungs- und Anliegerbeiträge, Grundsteuer, Mietsachen, Mahnungen, Räum- und Streupflicht im Winter, Waldbewirtschaftung, des Friedhofs- und Bestattungswesens oder des Nachlasswesens<sup>882</sup>.

*Ortskirchliche Bauvorhaben* werden von der BFK begleitet und bezuschusst nach Maßgabe der „*Richtlinien für Bauvorhaben in der Diözese Augsburg*“<sup>883</sup> sowie der „*Ordnung für Vergabe im Bauwesen*“<sup>884</sup>.

Auf die „*Richtlinie für die Anlage von Geld- und Kapitalvermögen der Kirchenstiftungen in der Diözese Augsburg*“<sup>885</sup> sei ferner hingewiesen.

### 2.6.2. Zugunsten von Ordensgemeinschaften

Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Darlegungen unter Abschnitt II Nrn. 6.9, 8.9, 9.2 sowie 10.1 verwiesen werden.

### 2.6.3. Zugunsten diözesaner Rechtsträger

Über Haushalt und Jahresabschluss

- des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg,
- des Domkapitels des Bistums Augsburg,
- der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg,
- des Schwäbischen Religions- und Studienfonds,
- des Kathedraalfonds<sup>886</sup>,
- des Schulwerks der Diözese Augsburg,
- des Katholischen Pfründestiftungsverbunds St. Ulrich oder
- des KiTA-Zentrums St. Simpert

beschließt das jeweils satzungsgemäß zuständige Organ dieser Rechtsträger. Sofern und soweit der Bischof von Augsburg bei einem kirchen- und stiftungsaufsichtlich relevanten Beschluss des zuständigen Organs mitgewirkt hat, beinhaltet sein Votum zugleich die kirchen- und stiftungsaufsichtliche Zustimmung<sup>887</sup>. Ansonsten werden derartige Angelegenheiten zuständigkeitshalber von der BFK behandelt<sup>888</sup>.

Der Vollzug des Haushalts und die Rechnungslegung seitens dieser diözesanen Rechtsträger werden durch das Sachgebiet „*Diözesanes Rechnungswesen*“ der Abteilung I *Wirtschaftliche Angelegenheiten* der BFK aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung begleitet.

## IV. Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass das Verhältnis von *Staat, Gesellschaft und Kirche* auch in Bayern keineswegs als statisch anzusehen ist, sondern sich vielmehr kontinuierlich wandelt. Als zusätzlicher Beleg sei angemerkt, dass nach der *Volkszählung 1987*<sup>889</sup> der Sprengel der Diözese Augsburg eine Bevölkerung von 1.967.498 Bewohnern aufgewiesen hat, darunter 1.457.417 Katholiken (= 74,1 %). Zum *Jahresende 2020*<sup>890</sup> umfasste die Bevölkerung auf dem Gebiet unseres Bistums 2.451.613 Personen, darunter 1.246.736 Katholiken (= 50,9 %).

<sup>882</sup> Auf die „*Richtlinien über die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter*“ vom 20.01.1995 (ABl. S. 133), die in ihren Kernaussagen nach wie vor Geltung besitzen, sei Bezug genommen.

<sup>883</sup> Vom 01.07.2014 (ABl. S. 385), geändert am 15.05.2018 (ABl. S. 507).

<sup>884</sup> Vom 01.07.2013 (ABl. S. 380).

<sup>885</sup> Vom 03.03.2016 (ABl. S. 582).

<sup>886</sup> Für Zwecke der Domkirche;  
eine rechtlich unselbständige Zustiftung der Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu, Augsburg.

<sup>887</sup> Gemäß Art. 42 I KiStiftO bzw. Art. 20 I GStVS.

<sup>888</sup> Gemäß Art. 42 II KiStiftO bzw. Art. 20 II GStVS;  
und zwar laut Dekret des Bischofs von Augsburg vom 28.12.2011 (ABl. 2012, S. 60).

<sup>889</sup> *Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Volkszählung 1987 – Strukturdaten der römisch-katholischen Bevölkerung in Bayern nach Diözesen, Regionen und Dekanaten* (Stand: 25.05.1987), München 1989, S. 2.

<sup>890</sup> *Bistum Augsburg, Kirchliche Statistik – Eckdaten kirchlichen Lebens 2020* aus dem Bistum Augsburg: Katholiken noch immer in der Mehrheit, publiziert am 14.07.2021 (bistum-augsburg.de).

Bei der Durchführung des Makrozensus 1987 wurden das Bistum Augsburg sowie die ihm zugeordneten Rechtsträger, insbesondere Kirchenstiftungen zur Entlastung unserer Pfarrer, nachhaltig durch die BFK unter Federführung des Verfassers begleitet; und zwar durch Übermittlung von seitens der BFK ohnehin erfassten Daten über ortskirchliche Arbeitsplätze, Beschäftigungsverhältnisse, Dienstwohngebäude etc. zentral an das Statistische Landesamt, wobei allerdings sämtliche Strukturdaten zuvor den örtlichen Kommunen exakt zuzuordnen waren.

### 1. Demographischer Wandel

Diese Zahlen dokumentieren, dass auch die Kirche von Augsburg in den kommenden Jahren und Jahrzehnten vor der großen *Herausforderung* steht, ihr *Finanzwesen* angesichts des *demographischen Wandels* sowie der damit einhergehenden geringeren Mitgliederzahlen zu *konsolidieren*, um ihren Auftrag in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breit gefächerten Dienstes am Nächsten hinlänglich sicherzustellen, ohne ihre Gläubigen finanziell zu überfordern.

Eine Diskrepanz zwischen erzielbaren Einnahmen und als erforderlich erachteten Ausgaben unseres Bistums wird sich ohne die kritische Überprüfung seiner bisherigen Aufwendungen kaum überwinden lassen.

Diese Einschätzung teilte der *Bischöfliche Finanzdirektor*, als er in einem Interview<sup>891</sup> feststellte: „*Wir können nicht mehr aus dem Vollen schöpfen (...). Kostenoptimierungen werden angestrebt (...). Wenn wir rückläufige Einnahmen haben, wird definitiv das eine oder andere, an das wir uns in den letzten Jahren und Jahrzehnten gewöhnt haben, auf den Prüfstand gestellt. In den Kernbereichen werden wir unverändert investieren. Ob hier eine Akzentverschiebung eintritt, obliegt unserem neuen Bischof. Wir warten auf seine strategische Entscheidung. Bei Baumaßnahmen können wir uns vielem nicht entziehen; denn wir haben jede Menge Kulturgüter und Baudenkmäler, die repariert und saniert werden müssen. Wir nehmen allerdings eine Priorisierung vor (...). Wir sind im Zeitalter der Digitalisierung. Im Rahmen der natürlichen Fluktuation wird die Frage sein: Muss die Stelle nachbesetzt werden, kann etwas umstrukturiert werden? Da sehen wir einiges Potenzial für mittel- bis langfristige Einsparungen.*“

### 2. Christliche Zuversicht

Der *Bischof von Augsburg* ist auch angesichts der statistischen Eckdaten kirchlichen Lebens 2020 im Vergleich zu 2019 aus unserem Bistum<sup>892</sup> zuversichtlich und hoffnungsvoll:

„*Diese Zahlen (sind) ein Seismograph für die Corona-Zeit. Vieles konnte im vergangenen Jahr nicht stattfinden. Vor diesem Hintergrund finde ich es als bemerkenswert, dass immer noch mehr als 100.000 Menschen jeden Sonntag in die Kirche gegangen sind. Die vielen zusätzlichen Angebote, die wahrgenommen wurden, die vielen Livestreams und die zahlreichen Hausgottesdienste, die gefeiert wurden, sind in dieser Zahl ja gar nicht erfasst (...). Vielleicht haben viele Menschen in diesem Corona-Jahr, in dem man sich so oft isolieren musste, doch auch gemerkt, wie sehr die Gemeinschaft den Glauben stärkt – und auch, dass die Kirche für sie in diesen Krisenzeiten da gewesen ist (...). Die katholische Kirche ist 2.000 Jahre alt. Aber gleichzeitig können wir versuchen, wieder als Start-Up wahrgenommen zu werden – als Angebot für einen Neubeginn nach einer Pandemie. Viele Menschen haben gerade in den letzten eineinhalb Jahren verstärkt nach dem Sinn des Lebens gefragt – die Kirche kann dazu ein Angebot machen.*“

### 3. Dank an die Gläubigen

Schon unter den Aposteln besaß einer von Jesus den Auftrag, das gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten<sup>893</sup>.

- *Aurelius Augustinus*, der bedeutende Kirchenlehrer des christlichen Altertums, bemerkte zu der betreffenden Stelle im Johannesevangelium: „*Es hatte also auch der Herr seine Geldkasse, und indem er die Gaben der Gläubigen bewahrte, verwendete er sie sowohl für die Bedürfnisse der Seinigen wie für andere Bedürftige. Damals wurde zum ersten Mal die Form des Kirchenvermögens eingerichtet*“<sup>894</sup>.

<sup>891</sup> *Augsburger Allgemeine*, Finanzdirektor der Diözese: „Die Kirche ist systemrelevant“, publiziert am 30.07.2020 (augsburger-allgemeine.de).

<sup>892</sup> Siehe Fn. 890.

<sup>893</sup> Joh. 13,29, 6, 5–7; Lk. 9, 13; Mk. 6, 37.

<sup>894</sup> Zitiert nach *Thomas Specht*, Vorträge des hl. Augustinus über das Evangelium des hl. Johannes, in *Bibliothek der Kirchenväter*, Band VI von *Otto Bardenheuer, Theodor Schermann, Carl Wegmann* (Hrsg.), München 1914, S. 825 (828 f.) – 62. Vortrag.

- Seit den Gemeinden der Urchristen kann die katholische Kirche ihrem Auftrag im Dienst für Gott und an den Menschen nur gerecht werden, wenn ihr auch die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Sicherstellung des Auftrags unserer Kirche in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breit gefächerten Dienstes am Nächsten geschieht von alters her durch tatkräftige Mitwirkung ihrer Gläubigen, aber auch die Erträge des Kirchenvermögens, die freiwilligen Gaben und verbindlichen Abgaben ihrer Mitglieder sowie die Leistungen des Staates oder sonstiger Dritter<sup>895</sup>.

Die Kirche von Augsburg ist zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben im Dienst für Gott und an den Menschen nachhaltig auf die ideelle sowie materielle Unterstützung ihrer Gläubigen angewiesen, die mit ihrem persönlichen Einsatz und ihrer tatkräftigen Mithilfe, aber auch ihren Abgaben und Spenden für das kirchliche Leben einen unverzichtbaren Beitrag leisten. Deshalb gilt allen Menschen aufrichtiger Dank, die mit ihrem Engagement sowie ihrer Solidarität bisher, gegenwärtig, aber auch künftig maßgeblich zum Gemeinwohl in Gesellschaft und Kirche beitragen.

---

<sup>895</sup> Vgl. hierzu *Eugen Kleindienst, Josef Binder* (Fn. 42), S. 197 f.; ferner den *Leitfaden zur Kirchensteuer in der BRD* (Fn. 44), Nr. 1 sowie Abschnitt I Nr. 2.1.2.

